This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Lq 1.290

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL

CLASS OF 1815

DIE

QUINTILIANISCHEN DECLAMATIONEN.

DIE QUINTILIANISCHEN

DECLAMATIONEN.

UNTERSUCHUNG

ÜBER

ART UND HERKUNFT DERSELBEN

VON

CONSTANTIN RITTER

MIT ZWEI FACSIMILE-DRUCKEN IN HOLZSCHNITT UND VIER TABELLEN

FREIBURG I. B. UND TÜBINGEN 1881

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK)

Lg 1. 290

MAY 24 1884

Gen. Lend.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagshandlung vor.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

HERRN

PROFESSOR DR ERWIN ROHDE

IN

DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET

Vorwort.

Zur Untersuchung der quintilianischen Declamationen habe ich Anregung erhalten durch eine von der hiesigen philosophischen Facultät gestellte Preisaufgabe. Da ich in meiner Bearbeitung derselben, welche mit dem Preis gekrönt worden ist, zu Resultaten gekommen bin, welche der gewöhnlichen Ansicht über diese Stücke ziemlich direct entgegenstehen und ihrerseits auf sehr eingehende Einzeluntersuchung sich gründen, wie eine solche über diesen Stoff überhaupt noch nie angestellt worden ist*), so glaube ich zur Geschichte der römischen Literatur keinen überflüssigen Beitrag zu liefern, wenn ich dieselbe nun, ein Jahr nach ihrem ersten Abschluss, der Öffentlichkeit übergebe. In der Zwischenzeit habe ich meine Arbeit nicht liegen lassen, sondern, was unfertig und zweifelhaft daran war, zu vollenden und sicher zu stellen gesucht. Hauptsächlich habe ich mir, theils durch eigene Anschauung an Ort und Stelle, theils durch brieflich eingezogene Nachrichten, eine genauere Kenntniss der handschriftlichen Verhältnisse verschafft. Eine wesentliche Förderung in meinen Bemühungen erfuhr ich durch den immer freundlich

*) Während des Druckes meiner Schrift erschien in der Zeitschr. für österr. Gymn. 1881, Heft 1, ein Aufsatz von Kasimir v. Morawski mit dem Titel „Bemerkungen zu den quintil. Declam." Derselbe hebt allerdings sehr viele grammatisch interessante Einzelheiten heraus, ist aber doch selbst in dieser Beziehung nicht erschöpfend, abgesehen davon, dass er jeden andern Gesichtspunct ganz aus dem Spiel lässt und sich nur auf die Hälfte des hier untersuchten Stoffes, die grösseren Declamationen, erstreckt. — Eine bemerkenswerthe Comparativumschreibung, auf welche Morawski aufmerksam macht, hatte ich übersehen und führe sie aus seinem Aufsatz im Nachtrag an.

theilnehmenden Rath*) meines hochgeschätzten Lehrers, Herrn Professors E. Rohde, den ich bitte, dieses Buch als ein Zeichen aufrichtigsten Dankes und tiefster Verehrung hinzunehmen.

Über die Anlage der Schrift gibt das nachfolgende Inhaltsverzeichniss genaue Auskunft. Am Schluss sind Tabellen angefügt, welche einen Stellennachweis über das Vorkommen von solchen Wörtern und Wendungen enthalten, die, charakteristisch für einzelne Declamationen, zur Unterscheidung verschiedener Gruppen in der Sammlung Anhaltspuncte bieten, auf welche auch im Zusammenhange oft verwiesen werden wird. Ein Nachtrag wird einige kleine Berichtigungen und Zusätze geben. Die Zahlen, mit oder ohne vorgesetztes p. oder pag., beziehen sich auf die Seiten der Burmannschen Ausgabe, Leyden 1720, deren man sich wohl einstweilen für die quintilianischen Declamationen am bequemsten bedient, bis meine Ausgabe bei Teubner erscheinen wird. Durch S. oder s. S. wird auf Seiten dieser Schrift selbst verwiesen. Die grösseren Declamationen sind mit römischen Zahlen bezeichnet, I—XIX, die kleineren mit gewöhnlichen, 244—338, meist mit vorgesetztem decl. In den Tabellen (und den tabellarischen Übersichten, wie solche auch in der zusammenhängenden Untersuchung vorkommen,) ist oft nach einer Zahl (d), (3), (4) beigefügt, mit der Bedeutung, dass auf der betreffenden Seite die angeführte Wendung sich doppelt, 3- oder 4 mal finde.

*) Die Randbemerkungen zu meinem Ms. von seiner Hand, welche ich wörtlich in den Zusammenhang aufgenommen habe, sind durch Anführungszeichen und beigesetztes [E. R.] gekennzeichnet.

Tübingen, April 1881.

C. Ritter.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Aufstellung der einzelnen Fragen und Vorzeichnung des Wegs der Untersuchung 1

Erster Abschnitt: Untersuchung der grösseren Declamationen

(I.) durch Verwendung künstlicher Kriterien

I. ohne Rücksicht auf Quintilians Institutio

A bezüglich der elocutio.

Vorbemerkung: Nähere Bezeichnung der bezüglich der elocutio in Betracht zu ziehenden Puncte und des Beurtheilungsprincips für dieselben, welches gefunden wird im Sprachgebrauch der ersten Kaiserzeit. 8

Anm. über einige durch die Ueberlieferung verderbte Worte.

§ 1. declamatio I. 10

§ 2. declamatio II. 13

§ 3. declamatio III. 21

§ 4. declamatio III^{b}. 23

Nachweis, dass diese Declamation ein spät mittelalterliches Erzeugniss ist und mit den übrigen nichts zu thun hat.

§ 5. declamatio IV. 26

Nachweis einer Verwandtschaft zwischen decll. IV u. II.

§ 6. declamatio V. 30

Nachweis einer Verwandtschaft mit decll. IV u. II.

§ 7. declamatio VI. 35

§ 8. declamatio VII. 39

Nachweis einer Verwandtschaft mit decll. V, IV u. II.

§ 9. declamatio VIII. 41

Zuweisung derselben zur Gruppe von II.

§ 10. declamatio IX. 43

Nachweis einer Verwandtschaft zwischen decll. IX u. VI.

§ 11. declamatio X. 47

§ 12. declamatio XI. 52

Zuweisung derselben zur Gruppe von II.

DIE

QUINTILIANISCHEN DECLAMATIONEN.

Seite

Verschiedenheit besteht auch zwischen letzterer und decl. I. Dagegen die Gruppe von III zeigt sich im allgemeinen als Quintilians Art verwandt.

§ 38. Bestätigung des gewonnenen Ergebnisses durch Vergleichung in Einzelheiten. 196

B bezüglich der inventio und dispositio.

§ 39. Vergleichung der allgemeinen Art durch Verweisung auf die früher (unter I. B.) nach Massgabe der theoretischen Vorschriften Quintilians über die einzelnen Decll. gefällten Urtheile mit Nachweis darüber, dass Qu. selbst jene Vorschriften wohl einzuhalten wusste. — Schluss: die Annahme, dass die Gruppe von II oder dass decl. X von Quintilian verfasst sei, ist durchaus zu verwerfen; bezüglich decl. I wäre jene Annahme zum mindesten schwierig; bezüglich decll. III, VI, IX, XII, XIII aber ist ein gewichtiger Gegengrund gegen dieselbe nicht gefunden. 198

§ 40. Bestätigung dieses Schlusses durch Vergleichung in Einzelheiten. Bestimmter Schluss auf enge Zusammengehörigkeit des Verfassers der Gruppe von III mit Quintilian. 199

(II.) durch Verwendung unkünstlicher Kriterien.

§ 41. Zeugnisse der Handschriften für Quintilians Autorschaft . . . 204

§ 42. Citate bei andern Schriftstellern. — (Facsimile zweier Subscriptionen des cod. Parisinus 16230) — 209

Anm. über verschiedene sonderbare Titel für die Sammlung der grossen Decll. in den Handschriften.

§ 43. Überlieferte Zweifel an Quintilians Autorschaft 212

§ 44. Vorläufiger Versuch, die verschiedenen Verfasser dieser Declamationen zu benennen. 213

§ 45. Untersuchung der Frage, ob nicht ein Zeugniss für die Echtheit dieser Stücke bei Quintilian selbst erforderlich sei, damit man ihn als Verfasser gelten lassen könne: Nachweis, dass wenn diese Stücke vor der Institutio veröffentlicht sein sollten, eine wenn auch nur leicht tadelnde Erwähnung derselben dort entschieden vorkommen müsste, dass übrigens eine solche an zwei Stellen der Institutio zunächst auch gefunden werden könne. Rückkehr zu den oben (§ 44) problematisch aufgestellten Resultaten. 213

Zweiter Abschnitt: Untersuchung der kleineren Declamationen

(I.) durch Anwendung künstlicher Kriterien.

§ 1. I. Kurze Vergleichung der einzelnen Stücke unter einander. . . 218

II. Vergleichung derselben mit Quintilians Art.

§ 2. Allgemeine Vergleichung. 218

Seite

A bezüglich der elocutio:

Nirgends lässt sich eine entschiedene Differenz mit der Institutio auffinden.

Anm. über die Ueberschriften und Themen der Decll.

B bezüglich der inventio und dispositio:

Die Verwandtschaft mit Quintilians Art in der Institutio ist ganz deutlich.

Bestimmter Schluss auf Quintilians Autorschaft für die kleineren Declamationen.

§ 3. Vollkommene Bestätigung dieses Schlusses durch Vergleichung in Einzelheiten, sowohl bezüglich der elocutio, als der inventio und dispositio. 224

III. Weitere Untersuchung dieser Decll, welche ergibt, dass dieselben

§ 4. nicht von Quintilian herausgegeben, ... 246
§ 5. nicht zur Herausgabe bestimmt, ... 249
§ 6. nicht einmal von Quintilian selbst aufgezeichnet, sondern von Schülern desselben seinen Vorträgen nachgeschrieben sind. 250
§ 7. dass sie wahrscheinlich vor der Institutio veröffentlicht sind. . 251

(II.) durch Verwendung unkünstlicher Kriterien.

§ 8. Zeugniss der Handschriften für Quintilians Autorschaft. . . . 252
§ 9. Citate bei andern Schriftstellern. 253
§ 10. Frage nach etwaiger Erwähnung dieser Stücke durch Quintilian selbst in der Institutio: Es zeigt sich mit ziemlicher Sicherheit, dass diese Sammlung der Rest des von Quintilians Schülern publicirten grösseren liber artis rhetoricae ist, welcher in der Institutio zweimal erwähnt wird. 255

Dritter Abschnitt: Wiederaufnahme der im ersten Abschnitt (§ 44 u. § 45) vorläufig beantworteten Frage nach den Verfassern der grossen Decll.

Vorbemerkung. 257
§ 1. Die oben, (a. a. O. § 45) als möglich zugestandene Annahme, dass die fünf Stücke der Gruppe von III in dem grösseren liber artis rhetoricae, von welchem die Institutio spricht, enthalten gewesen seien, wird auf Grund des im zweiten Abschnitt gewonnenen Resultats neu geprüft durch Vergleichung der kleineren Decll. mit der Gruppe von III: 258

A bezüglich der elocutio:

Es zeigt sich, dass die leichten Differenzen, die zwischen der Institutio und der Gruppe von III bestehen, fast ebenso zwischen letzterer und den kleineren Decll. zu constatiren sind.

Seite

B bezüglich der inventio und dispositio:

Auch in der inventio stehen die kleineren Decll. der Gruppe von III ferner als der Institutio. Die äusserliche Verschiedenheit zwischen denselben und zwischen der Gruppe von III, insbesondere das Fehlen der Sermones bei letzteren, ist sehr auffällig.

Schluss: Die fünf Stücke der Gruppe von III waren nicht in jenem liber artis rhetoricae enthalten. Somit können sie (nach §. 45 des ersten Abschn.) auch nicht vor der Institutio edirt sein, wenn sie überhaupt von Quintilian sind.

§ 2. Dieselben können aber auch nicht später von Quintilian edirt sein. Im höchsten Falle können sie aus seinem Nachlass herausgegeben sein, wahrscheinlich aber rühren sie gar nicht von Quintilian her, sondern von einem Schüler desselben. 265

§ 3. Versuch einer neuen Benennung der verschiedenen Verfasser, nachdem der erste gescheitert ist. Bestimmnng, welche Stücke möglicherweise von Florus, welche möglicherweise von Postumus sein könnten. 266

Anm. über die Reihenfolge der grossen Decll. in den Handschriften und über die Person des Florus.

§ 4. Versuch einer Grenzbestimmung für die Abfassungszeit der einzelnen grösseren Decll. 268

Anm. über das Verhältniss von decl. III. zu Calpurnius Flaccus, Excerpt III. Erklärnng des Titels der calpurnischen Sammlung.

Schluss: Rückblick. 270

Einleitung.

Die quintilianischen Declamationen, deren Untersuchung die vorliegende Schrift sich zum Ziele gesetzt hat, gehören zu dem Unbekanntesten von allem, was wir von der ganzen römischen Literatur besitzen.

Seit langer Zeit hat man dieselben gänzlich vernachlässigt. Den Meisten ist heutzutage nur ihr Titel bekannt und das allgemeine absprechende Urtheil, welches in den Compendien der römischen Literaturgeschichte über sie zu lesen ist.*) Alle diese Declamationen werden demzufolge für gewöhnlich als gering und unbedeutend angesehen und des Verfassers der Institutio oratoria, welchem die Ueberlieferung sie zuschreibt, für unwürdig erklärt. Als muthmasslicher Autor für einen Theil derselben, die 19 grösseren Declamationen, wird meist ein M. Florus angenommen, der ein Schüler Quintilians gewesen sein könne; die Sammlung der 145 kleineren Stücke hat man sich gewöhnt, als Erzeugniss eines obscuren späten Rhetors anzusehen.

Wenn dieses Urtheil richtig und im Einzelnen begründet wäre, so dürfte derjenige, welcher eine neue Untersuchung dieser Declamationen anstellt, kaum hoffen, dass derselben von vielen andern einiges Interesse entgegengebracht werde. Einen Genuss von „geringen" Schulstücken könnte sich ja niemand versprechen. Und viel Nutzen liesse sich von der Betrachtung ihrer Einzelheiten auch nicht erwarten. Für den praktischen Zweck einer eigenen rhetorischen Ausbildung kann man ja aus mittelmässigen Mustern nichts gewinnen; historisches Material darf man nicht suchen in einem Gebiet,

*) s. Teuffel röm. Lit.[5] p. 743. Bernhardy[4] p. 793. Bähr[3] p. 328.

das nicht von den Grenzen der Wirklichkeit und Wahrheit umschlossen wird und das nur ein Tummelplatz ist für die zügellose Phantasie der Rhetoren. Was man ferner für die Kulturgeschichte, speciell für die Kenntniss der römischen Schulrhetorik aus eingehender Neuuntersuchung hoffte etwa entnehmen zu können, das wird man aus den anziehenden und eingehenden Charakteristiken bei Seneca, Petronius, Quintilian in der Institutio oratoria, Tacitus schon genügend zu wissen glauben. Und so stünde nur noch das in Aussicht, dass man auf dem Wege manches Material für Lexikon und Grammatik finden könne, das bisher noch nicht benutzt worden ist.*)

Indess wenn man nach einer näheren Begründung jenes gewöhnlichen Urtheils über die quintilianischen Declamationen sucht, so lässt sich in den angeführten Literaturgeschichten eine solche gänzlich vermissen. Sogar jede Verweisung auf früher dafür vorgebrachte Beweise fehlt hier. Geht man nun weiter zurück, um sich Raths zu erholen bei den Männern, welche früher auf diesem Gebiet thätig gewesen sind, bei den alten Herausgebern und Commentatoren der quintilianischen Declamationen, so findet man, dass die Ansichten durchaus nicht immer der heutigen entsprachen. Allerdings die Annahme verschiedener Verfasser für die grösseren und kleineren Decll. ist auch früher so ziemlich allgemein. Eine bestimmte Scheidung derselben von einander ist ja schon äusserlich gegeben: In den Handschriften haben beide Abtheilungen niemals mit einander Raum gefunden, obgleich in der Regel weder die grossen noch die kleinen Decll. für sich eine Handschrift ausfüllen. Auch ihrer Anlage nach sind beide Sammlungen erheblich verschieden. Die erstere besteht aus vollkommenen, nach allen Theilen ausgeführten Schulreden, welche wirklich den Namen „declamationes“ verdienen, während die zweite Sammlung sich zusammensetzt aus blossen Skizzen, bald mehr, bald minder ausführlicher Behandlung,

*) In diesem Sinne ist auch die im Vorwort erwähnte neueste Untersuchung über die quintilianischen Decl. von K. v. Morawski geführt.

aus „divisiones“ im Sinne des Worts, wie er instit. II, 6 oder decl. 270 p. 513 und decl. 314 p. 621 zu verstehen ist, in welche nur die „capita rerum“ aufgenommen sind.

Der überlieferte Name „Quintilian“ wurde auch von jenen Alten schon in so fern angefochten, als sie denselben wenigstens nicht für alle Stücke gelten liessen: Abgesehen von der Scheidung zwischen den grossen und kleinen Decll. wollten viele derselben noch eine weitere innerhalb der Sammlung der grossen Decll. selbst vornehmen. *)

Aber im Gegensatz zu der heutigen Ansicht ist früher keineswegs allgemein das Urtheil über den geringen Werth dieser Decll. und über die Inferiorität der kleineren im Vergleich zu den grösseren. Damit hängt zusammen, dass man früher selten, und nie mit Bestimmtheit, alle Decll. dem Quintilian abgesprochen hat: meist galt dieser als Verfasser eines Theils derselben, und Streit war nur darüber, welche auf ihn zurückgehen, ob die kleinen, ob die grossen oder ein Theil der grossen.

An einer eingehenden Begründung für die einzelnen früheren Ansichten fehlt es freilich auch; immerhin aber stehen dieselben nicht nur einander, sondern auch der heute bevorzugten Ansicht zunächst gleichberechtigt gegenüber. Es muss erst eine begründete Entscheidung zwischen ihnen getroffen werden, und die ganze Sache ist desshalb noch einmal einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Dabei sind es vier Fragen, welche hauptsächlich in Betracht kommen: 1) welches ist die Art und was der Werth der einzelnen Decll.? 2) welche Decll. gehören zusammen? 3) wie verhalten sich die verschiedenen Decll. zu Quintilian? und 4) wenn Quintilian sich nicht als Verfasser für alle Decll. zusammen annehmen lässt, wem gehören die übrigen?

Zum voraus lässt sich vermuthen, dass es einer pünktlichen Untersuchung gelingen werde, wenigstens bezüglich der drei ersten Fragen zu einiger Klarheit zu kommen.

*) s. Burmann p. 75 und 189.

Wenn wir nun den Leser auffordern, die ganze Sache von neuem, oder eigentlich zum erstenmale, gründlich mit uns zu untersuchen, so dürfen wir vorgreifend bemerken, dass die heute gewöhnliche Ansicht nicht nur bisher eingehender Begründung ermangelt, sondern dass sie eine solche auch hier nicht finden, vielmehr sich als falsch erweisen wird. Wer darum dem Gange unserer Untersuchung sich anschliessen will, darf nicht fürchten, dass er immer öde und unerfreuliche Wege geführt werde. Gar manchmal werden wir auch angenehme und fruchtbare Gegenden finden, die zum Verweilen einladen und die Ermüdeten zu neuem Gange ermuntern. Durchaus nicht alles ist in Bausch und Bogen als „gering" zu bezeichnen. Insbesondere die kleinen Decll. kann nur derjenige verachten, welcher nie eine derselben gelesen hat.

Am natürlichsten wäre es, die obigen vier Fragen in derselben Reihenfolge vorzunehmen, in welcher wir sie aufgestellt haben. Aber praktische Gründe empfehlen eine etwas andere Anordnung. Damit nicht bei der Vergleichung der Stücke unter einander das wiederholt werden muss, was bei der Betrachtung jedes einzelnen sich herausgestellt hat, soll, sobald zwei Stücke für sich untersucht sind, auch eine Vergleichung unter ihnen angestellt werden und weiterhin soll stets das neu untersuchte Stück sogleich mit allen früheren zusammengehalten werden. In Folge davon müssen die Antworten auf die erste und auf die zweite Frage sich mehrfach durchkreuzen. Ferner ist es zweckmässig: nachdem die grösseren Decll. untersucht und unter einander verglichen sind, das Verhältniss derselben zu Quintilians Institutio zu untersuchen, dann nach dem Verhältniss der kleinen Decll. zu einander und zur Institutio zu fragen, und nun erst die grossen und kleinen Decll. unter einander zu vergleichen. Denn es wird sich zeigen, dass die Vergleichung beider Sammlungen von Decll. mit Quintilians Institutio einfacher ist, als die Vergleichung derselben mit einander; und mit der Klarlegung des Verhältnisses, welches zwischen ihnen

beiden und Quintilian besteht, ist auch ihr Verhältniss zu einander aufgeklärt.

Sehen wir nun nach den Mitteln, welche zur Lösung jener Fragen uns zu Gebot stehen.

Wie überall wo eine Entscheidung zu treffen ist, kann man fragen nach zwei Gattungen von Kriterien, unkünstlichen und künstlichen. Unkünstliche Kriterien besitzen wir an verschiedenen Zeugnissen über die Autorschaft der Stücke, künstliche müssen wir auffinden aus dem, was uns unmittelbar gegeben ist, aus diesen Decll. selbst und der Institutio Quintilians.

Die erste der aufgestellten Fragen ist nur durch künstliche Kriterien zu entscheiden; auch bei den Fragen übrigens, für deren Lösung beiderlei Kriterien zu berücksichtigen sind, beginnen wir mit den künstlichen und wenden zuerst unser eigenes Urtheil an.

Der Gesichtspunkte, welche dabei für uns in Betracht kommen, sind es mehrere. Sie sind uns an die Hand gegeben durch die alte technische Aufstellung der fünf partes oratoriae. Lassen wir die zwei derselben, welche nur bei einer gesprochenen Rede in Betracht kommen, die memoria und die actio bei Seite, so bleiben inventio, dispositio und elocutio als die drei Punkte, die auch auf das geschriebene Stück ihre Anwendung finden. Eine ganz scharfe Scheidung dieser drei Gesichtspunkte ist nicht immer festzuhalten. Schon bei Betrachtung des Äusserlichsten, der elocutio, kann man nicht ganz absehen von dem Inhalt der Gedanken; um den Ausdruck loben oder tadeln zu können, müssen wir sehen, wie er der Sache entspricht. Die Frage der Deutlichkeit und Angemessenheit desselben gehört gewiss schon in die elocutio, aber sie kann durchaus nicht behandelt werden ohne Rücksicht auf die inventio (cf. inst. XI, 1, 7).

In welcher Ordnung wir diese Gesichtspuncte zu betrachten haben, kann nicht lange zweifelhaft sein. Für den Redner ist die inventio das erste: er kann seine Gedanken nicht ordnen und ausdrücken, ehe er sie überhaupt gefasst hat. Dem Kritiker dagegen liegt zunächst die Form als

gegeben vor. Erst durch dieselbe kann er zu dem Gedanken des Verfassers hindurchdringen; zudem wird ihm die Form auch den sichersten Anhalt zu dessen Unterscheidung von einem andern bieten, jedenfalls bei Menschen ähnlicher geistiger Anlage, zumal in dem häufigen Falle, dass beide der gewöhnlichen Durchschnittsclasse angehören. Denn die Gedanken zweier solcher Menschen, wo es sich darum handelt, an demselben, vielleicht schon viel verhandelten Stoff ihre inventio zu zeigen, werden einander jedenfalls sehr ähnlich sehen. Wohl mag einer diesmal etwas finden, was andere übersahen; ein anderesmal gibt sich derselbe weniger Mühe. Wer nur auf Fülle der Gedanken sieht, möchte glauben, der Verfasser sei im zweiten Fall ein anderer, als der, welchem es im ersten Fall besser gelungen war. Auch die Färbung der Gedanken kann den leicht trügen, der darauf seine Schlüsse baute. Den Charakter dessen, der sie ausspricht, kann man daraus selten erkennen: oft ist es der allgemeine Charakter der Zeit, oft eine nur von einem andern entlehnte Stimmung. Wer in muthigem, männlichem Tone in einer fingirten Sache Klage oder Vertheidigung führt, braucht desshalb kein Mann zu sein. Das Leben kann wie bei Sallust den Worten widersprechen. Man kann auch nicht schliessen, dass dem, der eine fremde Maske zu benutzen pflegt, immer dieselbe gefalle. Der muthige Ton kann ein anderesmal mit einem unmännlichen vertauscht werden.

Die Form des Ausdrucks dagegen wird viel leichter eine charakteristische Eigenheit aufweisen und auch einander nahestehende Menschen sicherer unterscheiden. Freilich nicht nur die Gedanken in einer Zeitperiode sind bis zu gewissem Grad Gemeingut aller Menschen, welche derselben angehören, auch der Form geht es ähnlich. Der verschiedensten Arten derselben, sobald sie einmal geschaffen sind und als festgewordene vorliegen, kann sich ein Jeder nach Belieben bedienen; wie ein Gewand kann er sie nehmen und wieder ablegen. Verschiedener Stil zweier Stücke beweist nicht, dass wir es mit verschiedenen Autoren zu thun haben. Man denke an Tacitus: schon mancher hat sich gewundert, dass derselbe

Mann den Dialogus und die Annalen solle geschrieben haben. Andererseits weist derselbe Stil nicht mit Sicherheit auf Identität des Verfassers. Selbst die kleinen Besonderheiten des Einzelnen werden, wenn sie gefallen, von andern aufgegriffen und nachgeahmt. Aber vermöge ihres schwankenden, mehr zufälligen Charakters lässt die Form von Natur viel mehr Verschiedenheit zu, als dies bei den Gedanken der Fall ist: nur Ein Gedanke ist in jeder Frage der richtige, dagegen kann dieser in sehr verschiedener, im Grunde gleich guter Form ausgedrückt werden; ein besonderes Wort, eine eigenthümliche Wendung der Form lässt sich unendlich oft bei den verschiedensten Gedanken anbringen, und fast einem Jeden begegnet es, dass er selbst, abgesehen von dem, was er andern nachmacht, für bestimmte Worte und Wendungen eine Vorliebe fasst, die andere nicht mit ihm theilen, so dass jene ihm wirklich zur unterscheidenden Eigenheit werden können. Häufig wird sich aus der Art derselben selbst auf den Charakter dessen, der sie verwendet, ein Schluss ziehen lassen und wir werden so durch die Form oft tiefer ins Innere dringen können, als dies durch die Gedanken uns möglich war.

Und wenn es auch nicht gelingt, mit Hilfe des Ausdrucks die Identität oder Verschiedenheit der Verfasser verschiedener Stücke zu constatiren, so lässt sich doch meist eine gewisse Zeitgrenze dadurch bestimmen, viel eher, als durch den Inhalt der Gedanken: wenn das Kleid seinen Besitzer nicht verräth, so zeigt es doch durch Stoff und Schnitt, in welcher Periode es getragen wurde.

Als Grundlage soll uns desshalb die Untersuchung der elocutio dienen.

Erster Abschnitt.

Untersuchung der grösseren Declamationen.

(I.) Durch Verwendung künstlicher Kriterien

I. ohne Rücksicht auf Quintilians Institutio.

A. bezüglich der elocutio.

Vorbemerkung.

Bei der elocutio kommen (cf. inst. VIII) drei verschiedene Momente in Betracht: Correctheit, Deutlichkeit und Redeschmuck.

Zur Correctheit gehören gute lateinische Worte und richtige Anwendung derselben, dann richtige Flexion und Construction. Als Massgabe dafür soll im allgemeinen der Gebrauch der silbernen Latinität dienen. Worte und Wendungen, die bei Schriftstellern dieser Zeit schon vor Quintilian sich mehrfach finden, auch wenn sie in der classischen Zeit und in der Institutio nicht vorkommen, sollen im allgemeinen nicht hervorgehoben werden; nur solche, welche entweder sonst gar nicht oder erst in ziemlich später Zeit oder wenigstens sehr selten sich nachweisen lassen.*) Die Frage nach der Deutlichkeit beschäftigt sich mit der Proprietät des Ausdrucks und der Natürlichkeit der Stellung. Bei Betrachtung des Schmuckes ist alles dasjenige hervorzuheben, was von der gewöhnlichen Ausdrucksweise in auffallender Art abweicht.**)

*) Ueber den Gebrauch der hervorgehobenen Wörter und Phrasen vergleiche man die Lexika von Georges und Forcellini.

**) Oft wird im überlieferten Text, der in der Burmann'schen Ausgabe benutzt ist, eine bemerkenswerthe Stelle zu finden sein, ohne dass auf diese

Eine strenge Scheidung der drei Punkte lässt sich indess auch hier nicht immer durchführen: was vom gewöhnlichen Sprachgebrauch sich entfernt, ist oft sowohl beim ersten als beim dritten Punkt zu bemerken; auch kann ein auffallendes Schmuckmittel häufig zugleich die Deutlichkeit beeinflussen.

Doch so weit als möglich wird diese Scheidung durch Abtheilung besonderer Abschnitte durchgeführt werden, und der Erleichterung des Ueberblicks halber werden diese Abschnitte mit stehenden Ueberschriften *„Correctheit — Deutlichkeit — Schmuck“* versehen werden. Ein vierter und fünfter Abschnitt wird für ein zusammenfassendes Urtheil über die ganze elocutio und für eine Vergleichung mit früher Betrachtetem Raum bieten und dem entsprechend mit *„Art im allgemeinen — Vergleichung“* bezeichnet werden. Hie und da wird dieser letzte Abschnitt noch eine Theilung nach a) und b) erfahren, wobei unter „a)“ die Vergleichung mit nahestehenden, verwandten Stücken, unter „b)“ die mit ferner stehenden befasst sein wird.

Rücksicht genommen wäre, wenn nämlich mit ziemlicher Sicherheit eine Verderbniss anzunehmen ist. — Einzelne Worte, welche bei Untersuchung der Correctheit müssten hervorgehoben werden, wenn sie als ursprünglich anzuerkennen wären, sind: 1) irrationabilis in decl. IX p. 204 und in decl. 325; 2) adlambeo decl. X p. 216; 3) cooperatio decl. XVI p. 331; 4) exsulatus decl. 248; 5) obviatum est decl. 307; 6) adcognoscere decl. 339; 7) matrimonialis decl. 244. — Das erste dieser Worte um die Silbe bi zu verkürzen, hat man dasselbe Recht wie Spalding, welcher zu instit. II, 16, 16 dem Quintilian, Seneca und Celsus gegen die Überlieferung die Form (ir)rationabilis abspricht. Was das zweite der angeführten Worte betrifft, so ist es gar nicht allgemein überliefert, und man hat des Gedankens halber die Lesart der codd. Leid. pr., Voss. pr. u. sec. „a lambentibus flammis“ anzuerkennen (adlambeo kommt übrigens sonst vor bei Prudent. Mart. Cap. Auson.). Auch das dritte Wort, welches sonst ganz unbekannt ist, beruht nur auf einer entschieden falschen Lesart eines Theils der Handschriften. Das vierte wird Schulting richtig corrigirt haben in „exsulandus“; (exsulatus = exsilium Messala Corv.). Das fünfte und sechste wird mit demselben Recht corrigirt, wie sonst, wo es bei andern guten Autoren überliefert ist. Beim siebenten erfordert wieder der Sinn eine Aenderung, und das von Pithoeus vorgeschlagene „matronalis“ ist desshalb ganz sicher.

§ 1.
Declamatio I.

Correctheit: Im Wortvorrath ist zu bemerken p. 32: matrimonialis. — securitas p. 10 fällt auf durch seine Anwendung in objectivem Sinn = Sicherheit. — Einen eigenthümlichen Geschmack hat die siebenmal meist ohne irgend welchen Grund verwendete Deminutivform servuli (p. 8 doppelt, 21. 22. 32. 35. 37) anstatt des gewöhnlichen servi, welches einmal (p. 16) vorkommt.

In der Flexion ist eine Vorliebe zu bemerken für die kürzere Endung auf —e in der 3. plur. perf. act.: Diese Form findet sich viermal gegenüber der einmal vorkommenden gewöhnlichen. — In der Construction ist hervorzuheben: p. 6: ut heredem filium scriberet, non est res, quae imputetur. Man erwartet durchaus: quod scripsit, denn der Satz enthält eine Thatsache. Man kann „ut" absolut hier nicht, wie Burmann will, fassen im Sinne von „gesetzt, dass", sondern es ist eine Nachlässigkeit im Gebrauche von ut. Bis zu einem gewissen Grade verwandt sind Beispiele, wie sie für eine brachylogische Anwendung von ut zusammengestellt sind bei Dräger historische Syntax § 408, selbst aus classischer Zeit, oder wie Schulting sie zu dieser Stelle citirt. Ein solch brachylogischer Gebrauch findet sich auch wieder in unserem Stück p. 9: jungunt his multo incredibiliora, ut occiderit.

Deutlichkeit: Die Auswahl der einzelnen Worte für ihren Zweck ist gut und desshalb die Darstellung verständlich; sogar Significanz ist zum Theil zu rühmen, so p. 4: spatium illud ingens domus ita digesto cruore satiatum est; p. 6: invasisse vacuos penates; p. 8: dicitur per inane longum errasse cum ferro. Die Stellung ist nirgends unnatürlich, höchstens ist eine Neigung zu bemerken, das Substantiv von dem dazu gehörigen Adjectiv durch ein anderes Wort zu trennen, so p. 12: inter sacrorum infinita nominum pignora.

Schmuck: Bemerkenswerthe Tropen sind: Das häufig = domus gebrauchte penates und p. 32 die ganze Verbin-

dung: tota tibi penatium sacra peragenda sunt — p. 13 vultus ille perpetua nocte coopertus, p. 29 und 37: illa anima und p. 33: illae perpetua nocte clausae genae, wobei Letzteres durch eine rein poetische Metapher, wie sie bei Propertius und Ovidius vorkommt, = oculi gesetzt ist.*)

Von Wortfiguren sind zu bemerken: Palillogieen, Anaphern, Asyndeta; besonders beliebt aber ist ein gewisser Parallelismus von Gliedern, welche denselben Gedanken ausdrücken oder einander antithetisch gegenübergestellt sind, oft in ziemlich genau einander correspondirenden Kola, wie p. 2: non petit ut miserum putetis, nisi et innocens fuerit: non petit ut afflictum allevetis, nisi et probaverit sese infeliciorem quod patrem amisit, quam quod oculos; p. 3: non esse caeci scelus difficilius probaretur, nisi omnia sic acta essent, ut fecisse caecus videretur.

Von Sinnfiguren: rhetorische Fragen, rhetorische Antworten, Apostrophe, Ausruf, praeteritio (p. 22: dono illud, p. 31: transeo). Mit gewisser Vorliebe wird Ironie verwendet, p. 4: tanquam plane timuerit parricida, ne non deprehenderetur oder ib.: ut occisum eo probet patrem, quod non meruerit occidi oder p. 21: nimirum illud in mentem venit: quia erat relicturus oder p. 29: scilicet noluit novercam suam infamari oder p. 33: quis credet mihi, si dixero.

Endlich sind zu bemerken gnomische Sentenzen, die gar nicht selten sind; auch ein lumen in antithetischer Form kommt vor p. 20: putas nos junctis habitare liminibus? domus inter —.

Art im allgemeinen: Die Verwendung dieses Schmuckes ist theilweise passend und wirkungsvoll (vgl. p. 31 die Palillogie: noverca istud, noverca — p. 21 das steigernde Asyndeton: palam, in medio, neglegenter, sic ut subtrahi possit. — p. 7 die Sentenz: cum propter pecuniam ames, idem amoris et spei finis est.). Mehrfach aber hat derselbe mehr geschadet als genützt, indem zu deutlich die Sucht

*) Was das p. 25 überlieferte pectus odiorum betrifft, so hat dies gewiss Frank richtig in p. odiosum umgeändert.

hervortritt, vom Gewöhnlichen sich zu entfernen. Dieselbe äussert sich hier weniger in dem Bestreben, geziert und verkünstelt sich auszudrücken (dem allerdings die poetisirenden Mataphern entsprungen sind, deren es aber doch nur wenige sind), als vielmehr in dem Bestreben, zu übertreiben und zu steigern. Die pathetischen Mittel sind in einer Fülle verwendet, dass die stets andauernde Unruhe des Stils viel unerträglicher wird, als eine in geradem Fluss verlaufende Einfachheit. Nichts ist dem Hörer ruhig zu betrachten vergönnt; immer wird er gedrängt und dann wieder aufgehalten. Keine längere Periode, die aus verschiedenartigen, einander untergeordneten Theilen sich zusammensetzte; sondern lauter kurze Sätzchen, meist ohne verbindende Partikeln, anaphorisch sich auf einander beziehend oder antithetisch einander entgegengesetzt. Immer Frage und Ausruf an Stelle geordneter Entwicklung, sodass diese Figuren auch an den Stellen ihre Wirkung verlieren, wo sie wirklich am Platze wären. Am unangenehmsten aber zeigt sich die Sucht zu steigern in den Sentenzen. Sehr wenige der vielen, welche in dem Stück umhergestreut sind, können wirklich gelobt werden. Viele sind nicht nur, was im Gegensatze von Quintilian (cf. inst. II, 11, 3) einem Plinius gefällt, (cf. ep. 9, 26) a periculo petitae und durch ihre Steigerung unwahr, wie es wohl auch einem Seneca häufig begegnet, sondern sie sind zum Theil in hohem Grade geschmacklos und geradezu dumm. Man vergleiche besonders auf p. 12 ff. die längere Reihe von Sentenzen in dem locus communis über die Blindheit.

In den Worten selbst ist zum Glück diese Steigerung vermieden. Zwar p. 20 von dem Zwischenraum zwischen zwei verschiedenen Zimmern eines Hauses auszurufen: spatium ingens et vix metiendum! ist eine lächerliche Uebertreibung; aber anzuerkennen ist, dass tragisch pomphafte Umschreibungen gänzlich ferne gehalten sind.

Weitere einzelne Bemerkungen können nur bei der Vergleichung mit andern Stücken gemacht werden.

§ 2.
Declamatio II.

Correctheit: Im Wortvorrath ist zu bemerken p. 45 das singularische liber = filius.

Dann p. 53 und 57 das archaistische fortassis. Am Anfang des vierten Jahrhunderts wird diese Form von Charisius als affectirt klingend bezeichnet (II, 165 „latinis auribus absurdius").

p. 54: tractatus ist sonst nur im abl. nachweisbar. Hier steht der nom. sing.

per fidem als Formel der Bekräftigung und Betheuerung, scheint ein Lieblingsausdruck des Verfassers zu sein: denn es ist elfmal in dem Stück verwendet.

Durch seine Bedeutung auffällig ist p. 51: profundus, parallel gestellt mit secretus.

Ganz eigenthümlich ist das verschiedenemal wiederkehrende facinus est (p. 39, dann zweimal auf p. 41, dann p. 46) als Prädicat eines Infinitivs oder eines Satzes mit si in der ganz verallgemeinerten Bedeutung: „es ist empörend" oder „es wäre empörend", also einen Zustand, nicht wie von Haus aus einen Act bezeichnend. Allerdings kommt facinus bei Plaut. und Ter. an verschiedenen Stellen in noch abgeblassterer Bedeutung einfach = res vor. Aber in classischer Zeit ist dies unerhört und auch aus nachclassischer wird dafür kein Beispiel angeführt. Und diese Bedeutung, welche hier das facinus est hat, indem es zwar seinen eigentlichen Grundbegriff eines Actes aufgegeben hat, dagegen den später meist damit verbundenen Begriff des Verdammenswerthen, Schändlichen festhält, ist sonst noch nirgends nachgewiesen und scheint, dem Schweigen aller Lexica nach zu schliessen, auch bis in die späteste Zeit nicht wieder aufgetaucht zu sein: man möchte annehmen, dass sie auf eigener, von niemand nachgeahmter Erfindung des Verfassers beruhe.

p. 58: expeditio von der Rettungsthat des Blinden gebraucht.

p. 58: mortalitas = homines.

In der Construction zeigt sich eine Abweichung vom Gewöhnlichen besonders in einem ausgedehnteren Gebrauch von

Ut-sätzen, wo Infinitiv-sätze Regel wären. So findet sich difficile est mit folgendem ut auf p. 45 und 53, was nach Draeger (II, p. 268) erst im Spätlatein vorkommt, und wofür er nur eine Stelle aus Justin und eine aus Spartian als Belege anführt; ebenso p. 47 und 58 facilius est ut, wofür Draeger eine Stelle aus Lamprid. und eine aus Lactant. anführt; viermal (p. 46. 47. 48. 55) findet sich ferner incredibile est ut, für welches Draeger (p. 269) nur zwei Stellen citirt, die eine wieder aus Justin, die andere aber aus Cic. (das positive credibile est ut findet sich nach ihm einmal bei Ter. und einmal bei Val. Max.). Endlich nefas est ut p. 59 in der Bedeutung „es wäre ein Unrecht wenn", in welcher es sonst stets mit dem Infin. verbunden wird. Draeger (§ 431) führt überhaupt nur diese Construction an, welche unendlich häufig ist. Ein Beispiel der Construction mit ut findet sich allerdings bei Quintilian (cf. lex. Bonn.); hier aber steht n. e. u. = fieri non potest ut und hat an der Construction dieser Phrase seine Analogie.

Merkwürdig ist auch der ausgedehnte Gebrauch von de in diesem Stück. Vereinzelt mag es auch bei guten Schriftstellern vorkommen, dass diese Präposition, welche (abgesehen von ihrer localen Bedeutung) doch nur eine ganz allgemeine, unbestimmte Beziehung ausdrücken kann, gesetzt ist an Stellen, wo man eine bestimmte, z. B. accusativische, Beziehung oder ein deutlicher ausgeführtes Satzglied erwarten sollte. Auffällig ist aber hier jedenfalls die Menge der Beispiele, in welchen dies vorkommt. Es sind folgende:

p. 40: constat de pietate, de innocentia hominis qui — p. 43: de scelere, in quo ..., non explicuit ordinem quaestionis — p. 44: quae postulaverat de veneno — p. 51: etiam ut de parricidio crediderit novercae — p. 52: de caeco parricidium credere — ib: quia de scelere constaret — p. 53: qui modo de parricidio suspicatus est — p. 54: ut de parricidio cadaveri credat — p. 57: quibus de sollicitudine sua non renuntiant oculi.

Deutlichkeit: Besondere Significanz ist nirgends zu rühmen. Aber auch die einfache Forderung der Deutlichkeit ist häufig nicht erfüllt. Gerade wo der Verfasser sich

bemüht, die Anschaulichkeit zu steigern, geht sie verloren. Offenbar will er anschaulich sein in der Erzählung von der Rettungsthat des Blinden sowohl bei der eigentlichen narratio p. 40 f. als in der amplificatio p. 58 f. Aber niemand wird daraus ein eindrucksvolles Bild von dem Vorgang bekommen. Oder man versuche es einmal die Vorstellung zu vollziehen, welche die Worte p. 44 verlangen: cujus amplexum imponebat vulneribus oculorum. Der Verfasser versteht es nicht, die Züge zu beurtheilen, welche wirklich für die Sache bezeichnend sind; er meint, in umständlichen, feierlichen Worten liege der Vorzug einer guten Darstellung. Schuld daran ist schliesslich dieselbe Sucht nach Aussergewöhnlichem, welche uns schon in decl. I begegnete; nur ist sie hier viel weiter getrieben und hat sich auf Kosten der Deutlichkeit geltend gemacht.

Einzelne Stellen sind wirklich in einer Weise ausgedrückt, dass es unmöglich ist, ihren Inhalt fest zu fassen. Ein ganz orakelhaftes Gerede müssen wir gleich im prooemium vernehmen: Was hat sich der Verfasser gedacht, als er die Worte p. 38: sentio pudori juvenis — innocentem hervorbrachte? Dann was soll p. 39 mit: et ne quid hodiernae — crederetur gesagt sein? oder was will der Ausruf p. 44: ignoscite — humana discrimina? oder p. 45: possunt non amare viventes? oder p. 59: non fuit illud — candentia*)?

*) Wenn diese Stellen zum Theil verderbt sind, so waren sie doch sicher schon ursprünglich sonderbar genug ausgedrückt. Bei der zuletzt angeführten ist „vielleicht zu schreiben: Non fuit illud supremum, igni impertire lumina candentia (oder cadentia?)“ [E. R.] — Auch p. 38 ist der bei Burmann gegebene Text entschieden zu corrigiren, und entweder mit cod. Par. 7803 und dem Excerptor (s. Burm. p. 379) zu schreiben in patrocinium affertur, oder mit Par. 7804 und Par. 7838 c. i. patrocinio affertur. Aus dem ersten Theil des Satzes lässt sich der Sinn erpressen: Der Blinde sei ungehalten darüber, dass er seiner Stiefmutter gegenüber noch lange müsse freigesprochen werden, d. h. dass man überhaupt bezüglich der Thäterschaft zwischen Sohn und Stiefmutter noch einen Augenblick im Zweifel sein könne und es auf eine gerichtliche Verhandlung ankommen lasse. Es läge darin die Andeutung einer comparatio personarum, wie sie immerhin verwandt werden konnte in der Declamatorenschule, wo (nach decl. I p. 32) dieser locus „vulgaris et omnibus notus“ war, und die

Hinsichtlich der Stellung ist dasselbe Bestreben erkenntlich wie in decl. I, das Subst. von seinem Adj. und überhaupt zwei zusammengehörige Worte zu trennen, oft in noch auffälligerer Weise, als in jenem Stück. Beispiele sind p. 40: cum domus ignium septa violentia — p. 42: ut sibi crederetur promissam dimidiam partem — p. 46: pereunt cum suis vitia causis.

Ausserdem wird gerne das Subj. des Satzes möglichst weit hinausgeschoben, so p. 41: et undique coëuntis incendii redditus globis arserat juvenis — p. 52: exspectat nunc ut juvenis agat causam postero die, ut credulum senem propinqui, ut civitas universa castiget, et se noverca sensit unius tantum noctis heredem, p. 47: transferet in facinus hunc caecitatis suae juvenis favorem, p. 56: an a peracta caede referentis gladium mulieris fuerit discursus.

Man könnte versucht sein, solche Eigenthümlichkeiten aus Gründen des Wohllauts erklären zu wollen, und zur Vergleichung Sätze beiziehen, wie sie Quintilian (IX, 4, 28) aus Mäcenas tadelnd anführt. Allein in jenen Beispielen wird durch die Künstelei der Stellung immer derselbe rhythmische Satzschluss (—∪—) erzielt. Dagegen in unserem Stück und überhaupt in diesen Decll. ist es durchaus nicht immer derselbe Rhythmus, welcher durch die Umstellungen bewirkt wird. Auch an Vermeidung von Hiatus kann man Angesichts der verschiedenen Beispiele nicht denken. Und so bin ich

---

„saeviores tragicis novercae" stets eine Rolle spielten. — Die aus p. 39 angeführten Worte werden dem Sinne nach zu übersetzen sein: er hat bewirkt, (was die grösste Ungerechtigkeit in der Einrichtung der Welt ist) dass der Verwandtenmord auch bei einem andern nicht glaublich erscheint d. h. seine pietas hat sich so glänzend gezeigt, dass man in Folge unzweckmässiger Einrichtung der Welt eine Pietätslosigkeit überhaupt bei niemand mehr glauben will. — Das aus p. 44 Angeführte scheint (vgl. ähnliche Ausrufsätze p. 93. 94. 97. 110. 122. 156) intact zu sein, gibt aber absolut keinen vernünftigen Sinn. Offenbar ist dieser Ausruf nur eingeschoben, um dem Rhetor als Gelegenheit zum Schreien zu dienen. — Der Satz auf p. 45 soll wohl eine steigernde Antithese zum Vorangehenden bilden. (Die Weiber sind im Stande, nach dem Tod ihrer Männer sich noch einmal zu verheirathen). Ja sie sind sogar im Stande jene, so lange sie noch leben, nicht zu lieben.

jedenfalls nicht im Stand über die äusserliche Bemerkung, dass die Stellung nicht natürlich ist, hinaus zu kommen.

Eigenthümlich ist ferner, dass in der Anapher, wo zwei durch dieselbe verbundene Glieder an sich unvollständig sind und an einem ausserhalb stehenden Wort ihre gemeinsame Ergänzung finden, dieses Wort sehr gern zwischen die Bestandtheile des einen Gliedes hineingenommen wird, als ob es nur zu diesem allein gehörte. Besonders kommt dies vor, wo das gemeinsame Wort ein Verbum ist und mag hier zusammenhängen mit der allgemeineren Neigung, das Verbum von seinem natürlichen Platz am Schluss zurückzuziehen; so p. 46: quae discursum, quae exigunt laborem — p. 47: licet viribus, licet sufficiat audacia — p. 48: cui adhibere conscium, cui praestare debeat ministrum — p. 53: tu jugulum, tu potes pertractare pectus — p. 57: multis offensis, multis edidicit erroribus; indess auch bei andern Wörtern findet sich diese Stellung: p. 43: dum cuncta suspicionibus, dum tactu juvenis explorat.

Schmuck: Schon die auffallenden Worte, welche oben erwähnt sind und die Eigenthümlichkeiten der Stellung, besonders bei der Anapher, sind als Schmuckmittel anzusehen. Weiter ist zu erwähnen:

Von Tropen: p. 45: matrimoniorum singula momenta rixantia — p. 47: ambusti gressus — p. 49: nullum aliud pectus = nullum hominem — p. 51: genus infirmissimae servitutis est senex maritus — p. 55: tumultuatur exitus — p. 58: suffecit huic oneri per=portavit — p. 59: lumina candentia — ib: reatus iste=reus, vermöge einer Übertragung, welche sonst nicht nachweisbar ist, indem reatus sich wohl concret findet (bei Apul. m. 9: reatu miraque tristitia deformis), aber für den habitus des reus, nicht für diesen selbst.

Von Wortfiguren: sind Palillogieen, Anaphern, Asyndeta, Antithesen, wie in decl. I sehr häufig; letztere meist nicht in genau einander entsprechende Glieder geformt, cf. p. 38: cum in patrocinio summae pietatis affertur quidquid alium defenderet innocentem — p. 40: haec primum pro causa juvenis putetis, quae contra illum nimia sunt.

Von Sinnfiguren: rhetorische Frage und Ausruf fast so häufig wie in decl. I, p. 51 Ironie: miror hercule etc.; verschiedenemal Apostrophe an leblose Dinge, so ganz frostig p. 53 und 54 an die oculi, die allerdings im ersten Fall metaphorisch = homines videntes gefasst werden können (vix tam multa sciretis oculi und cujus impetum non regitus oculi), etwas natürlicher p. 52 an die affectus miserorum parentum.

Sentenzen in der Form allgemeiner Sprüche sind nicht seltener als in decl. I, und manche um kein Haar besser, als die tollste dort anzuführende cf. nur p. 46: et si diligenter actus intuearis humanos, ministeria luminum sumus. Von der antithetischen Form, wobei ein Satz die contrastirende Antwort zu dem vorhergehenden bildet, können hier gegenüber dem Einen Beispiel in decl. I verschiedene angeführt werden, nämlich p. 43: an interfuerit ut viveret vos aestimabitis. Certe non interfuit ut occideretur — p. 58: dicturum me putatis: ut evadat, ut fugiat? Properat miser ut revertatur — ib: hoc me putatis stupere....? Illud est etc. Auch das sogenannte *νόημα* ist zu bemerken, wobei eine Anspielung gemacht wird auf irgend welche, nicht ausdrücklich bezeichnete, aber dem Hörer bekannte Verhältnisse, welche entweder mit der Sache zusammenhängen, wie p. 39: parricidium negavit antequam pater occideretur, oder sonst zurecht bestehen, wie p. 38: quod absolvendus est contra novercam oder p. 42: quod sibi juvenis non videbatur esse privignus.

Art im allgemeinen: Wie diese Übersicht zeigt, sind im allgemeinen dieselben Schmuckmittel wie in decl. I. auch hier verwendet, und auch die Häufigkeit ihres Gebrauchs ist ziemlich dieselbe. Es herrscht denn auch hier ewige Unruhe und ein unaufhörliches Pathos, nur ist es noch viel höher und hohler tönend als im ersten Stück. Denn etwas kommt hinzu, was dort fehlte, eine ungeheure Pomphaftigkeit in den Worten selbst. Geschraubtheit und tragischer Schwulst ist schon in den angeführten Tropen zum Theil in lächerlicher Weise bemerklich, zeigt sich aber ebenso noch in verschiedenen einzelnen Ausdrücken, welche unter den obigen Kategorien der Schmuckmittel nicht wohl unterzubrigen

waren; so p. 45: illud sacrum venerandumque corpus — p. 47: transferet in facinus hunc caecitatis suae favorem — p. 56: ad prostratorum corporum similitudinem — p. 58: reddenda sunt juveni patrocinia tam piae caecitatis; dann besonders in der feierlich klingenden Umschreibung p. 50: illa per quae complexus veniunt. Ausserdem vergleiche man die Seite 15 erwähnten Beispiele welche durch ihre Geschraubtheit fast unverständlich sind. Dazu kommt die unnatürlichste Übertreibung, die sich hier nicht in den Sentenzen allein zum äussersten verstiegen hat, cf. p. 47: ad quem quotidie laudatura civitas coit, cui adsident omnes liberi, omnes parentes oder p. 58: maximo virorum. Superlative werden überhaupt mit grosser Freigebigkeit ausgetheilt; aber ein einfacher Superlativ, wie p. 42: innocentissimus juvenis, genügt nicht. Er muss noch durch einen Beisatz gehoben werden, cf. p. 39 und 59: solus omnium — p. 39: homo omnium, quos unquam miseros fecere virtutes innocentissimus — ib: summum in rebus humanis nefas, ebenso p. 40: summa in rebus humanis monstra. Auch die eigenthümliche Phrase facinus est beruht ebenso auf Übertreibung des Ausdrucks, wie auf Abschwächung des Begriffs von facinus. In ähnlicher Weise übertreibend ist auch p. 40 (und p. 39) nefas gesetzt. Ferner gehört zu diesen Steigerungsmitteln der häufige Gebrauch von Betheurungsformeln: neben dem elfmal gesetzten per fidem kommt noch verschiedentlich fidem vestram und einmal dii deaeque vor. Endlich gehört dazu der abgeschmackte Cult, der p. 40 und 45 mit der rerum natura getrieben wird, auch die Verwendung des Epitheton sacer und venerandus, welche schon erwähnt ist. Es ist unerträglich: man glaubt, mit seinen Ohren das Geschrei des Declamators zu vernehmen, wenn man nur die Worte liest.

Zu der Steigerung kommt eine fortwährende Verallgemeinerung: ein qui wird zu quisquis (ebenso allerdings auch decl. I p. 22 und 32), quod zu quidquid (p. 38. 40 und 55). Hierher gehören auch die vielen Sätze mit nemo und ähnlichen Worten, so p. 47. 48. 50: nemo — p. 52: nemo unquam — p. 51: nullo magis.. quam — p. 44: nullas facilius... quam —

p. 45: quisquamne mortalium...? Wo es nicht möglich ist, eine allgemeine Sentenz zu schmieden, da erhält der Satz wenigstens dadurch allgemeinen Charakter, dass ein homo qui (p. 40. 43. 47. 50. 53. 55 doppelt, 57. 59) oder mulier quae (41. 42 doppelt, 45. 49. 55) angebracht wird, je nachdem es sich um den Blinden oder seine Stiefmutter handelt.

Dieser hochtönende Pomp macht den Stil des Stückes bei weitem unangenehmer als in decl. I. Auch die antithetischen. Sentenzen tragen noch dazu bei. Sie sind von ganz unangenehmer Aufdringlichkeit und, man möchte sagen, Unverschämtheit. Immer wird dem Hörer nur desshalb in dem ersten fragenden Satz eine Meinung zugeschoben, damit Gelegenheit geboten sei, dieselbe im antwortenden Satz bei Seite zu werfen. Man vergleiche besonders das oben aus p. 58 angeführte Beispiel: dicturum me putatis: ut evadat, ut fugiat. Niemand würde dies einfallen, aber der Declamator will eine Antithese machen. Während er so den Hörer stets zu überraschen sucht, ist ihm selber alles klar: Sentio, judices, beginnt er und p. 58 wiederholt er diese Wendung. Gerne ist er auch bereit, der Unwissenheit der andern, welche p. 46 mit „fallitur quisquis...“ angedeutet wird, eine förmliche Predigt zu halten, so p. 44 f. Es erinnert an Seneca; nur freilich zeigt die nie lang sich verbergende Geschmacklosigkeit sogleich den grossen Unterschied gegenüber diesem.

Die Frage, ob der Verfasser derselbe sein kann, wie in decl. I. lässt sich auf Grund des zwischen beiden festgestellten Unterschieds nicht ohne Weiteres entscheiden. Eine kleine Differenz kann auch noch im Satzbau aufgefunden werden: Längere Perioden und verbindende Partikeln kommen hier eher vor. Allein dies kann zufällig sein.

Vergleichung: Im grossen und ganzen ist die Art immerhin dieselbe. Auch in Einzelheiten finden sich manche Anklänge.

cf. decl. I p. 1: adlegare mit decl. II p. 39: adlegamus.

I p. 8: offensa limina mit decl. II p. 54: caecitas nisi offensa.

I p. 12: impetus mentium, quos non explicant ministeria

membrorum mit II p. 46: manus, quae sua quoque ministeria non explicant.

I p. 14: magna innocentiae necessitas est neminem facilius posse deprehendi mit II p. 46: facinus est, si caecos habere non credimus nisi necessitatis innocentiam.

Auch ergo mit folgender directer Frage kommt in beiden Stücken vor, und zweimal findet sich auch hier servuli (p. 51 und 59), daneben aber dreimal servi.

Eine weitere Vergleichung muss verschoben werden. Denn wenn von den folgenden Stücken das eine oder andere nähere Verwandtschaft mit I oder II zeigen sollte, so kann auf Grundlage der gemeinsamen Art ähnlicher Stücke sicherer weiter gegangen werden.

§ 3.

Declamatio III.

Correctheit: Ein seltenes oder in der ersten Kaiserzeit ungewöhnliches Wort ist nicht zu finden. p. 61 ist indess prodigium in einer Bedeutung von Marius gesagt, welche sonst nicht vorkommt, nämlich = exemplum divinitus missum im guten Sinn. Als Zeichen guter Vorbedeutung kommt das Wort auch sonst vor, auch wird es metaphorisch übertragen auf den Gegenstand oder die Person, in welcher das Zeichen liegt, aber dann sonst nur in schlimmem Sinn.

p. 74 ist proximus ohne erklärenden Beisatz im Sing. = Verwandter gebraucht.

Hinsichtlich der Construction ist Eine Stelle bemerkenswerth, nämlich p. 64: neque illa libido fuit saltem vitiis usitata, quae ...., sed quidam perditus contumeliae amor ac summa flagitiorum voluptas, inquinare honesta: nach voluptas erwartet man einen erklärenden Zusatz, und allein natürlich wäre es, diesen in einem Genitivverhältniss auszudrücken. Dem folgenden Infinitiv aber kann unmöglich eine genetivische Kraft zugeschrieben werden. Er muss als Nom. oder Acc. gefasst werden. Letzteres ist am Natürlichsten, sei es dass der Verfasser, der jedenfalls aus der Construction herausgefallen ist, vergass, dass voluptas eigentlich Prädicat sei von illa libido, es gleich diesem behandelte und fuit sich dazu

dachte, wobei er dann voluptas fuit wie cupivit construirte; oder auch, dass er von libido fuit selbst den Infinit. abhängig machte und quidam amor etc. als appositionellen Beisatz behandelte. Aehnliches findet sich vereinzelt auch sonst, cf. Nep. Lys. 3, 1: iniit consilia reges Lacedaemoniorum tollere und Curt. 4, 33: cupido incesserat, non interiora modo Aegypti, sed etiam Aethiopiam visere.

Deutlichkeit: Im ganzen Stück ist das Treffende des Ausdrucks zu loben; auch die Verwendung des Schmucks hat die Deutlichkeit meist nur erhöht. Sehr gut sind bildliche Ausdrücke verwendet; so p. 60: mortem in procinctu habendam — p. 63: ponere rudimenta militiae — p. 73: ardentibus bello finibus (cf. Cic. frag: cum arderet Syria bello) — p. 74: quod ex ipsa stirpe virtutum sustulisset se flagitii soboles. Auch eine künstliche brevitas ist mit Vortheil benützt, so p. 64: cum scires non ex censu essĕ virtutem — p. 68 von Lucretia: poenam a se necessitatis exegit. Besonders sind stets die Epitheta sehr passend gewählt. Mit saubern, scharfen Zügen werden die charakteristischen Seiten an jedem Ding hervorgehoben. Besonders gut gelingt desshalb dem Verfasser die Schilderung. Man vergleiche p. 63 die kurze, aber sehr anschauliche Beschreibung der Cimbern.

Einige Undeutlichkeiten kommen allerdings dennoch vor; zum Theil scheinen sie durch Textverderbniss entstanden zu sein; indess auch nach Abzug solcher Stellen bleibt mindestens Eine übrig p. 74: (adhuc fortasse patricium valuerit genus,) sed ductum ejus longa serie dignitatis ordinem ipsa virtutum condicione meliorem fecisti. Im Gegensatz zu den aus decl. II. S. 14 angeführten Stellen lässt diese indess doch wenigstens eine vernünftige Erklärung der etwas declamatorischen Worte zu.

Die Stellung ist meist ganz natürlich; wo vom Gewöhnlichen abgewichen wird, geschieht es meist, um ein wirklich nachdrucksvolles Wort an die Tonstelle zu setzen. Einmal hinkt übrigens ein Satzglied in matter Weise hintennach, nämlich p. 61: apud quem ante principia agendum est.

Schmuck: Schon oben sind verschiedene Schmuckmittel angeführt. Ausserdem sind noch zu bemerken von Tropen:

p. 61: prodigium — p. 73: adversus alligatas manus, dann besonders eine Hyperbel p. 70: strage nostrorum campi latent. Von Wortfiguren sind Anaphern und Asyndeta häufig. Einmal scheint ein Wortspiel beabsichtigt zu sein p. 67: si non licet ferire, feret. Von Sinnfiguren finden sich rhetorische Frage und Antwort, Ausruf, omissio, Aposiopese, dann an verschiedenen Stellen Ironie. Endlich kommen einige gnomische Sentenzen vor.

Art im allgemeinen: Alle diese Mittel sind aber mit grosser Mässigung und sehr gutem Geschmack benützt, stets dem Gedanken dienend. Besonders angenehm zeigt sich dies im Gegensatz zu den früheren Stücken in den Sentenzen: Ihre Zahl ist verhältnissmässig gering und ihr Sinn stets ausgezeichnet. Es herrscht auch im Ganzen ein durchaus wahrer und männlicher Ton, zwar auch pathetisch erregt, wie es der Sache angemessen ist, aber fern von jenem entsetzlich hohlen Pathos. Es ist eine wahre Erholung, nach den andern zwei Stücken dieses zu lesen.

Vergleichung: Eine Ähnlichkeit des Stücks mit I oder II lässt sich nicht auffinden.

§ 4.

Es folgt in der Burmann'schen Ausgabe eine Entgegnung auf diese letzte Declamation, welche wir mit IIIb bezeichnen.

Correctheit: Die oberflächlichste Betrachtung zeigt, dass man von Latinitas, der ersten Forderung, die an ein römisches Kunsterzeugniss gemacht werden darf, bei diesem Stücke gar nicht reden kann. Die Worte zeigen die wildeste Barbarei. Auf nähere Untersuchung lassen wir uns hier gar nicht ein, sondern geben nur eine Uebersicht aller hervorzuhebenden Worte mit Angabe der Stellen, wo dieselben nach Du Cange, Georges und Forcellini zuerst vorkommen. Wir folgen dabei der Ordnung des Textes.

p. 75 figmentum: ebenso bei Gell. Apul. Lact.

p. 76 paludatis: „ „ Sidon. Sonst wird das Wort adjectivisch gebraucht; besonders vom Feldherrn. (Nach Festus jedoch bezeichnet paludamenta über-

haupt militärische Ehren und Abzeichen). — Ebenso p. 77.

ducatus: von Suet. an.

specialius: Eigentlich verträgt die Bedeutung des Worts keine Steigerung, doch findet sich der Comparativ des Adjectivs auch bei Dracont., der Superlativ des Adverb in einem Schriftstück aus dem Jahre 1028.

ausibus: ebenso von Verg. an bei Dichtern, von Valer Max. an bei Prosaikern.

p. 77 discretio: in derselben Bedeutung spät mittelalterlich; in anderer Bedeutung von Lact. an.

proloquium: in derselben Bedeutung bei Ammian, in anderer bei Varro.

praestrangulo: sonst nirgends nachgewiesen.

dilectio: Tert.

obviare: Pall. Veget. Hieron. und Spätere.

olitanus: mittelalterlich.

prolocutor: Beispiele bei Du Cange aus den Jahren 1160 und 1254. Öfters wird in derselben Bedeutung im Mittelalter praelocutor gebraucht. (Plin. ep. 8, 21 „forte accidit, ut eo die mane in advocationem subitam rogarer, quod mihi causam praeloquendi dedit").

plenitudo: in derselben Bedeutung in Beispielen vom Jahr 881 an (in ursprünglichem Sinn bei Cornif. Colum. Plin.).

p. 78 praelatis: als Substantiv spät mittelalterlich.

particularis: Pseudo-Apul. Imp. Gord.

praesul: Sidon. praec. reg. Theodor. anno 508.

maledicax: Plaut. Macrob.

indesinenter: bestritten bei Varro; sicher bei Cypr. Hieron.

misericorditer: Claud. Quadr. Lact. Aug.

p. 79 impeto: Sidon. (in ursprünglicher Bedeutung: Lucan. Stat. Fest.)

lenocinamentum: Sidon.

concubitor: nach Du Cange bei Julian Antecess.

nov. u. Nov. Nach Forcellini „dicitur esse“ apud Tertull. Salvian. et Justin.

condignus: Plaut. Gell. Bei Apul. wie hier mit dem Genetiv verbunden.

conturbator: Mart.

obsufflare: sonst nirgends.

p. 81 permaximus: Porc. Latr. und Marcian.

praedecessor: Symm. Rutil. Namat.

protectio: ebenso bei Tert. und in einem Beispiel vom Jahr 1294. (in ganz anderer Bedeutung Dig. lib. 39 tit. 2 „de protectionibus“.)

p. 82 deferre: Ebenso Impp. Valent. Theod. et Arcad. Cod. III, 12, 7.

praepostero: Gaudent. Brixiens. episc. Arnob. jun.

emaderet: ist wohl corrupt, sonst wäre es als singulär zu notiren. [im Vatican. 1773: emaculet.]

Ohne genauer zuzusehen, kann man sagen: Dieses Stück hat mit den andern bisher betrachteten gar nichts zu thun; es rührt überhaupt gar nicht aus dem Alterthum her. Im besten Falle mag es etwa dem 10. Jahrhundert angehören, vielleicht noch um ziemliche Zeit später anzusetzen sein. In den meisten Handschriften fehlt es auch. Es ist, s. Burmann, von Gibson zuerst publicirt worden. Mir ist es handschriftlich bekannt aus dem Montepessulanus No. 226, saec. XIII. und Vaticanus 1773, saec. XIV. Auch ein Laurentianus enthält nach Bandini 20 Stücke. Für die Zwecke unserer Untersuchung kommt dieses Stück gar nicht weiter in Betracht.*)

*) Um es jedoch auch für sich zur Geltung kommen zu lassen, sei hier noch angefügt, was weiter über dasselbe sich bemerken lässt. Zunächst ist hinsichtlich der *Correctheit* noch hervorzuheben:

p. 75 und 79 ist iniquitas gebraucht in einer Bedeutung, die es in römischer Zeit nie hat. p. 76 steht sustinere im Sinn von sinere (ne rigorem sustineas infamari), und dasselbe Wort p. 78 im Sinn von capere, accipere (detrimentum sustineat; p. 79 in dem Ausdruck: avaritiae suae (nihilominus) illaqueatus disciplina zeigt sich vollkommene Unkenntniss davon, was disciplina im Lateinischen eigentlich bedeutet; dann kommt sehr häufig (so p. 82) mandare vor = jubere.

Unlateinische Constructionen sind auffallender Weise nur zwei vorhan-

§ 5.
Declamatio IV.

Correctheit: Im Wortvorrath fällt auf p. 97: indeprehensibilis. — Dann p. 93: redundatio in der sonst unbekannten Bedeutung = Fülle, Menge: cicatricum redundationes. Ausserdem p. 93 accidentia substantivisch = adversa. Auf derselben Seite scheint: praesentia, wie sonst nur in der Formel: in praesentia, „gegenwärtige Zeit" bedeuten zu sollen. Endlich steht ebenda: terre namens in einem Sinne, der an christliche Schriftsteller erinnert, und jedenfalls ist das auf der folgenden Seite

---

den; nämlich p. 79: manifestavit ut... und auf derselben Seite, wenn nicht zu corrigiren ist, Gebrauch des Indicativs für den Conjunctiv in einem causalen Relativsatz, der zudem nur aus dem Gedanken eines andern heraus gesprochen ist, nämlich: qui ... coërcetis.

Auch auf die Deutlichkeit und den Schmuck der Rede des Stücks, dann auf seine inventio und dispositio wollen wir kurz eingehen, da wir es später lediglich nicht mehr berücksichtigen werden.

Deutlichkeit: Die Forderung der Deutlichkeit ist wenigstens in so weit erfüllt, als der Sinn eines jeden Satzes vollkommen klar ist; einzelne Worte sind oft allerdings nicht verständlich, offenbar weil der Verfasser selbst nicht genug Latein konnte, um sie zu verstehen. Dahin gehört das schon erwähnte disciplina.

Die Stellung ist hie und da etwas verschroben, so p. 76: hujus ad C. M. l. p. j. s. actionis plurimum oder de flagitiis et de causis est de cetero secundum illam ultro judicandum.

Schmuck: Ganz eigenthümlich ist der Schmuck des Stückes. Neben gewöhnlicheren Mitteln, poetischen Tropen, bildlichen Ausdrücken, Anaphern ist mit ungeheurer, bald widerlich auffallender Häufigkeit ein Parallelismus verwendet, der ebenso in ganzen Sätzen als in einzelnen Satztheilen auftritt. Fast jeder Begriff wird nicht einfach, sondern doppelt ausgedrückt: ein adjectivischer oder verbaler durch zwei gleichbedeutende Adjectiva oder Verba, welche stets durch et verbunden sind; ein in einem Satz auszudrückender durch zwei einander oft peinlich parallele κῶλα, welche dann fast immer durch et — et, hie und da auch durch aut — aut oder vel — vel zusammengehalten werden. Innerhalb dieser parallelen κῶλα befindet sich dann meist auch noch ein doppelt ausgedrückter adjectivischer oder verbaler Begriff, cf. p. 76: ita .. ordinavit et texuit, ut et militis innocentiam praedicet et virtutem et obscenae tribunum impudicitiae criminetur et arguat, ut dum tribuno scelus occultum licet fictum et falsum objecerit, parricidii manifesti culpam spectabilem et.... m*[1]) per impacti reatus invidiam aut excuset aut leniat. 29 mal kommt allein das einfache et zur Verbindung zweier solcher paralleler Worte vor. Bemerkenswerth ist dabei auch,

vorkommende: saeculum in solcher Bedeutung sonst nur bei christlichen Schriftstellern nachgewiesen. p. 99 kommt: profundus in derselben Bedeutung vor wie in decl. II (s. S. 12), und auch ganz in derselben Verbindung. Auch erscheint hier: fortassis wieder, das dort bemerkt wurde. p. 100 ist zu notiren: parricidalis.

---

dass trotz der reichen Verwendung copulativer Conjunctionen in dem Stück atque nur ein einziges mal vorkommt.

Auch mehrfache Anwendung einer Klimax kann hervorgehoben werden, so p. 78: se peremisse gloriatur, praedicat et exsultat — ib: rodit, lacerat. Die wenigen sentenzartigen Sprüche, welche vorkommen, kann man nicht zum Schmuck der Rede rechnen. Es sind ganz ungesuchte loci communes.

Inventio und *Dispositio:* Wenn der furchtbar gekünstelte Stil wirklich Ekel erregt, so sind die Gedanken, deren Darstellung er dient, nicht geeignet, diesem Eindruck entgegen zu wirken. Die inventio des Verfassers ist überaus schwach. Was er gefunden hat, beschränkt sich auf die einfache Läugnung der That des Tribunen und die damit zusammenhängende Behauptung, dass niemand die Geschichte bezeugt habe. Welche Bedeutung in diesem Moment liegt, versteht der Verfasser selbst nicht. Vernünftigerweise konnte er die Sache nur unter dem status conjecturalis betrachten; nun redet er aber anfangs, als handle es sich allein um die qualitas und auch nachher fällt er mit den Worten: Erat in civem agendum humanius etc. wieder in den status dieser zurück. Er ist eben ganz abhängig von der Darstellung des Gegners, welchen er doch bekämpfen will.*2) Auch der Bau der Rede ist ganz elend.

Wenn es der Mühe werth wäre, eine genauere Untersuchung über den Verfasser anzustellen, so würden wohl Zeit und Verhältnisse desselben sich ziemlich bestimmt ermitteln lassen. Wahrscheinlich wird Burmann zu p. 77 „caelibatus sancti" mit seiner Bemerkung Recht haben: haec monachum locuntur auctorem. Aus der ungemessenen Achtung, welche der Mann überall vor dem senatus zeigt, könnte vielleicht ein Schluss auf seine Heimat gemacht werden. Wenn p. 79: sine nube nicht auf einem Schreibfehler beruht, vielleicht statt sine dubio, so würde diese Phrase auch einen Anhaltspunkt zur Ermittlung der Heimat des Verfassers geben. Denn sie müsste aus einem Idiotismus einer fremden Sprache ins Lateinische übersetzt sein. Der ganz eigenthümlich verschnörkelte Stil mit seinen stetigen Isokolieen müsste eine etwaige Verwandtschaft, die zwischen diesem Scribenten und irgend einem andern bestehen könnte, sofort erkennen lassen; und daraus wären dann weitere Schlüsse zu ziehen.

---

*1) [Es ist so sicher als irgend etwas, dass hier ein dem spectabilem parallel stehendes Wort ausgefallen ist.]

*2) [Auf eine Menge durch aus unrömischer und barbarischer Anschauungen, in denen sich der Verfasser bewegt, hat schon Burmann in seinen Anmerkungen hingewiesen.]

In der Construction ist auffällig p. 97: in eo sola ratio fallendi fuit, non dare.., wobei eine ähnliche Nachlässigkeit im Gebrauch des Infinitivs vorliegt wie decl. III p. 64 (s. S. 21). Das vorangehende Demonstrativ, welches eine Erklärung in einem Satz mit ut verlangt, ist völlig vergessen.

Dann p. 101: sufficio retinere: Diese Construction von sufficere = posse wird bei Dräger (§ 412) allein aus Verg. A. 5, 22 angeführt. Über das p. 90 vorkommende credibile est ut s. S. 14. — Wie in decl. II findet ein unbestimmtes, erst durch den Zusammenhang seine nähere Bedeutung erhaltendes de verschiedentlich Anwendung; und zwar an folgenden Stellen: p. 88: securi estote de aviditate summae potestatis — p. 97: qui de parricidio dissimulare non potuit — p. 101: de suprema necessitate confiteor. —

Deutlichkeit: Die Deutlichkeit ist beeinträchtigt durch eine eigenthümliche Construction p. 89: Eximus per magnorum operum reverentiam de necessitate parendi, wo auffallenderweise reverentia in passivem Sinn = Achtung, welche von anderen uns gezollt wird, in einem präpositionalen Beisatz verbunden ist mit einem activen Verbum. Deutlich und natürlich wäre alles, wenn entweder ein passives Verbum, wie emittimur, oder ein Substantiv von activer Bedeutung gesetzt wäre.

Im allgemeinen ist der Ausdruck übrigens deutlich und verständlich, wenn auch ohne Anschaulichkeit.

Die Stellung ist nie besonders auffallend, doch zeigt sie dieselbe Eigenthümlichkeit bei der Anapher wie in decl. II. Beispiele dafür sind: p. 85: quod pietate, quod videor ipsius perire reverentia — p. 86: cujus artis, cujus fuisse dicatur auctoritatis — p. 87 quam multa nescientes, quam multa faceremus inviti — p. 101: ne quid fortuna, ne quid adferat casus — p. 102: mea pietas, mea laudetur integritas.

Schmuck: Wie bei decl. II ist unter den Schmuckmitteln zunächst fortassis und die Eigenheit der Stellung bei der Anapher zu notiren; dann einige poetisch umschreibenden Ausdrücke, wie p. 85: ad notissimum sacrae artis antistitem anstatt magum, oder p. 87: ad incurrens ubique ferrum vitalia parata circumtuli; oder sonstige poetische Färbemittel, wie

p. 85: (non spes), non avida vota, sed.. praesagum magni nescio cujus incerti detulisse pallorem — p. 86: velut ad oracula deorum plenumque sacro spiritu pectus.

Von Wortfiguren sind Palillogieen, Anaphern und Asyndeta nicht seltener als in decl. II, sehr häufig auch Antithesen; ebenso von Sinnfiguren die rhetorische Frage und der Ausruf. Gnomische Sentenzen finden sich in ganz derselben Art und derselben Häufigkeit wie in den ersten Stücken. Auch antithetische Sentenzen sind nicht seltener als in decl. II, cf. p. 92: Relaturum me putatis...? Illa aestimemus... — p. 95: An mori debeam vos aestimabitis. Non debui nasci. — p. 96: Miraris..? und p. 97: Putas...? je mit einer Entgegnung, endlich p. 103: Vultis scire...? mit Antwort.

Art im allgemeinen: Die ganze Art zeigt mit der von decl. II die grösste Ähnlichkeit. Fast alle Eigenheiten dieses Stücks sind hier wieder nachzuweisen. Allerdings die furchtbar geschraubte Art ist hier etwas gemässigt; auch können keine pointirten Sinnantithesen (*νοήματα*) namhaft gemacht werden. Das tönende Pathos bleibt aber dasselbe, und überraschend ist es zu sehen, wie sein hohler Klang fast bis ins Einzelste durch dieselben Mittel hervorgebracht wird. Die gesteigerten Superlative allerdings fehlen; es fehlt auch das übertreibende facinus und nefas est; per fidem kommt nur Einmal (p. 102) vor, aber doch sind im ganzen die Betheurungsformeln hier kaum seltener als in decl. II: fidem vestram ist häufiger, dii deaeque kommt hier wie dort Einmal vor (siehe die Tabelle am Schluss); dazu kommt dann noch: si qua est fides, deos testor und eine förmliche Beschwörung am Schluss (p. 102: per ego si fas est quidquid feci etc.), dann zweimal Anrufungen der Hilfe von Göttern und Menschen (p. 87: Adjuvate dii pariter atque homines und ähnlich p. 94) und alle möglichen ähnlichen pathetischen Ausrufe. sacer kommt öfter vor als in decl. II und ebenso findet sich venerandus. Die Verallgemeinerung ist ganz dieselbe, cf. p. 86: Quis umquam — p. 88: Nemini umquam — p. 90: Neminem invenias — p. 93: Nullos turpius quam; dann ein eingeschobenes homo p. 86. 91. 93. 95. 97.

Auch sonst zeigt sich der Verfasser ähnlich dem von II. Seine antithetischen Sentenzen sind nicht weniger widerwärtig und zum Theil sind sie ganz in dieselbe Form gekleidet: so findet sich Putatis.? und Vos aestimabitis.? mit contrastirender Entgegnung in beiden Stücken. Auch Sentio hören wir hier wieder, p. 89, und angepredigt werden wir ganz in derselben Weise, nur länger und häufiger als in decl. II, so p. 90, besonders aber p. 92 f.

Vergleichung: a.) Wie das Angeführte zeigt, ist es nicht bloss die Art im allgemeinen, welche beiden Stücken gemeinsam ist, sondern auch gar manche Einzelheiten. Am merkwürdigsten ist das beiden gemeinsame fortassis (hier auf p. 89 und 98) und ein noch nicht erwähnter Anklang, nämlich p. 89: Sentio hoc primum ab affectibus publicis petendum, ähnlich p. 39: Hoc primum itaque publicis adlegamus affectibus. (Auch das hier p. 99 und dort p. 51 vorkommende etiam: ut ist bemerkenswerth).

b.) Doch einige Stellen erinnern auch an decl. I.

Zunächst kommt Rogo mit folgender directer Frage auch hier wie in I und II vor; ausserdem aber ist zu vergleichen p. 95: Interrogare mehercle hic libet mit p. 29: Interrogare nunc volo — p. 85: Si qua est fides mit p. 10: S. q. e. f — p. 102: ambitus malorum mit p. 1: a. tristissimae calamitatis (p. 92: spatia morborum mit p. 23: sp. tenebrarum).

Eine Ähnlichkeit mit decl. III lässt sich nicht angeben.

§ 6.

Declamatio V.

Correctheit: Im Wortvorrath ist zu bemerken p. 115: fortassis; p. 118: supercresco in übertragener Bedeutung; p. 119: instringo in der Bedeutung „einschnüren, fesseln"; p. 119: attactus.

Auffälligen Gebrauchs ist p. 104. 106. 109. 112. 126: das substantivirte accidentia, (über welches siehe S. 27.); p. 105. 110. 115: facinus est in bedenklichem Sinne, der an den Gebrauch in decl. II erinnert (s. S. 12. f.); p. 113: dirigere=cursum dirigere.

Auffälliger Construction p. 118: fas fuisse ut, wofür Draeger kein Beispiel anführt, der (II p. 59) nur die Constr. mit Infin.

gibt. decl. 247 folgt auf fas est zwar auch ut, aber dort steht dieses im Sinn von fieri potest, und dass ähnlich nach nefas est bei Quintilian ut vorkomme, ist p. 13 bemerkt werden.

Noch ausgedehnter und auffallender als in decll. II und IV ist der Gebrauch von de. Von Beispielen, wie sie bei jenen Stücken (Seite 13 f. u. 27) gegeben sind, lassen sich hier folgende herausstellen:

p. 116: de corporibus sola taxatio est — p. 124: non sufficit hoc tibi de mea poena, quod ille decessit?

Dazu kommt aber eine bedeutende Anzahl von Beispielen ungewöhnlicher Verwendung von de in Folge davon, dass ein Verhältniss, welches man natürlicherweise und dem Gebrauch der guten Schriftsteller folgend gewohnt ist, als ein instrumentales, causales oder modales aufzufassen, von dem Verfasser local gewendet ist, so dass der Ausgangspunkt berücksichtigt ist. Es geschieht dies nach Analogie der verba des Machens, Hernehmens (cf. p. 121: patrocinium de tam calamitosa pietate concipiam — p. 104: adversa, quae de solatiis creverunt) fast bei allen verbis, welche den Gedanken einer Bewegung in sich schliessen oder zulassen; ausserdem noch bei substantivis, zu welchen ein Participium eines solchen Verbums ergänzt werden kann. Die betreffenden Stellen sind folgende:

p. 105: reddere rationem de praesenti impietate — p. 105: succurit de comparatione solatium — p. 106: quem de voluptatum contemptu scires parem quandoque fortunis — p. 111: salva est de mutua caritate reverentia — p. 116: diversitas de calamitatum societate consumpta est — p. 117: fuisse... de calamitate (sc. sumptam) rationem — p. 117: differentiam de dolore explices — p. 119: vox sola de gemitu (sc. tracta) — p. 123: responsum de lacrimis tantum reddebat — p. 124: de mendicitate patris vindicaris.

Sehen wir nach, ob Beispiele, welche diesen letzteren verwandt wären, nicht auch in den schon besprochenen decll. sich finden, so entdecken wir solche wirklich auch in decl. II und IV, nur in viel geringerer Anzahl, so dass sie für sich dort wenig bemerklich werden. Es sind folgende:

decl. II. p. 51: sequentium matrimoniorum non aliunde

quam de damno pietatis affectus est. (Auch p. 50: exiguum argumentum de magna facilitate fecisti könnte man hierherziehen.)

decl. IV p. 90: venit de virtutum favore libertas.

In decl. I oder III ist nichts Verwandtes.

Deutlichkeit: Fast alles ist wohl verständlich, nichts aber besonders zu rühmen. Wie bei decl. II, so ist auch hier gerade an Stellen, wo der Versuch gemacht wird die Anschaulichkeit zu steigern, dieser Eintrag geschehen, indem wenig charakteristische Züge, in unnatürliche Worte gekleidet, zusammengestellt sind; cf. die Schilderung des Piratenkerkers p. 119: jacet sub immenso — everterat oder p. 123: et cum lassa suspiria — lacrimas. Etwas verschwemmt durch eine ganz müssige Umschreibung ist der Gedanke p. 105: quem gloriae favorem impleverat. p. 119: scheint jacet inter vincula und was folgt, auch wenn jetzt vielleicht die Worte nicht mehr ungestört sind, immerhin schon ursprünglich in geschraubter Weise ausgedrückt gewesen zu sein.

Die Stellung ist selten auffällig; so p. 124: audiente et tota civitate teste; p. 114 ist einmal das Subject, wie in verschiedenen Sätzen von decl. II, sehr weit hinausgeschoben: tentat, judices, hoc quod non est redemptus ampliare alia juvenis invidia. Wie in decl. II und IV findet sich auch die obenbesprochene Eigenthümlichkeit bei der Anapher verschiedenemale, so p. 106: utrius magis colloquiis, magis laetarer adspectu — p. 108: et quod nunquam satis manibus filii, nunquam satis excusabo conscientiae meae — p. 121: nescio quantum pudori, quantum adjiciat affectibus meis — p. 125: mea pietas istud, mea fecit electio.

Schmuck: Es sind ganz dieselben Mittel wie bei decl. II und IV hervorzuheben; bei den gnomischen Sentenzen ist allerdings anzuerkennen, dass keine wirklich absurde anzutreffen ist. Die ganze Art ist dieselbe, wie in den genannten Stücken. Auch in Einzelheiten besteht sowohl mit decl. II allein, als mit IV allein, als oft auch mit beiden zusammen auffallende Ähnlichkeit. Fast Alles, was wir bei der Vergleichung von II und IV ähnlich gefunden haben, taucht hier

wieder auf und zeigt, dass die Ahnlichkeiten zwischen jenen nicht bloss auf Zufall beruhen, sondern auf einer festgewordenen Eigenthümlichkeit Einer Schule oder Eines Mannes. Zur bequemeren Vergleichung führen wir zuerst, wie es oben bei decll. II und IV geschah, die dem Pathos dienenden Mittel an, welche in dem Stück zu bemerken sind. —

Art im allgemeinen: Auf die pomphafte Sprache im allgemeinen haben wir schon bei Betrachtung der Deutlichkeit aufmerksam gemacht. Von Superlativen wollen wir nur die durch einen Beisatz gesteigerten erwähnen, p. 114. 124. 125 impotentissimus bzw. impudentissimus, crudelissimus generis humani. Auch das ganz eigene facinus est dürfen wir diesmal registriren. Für die Häufigkeit der verschiedenen Betheurungsformeln kann auf die Tabelle am Schluss verwiesen werden. Auch zwei förmliche Beschwörungen kommen vor p. 124 und 126. p. 109 und 111 finden wir wieder die Anbetung der rerum natura.

Beispiele der Verallgemeinerung sind p. 125 quidquid — p. 117 nemo unquam. Homo qui kommt vor p. 105, 106, 110, 117, 121, 123, 125. Auch ein unnütz angewandtes: genus, welches schon in decl. II hätte erwähnt werden können, trägt zur Verallgemeinerung bei.

Von den sehr häufigen antithetischen Sentenzen (p. 109, 116, 117, 118, 120, 122, 123, 125 doppelt — in der Tabelle am Schluss, welche überhaupt über alle Einzelheiten zu vergleichen ist, sind ihre Arten genauer bezeichnet.) erwähnen wir nur diejenigen, welche in derselben Form ausgedrückt sind, wie solche in decll. II. oder IV. Es sind p. 109, 117, 120, 125 doppelt: putas? mit Antwort und ebenso p. 122 putatis? Dann 110 und 123: vultis scire? mit Antwort wie decl. IV p. 103, und ähnlich p. 125 vis scire? Zwar: sentio ist zu vermissen, aber p. 114 kommt doch: falleris qui und ähnlich p. 122: ignorat quisquis.

Vergleichung: a) Sonstige merkwürdige Berührungen bestehen besonders in dem allen drei Stücken gemeinsamen fortassis, in den Betheurungsformeln dii deaeque und per fidem. Auch quin immo und mortalitas (= genus humanum)

ist allen dreien gemein. Ferner, was wir bisher noch nicht beachtet haben: non est quod — non invenio — quid? quod

Mit p. 121: ignoscite dii pariter atque homines ist zu vergleichen einerseits II p. 44: ignoscite malorum periculorum metus, ignoscite humana discrimina, andererseits IV, p. 87 adjuvate dii pariter atque homines und p. 94: favete d. p. a. h.

Ausserdem sind noch folgende Anklänge an decl. II allein zu bemerken:

p. 108 Exspectatis, certum habeo, ut erinnert an p. 41 Non e., c. h., ut —

p. 108 in quo fui miser famae periculo! an p. 40 in quanto tum periculo fuit rerum naturae pietas!

p. 110, 114, 115 paulisper an p. 43, 57 paulisper.

p. 114 non est hoc impatientia (oder p. 117 non est electio seq. infin.) an p. 58 jam non erat illud penates.

p. 116 Quis hanc, judices, impudentiam ferat? an p. 58 Q. h. j. i. f.?

p. 118 fas fuisse ut an p. 59 nefas est ut.

p. 118 Me quidem si quis interroget oder p. 121 si persuasionem patris interroges an p. 46: Quinimmo si interroges.

p. 119 aliquid ex homine praemittit an p. 47 Nemo.. solos ex homine perdit oculos.

p. 119 colluctatio an p. 56 colluctatio.

p. 123 exitum faciam hominis ad quem non venerit pater theils an p. 102 exitum facere; theils an p. 43 fecit rem hominis, quem non movisset —.

Ferner folgende Anklänge an declamatio IV allein:

p. 104, 106, 109, 112, 118, 126 accidentia erinnert an p. 93 accidentia.

p. 106, 124 quandoque an p. 92 quandoque.

p. 106 accipite probationem an p. 97 acc. prob. und p. 84 acc. cur—.

p. 107 pro! beim Ausruf an p. 86 pro!

p. 107 fingite an p. 90 f.

p. 108 in abrupto tristissimae calamitatis an p. 87 in fati abrupto.

p. 110 Discede pietas etc. an p. 90 Abite gratulationes etc.

p. 114 Excedit omnem scelerum comparationem an p. 100: E. o. calamitatem.

p. 118 aequanimitas an p. 80 und 90 aequanimitas.

(p. 119 die Satzverbindung desiderare assidentium officia, deinde ferre non posse an p. 97 dicere quod futurum sit, fieri deinde quod dixerit.)

Manche einzelne Ähnlichkeit mag wohl auf Zufall beruhen. Für sich würden die meisten der angeführten Puncte ein sehr schwaches Argument abgeben: alle zusammen aber zeigen sie mit der grössten Bestimmtheit, dass die drei Stücke eine näher zusammengehörige Gruppe bilden.

b) Manches erinnert auch hier wieder an decl. I; doch sind es viel wenigere und viel weniger bestimmte Züge, welche unserem Stück mit jenem gemein sind. Nur folgendes lässt sich anführen:

p. 114 possident caritatis tuae locum pignora de minoribus sumpta nominibus und ähnliche Stellen mit nomina auf p. 116 und 118 (an letzterer „sacris nominibus") erinnert an p. 12: inter sacrorum infinita nominum pignora.

(p. 114 Fateamur paulisper hoc crimen, agnoscamus hoc nefas an p. 14: Nos vero istud, si crimen putatis, agnoscimus.)

p. 119 aliquid ex homine praemittit an p. 30 aliquid de misero patre relinquebat.

p. 125 Exclamaret alius hoc loco an p. 31 Alius diceret. (Über Rogo: siehe die Tabelle).

Mit decl. III ist keinerlei Ähnlichkeit anzugeben.

§ 7.

Declamatio VI.

Correctheit: Zwei Worte sind sonst nicht nachweisbar, nämlich das p. 131 vorkommende efflere und das p. 147 vorkommende Verbalsubstantiv litigatus. Beide sind indess ganz gut gebildet.

p. 131 und 142 findet sich figuratio in der Bedeutung = imaginatio.

Deutlichkeit: Die Worte sind den Gedanken entsprechend gewählt; auch der nicht selten angebrachte poetische Schmuck hat die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt, mit

Ausnahme einer Stelle, deren Sinn nicht recht klar ist*), p. 150: Mors filii tui naufragium fecit. Wenig gelungen, aber nicht undeutlich, ist p. 130 eine Häufung zum Theil poetischer Attribute: obrutam perennibus tenebris feralis loci cruentam caecitatem. Sonst aber kann selbst Anschaulichkeit der Darstellung nicht geläugnet werden. Man vergleiche gegenüber der verschwommenen, in unklar gesteigerten Worten sich bewegenden Schilderung des Piratenkerkers in decl. V hier die kurze, in Form einer praeteritio gegebene Beschreibung auf p. 146: udum carcerem et inundatam sentina naviculam et impositum nuda trabe irrequietum latus, revinctas post tergum manus, alligatos tamquam esset qua fugeremus pedes: wirklich bezeichnende Züge sind hier kurz und scharf angedeutet. Ähnlich z. B. auch p. 135: inanis domi libitina plangitur, derisus designator redit, refertur rogus.

Die Stellung ist nie unnatürlich; nur das Bestreben, Adjectiv und Substantiv von einander zu trennen, kann auch hier bemerkt werden, cf. p. 150 manus ad accipiendos remisit cibos. So wenig wie bei den andern Stücken (s. S. 16) vermag ich dafür in Gründen des Wohllauts eine Erklärung zu finden.

Schmuck: Die Sprache ist an sehr vielen Stellen poetisch gefärbt. Aber es sind nicht ungeheuerliche Übertreibungen oder geschwollene Umschreibungen, durch welche dies erreicht ist. Am häufigsten wird durch einen gar nicht übeln Tropus einem leblosen Ding ein Attribut beigegeben, welches nur Lebendigem eigentlich zukommt. Auch in den andern Stücken ist dies nicht selten, aber hier entschieden häufiger; so p. 130 consciam malorum carinam — p. 129 invenit ingeniosa pietas — p. 131 gementia litora — p. 135 infelicia argumenta — p. 149 tenaci memoria.

Andere vom Gewöhnlichen nicht unangenehm abweichende poetische Ausdrücke sind: p. 132 dies noctesque fletibus jungit; dann p. 128 die bildliche Bezeichnung des erlittenen Unglücks fulmen hoc gladiumque. Auch kommen zwei Stellen vor, die,

*) Jedenfalls soll dadurch das Benehmen der Mutter contrastirend beleuchtet werden.

wie Burmann zeigt, wirklich Reminiscenzen an Dichterstellen enthalten, nämlich p. 133: turritos urbium scopulos (auch das dazu gehörige Verbum retro lego hat poetischen Anstrich) und p. 149: (admirabile exemplum tenaci memoriae traditum) in ipsa astra sublimem pennata virtus feret.

Von Wortfiguren ist Palillogie, Anapher, Asyndeton auch hier sehr häufig. Antithesen sind zahlreicher als in jedem der bisher betrachteten Stücke. Ihre Aufzählung würde fast eine Seite Raum erfordern. Meist sind sie in äusserlich genau einander entsprechenden Worten und oft isokolischer Form ausgedrückt, so p. 129: Ipse venit ad patrem, me remisit ad matrem — p. 131: ut quoniam matri reddere non poterat oculos, redderet virum oculis cariorem — p. 133: hilarior alligatus est pater, quam solutus est filius — p. 135: filium agnosco, uxorem non agnosco. Gerne wird mit der Antithese eine Steigerung verbunden, sowohl in Sätzen, wie p. 127: Grave est a piratis alligari. Alligatus sum: sed tamen miser magis queror quod solutus sum etc., als ebenso in einzelnen Worten, wie p. 128: mulier et piratis et tempestate crudelior — p. 130: Saevius ipso mari latrocinium — p. 134: mitior matre tempestas. Einmal wird in antithetischer Form ein förmliches, sehr frostiges Wortspiel gemacht, p. 134: corpus matri maria retulerunt, mater mari. Auch sonst wird mit dieser Form witzelnde Spielerei getrieben, so p. 129: Quo fato parentes miser sortitus est, ut illi vitam pater, sepulturam mater auferret, oder p. 138: Ecquando duorum hominum miseriora vota vidistis, ut de his pater si vicerit filium suum efferat, mater si vicerit abiciat. Auch das aus p. 135 angeführte Beispiel gehört hieher.

Von Sinnfiguren ist der Ausruf sehr häufig; bedeutend seltener die rhetorische Frage.

Merkwürdiger Weise können nur drei gnomische Sentenzen aufgeführt werden, p. 136: (Sed) tenebrae corporis affectibus non obstant — p. 146: Stulta cura est quae spem non habet und p. 147/8 (Non dicam tibi:) habet pietas impetum suum nec ullum dominum novit affectus: alle sind sehr gut. Ein anderes anzuführendes lumen ist zwar sehr kühn und auf

Effect berechnet, aber doch nicht mit Unsinn oder Geschmacklosigkeit erkauft, nämlich p. 144: ex parte sui ipsa etiam quodam modo caeca natura est. Contrastirende lumina von der in II, IV, V gewöhnlichen Art, wobei auf eine Frage des Hörers eine corrigirende oder sonst überraschende Antwort gegeben wird, kommen nicht vor; allein gewisse Verwandtschaft mit solchen hat die verschiedentlich angewandte epiphonemartige Charakterisirung eines Zustands oder Vorgangs, über welchen vorher in längeren Worten verhandelt wurde; besonders wenn sie in Form von Frage und Antwort gekleidet ist, so p. 146: Quo nos longius ducit contentio..? caeci etiam litigare possunt, captivi nec vivere; aber auch in anderer Form, so p. 129: Nam ut .. semel indicem: —, oder, ohne förmliche Ankündigung p. 132: Nemo umquam sic ut solveretur rogavit. — Von dem *νόημα*, wobei der Gedanke eine Antithese bildet zu einem nicht einmal angedeuteten, aber als allgemeine Beobachtung oder durch die vorliegenden Umstände nahe gelegten anderen Gedanken, finden sich wie in decl. II verschiedene Beispiele, so p. 127: mea infirmitas prorsus haec, quae fieri debeat usque ad caecitatem — p. 130: a quo sepeliri optavimus — ib: o parum alligatae manus — p. 146: Solae in carcere tenebrae juvabant.

Art im allgemeinen: Wie aus der Verwendung dieser Schmuckmittel zu schliessen, ist die Sprache blühend und nicht ohne Geschmack. Durch die häufigen Antithesen bekommt der Stil stellenweise eine etwas abgerissene springende Art; sonst ist er ziemlich natürlich. Die Asyndeta, Anaphern und Ausrufungen, zum Theil auch die Antithesen wirken zusammen zur Hervorbringung eines Pathos, das in manchen Theilen an Heftigkeit dem keines andern Stücks nachsteht; in andern Theilen, so in der Argumentation p. 139, setzt dieses aber gänzlich aus. Es mag dies als Fehler zu bezeichnen sein (cf. XI, 1, 53 f.); aber jedenfalls ist dieser geringer als der ihm entgegengesetzte, an dem die andern Stücke ausser decl. III leiden, wenn das Pathos unausgesetzt ganz auf derselben Höhe sich hält.

Nicht ganz ohne Zusammenhang damit mag sein der

natürliche Ton, welcher dieser Pathos vor dem jener andern Stücke, ausser III, besonders der Gruppe von II, IV, V, auszeichnet. Stellenweise hat freilich die Künstlichkeit der Antithesen dem Glauben an die Aufrichtigkeit des Gefühls geschadet.

Vergleichung: Ähnlichkeiten mit andern Stücken in einzelnen Ausdrücken lassen sich kaum auffinden. Doch p. 128 parum est..? erinnert ein wenig an I p. 20 O quam parum est..! — p. 129 hoc si defendendum est, agnosco partes meas erinnert ein wenig an I p. 4 nos vero istud si crimen putatis agnoscimus — mehr noch der letzte Theil des von p. 129 Angeführten und p. 135 sint primae precum partes an III p. 74 scio commendationis partes esse reliquas.

p. 139 fortiter sentite und p. 141 fortiter dicere poteram erinnert an III p. 75 fortiter dixerim.

p. 134 und 137 tantum non an III p. 62, 65 tantum non.

§ 8.

Declamatio VII.

Correctheit: Was hier zu bemerken ist, ist das mehrfach schon dagewesene fortassis und facinus est (welche künftighin gar nicht mehr erwähnt werden, da ihr Vorkommen am einfachsten aus der Tabelle am Schluss ersehen wird.) Ein ausgedehnterer Gebrauch von de lässt sich constatiren in drei Beispielen: p. 161 causam habet de sola ultione — p. 161 de sene vindicabitis me patris oculi — p. 162 de pereuntibus magis saevitia fruitur dolore suspenso.

Schon das Angeführte lässt uns vermuthen, das Stück möge zu der Gruppe gehören, in welcher jene Eigenheiten sich bemerklich gemacht haben. Wir brauchen nur einige Seiten zu lesen, um alle ihre Besonderheiten wieder zu finden. Um nicht unnöthig Zeit und Papier zu verschwenden, verweisen wir für allgemeinere Kennzeichen künftighin einfach auf die tabellarische Übersicht und führen nur an, was bemerkenswerth ist, ohne dort Platz gefunden zu haben; (auch die wenigen Stellen, welche mit andern Stücken der Gruppe von II Ähnlichkeit in einzelnen Gedanken zeigen, ohne dass diese auch äusserlich in den Worten hervorträte, nehmen wir bei Bespre-

chung der weiteren Stücke dieser Gruppe schon hier mit, da es später bei ihrer geringen Zahl nicht der Mühe werth wäre, sie nachzutragen. Der Übersichtlichkeit halber sollen sie in Klammern [ ] eingeschlossen werden.) Es ist Folgendes:

*Vergleichung:**) a) p. 154 simultatum ingenium erinnert an p. 94 humanorum pectorum ingenia.

p. 158 haec quotidianis lamentationibus everberata vitalia an p. 125 assiduis planctibus everberata vitalia.

p. 162 non habet fiduciam hominis qui ... an p. 47 n. h. persuasionem hominis qui.

p. 162 Perdit plurimam de sceleribus voluptatem und p. 163 Multum de auctoritate primae proclamationis amisi an p. 38 plurimum caeco de reverentia deperire virtutum.

b) Zugleich an Stücke der Gruppe von II und an ferner stehende Stücke erinnert:

p. 158 cujus nominis persuasionem afferas, s. das S. 35 zu p. 114 Bemerkte. Dann p. 164 concurrite omnes liberi, omnes parentes, ähnlich p. 47 cui assident o. l., o. p. und auch p. 135 adeste universi utriusque sexus parentes.

Allein mit einer Stelle aus decl. VI zeigt Ähnlichkeit p. 154: felices illos in mei comparatione patres, nämlich mit p. 127: ut non comparatio mei felices aliorum etiam miserias faciat.

Deutlichkeit, *Schmuck* und *Art im allgemeinen:* Über Deutlichkeit, Schmuck und Art im ganzen verweisen wir auf das bei decll. II, IV und V Gesagte. Wenn diese einander selbst nicht in allen Puncten ganz gleich waren, so gilt das ihnen allen Gemeinsame auch hier und bei allen etwaigen weiteren Gliedern dieser Gruppe, soweit nichts besonderes bemerkt wird. Auf Untersuchung der Correctheit kann bei ihnen allen, wie hier, die Vergleichung folgen.*)

---

*) Einige zusammenfassende Bemerkungen über Deutlichkeit, Schmuck und allgemeine Art der elocutio des Verfassers dieser Gruppe, wesentlich mit Rücksicht auf die noch zu untersuchenden Stücke derselben, werden schliesslich in § 21 nachgetragen werden.

§ 9.
Declamatio VIII.

Correctheit: p. 168 humanitas = genus humanum — p. 173 anhelus — p. 176 indeprehensibilis, s. S. 26 — p. 181 mortalitas = homines, s. S. 13. — p. 181 und 182 profundus = secretus, s. S. 27.

p. 170: datam esse illam potestatem, ab iniquo conjuge explicare divortium s. S. 28 zu p. 97: das Demonstrativ ist vergessen, und datam esse potestatem = permissum esse behandelt. — p. 170 und 172 sufficere = posse mit abhängigem infin. s. S. 28. — p. 180 fas erat ut, hier allerdings vielleicht in der Bedeutung von fieri potuit ut, s. S. 14.

Ausgedehnterer Gebrauch von de ist zu bemerken an folgenden Stellen: p. 166 substituit de vanitate solatium — p. 176 in re, quae plus de incerto habet — p. 177 quantum videatur habere de vita — p. 177 de parricidii facilitate est ad desperantes accedere — p. 179 salva solatia sint de liberis.

Wie ein Blick in die Tabelle zeigt, ist auch dieses Stück mit jener Gruppe zusammenzunehmen.

Vergleichung: a) Ausser den dort notirten sind noch folgende Stellen besonders hervorzuheben:

p. 165: Quamvis .. plurimum miserationis abstulerit .. quod (alter evasit) erinnert an p. 152 .. plurimum detrahi miserationis quod (attulisse videor nimium fortem dolorem).

p. 165: quae ex ipsa quoque solatii sui condicione descendit (sc. calamitas) an p. 104 adversa quae de solatiis remediisque creverunt.

p. 165: Super impatientiam tristissimae orbitatis increscit quod.. an p. 152 tristissimae orbitatis inde quoque accessisse novitatem quod.. (und p. 118 excogitasti quod supercresceret caritati).

p. 167: das übertriebene: maximi virorum an p. 58 maximo virorum.

p. 168: quibus solvendo non sit humanitas an p. 88 nemini umquam minus solvendo civitas fuit.

p. 168: non propinquos consuluit non amicos und p. 177 si

non adhiberes propinquos, non interrogares amicos an p. 52 non advocat propinquos, non contrahit amicos.

p. 169: Erumpit hoc loco mulier infelix und p. 188 Convertitur h. l. m. i. an p. 57 Proclamat hoc loco juvenis.

p. 170: non arrogo mihi eventum an p. 109 non quidem mihi arrogo temporis illius providentiam.

p. 170: Perdiderunt legis hujus auctoritatem quae ... an p. 110/1 Perdiderunt pulchritudinem sanctitatemque naturae qui ... je mit einer antithetischen Entgegnung.

p. 170: Facinus est ideo evadere maritum quia und p. 172 F. e. i. tantum illis minus licere quia — an p. 161 F. e. i. filii mei perire vindictam quia —

p. 173: in carceribus et in illa profunda nocte poenarum an p. 119 ultra naturalem profundae caliginis noctem mersus.. specus.

p. 175: die Umschreibung von medicos: nullos hujus artis novit antistites an die ganz ähnliche p. 85 für magum gebrauchte.

p. 177: fallentibus notis an p. 96: notis redeuntibus.

p. 177: dii non sinant ut ... an p. 102 d. n. s. u.

[p. 177: Quid istud ad patrem: spera tu, jube sperare matrem an p. 115 sperare licet, repetere, sperare pater: fortassis evadat.]

p. 178: terrena mente an p. 93 terrenae mentis.

[p. 178: Volvitur super nos haec caeli siderumque compago etc. an die Schilderung p. 96.]

p. 180: tu de orbitate facies vices an p. 40 de pariter ardentibus vices disposuit affectus.

p. 184: quantum ex toto homine convertitur an p. 47 ex homine perdit oculos.

[p. 185: Ubi est impatientia patris, qua vix dimittitur cadaver in rogos, qua corpus exanime detinetur amplexu an p. 120 Cur super flagrantes jaceant rogos, cur ardenti non divellantur amplexu.]

p. 185: per omnia lectuli spatia an p. 124 per totius l. sp.

p. 187: in lacrimas mortemque resolutus an p. 106 in laetitiam metusque resolutus.

Mehr Anklänge im Einzelnen neben den sonstigen charakteristischen Eigenheiten kann man gewiss nicht verlangen.

b.) Nur zwei Stellen erinnern an ein Stück, welches nicht zu dieser Gruppe gehört, nämlich p. 163 ambitu calamitatum s. Tab. — p. 179 quis ex parentibus nescit hac se mortalitatis procreare lege, ähnlich III p. 60 qui natum se meminit lege pereundi.

§ 10.
Declamatio IX.

ist wieder eingehender zu behandeln.

Correctheit: p. 195 figurare ohne Beisatz von sibi in der Bedeutung: sich einbilden — p. 195 offulgeo — p. 196 necessitatis gladiator: dabei necessitas als Person gefasst und ihre Macht über den zum Gladiator gepressten Freien in einem sehr kühnen possessiven Genetivverhältniss ausgedrückt — p. 211 praesepultus — Ein Beispiel ausgedehnteren Gebrauchs von de kann man sehen p. 206: magna jam de vetere aemulo poena superest.

Deutlichkeit: Hinsichtlich der Deutlichkeit kann kein Vorwurf erhoben werden. An den zwei einzigen Stellen, welche unklar sind, ist offenbar der Text etwas gestört, nämlich p. 191 und 207.

Wo geschildert wird, geschieht dies zwar in einer über das Gewöhnliche sich erhebenden Feierlichkeit, aber dennoch in anschaulicher Weise, cf. besonders p. 194 f: Et jam dies aderat etc., ähnlich auch p. 191 nec tam nexu catenarum vinctus quam pondere inundatum carcerem tuli et vincula macie mea laxavi.

Die Stellung ist natürlich, nur das Verbum oft zurückgezogen.

Schmuck: Zum Schmuck sind poetische Tropen nicht selten verwendet; besonders werden gerne wie bei decl. VI abstracta und leblose Dinge durch ihre Attribute belebt, so p. 190: maligna clementia — ib: avarae manus — 190/1 verecunda cunctatio — 192 humilitas und dignitas intellegit contumeliam — p. 193 parca frugalitas — ib: pia festinatio — p. 195 conscius fulgor, frigidus pavor u. s. f. Ausserdem sind folgende Tropen

anzuführen: p. 195 amicitiae paria und p. 202 cum deorum coetu permixta tempora.

Von Wortfiguren findet sich wie immer häufig Palillogie, Anaphora, Asyndeton; dann Antithesen fast so häufig wie in decl. VI und ganz in derselben Weise, theils in genau einander entsprechenden Satztheilen, theils äusserlich nur angedeutet oder nur allein im Gedanken liegend. Für erstere Art mögen als Beispiele dienen: pag. 190 plus amici nocuimus, quam inimici — pag. 192 dum contumeliam humilitas facilius intellegit, dignitas gravius — ib: hic irascendo pertinax erat, ille incendendo contumax — pag. 199 videbamur amicos ferro occidere inimicos fame. Insbesondere ist auch hier die contrastirende Steigerung zu bemerken; pag. 194: gravior omni fame sagina; auch pag. 196 gehört hierher: inter duos amicos, quorum alterum immunem malorum omnium fortuna fecerat, alterum piratis ac lanistae tradiderat, meliorem condicionem fuisse captivi. Für die zweite Art: pag. 198 Cui licuit in patria securo consenescere aevo, jacet confectus vulneribus. Für die dritte: pag. 200 inde me si voluisset, emere potuisset inimicus — pag. 211 bonitate sua gladiator factus est — ib: miserum me:... fortasse mihi in ludum revertendum est.

Ausruf und rhetorische Frage ist auch hier häufig. Dann findet sich mehrfach Ironie (pag. 202. 206). Gnomische Sentenzen können sechs angeführt werden, alle ganz gut: pag. 195 (namque et) natura redit in extremis tristis periturae voluptatis recordatio — pag. 205 magna conscientia est, felicitatem meruisse — ib. Quo quisque plus potest, hoc magis cogitare debet, quantum in nos fortunae regnum sit — ib: multa saepe et locupletibus accidunt, saepe in imum summa decidunt — pag. 207: nescio quomodo omnis pro laborante favor est, nec ulla perpetuam gratiam servat, nisi modesta victoria — pag. 206: (neque exspectaveris, ut illa dicam) semper odiorum honestus occasus est etc. Ausserdem zwei antithetische lumina in der Art der Gruppe von II, pag. 197 ein Fragesatz mit putatis und folgender Entgegnung — ib: ein anderer mit quaeritis? Dann mehrere epiphonemartig abschliessende: pag. 195: quis enim dubitet quid futurum fuerit, si ego pugnassem: ille quoque occisus est —

pag. 197 nemo unquam sic rogavit missionem — pag. 209 neque enim dubitare de eventu licet: exemplar fati mei vidi.

Art im allgemeinen: Alles erinnert uns sehr an die Art von decl. VI. Der Ton in beiden Stücken ist auch so ziemlich derselbe. Vorwiegend ein starkes, selten misstönendes Pathos, welches allerdings hier nie gänzlich aufhört, aber doch am Anfang der narratio bedeutend nachlässt. Der Satzbau ist hier wie dort geordnet und im ganzen einfach, häufig aber durch Antithesen verkünstelt. Ausser der Ähnlichkeit in diesen fällt, besonders gegenüber den halbe Seiten lang sich an einander reihenden allgemeinen Sprüchen und Predigtsätzen, wie sie der Gruppe von II eigen sind, hier wie dort das grosse Masshalten in dieser Art der lumina in die Augen.

Vergleichung: a) Sollte eine nähere Beziehung zwischen den zwei Stücken bestehen, so dürfen wir erwarten, dieselbe auch in einzelnen Stellen durchblicken zu sehen. Und wirklich zeigt sich dies in folgenden:

p. 190 confitendum est tamen und p. 210 verum fatendum est erinnert an p. 148 ver. fat. e.

p. 190 ultimo fulmine castigari und pag. 199 ultimum patriae potestatis fulmen erinnert an p. 128 fulmen hoc.

p. 190 u. 201 quodammodo an pag. 144 qu.

p. 191 si perseverat ut... an p. 137 mater si perseverat esse...

p. 193 inundatum carcerem an p. 146 udum carcerem et inundatam sentina naviculam.

p. 193 vincula macie laxavi an p. 130: catenas macie mea laxatas.

p. 193 u. 196 testor deos an p. 131. t. d.

p. 195 omnes piratas putares an p. 135 putes appulsum ad litus aliquem esse piratam.

p. 195 figurare an p. 131 u. 142 figuratio.

p. 196 vindicabam mihi fortunam meam an pag. 132 cum sibi quisque carcerem vindicaret.

p. 197 quamquam... id unum affirmabat interesse, utrum vicarium mallem habere mortis an comitem an p. 133 aut vicarius ero aut comes.

p. 197 quas ego illius preces, quam pertinaces lacrimas, quam miserabilem obtestationem vidi an p. 132 obsecravit omnibus precibus, miserabili planctu et lacrimis paene maternis oder p. 133 quantum inter haec flevit.

p. 197 Nemo unquam sic rogavit missionem an p. 132 nemo unquam sic ut solveretur rogavit.

p. 197 transferuntur in illum detracta corpori meo arma an p. 133 ipse in se transtulit ferreos nexus.

p. 197 sustineas, adjuves, praestes affectum, si mereor. Tu sis illi vicarius meus an p. 133: tu illam tuere, defende, ama, ne relinque. Sic paria faciemus. Illic tu eris vicarius meus.

p. 197 facinus indignum an p. 138 O. f. i.

p. 200 das anaphorische parum est quod ..? an das ebenso p. 128 gebrauchte p. e. q. ..?

p. 201 neque enim reperio, quid in rebus humanis etc. an p. 138 nobis vero adversus exanimes etc.

p. 202 me quoque igitur feret fama per gentes an p. 149 ad ipsa astra sublimem pennata virtus feret.

p. 203 si hoc crimen est an p. 129 hoc si defendendum est.

p. 204 paria tecum facio, respublica an p. 133 sic paria faciemus und p. 137 paria fecimus.

p. 206 quod scio an p. 152 quod sciam.

p. 206 neque exspectaveris hoc loco ut illa dicam mit folgender Sentenz an p. 147 non dicam tibi mit folgender Sentenz.

p. 206 pulchrum atque magnificum an p. 148: pulchra atque magnifica.

p. 208 tanquam honestum defendam facinus an tanquam necessarium?.. veritatis interest: audi pater etc. an p. 147/8 non dicam tibi: .. audi quod est verius:

p. 208 saeculo nostro vix credibile an p. 134 res saeculo nostro diversa.

p. 210 transtulit ergo in se fortunam meam subiitque libenter id quod mihi miserum putabat an pag. 149 quia sciebat grave esse alligari, malis patris successit, tulit libens poenam etiam sceleribus gravem.

p. 210 hoc me pretio nemo alius redemisset an p. 147 me.. nemo alius redemisset, quam filius meus.

p. 210 Die Einleitung einer Antithese ecquando hoc audistis an p. 138. ecquando.. miseriora vota audistis mit folgender Antithese.

p. 211 circa omnium.. domos stipem rogabimus an p. 151 circa singulorum domus ad genua praetereuntium ibo et... supplex.. mendicabo.

p. 211 quod unum mihi relictum est: en polliceor patri tuo vicarias manus an p. 134 quod unum poterant und p. 151 si vicarium accipitis, me proicite.

b) Suchen wir auch noch die Stellen zusammen, welche an andere Stücke anklingen. Es sind folgende:

p. 193 minus hoc miror de amico; illud est quod pensari nullis beneficiis possit:... an p. 58 hoc me nunc putatis stupere, quod..? illud est, cui vix habere fidem possim:.., nur ist dabei bezeichnend, dass die Einkleidung der Antithese eine andere ist.

p. 199 ut parcissime dicam an p. 167: ut parcissime dixerim.

p. 200 satis abundeque an p. 34. s. a.

p. 206 neque exspectaveris ut illa dicam an p. 75 hoc quidem profecto non exspectas ut.. petat.

p. 207 itane tandem? an p. 69. i. t?

p. 209 illa, certum habeo, exspectas ut — an p. 41 non exspectatis, certum habeo, ut und p. 108 e. c. h. u.

Soviel ist ganz gewiss: VI u. IX gehören unter sich enger zusammen. Darüber, wie der Verfasser sich zu dem der andern Decll. verhalte, soll hier noch nicht entschieden werden.

§ 11.

Declamatio X.

Correctheit: Im Wortschatz sind zwei Verbalsubstantive auf -tor hervorzuheben: p. 230 revocator, (welches sonst gar nirgends vorkommt) und p. 218 excogitator. Die Verwendung derselben ist übrigens nicht übel. — p. 219, 222, 230, steht sanguinare in einer seltenen Bedeutung.

Deutlichkeit: Im allgemeinen ist der Ausdruck deutlich und wohlverständlich. Wo dies nicht der Fall ist, liegt wohl Textverderbniss vor. Die Stellung zeigt Abweichung vom

Gewöhnlichen nicht nur durch häufiges Zurückziehen des Verbums und unnatürliche Trennung von Substantiv und Adjektiv (cf. p. 216. gelidi piger corporis sanguis — ib: nutantium fulgor extremus vanescebat oculorum — p. 220 mutabiles inanium leges querebantur umbrarum), sondern auch durch die bei der Gruppe von II bemerkte Künstelei in der Anapher, wie folgende Beispiele erweisen: p. 214 sciebat ubi lacrimas, ubi posset invenire singultus — ib: quid enim inhumanius patre, quid inveniri truculentius potest — p. 225 quod ego gaudium, quam vidi felicitatem — ib: satis misera, satis eras mater infelix. Ausserdem findet sich dieselbe Hinausschiebung des Subjects, wie bei den Stücken jener Gruppe, (s. S. 32) p. 214: nunc barbaro carmine gravem terram totis noctibus pulsat, et impositum sibi sepulcrum, quod non possit evolvere, quae solebat ipsos discutere inferos umbra miratur.

Schmuck: Häufig sind poetische Metaphern in der Art wie bei decll. VI u. IX. So p. 215 infelices oculi — p. 218 crudelibus flammis — ib: horrido murmure imperiosisque verbis u. s. f.; auch sonst manche poetischen Tropen cf. p. 213 tenebras inanes.. deserta metitur — p. 220 fabulosa vatibus palus multumque celebrati curvato igne torrentes, wobei auch die für die Prosa hier unbegründete Verwendung des der Poesie geläufigeren que zu bemerken ist, ebenso wie p. 218 u. 230 in der Verbindung dii superi manesque*); weiter vgl. den poetischen Plural sepulcra p. 220.

Von Wortfiguren ist die Palillogie häufiger als je im Bisherigen; Anapher und Asyndeton sind ebenso häufig; erstere oft auf mehrere Worte sich erstreckend. Eine Stelle erregt den Verdacht, auf einen Wortwitz angelegt zu sein, der als solcher verstanden sich überaus abgeschmackt macht, nämlich p. 221 pellicis dolore compellitur. Antithesen sind selten, nur drei, welche in der Form hervortreten, und auch diese nicht scharf ausgeprägt (p. 213 multum perdidit mater, si contingebat hoc illi, non minus si videbatur — p. 217 nocte videbat die sperabat — p. 221: irascimur tibi et blandiri necessse est) und eine

*) Denn gewiss ist nicht dii manes zu verstehen.

Gedanken-Antithese (*νόημα*) (p. 216: jam magum misera quaerebat ut umbra evocaretur). Ausser letzterer sind von Sinnfiguren hervorzuheben, wie immer, Ausruf und rhetorische Frage; ausserdem auch Frage mit folgender Antwort, förmliche Unterredung zwischen dem Redenden und seinem Schützling und p. 225: Apostrophe an Lebloses. (Merkwürdiger Weise ist sie wie in decl. II und decl. VII p. 161 an die oculi gerichtet).

Gnomische Sentenzen sind nicht gerade häufig, aber trotzdem zum Theil nicht nur sehr kühn (wie p. 222: gravis testis querelae suae orbitas est) und unwahr (wie p. 223: quidquid ad miseros pertinet, erudelius eripitur, quo minus est), sondern entsetzlich abgeschmackt (wie p. 216: filii sui umbra, cui non apparet, irascitur oder p. 224: nihil est sceleratius prudenti orbitate), ziemlich in derselben Art, wie in der Gruppe von II. An diese erinnern auch die mehrfachen, in Frage und Antwort gekleideten lumina, so p. 217: vis scire? p. 221: vultis scire? p. 218: quaeritis? mit Antwort, lauter Formen, welche ganz ebenso bei jener Gruppe gebräuchlich sind.

Art im allgemeinen: Trotz der angeführten gemeinsamen Eigenschaften lässt sich die Art des Stückes nicht ohne Weiteres als dieselbe wie bei den Gliedern jener Gruppe bezeichnen. Der Ausdruck ist entschieden bestimmter; geschwollene, unklare Umschreibungen fehlen. Im übrigen äussert sich die Sucht zu überraschen wesentlich in derselben Weise, in den lumina orationis. Auch ausserhalb dieser ist Übertreibung und Verallgemeinerung zu finden und zum Theil mit ganz denselben Mitteln wie in jenen Stücken hervorgebracht: viele Superlative und dabei folgende durch Beisätze gesteigerte: p. 214: infelicissima omnium mater, p. 228 crudelissime omnium pater, ib: infelicissima omnium mulier; ähnlich, wenn auch nicht superlativisch ausgedrückt, ist p. 212: sola omnium supra fidem infelix. Dann quisquis: p. 229: o sceleratum hominem quisquis und ähnlich p. 230: quicunque. Endlich 223: mulier quae —. Indess diese Mittel sind lange nicht so verschwenderisch benutzt, wie wir es von jenen anderen Stücken her gewöhnt sind. Was will Ein: mulier, quae? und: omnium ohne

Beisatz von mortalium kann auch zu schwach erscheinen. Sehr bemerkenswerth ist es, dass diese Steigerung des Superlativs durch omnium (abgesehen von solus omnium) nur eben in diesem Stück, und hier verschiedenemal vorkommt. Jedenfalls vermissen wir sehr viele pathetische Mittel, welche wir mit ziemlicher Sicherheit erwarten dürften. Ein facinus est zu verlangen, wäre zu viel: aber von den so geläufigen Betheuerungsformeln: per fidem, fidem vestram, dii deaeque, dii immortales nicht Eine? pag. 222 fidem tuam und 225 dii boni sind überhaupt die einzigen Betheuerungen, welche vorkommen. Dennoch gibt das Pathos an Höhe dem jener Stücke durchaus nichts nach, ja trotz der mässigen Worte übertrifft es dieses noch an Hohlheit. Der Grund liegt zum Theil in der inventio, in der Wahl des Themas und der Art wie dieses angefasst ist: wenn so schrecklich alberne Gedanken mit hohem Pathos bekleidet werden, so muss dies unter allen Umständen einen kläglichen Eindruck machen; zum Theil ist der Grund aber auch in den Mitteln der elocutio zu suchen: die häufigen Palillogieen und die mehrere Worte hintereinander wiederholenden Anaphern, da sie sich nicht auf vernünftiger Weise Betontes beschränken (cf. pag. 226: sicut omnis religio templorum, omnis religio locorum, p. 229: negat ad manes, negat ad umbras pervenire, ib: adfirmat perire lacrimas, adfirmat perire singultus) bringen nicht ein kräftiges, sondern ein klingendes und klingelndes Pathos hervor. Man vergleiche ausser der aus pag. 229 angeführten, zweimal aufeinanderfolgenden Wiederholung mehrerer Worte noch p. 217: unde miserae tunc, unde somnus? nihil de te marite, nihil queror.

Ausser der Verschiedenheit in den pathetischen Mitteln lässt sich auch noch manches andere anführen, was an diesem Stück anders ist, als an denen der Gruppe, mit der wir es bisher verglichen haben: manche fest ausgeprägte und dort immer von Zeit zu Zeit wiederkehrende Wendung finden wir hier nicht. Anstatt einer Aufzählung derselben verweisen wir auf die Tabellen.

Vergleichung: a) Übrigens erinnern doch auch manche einzelne noch nicht erwähnte Züge an die Art jener Stücke.

Es sind folgende: p. 217 und p. 218: ein fragendes putas? oder p. 230: putasti? Dann p. 218. 224. 229: rogo mit folgender directer Frage; p. 223: quid? quod... p. 229: die Verwendung des Epitheton sacer; p. 230: ein fragendes vis? Ausserdem kann angeführt werden:

p. 212: nunc destituta solatio, persuasione fraudata, was einigermassen erinnert an pag. 165: nunc infelix par non est dolori.

p. 221: o mage saeve crudelis, o in lacrimas artifex nostras, erinnernd an pag. 107: saevus et humani doloris artifex.

p. 223: magno animo orbus es an pag. 93: tanquam magno animo mori.

p. 223: putate an pag. 171: puta.

p. 226: quid imprecer sceleratissimo patri? an p. 111: qu. imp. homini, qui..?

Kein einziges Beispiel eines wirklich auffallenden Anklangs ist darin enthalten.

b.) Nicht weniger Ähnlichkeiten lassen sich auch mit den andern Stücken angeben, deren Art im ganzen doch noch mehr als die jener Gruppe verschieden ist von der unseres Stücks. Solche einzelne Ähnlichkeiten sind:

(p. 212: paene improbe dixerim, erinnernd an pag. 3: non improbe speraverim).

p. 214: ferreum pectus et dura praecordia an pag. 147: non ferr. pect. nec cor silice concretum.

p. 215: infelices lacerabat oculos an pag. 133: quamdiu cecidit oculos suos.

p. 225: dii boni an p. 37: dii boni.

p. 228: at vero si qua inter manes colloquia sunt, et esse credo an pag. 138: seu.., quae vera esse et credo miser et opto

Dazu kommt die Verwendung von manchen Worten welche sonst in den Stücken der Gruppe von II ganz oder fast ganz fehlen, während sie in den andern Stücken vorkommen. Da diese aber erst am Schluss der Betrachtung von Decl. XIII bestimmter herausgestellt werden können, muss wieder auf die Tabellen verwiesen werden.

Einstweilen müssen wir jedenfalls das Stück gesondert für sich stehen lassen.

§ 12.
Declamatio XI.

Hinsichtlich der *Correctheit:* ist hier nur auf die Verwendung von de aufmerksam zu machen. Auffällig ist diese in folgenden Beispielen: p. 232 nihil magis de inimico efficere velis quam — p. 233 de mendacii magnitudine fidem veritatis captavit — p. 233 fecit quidquid hic de me facere potuit — p. 234 plus tamen est de innocentibus — p. 235 reddat de sua caecitate solatium — p. 236 de criminibus nostris tantundem mendaciis licet — p. 236 si de re, quam cum maxime fingas, jam dicas esse rumorem — p. 236 materia de periculorum nostrorum occasione succurrit — p. 237 fecisset omne de numinibus suis facinus. —

Vergleichung: a.) Das Stück erweist sich deutlich als Glied jener grösseren Gruppe, und zwar sind es fast lauter allgemein charakteristische Züge, durch welche es als solches gekennzeichnet ist. Ausser dem, was in den Tabellen zu finden ist, kann noch Folgendes hervorgehoben werden:

p. 232: hoc est quinimmo, quod super omnes calamitates meas ferre non possum: ... erinnert an pag. 188: h. e. tamen, qu. de tristissima orbitate praecipue f. n. p.: ..

p. 232: operae pretium putat an p. 156: op. pr. est und p. 162: sic op. pr. est.

p. 235 erinnert der Satz: refundatur in suum facinus auctorem an pag. 46: pereunt cum suis vitia causis.

p. 235 die Construction: grassatus aliquis est ferro: praebeat et ipse cervices und ebenso der folgenden Sätze an pag. 98: aliquis vagi numinis errore perstrictus est: vitam transiget ille discursibus und das Folgende.

(p. 240: adjuvate, miseremini, propinqui, adjuvate amici an p. 87: adjuvate dii pariter atque homines).

(p. 240: differte lacrimas, abite gemitus an p. 87: recedite gratulantes, abite laudantes).

b.) An die S. 45 zu p. 190 angeführten Stellen erinnert nur sehr wenig p. 240: Sed verum fatendum est.

decl. XII und decl. XIII steht wieder entschieden ausserhalb jener grösseren Gruppe.

§ 13.
Declamatio XII.

Correctheit: Zwei Worte sind sonst nicht nachweisbar, nemlich das pag. 261 gebrauchte Verbalsubstantiv exactus, mit der Bedeutung: „Absatz, Vertrieb," ferner pag. 263 cocionor, (von cocio = arilator abgeleitet). Letzteres Wort ist wohl der gewöhnlichen Sprache entnommen; ersteres ist ein speciell technischer Ausdruck. Derselben Art finden sich hier noch einige, welche sonst zwar nicht ganz unbekannt, aber selten gebraucht sind; nämlich p. 243 nundinator; p. 259 reconduco; p. 263 stipulatus = stipulationis contractus.

Ausserdem ist sonst wenig oder nur in der Poesie gebräuchlich das p. 244 vorkommende offulgeo (s. S. 43); p. 245 impallesco; p. 249 dirigeo.

Deutlichkeit: Der Ausdruck ist nicht bloss immer deutlich, sondern auch sehr treffend. Besonders zwei der gewöhnlichen Sprache entnommene Worte sind desshalb zu rühmen, nemlich cocionor und das p. 247 bildlich verwendete stertere. Auch eine lobenswerthe Anschaulichkeit ist nicht selten. Sowohl kurze skizzenhafte Beschreibungen als längere Ausführungen sind sehr gut gemacht. Als Beispiel für erstere vergleiche man pag. 254: errant a fame nostra innocentes ferae, inanes villae sunt et deserta horrea in ruinam procumbunt oder pag. 256: exhausta est civitas et desolatae domus, triste florentis quondam fortunae indicium: laxi muri oder pag. 269 deficit aliquis etc.; für letztere pag. 245: man glaubt wirklich einen Augenzeugen solcher Dinge zu hören. Dann pag. 258: haec certe navis est etc. ist ein Beispiel einer durchaus gelungenen *ὑποτύπωσις*, so gut als das, welches Quintilian IX, 2, 42 f. aus Seneca citirt. An Fähigkeit, die wirklich wichtigen Züge zu unterscheiden, kommt der Verfasser selbst dem von Decl. III gleich.

Die Stellung ist im allgemeinen natürlich; doch für unmotivirte Zurückziehung des Verbums liessen sich manche Beispiele anführen, eines auch für Hinausschiebung des Subjects, pag. 262 (rapiemus furentes arma et) se in obsidionem civitatis inimicae sine delectu populus effundet.

Schmuck: Die Schmuckmittel sind im ganzen dieselben wie in Decll. VI und IX. Auch treten die einzelnen ungefähr in derselben Häufigkeit auf. Poetische Tropen finden sich in Menge, grossentheils auch hier in Belebung eines Unbelebten mittelst seiner Attribute bestehend (wie pag. 242: tardus commeatus, ib: cognata viscera, p. 245: ingrata messis, ib: sitiens solum), dann in bildlicher Redeweise (wie pag. 261: si ponis hastam salutis, pag. 269: flagella mentis sonant). Wie bei Decl. VI sind auch eigentliche Reminiscenzen aus Dichtern nachweisbar, so entschieden pag. 268: inguinibus virginis latratum Siciliae litus, anklingend an Ov. Am. 2, 16: nec quae virgineo portenta sub inguine latrant; wahrscheinlich auch [die dichterischen Reminiscenzen in den Gedanken, so die Anspielung auf Homer oder p. 245 die offenbare Benützung von Ov. Met. 1, 103—106, erlauben uns solche zu suchen, auch wo ein Anklang zufällig sein könnte] pag. 264: inhospitales Syrtes, anklingend an Ov. Met. 8, 121: Syrtis inhospita, und auch an Hor. Carm. 1, 22, 5 ff. sive per Syrtes iter aestuosas sive facturus per inhospitalem Caucasum.

Ausser Palillogie, Anapher und Asyndeton tritt die Antithese wieder in grosser Menge auf, und wieder ganz in denselben Arten wie bei Decll. VI und IX; Beispiele auszuheben, ist überflüssig, nur p. 256: pejores inopia cibi führen wir an, weil diese steigernde Art dieser Classe von Stücken eigen ist, während alle andern sich auch in der Classe von II vorfinden, wenn auch seltener als hier. Der Ausdruck dabei ist oft von überraschender Ähnlichkeit mit irgend einer in VI oder IX enthaltenen Antithese (cf. unten das zu p. 244 Angeführte oder mit dem eben aus p. 246 angeführten Beispiel p. 149: gravior omni fame sagina). Zu erwähnen ist auch ein mehrfach selbst ausserhalb der Antithese vorkommendes Isokolon, p. 246: pecuniam sine numero infudimus, frumentum sine modo mandavimus, pag. 258: quoties sole percussa nubes refulsit navem putamus, quoties fractus vento fluctus incanuit vela interpretamur. Dann scheint pag. 244 ein Wortspiel beabsichtigt zu sein mit: famem ipsam infamavimus.

Von Sinnfiguren ist auch hier Ausruf und rhetorische

Frage sehr häufig, ausserdem mehrfach omissio (p. 257. 262. 267), Ironie (p. 243. 246. 248. 251. 261. 266) und eine etwas frostige Apostrophe an Lebloses (p. 251). Grosse Mässigung zeigt sich auch hier wieder in den gnomischen Sentenzen, deren sechs, ausnahmslos gute, namhaft gemacht werden können. Von antithetischen lumina in Frage- und Antwortform kommen drei Beispiele vor, pag. 251 mit putatis? 256 und 264 mit quaeritis? welch' letztere Form auch in Decl. IX zu bemerken war.

Art im allgemeinen: Was über Stil und Art im allgemeinen zu sagen ist, darüber kann fast ganz auf das zu Decll. VI u. IX Bemerkte verwiesen werden; nur darf dabei noch besonders gerühmt werden, dass das Pathos hier noch besser gelungen ist. Nähere Bemerkungen darüber gehören in den Abschnitt über die inventio.

Vergleichung: a.) Lassen wir uns nun noch näher auf Einzelheiten ein, so können wir über den engen Zusammenhang mit VI und IX keinen Augenblick mehr im Zweifel sein.

p. 241 u. 255: strangulo wie p. 134.

p. 242: una causa mortem distulimus, quod si exspirassemus idem timebamus erinnert an p. 146: nam mortem, confitebor, senili inertia una causa minus cupiebam, ne defunctum nemo sepeliret (und p. 211 illud tamen solatium est, quod nisi talem amicum habuissem, haec de te dicerentur.)

p. 244: offulgeo an p. 195: off.

p. 244: frumentum habeo, populum non habeo an p. 135: filium agnosco, uxorem non agnosco.

p. 244: aliquis fortasse miratur an p. 131: dicat aliquis.

(p. 244: famem ipsam infamavimus an p. 150: mors ipsa filii tui naufragium fecit).

p. 244: audi itaque audi an p. 196: audite gentes, audite populi und 194: audite, aud., judices.

p. 246: quis credat an p. 196: quis crederet.

p. 246: sententia necessitatis an p. 196: necessitatis gladiator.

p. 247: figura tibi an p. 195: figurare.

p. 248: quos testor deos? superosne... an inferos? an p. 132: dii immortales, caeli maris inferorum praesides... vos habeo testes.

p. 248: sed confitendum est und pag. 250: confitendum est enim an das S. 45 zu p. 190 Angeführte.
p. 250: novum et incredibile... monstrum habuimus an p. 135: procedat inauditum antea monstrum.
p. 251: nihil est quod s. Tab.
p. 251: universi qui adsumus proclamemus, haec tota contio in unam vocem consentiat, esset tamen... an p. 149: omnia licet praeterita huc revocemus, et ad canendas unius laudes universorum vatum scriptorumque ora consentiant, vincet tamen..
p. 251: ades an p. 235: adeste!
p. 252: quod ajunt an p. 141 quod ajunt,
p. 252: non infitior autem an p. 191: neque infitior tamen.
p. 253: cavillationes an p. 139: cavillatio.
p. 255: nec saevitia ultra fata procedit an p. 137: non... exigitur poena trans hominem.
p. 255: mors certe finis est an p. 136: mors sit extrema.
p. 257: non luxuria quaeritur, sed unde spiritum sustineamus an p. 204: haec me magis decet impensa.., quam ubi laus emitur.
p. 258: terram legis und 263: forum legisti an p. 133: litora... retro lego.
p. 258: tu sinus maris circumis an p. 194: quantos lustraverit sinus.
p. 258: per omnes curvatorum litorum ambitus an p. 133: curva litora.
p. 258: fletus inde et desperatio et lucis odium an p. 131: continuus inde planctus, incredibilis maestitia, assidua lamentatio fuit.
p. 259: mentior: .. an p. 130 u. 147: mentior, nisi ..
p. 262: vel repugna vel fuge vel roga an p. 189: vel tuli vel timui vel vidi.
p. 265: paria fecimus an das S. 46 zu p. 204 Angeführte.
p. 266: quantumlibet an p. 130 u. 200: qu.
p. 268: cui sancta sit imago sui an p. 201: sacrum fuit c. inf.
p. 268: nos (im Gegensatz zu den vorher genannten muta animalia), quibus sociare populos, mutuo gaudere comitatu,

sidera oculis animisque cernere datum est an p. 201: nam primum praeter cetera animalia induit (sc. natura) nostris pectoribus quandam societatem, quae mutuo gaudere congressu, contrahere populos, condere urbes edocuit.

p. 269: figuratio an p. 131 u. 142: fig.

b.) Zum Schluss suchen wir Berührungen mit anderen Stücken. Hier lässt sich zunächst einiges anführen, was zugleich auch an VI oder IX erinnert. Wo die Stellen der andern Stückenicht angegeben werden, sind sie leicht in den Tabellen zu finden.

p. 244: sine respectu und 246: meritorum respectu.

p. 245: levia queror erinnert mehr an p. 224: levia, inquit, levia loquor, als an p. 145: minimum est.

p. 248: novissime.

p. 248: si qua est fides.

p. 256: quaeritis?

p. 268: ferreum pectus ebenso wie p. 147 u. 214.

Ausserdem können mit dem aus p. 248: angeführten: quos testor deos? verschiedene Betheuerungsformeln anderer Stücke, welche testor enthalten, mit der aus p. 150 angeführten Stelle viele, welche novum et incredibile oder Ähnliches enthalten, aus der Tabelle verglichen werden.

Endlich sind als Anklänge allein an fernerstehende Stücke noch aufzuzählen p. 246: quid prodest exspectare? an p. 64: quid prodest? p. 258: in utramque partem, an p. 67: in neutram p.

p. 256: haec ad humile opus nobiles manus mittit, haec etc. an p. 14: (vitiis nostris in animum per oculos via est). Aliis tradidit in parentum sanguinem luxuria ferrum etc.

p. 256: puta, erinnernd an p. 171 u. 223.

p. 257: quererer, si an p. 179 u. 180.

p. 258 u. 267: si diis placet an p. 175.

(p. 258: das Wort rictus an p. 223: rictus.)

p. 263: per fidem.

p. 263: quid dicis, scelerate?

§ 14.
Declamatio XIII.

Correctheit: Es ist lediglich keine Abweichung vom gewöhnlichen Gebrauch des silbernen Zeitalters zu bemerken.

Deutlichkeit: Auch kann, soweit die Worte des Textes sicher ungestört sind, nichts als undeutlich ausgedrückt angegeben werden. Wirklich anschaulich ist die ganze narratio Sie zeigt uns in einem ganz anmuthigen und sauber ausgeführten Bilde das Leben und Treiben des Armen auf seinem Gütchen. Besonders ihr Anfang ist hervorzuheben, dann p. 276: forte serenus pura luce fulserat dies et hilaris matutini solis tepor ad quotidiana opera laetius solito agmen effuderat, oder p. 278 die Erzählung vom Tode der Bienen: illa ad primam feralis succi haustum etc. Auch Schmuckmittel sind vortheilhaft für die Deutlichkeit benützt: p. 272: proximos quoque revellendo terminos ager locupletis latius inundavit oder p. 275: cum me... toto fortunae suae strepitu circumstetisset hebt sich nicht blos durch poetischen Anstrich, sondern auch durch grössere Anschaulichkeit vom Gewöhnlichen ab.

Die Stellung ist wie bei I oder der Gruppe von VI.

Schmuck: Poetische Tropen sind nicht selten, aber nicht so häufig wie bei VI, IX oder XII; einige bildliche Ausdrücke sind schon oben genannt; ausserdem können noch angeführt werden: p. 273 senectus, magna pars mortis und p. 278: Exserite libertatem fortibus verbis.

Von Wortfiguren: Palillogie, Anapher, Asyndeton; Antithesen sind nicht so häufig wie bei der Gruppe von VI; ihre Art ist dieselbe; nur fehlt die steigernde Contrastirung dabei.

Von Sinnfiguren sind zu erwähnen: Rhetorische Frage und Ausruf; ausserdem omissio (280. 281) und Ironie (287).

Sentenzen sind selten und gemässigt; antithetische lumina finden sich nicht.

Art im allgemeinen: Der Stil ist gut, fliessend wie bei III oder der Gruppe von VI, poetisch gefärbt. Ein im Thema begründeter Unterschied gegen diese, sowie alle bisher betrachteten Stücke, liegt besonders im Ton: es ist viel mehr Ethos und Pathos verwendet; hoch und etwas hohl wird letzteres

nur in der schliesslichen laudatio der Bienen. Ein wesentlicher Unterschied lässt sich im übrigen gegenüber der elocutio von decl. III nicht feststellen, und auch der Gruppe von VI steht unser Stück sehr nahe.

Vergleichung: a.) Und wirklich finden sich auch manche einzelne Berührungen. Zunächst mit decl. III sind es folgende:

p. 271 Nec sane vitae causa jam superest und p. 278 quibus v. c. s. erinnert etwas an p. 71 (barbaris) vitae causam non habentibus.

p. 272 quid prodest? an p. 64 q. p?

p. 279 id est an p. 69 hoc est.

p. 285 Barbarorum mos est populorum, quos procul omnis juris humani societate summotos proxima beluis suis natura efferavit an p. 63 gens a rerum natura bene relegata .. nec minus animorum immanitate quam corporum beluis suis proxima.

Dann folgende mit VI, IX und XII:

p. 271 eversus erinnert an p. 150 eversus.

(p. 272 jejunae glebae an p. 245 jej. herbae.)

p. 272 patrium larem und 275 lares an 199 u. 201 lares.

p. 274 nam quid apibus invenit natura praestantius? an p. 201 neque enim reperio quid in rebus humanis excogitarit natura praestantius amicitia.

p. 275 quid tu, inquit, non potes vetare ..? an p. 195/6 q. t. i. quo casu pervenisti huc?

p. 276 und 290 ein steigerndes quin an p. 190 quin.

p. 278 Semel .. dicendum est an p. 129 nam ut semel indicem.

p. 278 quis figurare possit an p. 195 fig. potestis und 247 figura tibi, dann an figuratio (131. 142. 269).

p. 279 das explicirende id est an p. 140. 148. 203 id est und 253. 262 hoc est.

p. 280 non dico s. Tab.

p. 284 parum est an das fragende parum est? in decl. VI u. IX.

p. 285 placeas licet tibi opum tuarum fiducia an p. 198 placeamus licet nobis fortuna nostra.

p. 286 u. 289 das ironische ita plane an p. 264 i. p.

p. 288 Adeo..? an p. 270 Adeo...? (und an p. 52 Adeone...?

p. 289 quae sarcire poena non possit an p. 143 vis ut damnum sarciunt ceterae voluptates.

Man wird zugeben müssen, dass manche dieser Berührungen auffallend sind, und zwar ebenso gut solche, welche mit del. III, als solche welche mit der Gruppe von VI bestehen. Es muss ein gewisser Zusammenhang statt haben. Aber wenn wir dies anerkennen, so behaupten wir damit auch das Bestehen eines gewissen Zusammenhangs zwischen III und der Gruppe von VI. Und doch findet z. B. gerade zwischen VI selbst und III in der elocutio kein geringer Unterschied statt, welcher wesentlich durch die vielen gesuchten Antithesen von decl. VI begründet ist, die in III uns nie unangenehm auffallen. decl. XIII hält sich auch hier von III und von VI und dessen Gruppe in ziemlich gleichem Abstand und füllt gewissermassen die Lücke dazwischen aus. Wir haben bemerkt, dass Antithesen hier ziemlich viel seltener seien als bei VI, IX und XII; dennoch sind sie noch ziemlich viel häufiger und gesuchter als bei decl. III. Es ist nicht möglich, unser Stück entweder zu jener Gruppe zu stellen oder zu III und dazwischen einen Grenzstrich zu ziehen. Zunächst müssen wir anerkennen, dass alle diese Stücke im Gegensatz zu den andern sich enger zusammenschliessen.

Zusatz: Und geben wir noch auf etliche kleine Einzelheiten Acht, welche uns an den einzelnen Stücken für sich nicht auffallen konnten, so finden wir noch dies und das, was allen diesen 5 Stücken mit einander im Unterschied von den übrigen eigen ist. Wir stellen dies hier schon heraus, obgleich wir noch nicht das ganze Material zur Vergleichung vor uns haben; denn, wie vorgreifend bemerkt werden kann, es wird uns kein weiteres Stück mehr begegnen, welches mit diesen zusammenzunehmen wäre.

Eine charakteristische Eigenheit aller dieser 5 Stücke ist, dass at beim Einwand verwendet wird: in jedem derselben kommt dies vor, und in keinem der 14 anderen Stücke.

Im übrigen sind es Einzelheiten, welche nicht alle diese Stücke, sondern je nur mehrere derselben zusammenhalten: nisi forte findet sich p. 71; 140. 141; 201 und sonst nirgends (in allen diesen 19 Declamationen).

porro findet sich: p. 70; 253, 264; 280, 282, 292 und sonst nirgends. Ein die Frage verstärkendes tandem p. 136; 199; 283, 288 und sonst nirgends. Nahezu eigen diesen Stücken ist auch ein steigerndes etiam in Wendungen, wie p. 70 mores etiam Germanis feri, p. 151 deforme etiam ignotis spectaculum, p. 249 poenam etiam sceleribus gravem; allerdings kommt in decl. I p. 29 ähnlich vor: facinus etiam oculis difficile (dagegen p. 113 peregrinationem juvenibus quoque fortibusque difficilem).

Den früher schon zu p. 139, p. 190, p. 276, p. 278 und p. 292 gemachten Bemerkungen kann hinzugefügt werden, dass ein solches fortiter, quodam modo, ein steigerndes quin, figurare und figuratio, lar und lares sich sonst nirgends in diesen 19 Stücken findet.

Weitere Worte und Wendungen, welche vereinzelt allein in dem einen oder anderen dieser 5 Stücke vorkommen und auf welche gelegentlich meist schon früher aufmerksam gemacht wurde, sind: cavillatio, offulgeo, opinor, strangulo, facinus indignum!, ita plane, nihil est quod.., non infitior, quod ajunt. Wenn (S. 38) früher bemerkt wurde, dass die epiphonemartigen lumina, wie sie in VI, IX und XIII zu finden sind, an ähnliche in der Gruppe von II erinnern, so ist hier nachträglich darauf aufmerksam zu machen, dass in der Einführung derselben (meist mit semel) gegenüber dem dort ganz stehenden breviter bei aller Aehnlichkeit ein fest bestimmter Unterschied liegt.

Ausserdem ist noch einiges anzuführen was diesen Stücken zwar nicht ganz allein eigen ist, aber hier häufiger als sonst. Dahin gehört: id est oder hoc est, non dico, tantum non, transeo, quaeritis?, testor.., atqui, alioqui, at (einen starken Gegensatz bezeichnend; denn beim Einwand ist dieses, s. oben, nur in diesen 5 Stücken zu finden), hercle (im Unterschied von hercule, me hercle und me hercule, welche Formen indess auch hier vorkommen), respectu.

Merkwürdig ist auch, dass einige in den andern 14 Declamationen gebrauchten Worte gerade in allen diesen 5 Stücken nicht zu finden sind: penates kommt nicht nur in der Gruppe

von II vor, sondern auch in I und X; aber hier fehlt es; ebenso ist es mit servuli.

Über alles Genauere sind die Tabellen zu vergleichen, welche ausserdem noch zu mancher Einzelbeobachtung Stoff geben.

Wenn auch sehr viele der angeführten Indizien für sich kaum die Beachtung verdienen, so sind sie doch alle zusammen von entscheidendem Gewicht.

Vergleichung: b.) Es ist nun zunächst noch unsere Aufgabe, Berührungen des zuletzt behandelten Stückes, No. XIII, auch mit I, X und der Gruppe von II aufzusuchen. Hier lässt sich anführen:

p. 272 vitam fallere erinnert an p. 104 moriendi cupiditatem contentiosa mendicitate fallebam.

(p. 273 quid agimus? inquam an die in der Gruppe von II häufige Frage quid agis?)

p. 280 puta an p. 223 puta und p. 171 putate.

p. 280 non dico ausser an p. 257 u. 262 auch an p. 221 n. d.

p. 291 solae omnium an p. 39 u. 59 solus omn. und 212 sola omn.

Die folgenden 6 Stücke erweisen sich deutlich als zur Gruppe von II gehörig. Ausser dem was in die Tabelle aufgenommen ist, ist bei den einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

§ 15.
Declamatio XIV.

Correctheit: p. 297 substantia ohne Beisatz=Vermögen.

p. 298 praecantatio.

p. 301 innocentius fuerat ut: Diese Construction ist sonst nicht bekannt; dass auch nocentius est, ut nicht vorkommt ist ohne Bedeutung, denn z. B. auch justum oder usitatum est ut scheint nicht vorzukommen, während für injustum und inusitatum est ut Dräger (II p. 269) je Ein Beispiel anzuführen weiss.

p. 305 corrivalis: sonst kommt nur rivalis vor.

De fällt auf:

p. 298 calamitas, cui blanditur aliquid de voluptate, laetitia —

p. 299 sufficit, ut de sui caritate corpori credant — p. 299

quemadmodum de libidinibus fiat affectus — (p. 301 quantum de poenis humanis excogitasti —) p. 302 brevis de concessis affectus est.

Vergleichung: a) p. 295 nec me praeterit plurimum perire de nocentissimae potionis invidia cum... erinnert theils an das S. 41 zu p. 165 Angeführte, theils an p. 38 plurimum caeco de reverentia deperire virtutum cum ...

p. 295 gravitas vestra an p. 84 gr. publica.

p. 295 fidem justitiae, ne meretrici prosit theils an andere ähnliche Betheurungsformeln, welche die Tabelle gibt, theils besonders an p. 54 fidem vestram, ut nobis prosit.

p. 296 festina.. anime an p. 164 dura parumper anime.

p. 296 calamitatis mensuram an p. 165 c. m. und 166 m. calamitatum.

p. 298 nunc infelix uror ac laceror an p. 165 nunc inf. par non est dolori.

p. 301 ut amicitia se collidat an p. 111 collisis prospexere pignoribus.

p. 302 inventas credo meretrices ut.. an p. 45 uxor.. videtur inventa causa liberorum.

p. 303 rerum naturae sacra primordia an p. 109 ex ipsis r naturae sacris venerandisque primordiis.

p. 305 assidue mecum rixatur affectus.., quotidie vincor an p. 91 quid mihi amplius cum corpore..., cum quo quotidie properans anima rixatur.

b.) p. 296 u. 298 excandesco wie p. 203 exc.

p. 296 vel societas vel aetas vel fortunae suae condicio s. das S. 56 zu p. 262 Angeführte.

p. 306 non exspectas ut s. S. 46 zu p. 206 (übrigens auch S. 47 zu p. 209).

§ 16.
Declamatio XV.

Correctheit: p. 316 affatus — p. 317 contritio. (Vielleicht ist indess contentio oder condicio zu lesen).

De fällt auf:

p. 309 de quo potuit efficere meretrix, ut — p. 313 quanta de

te potuerit gloria frui — p. 314 de sacris pignoribus monstra commenta est — p. 316 de voluptate miser es — p. 321 tibi aliquid de periculo nostro promittis — p. 321 date justam de ingrato juvene vindictam.

Vergleichung: a.) p. 306 non prima fronte tractantibus erinnert an p. 165 p. f. t.

p. 315 substantia an p. 297 subst.

p. 316 u. 319 Iterum: ... an p. 112 Iterum: ...

p. 317 non est quod tibi queraris illam mitissimam partem humanae mentis ablatam ... non amorem perdidisti erinnert an p. 303 Ablatus est mihi ille hominis melior adfectus, perdidi... Amor ille... fugatus est.

p. 318 monstruosa fecunditas an p. 85 prodigiosa fec.

p. 320 lacrimis fletuque resolutus an das S. 42 zu p. 187 Angeführte.

b.) p. 311 ne nominibus reos velitis aestimare sed moribus erinnert an p. 2 aestimate juvenem iis moribus quibus ...

§ 17.
Declamatio XVI.

Correctheit: Von der Construktion p. 331 me dimisit solutum ire quo vellem lässt sich kein ähnliches Beispiel finden; sie ist gewählt nach Analogie der von sinere oder von mihi permisit.

p. 331 supervacuo.

Die Setzung von de kann als auffällig bemerkt werden:

p. 325 repromisit de incertis, tanquam de animo suo*)

Vergleichung: a.)

p. 322 patior invidiam hominis — erinnert an p. 152 p. i. h.

p. 322 in qua minimum est quod an p. 38 pro quo m. e. q.

p. 323 maximum juvenem an p. 58 maximo virorum u. p. 167 maximi virorum.

p. 323 torquet ac laceret an p. 295 t. a. l. und p. 298 uror ac laceror.

---

*) Über p. 325 quod unum de caecitate impatientius ex nobis amaris semper absentem lässt sich, als über eine verderbte Stelle, nichts sagen.

p. 323 innocentius fuerat ut an p. 301 innocentius f. u.
p. 328 infinitum est quantum an p. 299 i. e. q.
(p. 329 noctibus diebusque an p. 307 n. d.)
p. 330 die ganze Art des Satzes: amicitia plurimorum corporum unus animus, vicariae manus, fortior quam matris affectus an die des andern p. 304 odii medicamentum quid aliud est quam assiduus animi labor, perpetua tristitia et homo ab omnibus gaudiis in contubernium mortis adductus.
b.) p. 323 possim videri cum matre colludere erinnert an p. 148 ne nemo non vos putasset colludere.
p. 324 magnas ... fuisse causas vel hinc potestis aestimare, quod an p. 193 neque dissimulaverim magnas fuisse causas patri.
p. 330: Die angeführte übertriebene Sentenz erinnert durch ihre Form auch an decl. XII p. 256 fames etc.
p. 330: ponite sub oculis an p. 22 ponite nunc ante oculos.
p. 330: testor te misera conscientia an p. 244 testor conscientiam vestram.
p. 331: crudelis artifex an das S. 51 zu p. 221 Angeführte.
(p. 331: iterum ac saepius an p. 284 it. a. s.)

§ 18.
Declamatio XVII.

Correctheit: p. 335 lassesco. — p. 338 praerigidus kommt sonst nicht vor. — p. 339 iniquissimum est ut: Draeger (II p. 269) citirt iniquum est ut nur aus Lact. VI, 23, 29 (aequum est ut kommt häufiger vor s. Draeger p. 267). — p. 345 absconsus — parricidalis siehe S. 27.

De fällt auf:
p. 335 cum de praeteritis prospicerem jurgia longa. — p. 337 contentionibus damnatis auctoritatem de novo dolore circumdare. — p. 338 unde parricidium de filio credat. — p. 339 illa de dissimilitudine pronuntiationis auctoritas. — p. 341 totum quod faciunt de conscientia possidentis accipiunt. — p. 343 adversa quae de continuatione sui patientiam parant. — (p. 345 de potione... tam facile respondi. —) p. 345 de animo meo respondeo, non promitto de fato. —

Vergleichung: a.) p. 332 clementia vestra erinnert an p. 296 cl. publica.

p. 333: quaeso itaque judices, delationis hodiernae penitus velitis perspicere causas an p. 296 qu. it... sanctissimi viri, ut calamitatis meae pen. velitis aestimare mensuram.

p. 333: illud quoque judices a gravitate publica peto, ne quis me mori voluisse non credat an p. 84 a gr. p. p. und p. 89 sentio, judices, hoc primum ab affectibus publicis petendum, ne quis me mori velle non credat.

p. 334: par esse calamitatibus an p. 165 par non est dolori.

p. 334: ita est enim, ita est an p. 323: ita est enim, judices, i. e.

p. 336: totus oculis animoque conversus an p. 85 t. o. a. c.

p. 336: nec, sicut accidere nocentibus solet, illa obvia semper errantium patrociniorum verba variavi an p. 51 (nescit tacere deprehensorum scelerum trepidatio)... neque habet illa deprehensorum multa verba.

p. 336: rebus humanis renuntiare an p. 91 r. h. r.

p. 337: date patrem qui ... an p. 174: da bonum patrem.

p. 338: vos in suprema nostra praecipitat auctoritas an p. 46: quos luxuria praecipitat.

p. 342: quid ais, rerum naturae pietas? an p. 52: quid dicitis, miserorum parentum affectus?

p. 344: exacti sordibus dies an p. 311: exactae mero noctes.

p. 347: parricidalis an p. 100: p.

p. 349: o mors semper imparata miseris, negata cupientibus, quando succurres? an p. 87: o mors laudanda fortibus, expetenda miseris, (non recusanda felicibus), quantum te quaesivimus?

b.) p. 341: praesentaneus erinnert an p. 279 p.

§ 19.
Declamatio XVIII.

Correctheit: p. 353 conjugalis. — p. 356: maritalis. — p. 358: scrutator.

De fällt auf:

p. 352 de incesto, de quo mirabatur patrem suspicari — p. 354 credibilius putatis incestum de matre, an de rumore menda-

cium — p. 354: Est hoc iniquissimum de loquacitate populi — p. 356: incestum de uxore fingat an credat — p. 356: ut de illo incestum pater sibi credat.

Vergleichung: a.) p. 350: in cujus calamitatibus minimum sibi vindicat orbitas locum s. S. 64 zu p. 322.

p. 350: matrem faceret invisam, sive dissimularet misera mortem filii, sive quereretur und gleich darauf: infamaturus vel patientiam nostram vel dolorem erinnert an p. 42: infamatura velut deprehensi trepidationem, seu tacuisset caecus seu negasset.

p. 350: laudo, judices, laudo miserum quod ... an p. 43: l. j. innocentiam silentii, lando fiduciam quod ...

p. 350: modestiae fronte an p. 338: fronte rationis (p. 334: querelarum fronte mutata — p. 343: frontem confessionis accipere).

[p. 351: et si bene artes et profundae mentis consilia perspicio an p. 240: sed si bene novi capax omnium malorum scelerumque pectus].

p. 352: accendebat hanc optimae matris impatientiam rigidus pater an p. 90: ego communem hanc impatientiam senis accendo pietate.

p. 353: si non habet aliam sexus hic legem, si intra juris hujus angustias omnis nuptiarum querela constricta est, an p. 170: pudeat vos o jura legesque, quod miserrimi sexus dolorem his clusistis angustiis.

p. 354: mittit in fabulas an p. 302: in fabulas sermonesque misisti.

p. 356: da bonum patrem s. S. 66 zu p. 337.

p. 356: infinitum est quantum s. S. 65 zu p. 328.

p. 357: malo simplicitatem und p. 359: Jamjam malo venena etc. an p. 175: malo odium, querelas etc.

(p. 358: populus loquitur incestum, sed tu nega; civitas infamat: tanto magis osculare unicum an p. 177: medici desperaverunt: quid illud ad te? spera tu jube sperare matrem.)

p. 358: vernilium quoque corporum patientiam excuteres an p. 158: Servilium pectorum recessus,... verniles excutiuntur

artus und p. 155: nos a servilium corporum condicione secernunt.

p. 358 nondum dico an p. 326: n. refero.

p. 359 advoca propinquos, adhibe amicos s. S. 42 zu p. 168.

p. 360 praedico testor an p. 320: pr. t. und p. 102 p. protestor und p. 87: proclamo testor.

p. 360 Adeone? an p. 52 Adeone..? (s. auch S. 59 zu p. 288.)

p. 362 o quanto nunc dolore torqueris, quod instantem non potes aliqua truci proclamatione discutere an p. 163: o quantopere nunc inimice torqueris, quod te coram judicibus interrogo, quod hoc non potes mihi fateri.

p. 363 coite in funus omnes liberi, omnes parentes an das S. 40 zu p. 164 Angeführte, besonders an die Stelle von p. 164 selbst: concurrite omnes liberi, omnes parentes.

p. 363 velit nolit an p. 106, 124 v. n. und p. 121: velis nolis.

b.) p. 353 ponite nunc ante oculos s. S. 65 zu p. 330.

p. 355 elige quod voles und p. 361: eligas utrum voles erinnert an p. 36: elige utrum voles.

p. 361 non est ejusdem fateri cur torseris et tacere cur occideris an p. 26: n. e. e. consilii novercae parcere... et gladium relinquere...

p. 362 saeve crudelis an p. 221 saeve crudelis.

(Mit der ersten aus p. 363 angeführten Stelle kann auch verglichen werden p. 135: adeste universi utriusque sexus parentes.)

§ 20.

Declamatio XIX.

Correctheit: p. 365 sufficit interrogare und p. 367: lacerare suffeci s. S. 41 zu p. 170. — p. 365: corporalis. — p. 375: desolatus.

De fällt auf:

p. 364: de filio fieri non potest — (p. 367: sibi de liberis credunt licere tantundem —) p. 371: Sola est hujus necessitatis ratio de morte — p. 372: ille de quo nescit an dixerit.

Vergleichung: p. 363: debebatur quidem . . ., sed quoniam ... erinnert an p. 231: exspectaveram quidem ..., sed quatenus...

p. 364: in uxoris comparatione an p. 154 in mei comp.
p. 365: succlamatus an p. 356: s.
p. 366: laudo, judices, patientiam matris, cum ... s. S. 67 zu p. 350.
p. 366: possum jam clamare: Et ego amavi filium meum bezieht sich auf p. 351 fas est ... proclamare: Amavi filium meum.
(p. 370: dii mala prohibeant erinnert an das S. 42 zu p. 177 Angeführte und an p. 357: dii deaeque male perdant.)
p. 372: vallare an p. 53 v.
p. 373: vernilibus corporibus an das S. 67 zu p. 358 Angeführte.
p. 374: Adeone...? s. S. 68 zu p. 360.
p. 375: velut exustis amputatisque per quae dolor exit in verba an p. 54: illa per quae complexus veniunt und p. 57: quorum conclusus animus non exit in visus.
p. 376: praedico testor s. S. 73. zu p. 360.

§ 21.

Ergänzung zu §§ *9, 12, 15—20:* Deutlichkeit, Schmuck und allgemeine Art der decll. VIII, XI, XIV—XIX.

Was uns die Berechtigung gibt, diese sechs letzten Stücke und die früher schon zusammengestellten II, IV, V, VII, VIII, XI als Eine Gruppe anzusehen, sind nicht bloss die angeführten Einzelheiten, sondern ebenso der ganze Character der elocutio, wie er bedingt ist wesentlich durch den Grad der Deutlichkeit und die Art des Schmucks der Rede. Wir haben oben (S. 40) versprochen, jede etwaige Abweichung eines Stückes, das wir mit II, IV und V zusammennehmen, von der bezeichneten Art dieser letzteren am Schlusse anzugeben: Aber es hat sich wirklich bei keinem eine bemerkenswerthe Abweichung gefunden. Natürlich, wie schon decll. IV und V durchschnittlich etwas verständlicher ihre Gedanken ausdrückten, als decl. II, so können wir rein orakelhafte Stellen nicht von jedem dieser Stücke verlangen. Significanz aber ist auch nicht in Einem zu rühmen, und immer wieder machen

wir auch die Bemerkung, dass gerade ein Streben nach grösserer Anschaulichkeit in der unglücklichsten Weise die Deutlichkeit verdunkelt hat. Wir wollen dafür auf wenige Beispiele verweisen: so p. 178: Volvitur super nos etc.; p. 298: Virus homine firmius etc.; p. 330: Ingestum est misero etc.: immer wird eine Menge unklarer, und sonderbar ausgedrückter Attribute zusammengehäuft und so anstatt eines säuberlich in scharfen Zügen gezeichneten Bildes eine verschwommene Mischung stark aufgetragener Farben uns geboten.

Für die eigenthümlich verschrobene Stellung brauchen wir gar kein weiteres Beispiel anzuführen, denn jedes dieser Stücke bietet derselben genug.

Die Abgeschmacktheit der Sentenzen ist nicht gerade überall dieselbe; schon decl. V war in dieser Beziehung vernünftiger; aber die Sucht, solche anzubringen ist immer gleich. Der Predigtton, den ihre Zusammenhäufung zur Folge hat, begegnet uns in jedem dieser Stücke (am meisten in decl. VIII). Besonders aber fehlen nirgends die eigenthümlichen, Überraschung bezweckenden, antithetischen lumina in Form von Frage und Antwort, welche sich zudem in ganz stereotypen Phrasen (besonders einem vis oder vultis scire? oder putatis?) bewegen. Auch in den oben erwähnten Formeln: sentio — fallitur quisquis, dann in der äusserst beliebten Wendung: non invenio mit darauffolgender indirecter Frage, oder: non est quod — non refert oder: quid refert? bzw. interest tritt uns stets jenes aufdringliche Wesen entgegen. Die übertriebene Steigerung und unwahre Verallgemeinerung erleidet keine Ausnahme. Ein facinus est, sacer venerandusque hören wir nicht in jedem Stück, auch wird nicht immer mit dem Cult der rerum natura geprunkt; oft sind blosse Superlative für genügend befunden worden ohne den Beisatz von mortalium oder in rebus humanis: doch einige: nemo unquam und eine grössere Anzahl von Betheurungsformeln sucht man in keinem Stück vergebens. Überall, wenn auch in verschiedener Häufigkeit findet sich ferner homo qui oder homo mit Participium und mulier quae: in decl. XVIII können dafür allerdings nur drei Stellen angeführt werden,

dagegen weist das Verzeichniss aus decl. VIII 11 und aus decl. XVIII derselben 16 auf. Sehr häufig ist auch ein pater qui, mater quae, filius qui, Ausdrücke, bei denen die Trivialität nicht so deutlich hervortritt als bei dem farbloseren homo und mulier. Auch genus und res werden sehr gern pleonastisch gebraucht. Über ersteres s. Tab. Für letzteres genüge als Beleg p. 56: nec potest quieta res esse noctis auxilium und die mehrfach angeführte Phrase: fecit rem ejus qui. Wie sich von selbst aus dem Gesagten ergibt, herrscht stets derselbe übertrieben pathetische Ton, der auch durch schwülstigen Ausdruck, wie in decl. II unterstützt wird. Man vergleiche dafür p. 318 fabulosas immodici furoris prodigiosasque novitates, conceptum nescientibus oculis ignoti hominis adspectum, formam suis in se luminibus ardentem oder p. 369 velut exustis amputatisque per quae dolor exit in verba; auch eine Vorliebe für substantivirte neutra gehört hieher, die da und dort bemerkt werden. Noch einiges weitere lässt sich als Eigenthümlichkeit dieser Stücke herausstellen, wenn man sie zusammen und im Vergleich mit den übrigen betrachtet:

Einmal ist ohne Ausnahme bei ihnen, und im übrigen kaum vereinzelt irgendwo, jener ausgedehntere Gebrauch der Präposition de zu bemerken, wie er bei decl. II S. 14 näher charakterisirt worden ist. Freilich vertheilt sich derselbe nicht gerade gleichmässig auf die einzelnen Stücke und ist nicht überall mit besonders deutlichen Beispielen zu belegen. Das einzige, welches aus decl. XVI angeführt werden kann, ist kaum auffallend, nicht mehr, als dasjenige, welches man selbst in decl. IX finden kann. Merkwürdiger ist noch der andere, bei decl. V p. 31 bezeichnete Gebrauch von de, in Folge dessen diese Präposition nach Umständen instrumentale, causale oder modale Bedeutung zu haben scheint. Er findet sich nicht bei allen Stücken, welche wir mit decl. II zusammengenommen haben, doch fehlt er (vgl. was bei den einzelnen Stücken über Correctheit bemerkt ist) nur bei decll. XVI, XVIII u. XIX ganz, und bei einem Stück ausserhalb dieser Gruppe kommt er nirgends vor.

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Stücke vor allen andern eine Neigung zeigen, das Asyndeton, welches wir überall häufig gefunden haben, dazu anzuwenden, um einen Begriff durch mehrere, besonders gern zwei, ganz parallele oder auch vollkommen gleichbedeutende, neben einander gestellte Worte auszudrücken. Besonders häufig werden zwei gleichbedeutende verba in dieser Weise neben einander gestellt. vgl. folgende Beispiele aus decl. II: p. 49 paravit emit — p. 51 hauriet bibet — p. 52 praecipitat urget — p. 57 evasit effugit; oder aus decl. IV: p. 87 proclamo testor — p. 89 commodate conferte — p. 90 discussa consumpta sunt — p. 91 lacerare confodere — p. 95 librat impingit — p. 102 praedico protestor.

Freilich enthalten auch die Stücke, welche wir dieser Gruppe nicht zugetheilt haben, ähnliche Beispiele, aber entschieden sind sie bei diesen verhältnissmässig seltener.

Bezüglich der gnomischen lumina ist zu bemerken, dass in der Gruppe von II, und hier allein, ihr verbum häufig im Potentialis steht z. B. p. 48 nec invenias cui — p. 90 neminem invenias — p. 92 neminem vita non satiat — p. 369 quaedam non possis. — Wenn dies ausserhalb dieser Gruppe nicht vorkommt, kann das allerdings Zufall sein, weil, in III, VI, IX, XII, XIII wenigstens, diese gnomischen Sätze überhaupt selten sind.

Bezüglich der steigernden Superlative endlich lässt sich hervorheben, dass in der Gruppe von II häufig Beispiele vorkommen, wie p. 362 callidissime parricidarum — p. 163 arrogantissime percussorum — p. 295 nocentissima feminarum, wobei der attributive Begriff, anstatt adjectivisch mit dem Substantiv im Singular verbunden zu sein, substantivirt wird und durch den Genetiv Pluralis eines Substantiv seine Bestimmung erhält, während in der Gruppe von III und in decl. X nur Beispiele sich finden, wie p. 67 fortissimo militi p. 228 uxoris miserrimae. In decl. I p. 2 kommt allerdings auch sceleratissima feminarum vor.

Über alles weitere sind die Tabellen zu vergleichen.

Sieht man sich alle Einzelheiten zusammen an, so kann

man die S. 33 aufgestellte Behauptung, dass es sich um Stücke Einer Schule oder Eines Mannes handle, bestimmter dahin formuliren: die elocutio weist entschieden auf einen und denselben Verfasser. Wenn nicht bei Betrachtung der inventio und dispositio ganz zwingende Gegengründe sich erheben, so ist die Einheit des Verfassers sicher ausgemacht.

Wir gehen nun weiter und untersuchen:

B. Die inventio und dispositio der 19 grossen Decll.

Vorbemerkung.

Bei der inventio handelt es sich darum, welchen Stoff hat sich der Verfasser zur Behandlung gewählt? Wie hat er denselben angefasst und wie steht es mit den einzelnen Gedanken, die er bei der Behandlung vorbringt?

Sehen wir uns nach einem Massstab für die Beurtheilung um, wie er uns für die elocutio im Gebrauch der ersten Kaiserzeit gegeben war, so lässt sich nirgends ein besserer finden, als in den rhetorischen Vorschriften Quintilians, die er in der Institutio aufstellt. Dieselben sind in jeder Hinsicht so vortrefflich, dass niemand noch bessere an ihre Stelle zu setzen vermocht hat. Alles, was wir an einem Stücke loben können, stimmt mit diesen überein, und was wir an ihm tadeln können, weicht von diesen ab. Der wesentlichste Inhalt derselben, soweit er sich kurz fassen lässt, ist folgender:

Da der Zweck der Declamationen eine Vorbereitung auf ernste gerichtliche Reden ist (II, 10, 8; IV, 2, 29; V, 12, 17), soll das Thema für solche so gewählt sein, dass es einer gerichtlichen Sache gleich oder möglichst ähnlich sehe (II, 10, 5 ff.); von „Magiern, Pestkrankheit, Orakelsprüchen und Stiefmüttern, grausamer als sie in der Tragödie auftreten", soll nicht die Rede sein; wird ausnahmsweise ein Stoff dieser Art genommen, so soll er jedenfalls nicht einfältig und für den tiefer Blickenden lächerlich sein; die Verhältnisse sollen ausserdem so liegen, dass der Bearbeiter des Themas die Vertheidigung für diese oder jene Partie unternehmen kann

(V, 13, 36), da sie nur so geeignet sind, die inventio und dispositio desselben zu üben.

Für die Bearbeitung gilt es als allgemeinste Vorschrift, auf nichts anderes Rücksicht zu nehmen, als auf den Vortheil der vertheidigten Partei (V, 12, 22; XII, 9, 1). Alles, was zur Sache dienlich ist, soll erschöpft, alles andere bei Seite gelassen werden. Damit dies möglich sei, muss man zuerst die Sache vollkommen kennen lernen, nach allen ihren Seiten genau betrachten, jede Frage, die sich erhebt, in ihre letzten Consequenzen verfolgen und nicht den kleinsten Umstand unberücksichtigt lassen (cf. VII, 1, 4 ff.; V, 13, 44). So ergiebt sich dann (III, 6, 9 ff.), um was es sich im gegebenen Falle handle, d. h. was man selbst und was der Gegner erreichen wolle, was der Führung der Sache günstig, was ungünstig sei; dann was zu beweisen und zu widerlegen sei; dann in welcher Weise die Erzählung gegeben werden müsse und endlich, wie der Richter zu gewinnen sei. Auch eine Äusserlichkeit ist dabei nicht ohne Bedeutung: ob man den Betheiligten selbst oder einen Anwalt an dessen Stelle solle auftreten lassen; ersteres empfiehlt sich besonders in einer affectreichen Sache, weil die Affecte sich nicht in ungezwungener Weise von einem auf den andern übertragen lassen (IV, 1, 47, dazu VI, 1, 37 ff.). Letzteres sei besonders da am Platze, wo der Betheiligte mit Vortheil könne gelobt oder in einzelnen Punkten getadelt werden (IV, 1, 55 ff.).

Für die Ordnung der gefundenen Gedanken muss der oberste Grundsatz sein, dass alles da gesagt werde, wohin es am besten passt (IV, 1, 53). Gewöhnlich ist dies zu erreichen durch Einhaltung einer strengen logischen Ordnung, welche ausgeht vom Allgemeinsten und zum Besonderen stufenweise herabsteigt (III, 5, 9 ff.; 8, 21). Sie bewirkt, dass die Rede mit Sicherheit vorwärts schreite und ohne etwas zu wiederholen und zu vergessen zum Schlusse komme (dagegen vgl. VII pr. 3). Oft aber kann es vorkommen, dass für einen speciellen Fall dieser gerade Weg sich nicht empfiehlt. Dann muss ohne Pedanterie das Gewöhnliche zu Gunsten des Nützlichen verlassen werden (II, 13, 7; IV, 2, 84; 5, 7). Dies ist

freilich eine sehr allgemeine Vorschrift für deren Anwendung besonders ein natürlicher Tact nothwendig ist; auf diesen wird desshalb auch besonders hingewiesen (IV, 1, 52; VII, pr. 4; X, 7, 10 und oft). Der Satz, dass der Natur gefolgt werden müsse, ist fast Quintilians Wahlspruch geworden (vgl. besonders VIII, 3, 71).

Welches auch im einzelnen die Ordnung sei, jedenfalls sollen die einzelnen Theile der Rede in übersichtlicher Weise von einander sich unterscheiden und dabei gut verbunden sein, besonders wird dies beim Übergang zur Erzählung und Beweisführung empfohlen gegenüber einem häufigen Fehler der Declamatoren, an ersterer Stelle unvermerkt mit einer Sentenz überzuleiten und an letzterer einen excessus einzuschieben, ohne dass derselbe zur Verbindung geeignet wäre (IV, 1, 77 f.; IV, 3, 1 ff.). Die technisch unterschiedenen 5 Haupttheile der Rede werden als nothwendig für jedes Stück erklärt. Insbesondere wird ein prooemium gefordert, wenn die Richter nicht dazu gestimmt sind, ohne Weiteres die Auseinandersetzung günstig anzuhören, sei es dass die Sache selbst schlecht ist oder dass der Gegner vorher gesprochen und für sich einen günstigen Eindruck bewirkt hat (IV, 1, 25. 38); im letzteren Falle muss besonders die Aufmerksamkeit der Richter für die eigene Erzählung gewonnen werden. Die Sache selbst kann dabei als bekannt vorausgesetzt werden; dagegen wenn das immer geschieht und auch von einem Redner, der vor seinem Gegner spricht, so ist das ein entschiedener Fehler, wie er an der gewöhnlichen Schule zu tadeln ist (IV, 1, 3). Ebenso ist es ganz verkehrt zu meinen, es eigne sich jeder beliebige Gedanke, besonders eine Antithese, zum Beginn des prooemium (IV, 1, 53, 49 f.). Seinem Zwecke dient dasselbe nur, wenn es das vorausnimmt, was wirklich den Hörer am besten gewinnen kann, in einer guten Sache den gewichtigsten Punkt derselben, in einer schlechten Sache ein ausser dieser liegendes günstiges Moment. Auch dass das prooemium nicht zu lang sein dürfe, lässt sich als allgemeine Vorschrift über dasselbe noch herausheben (§ 62).

Die narratio, welche zum Zwecke hat, dem beweisenden

Theil in allen seinen Einzelheiten als Grundlage zu dienen, darf weggelassen werden nur da, wo jeder mögliche Anhalt für die Beweisführung schon ohne diese vorliegt und durchaus kein Anhaltspunkt für einen feindlichen Beweis gegeben ist, dem irgendwo begegnet werden könnte; in jedem andern Fall ist sie nothwendig: besonders wenn der Gegner eine andere Erzählung geben kann oder schon gegeben hat. Sie soll durchsichtig, wahrscheinlich und in keinem Punkte müssig sein. Argumentatio und refutatio gehören selbstverständlich immer zur Führung einer Sache. Die natürliche Aufeinanderfolge dieser Theile ist: dass bei der Anklage die argumentatio vorangeht, die refutatio nachfolgt, umgekehrt bei Vertheidigung oder gegenseitiger Anklage. Die peroratio hat besonders die Aufgabe, auf die Affecte der Richter einzuwirken.

Manche mehr ins Einzelne gehende Regeln müssen bei Betrachtung der einzelnen Stücke noch berücksichtigt werden.

Die Wahl unseres Beurtheilungsprincips nöthigt uns, von dem Weg, dem wir bei der elocutio gefolgt sind, hier etwas abzubiegen: eine allgemeine Vergleichung mit Quintilians theoretischen Vorschriften widerfährt einem jeden Stück schon durch seine absolute Betrachtung. Alle besondere Rücksicht auf Quintilian aber und besonders auf seine von ihm praktisch gezeigte inventio und dispositio soll auch hier verschoben werden.

§ 22.

Wir beginnen nun mit der ersten Frage nach der Wahl der Themen und prüfen diese bei allen 19 Stücken.

Gegen das erste lässt sich nichts einwenden; durchaus verwandt damit ist das zweite; das dritte ist eines, das wirklich in dieser Weise zur Verhandlung kam (cf. Plut. Mar. p. 413 B. C. D.; Cic. p. Mil. 4; Valer. Max. VI, 1, 12). Es scheint darauf in den Schatz der gebräuchlichen Schulthemen übergegangen zu sein. Denn nicht nur citirt dasselbe auch Quintilian selbst in der Institutio (III, 11, 14), sondern es ist ausserdem noch von Calpurnius Flaccus (vgl. dessen drittes Excerpt) behandelt worden. Beim vierten Thema dagegen kann

man zweifeln, ob es nicht die erlaubte Grenze überschreite: an den zwei Gesetzen, auf die es sich gründet, ist kein Anstoss zu nehmen. So thöricht das erste ist, so kann es doch als Übung dafür dienen, was für und gegen jedes Ausnahmegesetz zu Gunsten eines Einzelnen zu sagen sei. Das zweite aber hat, wie aus Valerius Maximus hervorgeht, in Massilia in der Kaiserzeit wirklich noch bestanden. Anstössig aber ist der Astrolog*), welcher dabei eine Rolle spielt; ob freilich in geradezu einfältiger Weise, darüber kann der Einzelne verschieden urtheilen. Das fünfte Thema sieht einem forensischen Rechtshandel gar wenig ähnlich, muss aber mindestens unter die zur Noth geduldeten Themen gerechnet werden. Das athenische Gesetz, welches zu Grunde liegt, wurde in den Rhetorenschulen sehr viel benützt. Anstatt der abenteuerlichen Geschichte mit den Piraten, wie sie auch wieder sehr beliebt in der Schule war, hätte können immerhin etwas Vernünftigeres verwendet werden. Entschieden über die äusserste Grenze hinaus geht Thema VI. Das Gesetz, das aus einer Vermischung von dem in IV und dem in V benützten zusammengebraut ist, scheint selbst in dem wilden Reich der Phantasie dieser Schulrhetoren sonst nicht gegolten zu haben. Die Geschichte mit den Piraten ist im Grund dieselbe wie im vorigen Stück; nur kommt hier noch ein Zug hinzu, der wie jenes Gesetz darauf berechnet ist, auf sentimental gestimmte Herzen zu wirken. Der ganze Fall, über den verhandelt werden soll, ist im höchsten Grade unsinnig. Gegen Thema VII lässt sich nichts einwenden; über Thema VIII ist so ziemlich dasselbe zu sagen, wie über Thema V. Declamationen auf Grund dieser angenommenen actio malae tractationis können als passende Vorübung dienen für eine

*) Friedländer, Darstell. a. d. Sitteng. Roms III, 291/2 hat darauf aufmerksam gemacht, dass Themen, in welchen der Zauberer eine Rolle spielt, bei Seneca, Petron und Tacitus noch nicht erwähnt werden, dass zuerst Quintilian in der Institutio über das Auftreten solcher Personen klage, und die ersten Beispiele dafür für uns vorhanden seien eben in den quintilianischen (grossen) Declamationen; nämlich in decll. IV, X, XIV u. XV.

forensische actio rei uxoriae; aber der abenteuerliche Anlass zur Klage hätte gewiss Quintilians ernstlichen Beifall nicht gefunden. Declamatio IX enthält wieder ein athenisches Gesetz, das mit Nutzen zu verwenden war. Die Seeräuber erinnern an declamatio V und VI. Decl. X läuft auf dieselbe Klage hinaus wie decl. VIII; im übrigen ist das Thema viel weniger erträglich: Der Geist des Sohnes und der Zauberer, der das Grab des Todten bannt, sind Figuren, wie sie unnatürlicher und abenteuerlicher nicht ersonnen werden können. Thema XI ist durchaus vernünftig. Im Grunde auch Thema XII. Thema XIII ist als Vorübung für einen wirklichen Rechtsfall ganz geeignet. Thema XIV und XV geht wenigstens an. Wenn von Sulla einst (Plin. 30, 1) Todesstrafe festgesetzt worden war für diejenigen, qui... venena amatoria habuerint, so kann auch über eine odii potio gerichtlich verhandelt werden. Auch gegen die folgenden Themen lässt sich keine entschiedene Einwendung machen.

Als entschieden verwerflich ist hienach allein VI und X zu bezeichnen. Eine Gruppirung vorzunehmen nach der Ähnlichkeit, welche die Themen unter sich zeigen, wäre werthlos. Denn meist haben ja die Declamatoren ihre Themen sich nicht selbst erfunden, sondern längst gebräuchliche Stoffe aus dem Schrein der Schule herausgeholt; und es kann sich also aus der Wahl des Stoffes nur bis zu einem sehr beschränkten Grade die Art des Verfassers verrathen.

§ 23.

Wir gehen desshalb weiter zu den nächsten Fragen. Da schon die erste derselben ein näheres Eingehen auf die einzelnen Stücke nöthig macht, bleiben wir nun bei jedem derselben so lange stehen, bis wir alles, was dabei noch zu bemerken ist, erledigt haben. Des leichteren Überblicks halber schicken wir einem jeden Stück eine übersichtliche Darstellung voraus. Die daran sich knüpfenden Bemerkungen werden stets eingetheilt sein in einzelne Abschnitte mit stehenden Überschriften: „*Inventio—Dispositio—Vergleichung.*“ Der die Vergleichung enthaltende Abschnitt soll, wo es geht,

sich nach a) und b) gliedern in demselben Sinne wie bei der elocutio, dass unter „a)“ die Vergleichung mit näher stehenden, unter „b)“ mit ferner stehenden Stücken vorgenommen wird.

Declamatio I.

I. prooemium: Ausgehend von der Person des Angeklagten: sein Unglück könnte für ihn einnehmen; aber er selbst verschmähe es durch dieses das Mitleid der Richter zu erregen, sondern sein bisheriges Verhalten solle ihn empfehlen. Wenn dieses die Anerkennung der Richter finde, sei er ohne Sorge wegen der Anklage. Diese selbst, je gravirender ihre Momente scheinen, sei gerade desshalb um so leichter zu widerlegen: es zeige sich das Bemühen des Gegners, künstlich Beweisemittel gegen den Angeklagten herzustellen.

II. narratio: (bestehend in einer Aufzählung und Betrachtung der gegnerischen Angaben und Vorbringung eigener Verdachtsgründe gegen die Stiefmutter:)

1) Die starken Blutspuren an der Wand zwischen dem Zimmer des Angeklagten und des Gemordeten
2) Die Zeit der That, wo der Gemordete nicht allein war
3) Das zurückgelassene Messer
4) Die Art der Wunde

Dies alles spreche nur für den Angeklagten.

Dem gegenüber führe die Gegnerin an:

a) Das Testament.

Es folgt die Widerlegung des gegnerischen Arguments: dieses konnte nur für die Stiefmutter Grund zum Zorn sein.

b) Die Zurückdrängung des Sohnes.

Widerlegung: Diese sei für die Stiefmutter allein eine Strafe, für den Sohn im Gegentheil eine Wohlthat gewesen.

Hilfsbeweis: Die Gesinnung des Vaters sei ja aus dem Testament zu erkennen.

Zweite Widerlegung von a): Der Sohn habe jedenfalls den Inhalt des Testaments gar nicht gekannt,

nur der Stiefmutter könne dieser bekannt gewesen sein.

Nun folgt ein Stückchen Erzählung, das eigentlich nur nähere Ausführung von Nr. 3 gibt: Das Messer hatte der Angeklagte immer gehabt und und hatte es nie verborgen. Bei seiner Arglosigkeit konnte es ihm leicht genommen werden.

Es folgt wieder ein Beweis:

N. 5) ganz wie oben: das Messer, da es in der Wunde zurückgelassen wurde, weist nicht auf den Eigenthümer desselben als Thäter.

Dann ein Stückchen gegnerischer Erzählung, um als unwahrscheinlich nachgewiesen zu werden, so dass die einzelnen Punkte eigentlich auch den Werth von Argumenten haben, nämlich:

6) Dass der Blinde allein das Bett seines Vaters gefunden hätte, ist unglaublich.
7) Ebenso dass er seinen Vater getödtet, seine Stiefmutter aber verschont hätte.
8) Ebenso dass er durch Eine Wunde die That vollbracht hätte.
9) Ferner: dass die Stiefmutter nichts gemerkt hätte.
10) Dass der Thäter sein eigenes Messer zurückgelassen hätte.
11) Dass er die Blutspuren nicht vermieden hätte.

Übergang zum dritten Theil: bestehend in einer kurzen Apostrophe an den Angeklagten und einer sehr ausführlichen propositio.

III. refutatio:

1) Das frühere untadelige Leben des Angeklagten lässt das ihm schuld gegebene Verbrechen unglaublich erscheinen.
2) Die Blindheit machte ihm jeden verbrecherischen Gedanken
3) und ebenso die Ausführung eines solchen unmöglich.
4) Er hätte nicht sein eigenes Messer benutzt und es zurückgelassen.
5) Wenn er die Absicht gehabt hätte, sein Messer zu

dieser That zu gebrauchen, so hätte er dasselbe früher verborgen gehalten.

6) Die Ausführung wäre ihm zu schwierig gewesen.

7) Die Stiefmutter hätte etwas merken müssen.

8) Der Angeklagte hätte diese ebenfalls getödtet.

Der Einwand, dass er desshalb sie verschont habe, um auf sie den Verdacht abzulenken, widerlegt sich dadurch, dass er dann nicht sein eigenes Messer zurückgelassen hätte.

9) Er hätte nicht mit Einem Stoss als Blinder die That vollbringen können.

10) Er hätte sein Messer nicht zurückgelassen.

11) Die Blutspuren an der Wand hätte er vermieden, wenn er der Mörder wäre.

12) Die Art derselben zeigt, dass sie absichtlich gemacht sind.

IV. argumentatio zur Anklage der Gegnerin:

1) Der Mord durch eine Frau, welche noch kein Kind von ihrem Mann hat, ist viel wahrscheinlicher als der Mord durch einen Sohn.

2) Die Stiefmutter hatte Anlass zur That.

3) Zeit und Ort war ihr dazu günstig.

4) Das Messer konnte sie leicht dem ahnungslosen Stiefsohn entwenden.

5) Mit Einer Wunde konnte sie leicht den tödten, der neben ihr lag.

6) Die Spuren an der Wand machte sie um den Verdacht abzulenken.

7) Die Zurückdrängung des Sohnes war ein Zeichen des Zorns ihres Mannes gegen sie und ein Zeichen seiner Liebe gegen den Sohn.

8) Die Beschaffenheit des Testaments war jedenfalls für den Sohn weniger ein Anlass zur That, als für die Stiefmutter, denn wenn jenem dieselbe bekannt war, so musste er den Vater desshalb lieben, im andern Fall konnte er von seinem Tod nichts hoffen.

9) Die Stiefmutter empfindet den Tod des Gemordeten viel weniger hart als der blinde Sohn.

V. peroratio, in commiseratio bestehend.

Inventio: Zu tadeln ist zunächst die ganze Fassung der Aufgabe. Im Gegensatz zu Quintilians Vorschrift, dass zwischen Declamation und wirklicher Gerichtsrede kein Unterschied bestehen solle, gibt dieser Declamator deutlich zu erkennen, dass es ihm nur um ein Prunkstück, und nicht um eine praktische Übung zu thun sei: Transeo illum vulgarem de comparatione personarum locum. Alius diceret... (p. 31) ist eine omissio, wie sie auf dem Forum ein vernünftiger Redner trotz der verwöhnten und verderbten Ohren der Richter (cf. inst. IV, 1, 57) nicht verwenden konnte, oder durch welche er jedenfalls nicht der vertheidigten Sache, höchstens seiner eigenen Eitelkeit diente. Es ist dies ein leichtfertiges Weggehen über weniger dankbare Puncte, wie es Quintilian (X, 5, 21) an der Declamation entschieden tadelt. Auch sonst finden wir eine ziemlich leichte Behandlung der Sache: Zu sehen, um was es sich im vorliegenden Falle eigentlich handle, war bei diesem Thema keine Kunst. Auch lag es auf der Hand auf die Blindheit des Angeklagten sich zu stützen. Von dem Testament musste gesprochen werden, wenngleich dasselbe in dem Thema nicht berührt ist; die gegen den Blinden sprechenden Indizien für diesen zu benützen, war nothwendig für einen jeden, der einmal die Sache desselben zu führen unternahm. Die Art, wie das geschehen ist, und das Auffinden der hiezu nöthigen Hilfsbeweise zeigt immerhin ein Eingehen auf die einzelnen Umstände, welches anzuerkennen ist. Dahin gehört die Betonung der Unglaubwürdigkeit der Angabe, dass die Stiefmutter durch die That nicht solle geweckt worden sein, und des Widerspruchs, der in diesem Umstand liege gegenüber der Behauptung, der Thäter habe sein Messer zurückgelassen, weil er gestört worden sei; ferner der Hinweis darauf, dass der Mord mit einem einzigen Stiche ausgeführt worden sei, besonders aber die nähere Betrachtung der Blutspuren an der Wand: dass diese von Anfang bis zu Ende gleich deutlich seien und dass sie die ganze innere Fläche der Hand abdrücken, welche doch vom Blut beim Morde selbst nicht bespritzt werden konnte, ist wirklich gut

ausgeführt. Was die Zurückdrängung des Sohnes in einen abgelegenen Theil des Hauses betrifft, so hätte ein Vertheidiger auf den Gedanken kommen können, dies irgendwie zu entschuldigen: Gewiss ist es besser, wie der Verfasser es macht, sie eben als Zeichen der Liebe und Schonung von Seiten des Vaters hinzustellen. Endlich ist noch anzuerkennen, dass die versuchte ὑποτύπωσις, welche p. 20 die Gedanken des Blinden uns unmittelbar vorlegt, ordentlich gelungen ist und dieser Stelle eine lebhafte Färbung gegeben hat. Damit ist aber auch alles was sich rühmen lässt erschöpft. Wenn wir den Verfasser auch nicht zu denen rechnen müssen, welche nur das unmittelbar zu Tage Liegende auffinden, so gehört er doch höchstens in die zweite von Quintilian unterschiedene Classe (VII, 1, 43 f) derer, welche nur Oberflächliches ins Auge fassen.

Dass die Sache des Blinden soweit geführt wäre, dass an seiner Unschuld kein Zweifel mehr obwalten könnte, dazu fehlt noch viel. Es könnte ja Schlauheit dieses Menschen sein, dass er die Wand absichtlich in dieser plumpen Weise mit Blut befleckt und dass er, obgleich ganz ungestört, sein Messer zurückgelassen hätte, damit man bei der Untersuchung zunächst wohl in ihm den Thäter vermuthe, aber nach Erkennung der Absichtlichkeit dieser Indizien ihn viel mehr ausser Augen lasse, als wenn er anfangs gar nicht verdächtig gewesen wäre. Gegen die Gier nach der Erbschaft, welche als Motiv vom Gegner angegeben werden kann, ist nichts von Bedeutung vorgebracht. Man traut der Sache nicht recht. Und dem hätte durch weitere Anstrengung der inventio nothwendig sollen abgeholfen werden. Der Verfasser hat dies wohl gefühlt und einen Ansatz dazu genommen; aber dabei ist es auch geblieben: In der Einleitung (p. 2) stellt er in Aussicht jeden Verdacht von seinem Schützling abzuwenden durch Betrachtung der vita, des pudor und der pietas desselben. Aber dies geschieht nicht. Wir wissen gar nicht, wie wir uns den Menschen zu denken haben. Die vorgebrachten loci communes helfen nichts, denn was p. 12 über die Blinden im allgemeinen gesagt wird, ist thatsächlich, wie jeder Richter

sofort fühlt, von sehr beschränkter Wahrheit. Trotz dieses allgemeinen Satzes wäre es gar wohl möglich, dass gerade dieser Blinde seiner körperlichen Schwäche ungeachtet eine solche Frevelthat unternommen hätte, und, so wenig wahrscheinlich es auch wäre, sie könnte ihm doch gelungen sein. Zum mindesten wäre zu verlangen, dass der Redner, wenn er von seinem Schützling selbst nichts Gutes anzugeben weiss und denselben nicht so zu schildern vermag, dass durch dessen Charakter die Anklage widerlegt erschiene, wenigstens seinen eigenen Charakter in einnehmender Weise hervortreten liesse, um durch seine Person die Sache zu schützen. Aber auch davon ist keine Rede. Er spricht nicht mit Einem Wort von seiner Person, noch von den Gründen, die ihn zur Vertheidigung der Sache bewogen; und durch die ganze Art, wie er diese führt, besonders durch seine dispositio und elocutio zeigt er sich gar nicht ohne Weiteres als einen Mann, welchem besondere Zuversicht zu schenken wäre. Die Heftigkeit und Erregtheit, welche in den vielen rhetorischen Fragen und Ausrufen und den kurzen Sätzen sich kundgibt, das beständige Pathos, das nie eine ruhigere Stimmung zum Ausdruck kommen lässt, besonders aber das tumultuarische Wesen im ganzen Stück, und die grosse Confusion der Anordnung, lässt ihn nicht als einen ruhigen, unparteiischen Mann erscheinen. Und warum tritt unter solchen Umständen überhaupt ein Sachwalter an Stelle des Blinden auf? Von den Gründen, welche Quintilian dafür angibt, trifft keiner zu. Eine so stürmische, so auf Affectserregung angelegte Rede würde weit besser aus dem Munde des Betheiligten selbst kommen. Besonders wird man durch Vergleichung des Schlusses mit Inst. VI, 1, 37 u. 42 ff. den Grund, welchen Quintilian für eigene Führung der Sache angibt, als wohl berechtigt erkennen. Selbst wenn der Blinde wirklich thut, was sein Patron von ihm behauptet mit den Worten: quaerit, ecce quaerit miser ferrum, so kann dies auf den Richter keinen grossen Eindruck machen. Bisher hat sich jener ruhig verhalten; nun tappt er plötzlich herum und sucht. Als ein unmittelbarer, natürlicher und desshalb auch auf den Richter wirkender Affectsausdruck kann dies gewiss

nicht erscheinen, sondern man weiss zunächst gar nicht, was der Mensch will, bis der Patron die Erklärung gibt, derselbe suche sein Messer, um sich damit umzubringen. Wenn der Unglückliche selbst sein Elend in den letzten Worten beklagt hätte, so wäre diese Action desselben zu verstehen. So aber erscheint sie, wenn überhaupt der Schützling den Worten seines Anwaltes nachkommt, als abgemacht und der Affect als erkünstelt. Auch ein einzelner Gedanke ist zu tadeln p. 37 miser post omnia et lacrimas perdidit nec dolentem adjuvant oculi. Es liegt darin (s. § 31 zu decl. VI) die lächerliche Vorstellung, als ob mit dem Licht der Augen auch die Fähigkeit zum Weinen vergienge.

Dispositio: Die Gliederung des Stücks ist nichts weniger als übersichtlich. Man kann zweifeln, ob das prooemium bis § 6 sich erstrecke, wo die eigentliche Widerlegung beginnt; natürlicher aber wird es sein, man sieht dasselbe schon mit dem Schluss von § 1 als beendigt an. Die folgenden Paragraphen sind freilich mit dem Namen narratio auch nicht recht zu bezeichnen: anfangs kommt eine der Anklage dienende Beweisführung, dann eine Widerlegung, welche gegen den Schluss einigermassen erzählend wird. Auf die Benennung kommt es nicht an: in jedem Fall leisten diese der eigentlichen Beweisführung vorangehenden Theile nicht, was sie sollten: Der Redner denkt sich an zweiter Stelle sprechend, aber dessen ungeachtet fällt ihm gar nicht ein, auf seine Worte die Richter besonders aufmerksam zu machen. Dann lässt er es, was noch viel schlimmer ist, an einer selbständigen Auseinandersetzung der Sache vollkommen fehlen und stellt nur eine Betrachtung an über das vom Gegner in seiner narratio Gesagte, wobei er sich durchaus nicht begnügt, nur da und dort Beweise anzudeuten und „semina probationum“ auszustreuen. Nur wenn der ganze Verlauf der Sache in allen Einzelheiten bestimmt gegen den Blinden spräche, was dem Thema zu Folge hier absolut nicht der Fall ist, wäre es gut von seinem Anwalt, nicht auf geordnete Auseinandersetzung sich einzulassen (IV, 2, 20); und diesen Eindruck, dass die Sache nicht sauber sei, bekommen wir

wirklich von einer solchen narratio. Ein zwingender Grund, ohne den (nach IV, 2, 103) von der regelrechten Art zu erzählen nicht abgegangen werden darf, liegt allein in der Eitelkeit oder Bequemlichkeit des Verfassers, der durch seinen „impetus" imponiren will. Der Sache würde eine geordnete regelmässige Erzählung viel dienlicher sein, wobei verschiedene Gedanken zu verwenden wären, welche freilich die inventio des Verfassers eben auch nicht gefunden hat. Dass eine narratio der vorliegenden Art die Forderungen der Wahrscheinlichkeit und Deutlichkeit nicht erfüllt, ist eigentlich schon mit dem Bisherigen gesagt. Wenn auch in einzelnen Puncten eine gewisse Anschaulichkeit erreicht wird, worauf wir schon bei Betrachtung der inventio aufmerksam gemacht haben, so macht doch das Ganze einen fast sinnverwirrenden Eindruck durch die entsetzliche Confusion. In ganz beliebiger Ordnung werden die einzelnen Puncte vorgebracht; kaum sind sie betrachtet, werden sie in anderer Ordnung zum Theil wiederholt und so zum zweiten- und drittenmale vorgenommen. Man könnte zweifeln, ob nun die zweite Behandlung den Werth eines eigentlichen Beweises haben solle, aber ein Absatz vorher oder nachher ist nicht zu bemerken: immer geht es stürmisch fort; als käme immer etwas Neues, und doch ist es das längst Gesagte. Man weiss nicht mehr, wo man sich eigentlich befindet. Des ewigen immer wederholten Beweisens müde erwartet man die peroratio: da kommt auf einmal p. 11 die Erklärung des Redners, dass er nun erst anfangen wolle, die Beweise für seine Sache zu liefern. Es folgt eine ausführliche propositio. Wenn man auch mit Quintilian (IV, 5, 3) allgemeine theoretische Vorschriften über die Ausdehnung einer solchen verwerfen muss, so ist es doch jedenfalls als höchst ungeschickt zu bezeichnen, wenn hier vor einige Gemeinplätze eine propositio gesetzt ist, welche nicht weniger Raum einnimmt, als diese selbst. Ein entschiedener Fehler hiebei ist ferner folgender: durch die propositio p. 11 und die folgende p. 12 zusammen wird eine partitio hergestellt: Vertheidigung des Angeklagten A.) ohne Rücksicht auf seine Blindheit B.) mit Rücksicht auf diese. Nun

wird aber durchaus nicht alles, was unter A) fällt, sofort hier behandelt, sondern zum Theil erst nach der zweiten propositio mitten unter Gründen, welche sich auf die Blindheit stützen, vorgebracht, so die Zurücklassung des eigenen Messers, die Verschonung der Stiefmutter. Es folgt die refutatio: abgesehen davon, dass sie schon an sich nichts anderes ist als nochmalige Wiederholung der schon mehrfach in § 2—5 enthaltenen Momente, kommt auch in ihr selbst nicht mindere Verwirrung und Verdopplung vor, als in jenem Abschnitt, wie leicht aus der Übersicht zu ersehen ist. Die argumentatio dagegen ist besser geordnet und auch gegen die Disposition der peroratio lässt sich nichts sagen. So wird durch den letzten Theil der verwirrende und verwildernde Eindruck, den das Frühere machte, etwas gemildert, aber doch trifft für das Ganze zu, was Quintilian von einer dispositionslosen Rede (VII pr. 3) sagt: tumultuarisch, ohne Lenker und inneren Zusammenhalt schwanke sie hin und her, wiederhole vieles und übergehe vieles, wie ein bei Nacht in unbekannten Gegenden Umherirrender, und ohne Feststellung eines Anfangs und Endes lasse sie sich vom Zufall anstatt von planmässiger Überlegung leiten.

§ 24.

Declamatio II.

I. prooemium:

Es ist dem Angeklagten beschämend, dass er überhaupt eine Vertheidigung braucht. Er könnte sein Unglück hiezu benutzen, aber er verzichtet hierauf und verweist auf die Rettung seines Vaters. Diese zeigt, dass er nicht bloss äusserlich zu der That nicht fähig war. Die unverschämte Anschuldigung ist aber wohl erklärlich als der einzige Ausweg für die Thäterin. Was gegen den Blinden vorgebracht wird, ist so plump, dass es eben für ihn sprechen muss.

II. narratio:

Der Angeklagte war ein musterhafter Sohn. Bei dem Brand des Hauses suchte er die Eltern mit der grössten eigenen Gefahr zu retten und verlor dabei die Augen, nach-

dem er allein den Vater glücklich den Flammen entrissen hatte. Der Vater verheiratete sich wieder. Die Stiefmutter, auf die Erbschaft erpicht, wollte den Sohn verdrängen; sie verläumdete ihn, als wolle er den Vater vergiften, und habe sie unter dem Versprechen der halben Erbschaft zur Mithilfe verleiten wollen. Bei rascher Untersuchung fand sich das Gift. Der Sohn schwieg. Der Vater verfolgte die Sache nicht weiter, änderte aber sogleich sein Testament zu Gunsten der Stiefmutter. In der folgenden Nacht wurde die ganze Dienerschaft durch ein Geräusch geweckt; sie eilte zusammen und fand den Hausherrn in seinem Bett erstochen, seine Frau neben ihm schlafend. Man sah nach dem Sohn: dieser stand bestürzt auf der Schwelle seines Zimmers. Die Stiefmutter liess bei ihm nachsuchen. In seinem Bett war ein blutiges Messer versteckt.

III. u. IV. argumentatio und refutatio.

Voran geht ein excessus, welcher den Blinden beklagt wegen der hilflosen Lage, in welche er durch den Tod seines Vaters versetzt sei.

Dann Beweisführung:

1.) aus der Vergleichung der Personen:
   a) Verhältniss einer Frau, vollends der zweiten zum Mann gegenüber dem Verhältniss, das zwischen Eltern und Kindern besteht.
   b) ein Weib
      α) äusserlich mehr befähigt zur That als ein durch seine Blindheit geschwächter Mann,
      β) innerlich leichter durch Leidenschaft zu überwältigen,
      γ) geeigneter zu einem so ganz weiblichen Verbrechen gegenüber einem Blinden, welcher
      α) nicht bloss weniger befähigt zur That ist, sondern auch
      β) keinen Gedanken zu einer solchen That in sich aufkommen lässt,
      γ) jedenfalls durch die Überlegung, dass er die That nicht verheimlichen könne, von derselben abgehalten wird.

2.) Beweis aus dem bisherigen Leben:

1. Früher war die Gesinnung des Sohnes durchaus edel, wie aus der aufopfernden Rettung seines Vaters zu sehen ist.
2. Später aber konnte sie nur befestigt werden, indem a) Der Vater dem Sohn in seiner Blindheit unentbehrlicher geworden war b) dieser besorgt sein musste, den Ruhm seiner That sich zu erhalten.

Einwand gegen 2: sie wurde durch Geldgier verdorben.

Antwort: Das veränderte Testament konnte nur die Geldgier des Weibes, nicht des enterbten Sohnes rege machen, denn

a) liegt Geldgier einem Blinden vollkommen fern
b) konnte das Geld einem solchen mehr nützen, wenn der Vater noch lebte.

3.) Beweis aus dem Verlauf der Begebenheiten:

1. Die Geschichte mit dem Gift beweist nichts, denn:
   a) Der Blinde hätte keinen Versuch mit Gift gemacht,
   b) hätte dabei sich nicht an die Stiefmutter gewendet,
   c) hätte das Gift nicht beschafft, ehe er ihrer Hilfe, wenn er sie überhaupt brauchte, versichert gewesen wäre.
   d) Die Stiefmutter hätte sich nach sichern Beweisen umgesehen, da sie nicht trauen konnte, ob sie nicht selbst versucht werde.

Gelegentlich eingeschobener Beweis: es wäre sinnlos, die That zu begehen und einem andern die Hälfte der dadurch erlangten Erbschaft zu geben.

   e) Das Vorhandensein des Gifts beweist nichts bei einem Blinden, den man so leicht täuschen kann.
   f) Das Schweigen des Sohnes zeigt seine Unschuld.
2. die darauf folgende Änderung des Testaments beweist nichts, denn:
   a) wenn der Vater an die Schuld des Sohnes glaubte, so war er in seiner Schwäche von der Stiefmutter beschwatzt worden.
   b) vielleicht glaubte er aber nicht an diese und

suchte nur ein Mittel, den Sohn gegen die Ränke der Stiefmutter zu schützen.

3. Die Lage der beiden in der folgenden Nacht spricht für den Sohn und gegen die Stiefmutter, denn:
   der Sohn, schuldig oder unschuldig, musste bestürzt sein über die Entdeckung des Giftes, die Stiefmutter dagegen musste sich beeilen vollends zum Ziele zu kommen, sonst hatte sie von der Veränderung des Testaments keinen Nutzen.
4. Die That selbst war
   a) ganz leicht für die Stiefmutter, sehr schwierig für den blinden Sohn.

excessus: Die Hilflosigkeit des Blinden schildernd.

   b) Die Art der Ausführung zeigt deutlich, dass der Thäter kein Blinder war.
5. Das Verhalten nach der That:
   Durchaus unnatürlich war der feste Schlaf der Stiefmutter, durchaus natürlich die Bestürzung des erwachten Sohnes.
   Pathetischer excessus, dem Blinden in den Mund gelegt: wäre ich nicht blind gewesen, so wäre ich wie ehemals meinem Vater zu Hilfe geeilt.
6. Das blutige Messer:
   hätte ein Blinder nicht mitgenommen, besonders wenn man erst vor Kurzem bei ihm nach Gift gesucht hatte; dagegen konnte es ihm leicht unbemerkt in sein Bett geschoben werden.

V. peroratio: amplificatio der frühern aufopfernden That des Angeklagten. Commiseratio.

Inventio: Die inventio des Stücks zeigt sich bei Vergleichung mit der von decl. I in verhältnissmässig vortheilhaftem Licht; die ganze Behandlung der Aufgabe ist hier in einer Weise durchgeführt, wie sie auch auf dem forum zu brauchen wäre. Wenn auch hier der Blinde nicht selbst redend auftritt, so sehen wir dazu einen guten Grund in dem Lob, welches seiner früheren That ertheilt werden kann. Ganz ohne Nachtheil bleibt freilich auch hier die dadurch bedingte Über-

tragung der Affecte nicht. Auch pag. 57 proclamat hoc loco juvenis mag besonders wegen des hoc loco gemacht erscheinen. Fein oder tactvoll ist die Erfindung durchaus nicht; die Gabe, kleinere Züge mit scharfem Blick aufzufassen fehlt dem Verfasser vollkommen; daher kommt seine Undeutlichkeit in der Darstellung, die schon bei der elocutio erwähnt wurde. Sein Bemühen, die Affecte der Hörer zu erregen, ist nicht besser gelungen, als in decl. I. Nicht mit Unrecht warnt Quintilian einen Jeden, der nicht wirklich seine Kräfte kenne, (VI, 1, 44) vor dem Versuch, bei den Hörern Thränen hervorrufen zu wollen. Wen kann es bewegen, wenn an seinen Affect pag. 39 der Umstand empfohlen wird, dass der Angeklagte auf ein Argument aus seiner Blindheit verzichten wolle? Wer wird nicht zum voraus den Worten den Eingang zu seinem Gefühl verschliessen, wenn p. 44 der excessus eingeleitet wird mit der Ankündigung: defensionem primum lacrimis gemituque agam? die verwendeten Mittel sind freilich hier nicht so gefährlich wie in decl. I. Während man dort den Eindruck bekommen muss, als ob die Sache selbst so beschaffen wäre, dass Ueberrumpelung erforderlich sei; so kann hier diese aufgeblasene Weise mehr nur dem Redner selbst in den Augen der vernünftigen Richter schaden. Das hier wie dort durch die stete Unruhe verdrängte Ethos ist hier auch eher zu vermissen, da der Charakter des Vertheidigers uns nicht so wichtig ist, wenn wir den seines Schützlings kennen.

Im Einzelnen finden wir hier nicht nur alle die Gedanken wieder, welche in decl. I enthalten waren, sondern wirklich ohne Ausnahme auch alle, die wir dort vermissen mussten. Es wäre nicht leicht noch etwas beizubringen, das der Sache dienlich sein könnte und hier nicht berücksichtigt wäre. Freilich zu allen den weiter verwendeten Gedanken hat das Thema dieses zweiten Stücks dem Bearbeiter Anhalt gegeben. Was in seinem Thema stand, hat aber auch der Verfasser von I alles ins Auge gefasst.

Dispositio: Die Disposition ist im allgemeinen wohlgeordnet. Die Theile der Rede sind bestimmt zu unterscheiden; freilich die Verbindungen sind auch hier nicht gut. Von I auf

II führt eine Sentenz hinüber, von II auf III ein excessus, dessen Unnatürlichkeit schon erwähnt ist. Auch hier setzt das prooemium die Sache schon als bekannt voraus und die ersten Sätze desselben sind durch ihren Inhalt weder besonders geeignet, die Richter aufmerksam, noch sie geneigt zu machen, abgesehen von den hochtrabenden und unklaren Worten, in welche sie gehüllt sind und die für ein prooemium am wenigsten passen. Natürlicherweise (cfr. IV, 1, 23) war der Gedanke des dritten Satzes vorauszunehmen, und der IV, 1, 52 ausgesprochene Tadel gegen die Willkürlichkeit der Proömien ist auf das Vorhergehende auch hier anwendbar. Die narratio verdient, soweit es auf Disposition ankommt, Anerkennung; sie umfasst, was hergehört, ohne zu weit zu gehen, ist deutlich und wahrscheinlich durch die eingehaltene chronologische Ordnung und durch die eingestreuten semina probationum, welche aber nie zu wirklicher Beweisführung ausgewachsen sind. Auch die einzelnen vorgebrachten Beweise sind nach einem vernünftigen Princip geordnet. Der Zusammenhang geht nie verloren, am Ende weiss man, dass jetzt abzuschliessen ist. Aber besonders gut ist desshalb die Anordnung noch nicht. Wirkungsvoller wäre es jedenfalls, wie in decl. I geschehen, Vertheidigung der eigenen Sache und Angriff auf die Gegnerin zu trennen, anstatt diese zwei Theile in einer durchgeführten Vergleichung zusammenzunehmen. Auch durch andere Stellen der einzelnen Beweise hätte können zum Theil grössere Wirkung erreicht werden.

Vergleichung: Vergleichen wir decl. I und II hinsichtlich ihrer inventio und dispositio, so erweisst sich II ganz entschieden in beiden Beziehungen überlegen. Eine genauere Betrachtung beider zeigt aber im ersten Puncte doch eine ganz wunderbare Berührung zwischen ihnen. Schon die Themen nehmen ganz entschieden das eine auf das andere in bewusster Weise Bezug. Es sind nicht nur dieselben oft in der Schule verwendeten Figuren, dieselbe Klagform und im allgemeinen gleiche Umstände dabei, sondern jedem einzelnen Zug des ersten Themas entspricht ein anderer ganz paralleler im zweiten, welches dann allerdings ausserdem noch einiges Weitere hin-

zufügt. Auf beiden Seiten ist zunächst gleich: der blinde Sohn und die zweite Verheiratung des Vaters, dann steht einerseits die Zurückdrängung des Sohnes in einen abgelegenen Theil des Hauses, andererseits seine Enterbung zu Gunsten der Stiefmutter, dann auf beiden Seiten die Ermordung des Vaters neben seiner Gattin, dann einerseits das Messer des Blinden in der Wunde steckend, andererseits dieses Messer blutig im Bette desselben vorgefunden. Endlich einerseits die Spuren an der Wand, andererseits das entdeckte Gift. Dazu kommt im zweiten Thema noch die Angabe der Art und Weise, wie der Blinde seine Augen verloren habe und wie die beiden des Mords verdächtigen Personen nach Entdeckung der That sich verhalten haben. Entweder müssen beide Themen von demselben Rhetor zugleich erfunden sein, der etwa durch die Variationen seinen verschiedenen Schülern eine etwas verschiedene Behandlung ermöglichen wollte, oder muss das eine im Gegensatz zum andern und als Correctur desselben aufgestellt sein. Schon die Art der Themen selbst macht Letzteres zur Wahrscheinlichkeit: denn warum sollten im andern Fall, in Thema II, einige der Bearbeitung förderliche Züge weiter enthalten sein? Ist aber wirklich das eine Thema eine Correctur des andern, so ist abgesehen von allen andern Einzelheiten, von denen unten die Rede sein wird, zum voraus wahrscheinlich, dass das weiter ausgeführte von decl. II das später erfundene, corrigirende und das Thema von I das dadurch corrigirte sei. Nimmt man die Ausführung dazu, so zeigt sich auch hier ganz entschiedene Bezugnahme. Die Parallelen der Themen sind durchaus als solche behandelt, wie sich bis ins Einzelnste nachweisen lässt. Gewiss hat der Verfasser des später gemachten Stückes nicht etwa den Parallelismus in zwei gegebenen Themen erkannt und mit Rücksicht auf die ihm ebenfalls gegebene Ausführung des einen nun auch selbst das andere behandelt, sondern gewiss hat er auch dieses andere Thema selbst erfunden, um durch Thema und Ausführung zugleich eine Correctur des andern Stückes zu geben. Fragen wir, welche Ausführung kann Correctur der andern sein? so kann die Antwort nicht zweifelhaft bleiben. Eine so scharfe

Bezugnahme entspräche schon gar nicht der tumultuarischen, Kunst verachtenden Art des Verfassers von I; ausserdem aber wäre es eine grobe Verschlechterung I an Stelle von II zu setzen; dagegen ist schon die im Thema von II gegenüber I angebrachte Correctur wirklich gut, wie hier noch näher zu betrachten ist. Es war nothwendig, in der Declamation etwas über das frühere Leben des Blinden zu sagen, und es ist ganz am Platz, dass dafür schon im Thema ein Anhalt gegeben wird. Das Passendste, was gefunden werden konnte, war ganz gewiss etwas, das einigermassen in Verbindung stand mit dem schon früher Gegebenen: Schon vorher war der Sohn blind; nun wird in zweckmässigster Weise erklärt, woher seine Blindheit kam. Besonders geschickt ist, dass an Stelle der Zurückdrängung desselben seine Enterbung gesetzt wird. Damit ist eine wesentliche Vereinfachung gewonnen. Denn auch der Verfasser von I muss von dem Testament reden als dem angeblichen Grund, welchen der Sohn zu der That gehabt habe; er braucht aber noch einen äusseren Anlass; denn dieser angebliche Grund der Habgier bestand ja immer. Als äusserer Anlass wird nothdürftig jene Zurücksetzung herbeigeholt. Die Motive, welche der Verfasser von II verwendet, sind ganz dieselben: Der Grund ist die Habgier; das, was diese zum Ausbruch kommen lässt, eine äussere Zurücksetzung; aber Beides ist hier sehr geschickt verbunden. Grund und Anlass liegen im Testament. Alles wird dadurch lebendiger und zusammenhangsvoller; der Anlass selbst ist viel natürlicher, mag der Sohn oder die Stiefmutter die That gethan haben. Gut ist dabei auch, dass das Testament, von dem im Stück selbst zu reden ist, hier schon im Thema vorkommt. Sachlich bringt diese Aenderung so wenig wie die andern einen Unterschied mit sich, oder nur einen sehr unwesentlichen. Das Testament kann als Grund der That angeführt werden sowohl gegen den Sohn als gegen die Stiefmutter: Jedes von Beiden hatte die Hoffnung auf die volle Erbschaft für den Fall seines Siegs im Processe. Die andern Abweichungen beider Themen sind ziemlich willkürlich und was im einen steht so gut, wie das, was im andern steht.

Blicken wir nun noch einmal zurück auf das, was wir in der elocutio bei beiden Stücken ähnlich gefunden haben: Unter den obwaltenden Umständen werden wir jene Anklänge nicht als zufällig zu betrachten haben. Ist die Berührung absichtlich, so ist auch hier gewiss: eher sind die Stellen aus dem zweiten Stück eine Correctur der Stellen aus dem ersten, als umgekehrt. Dazu kommt, was an sich nicht so sehr zu betonen wäre, dass an Correctheit das zweite Stück entschieden dem ersten nachsteht. Weitere Schlüsse später.

Der Reihenfolge nach kämen wir an decl. III, wir wollen aber die ganze Gruppe von II zusammennehmen in der Hoffnung, auch durch die inventio und dispositio ihren Zusammenhang bestätigt zu sehen.

§ 25.
Declamatio IV.

I. prooemium:

Ich bin in der unglückseligsten Lage, indem ich zugleich meine Schuld und meine Schuldlosigkeit beweisen muss, um des Todes würdig zu scheinen und zugleich denselben als Belohnung erbitten zu dürfen, indem ich ferner aus Furcht vor dem mir geweissagten Vatermord sterben will und doch befürchten muss, dass das Verhängniss dies nicht erlaube. Auch mein eigenes Inneres droht mir die That. Ich sehe keinen Ausweg wenn ich am Leben bleibe. Der Widerspruch meines Vaters ist natürlich: er ist geblendet durch den Ruhm meiner tapfern Thaten.

II. narratio:

Aber mit Recht liess er sich vor meiner Geburt erschrecken; er wandte sich mit Fragen über meine Zukunft an einen weitberühmten, vielerprobten Sterndeuter. Dieser gab den deutlichen Spruch, dass das Kind zum tapfern Manne und dann zum Vatermörder werden solle. Der Vater glaubte dem Spruch, und wirklich: alles traf pünctlich ein. Nur der letzte, schreckliche Theil harrt noch der Erfüllung.

excessus: Aufforderung des Redenden an die Hörer, seinem Plan zu sterben geneigt zu sein. Das Beste wäre ge-

wesen, wenn er nie geboren wäre. Jedenfalls habe er alles Gute gethan, was ihm bestimmt gewesen sei, und könne jetzt nur noch Schaden anrichten.

III. argumentatio und IV. refutatio:

A) Ich darf mich tödten, denn: das Gesetz der optio viri fortis gestattet mir, dies als Belohnung zu wünschen, die mir nicht abgeschlagen werden kann, denn:
   a) zu den gewöhnlichen Gründen, welche für die Giltigkeit eines solchen Wunsches angeführt werden können, kommt
   b) dass ich mehr geleistet habe als je ein anderer;
   c) dass ich um etwas bitte, das ohnehin mir gewährt werden müsste.

excessus mit der Bedeutung eines widerlegten allgemeinen Einwands: Bitte, nicht zu glauben, dass der Vorsatz zu sterben nicht aufrichtig gemeint sei.

Einwand: Dein Vater erlaubt dir die Sache nicht.

Antwort: a.) Das Gesetz gibt mir Freiheit meinem Vater gegenüber.
   b.) bei jedem, der sich tödten will, werden seine Eltern Einsprache erheben.

B) Ich bin gezwungen mich zu tödten, denn:
   1.) Ich habe Gründe dazu, welche ich schon angegeben habe.
   2.) Der Tod darf als Belohnung nicht verweigert werden, denn
      a) es ist nicht zu befürchten, dass ihn jemand wünsche, ohne sich vorher genügend zu bedenken; locus communis durch Betrachtung der allgemeinen Liebe zum Leben.
      b) jedenfalls habe ich mir alles überlegt: Betrachtung der besondern Güter, deren der Redende sich im Leben zu freuen hat, und dem gegenüber seiner unglücklichen Lage.
   3.) überhaupt darf der Tod verweigert werden nur einem Verbrecher, für den er eine zu gelinde Strafe wäre.
   4.) Allgemeine Gründe:

a) Die Freuden des Lebens bekommt man an Einem Tage satt.

b) Dagegen erfährt man der Schmerzen und Mühen immer neue.

c) Was den Menschen im Leben festhält, sind nur eitle Dinge.

d) Je länger er ans Leben sich gewöhnt, desto schwerer fällt es ihm später zu scheiden:
das Beste ist desshalb freiwillig in den Tod zu gehen, dem jeder Mensch ja doch verfallen ist.

e) nach Vollbringung grosser Thaten ist es am besten zu sterben, damit man nicht sich selbst müsse abnehmen sehen.

5) Specieller Grund: propositio, welche im Folgenden ihre nähere Ausführung dadurch erhält, dass sie gegen verschiedene mögliche Einwände vertheidigt wird:
Wegen der Weissagung des Sterndeuters kann ich nicht mehr frei und schuldlos leben.

Einwand 1: Die ganze Sterndeuterei ist Schwindel, denn

a) entweder gibt es kein sicheres Verhängniss,

b) oder jedenfalls kann ein solches der Mensch nicht erkennen.

Antw. gegen a) und b) zugleich: Mein Gegner selbst hat früher anders gedacht.

gegen a) das Bestehen eines Verhängnisses beweist die unveränderliche Ordnung des Alls.

gegen b) dass eine Erkenntniss desselben möglich sei, ist α.) eine in sich vernünftige, auf gute Gründe sich stützende Ansicht

und wird β.) durch die Experimente erwiesen.

Also Schluss: die Sterndeuterei ist durchaus sicher.

Einwand 2: In diesem einzelnen Fall war die Prophezeiung schwindelhaft.

Antw.: α) Der Spruch war ein viel zu klarer und bestimmter,
β) eines viel zu ungewöhnlichen überraschenden Inhalts.

excessus: Betrachtung über die Zuversichtlichkeit der

Sterndeutekunst und dann über die Constellation, welche bei der Geburt des Redenden etwa möge stattgehabt haben.

Antw. γ) Die ganze Entwicklung bisher hing aufs engste zusammen, und selbst die letzte That folgt mit einer gewissen Consequenz aus den früheren; sie ist also auch bestimmt zu erwarten.

δ) Die Erfüllung aller bisherigen Puncte garantirt für die Erfüllung des letzten.

Einwand 3: Es ist gar kein Grund zur That zu ersehen bei einem so guten Sohne und gegenüber einem solchen Vater.

Antw.: Das eben ist der Begriff des Verhängnisses, dass eine Sache geschieht ohne ersichtlichen Grund.

Einwand 4: Wenn der Vatermord im Verhängniss beschlossen ist, so kann er überhaupt nicht vermieden werden.

Antw.: Doch, durch den Tod dessen, der zum Mörder bestimmt ist.

excessus: Es ist ein Glück dass nicht schon zu Anfang meines Lebens dieses Verhängniss eintreten sollte.

Neue Antwort auf alle Einwände zusammen und damit vollkommene Sicherung der propositio:

Selbst wenn die Einwände Recht haben sollten, hilft dies mir nichts, denn innerlich kann ich mich für keinen Augenblick beruhigen.

V. peroratio:

amplificatio: Schon bin ich meiner selbst nicht mehr Herr. Eine fremde Macht überkommt mich, die mich schon im Kriege besessen hat. Ich will ihr widerstreben und kann es nur durch den Tod.

commiseratio: Mitleid für mich kann ich nicht erregen; dieses Mittel dient andern Zwecken. Dich, Vater, beschwöre ich, du mögest mich nicht zum Mörder machen; euch andere, ihr möget mir beistehen, wenn ich nicht mit einem Stoss mich tödte, und meinen Vater fernehalten, damit ich nicht im letzten Augenblick noch das Verhängniss erfülle.

Inventio: Vermissen lässt sich nichts, was der Sache dienlich sein könnte. Den eigentlichen, zum Theil wirklich scharfen Beweisen liesse sich schwer ein weiterer beifügen;

dagegen manches ist in dem Stücke zu viel gesagt, was besser bei Seite geblieben wäre. Ein wirklich hässlicher, gewiss auch römisches Gefühl beleidigender Gedanke, wenn man bedenkt, dass so ein Sohn von seinen Eltern spricht, ist in der narratio pag. 87 ausgedrückt: sive enim miserae conjugis prodigiosa fecunditas etc. Störend ist dabei schon die Müssigkeit, mit der diese Bemerkung sive—sive gemacht wird, welche ebenso pag. 89, in einem sive—sive, noch mehr aber in der Künstlichkeit der vielen Antithesen sich kundgibt: Der Redner, der zu solchen Betrachtungen und Künsteleien Zeit hat, zeigt, dass es ihm nicht besonders ernst ist mit seinem Tod, und seine Umständlichkeit steht in eigenthümlichem Gegensatz zu der pag. 87 ausgesprochenen Bitte, ihm keine Verzögerung zu bereiten. Freilich noch weit störender für den Zweck des Ganzen ist die Motivirung dieser Bitte, „damit dadurch nicht das glühende Verlangen der zu entfliehen bereiten Seele gemindert werde"; ebenso dann pag. 91 die starke Betonung der Momente, welche den Redenden im Leben zurückhalten könnten: dies muss den Hörern eine Aufforderung sein, denselben von seinem Vorhaben des Selbstmords abzubringen; auch in der Einleitung hat er schon ganz unpassend die Macht des Fatum's gegenüber seinem eigenen Willen hervorgehoben, welche ihn ein Misslingen seines Plans befürchten lasse. Alles das bringt einen color hervor, welcher als Zweck des Redenden etwas ganz Anderes erscheinen lässt, als seinen Tod. Man meint, er wolle nach seinen Thaten im Krieg auch seine schönen Sprüche und seine aufopfernde Gesinnung recht bewundern lassen, um dann vergnügt nach Hause zu gehen und seines Ruhmes sich zu freuen, der ihm nach pag. 91 so sehr schmeichelt. Quintilians Vorschrift, nur immer auf das zu sehen, was man bewirken wolle, ist hier schlecht erfüllt, oder, wenn der Declamator wirklich diesen color beabsichtigt hat, so müssen wir mit inst. IX, 2, 85 ihn nicht minder tadeln, als wenn er ohne Absicht gehandelt hätte.

Verbunden mit diesem Fehler des color und in jedem Falle noch besonders zu tadeln ist die grosse Disharmonie zwischen der Person des Redenden und seinen Worten: Der

Redende soll ein Jüngling sein: und so klagt er allerdings pag. 93 in fast mimnermischen Tone über die Gebrechen des Alters; so spricht er pag. 91 mit Begeisterung von seiner Jugend, aber ebenderselbe lässt nicht nur Sentenzen fallen, als kämen sie aus dem Schatze reichster Erfahrung, und stellt pag. 89 und 92 philosophische und moralische Betrachtungen an, sondern hält sogar pag. 92 „der armen Menschheit" die schönsten Predigten im Ton des erprobtesten Lehrers, welche wirklich an Seneca erinnern (vgl. speciell mit pag. 93 oben epist. I. 2: in hoc enim fallimur, quod mortem prospicimus: magna pars ejus jam praeteriit, quidquid aetatis retro est mors tenet). Es soll weiter ein tapferer Soldat sein, der zu uns spricht: so macht er sich pag. 102 die Hoffnung „die Fesseln der Nothwendigkeit zu brechen"; aber zugleich fürchtet er sich doch bedeutend, dass sein Wille dazu nicht stark genug sein möchte, und die Verachtung des Todes, die er im Krieg hätte lernen können, ist bei ihm nicht besonders gross; nicht ein kalter Trotz gegen die Schrecken desselben, sondern eine aus ausführlichster Überlegung (pag. 52 f.) hergeholte Resignation ist es, was ihm seinen Entschluss zu sterben hauptsächlich aufrecht erhält.

Dispositio: Die einzelnen Theile sind auch hier gut zu unterscheiden, aber ihre Verbindung ist mangelhaft, wie in decl. II. Auch hier macht ein allgemeiner Satz den Schluss des proömium, und der Beginn der Erzählung ist nicht sogleich als Anfang eines neuen Theils zu erkennen. Der pathetische excessus am Schluss der narratio dient so wenig zur Verbindung dieser mit dem folgenden Theil, dass nach demselben mit: hoc primum itaque ein neuer Ansatz genommen werden muss. Im prooemium ist wie bei decl. II die Willkürlichkeit des Beginns zu tadeln; mit den gesuchten Antithesen der ersten Sätze kann der Redner wohl die Richter überraschen, nicht aber gewinnen. Wie bisher immer, ist die Sachlage als den Richtern bekannt vorausgesetzt; die Erzählung ist im allgemeinen zu rühmen; argumentatio und refutatio sind wie bei decl. II, zusammengenommen, was hier weniger ungeschickt ist, als wo es sich um eine gegenseitige Anklage handelt.

Die Anordnung im Einzelnen ist gut am Schluss dieses Theiles. Dagegen herrscht im Anfang desselben grosse Verwirrung: pag. 90 nemlich gibt der Redner eine partitio und behauptet, bisher habe er von den leges und merita virtutum gesprochen, nun komme er an die necessitates; unter letzteren versteht er besonders die causae. Nun hat er aber schon im Vorhergehenden von seinen Gründen gesprochen, nemlich pag. 89 sed sive hoc — moriebar, und im Folgenden erwähnt er kaum anfangs seine Gründe zur That, um sogleich wieder auf die Berechtigung derselben in Folge seines Verdienstes zu kommen. Dann geht er zwar mit der Untersuchung des Gesetzes über die Selbstmörder zu einem Punkte über, welcher nicht mehr auf seine merita sich bezieht, aber doch spricht er dabei immer noch de legibus und jedenfalls nicht de necessitatibus. Die necessitates, streng genommen, werden erst von pag. 94 an behandelt, nachdem sie allerdings unter die Untersuchung der Gesetze hinein pag. 91 erwähnt sind. Die eigentliche Betrachtung der causae im allgemeinen beginnt pag. 92. Noch etwas kommt hinzu: Nach jener propositio von pag. 90: „veniamus ad necessitates“ folgt zunächst: mori volo, mori volo, ita ut reddidi causas. Wo denn? fragt man sich erstaunt. Im Vorangehenden sollten ja die causae nicht behandelt sein! Man müsste Verweisung aufs proömium annehmen. Nun ist aber auch der nächste Satz nicht ganz klar, und bald darauf scheint der Zusammenhang einer Construction durch einen längeren pathetischen Ausruf unterbrochen zu sein: abite gratulationes — me mori. Die folgenden Worte wären am natürlichsten als Accusative zu fassen, parallel quidquid dici potest, und abhängig von dixerit. Jener Ausruf selbst, der an pag. 87: recedite gratulantes, abite laudantes etc. erinnert, würde besser dem Sinne nach ebenfalls auf pag. 87 gestellt, an den Schluss der narratio vor adjuvaei. Bet allen diesen Anstössen wird es fraglich sein, ob nicht eine grössere Störung der Ordnung hier vorliegt, und der Fehler der dispositio ist desshalb nicht zu vielen Schlüssen zu benützen.

Vergleichung: Vergleichen wir zum Schlusse unser Stück mit dem vorangehenden: die Unordnung und das Vergessen

der partitio würde an decl. I erinnern, wenn wir über die Ungestörtheit des Textes sicher sein könnten. Was das Stück mit decl. II gemein hat, ist zum Theil schon hervorgehoben: die mangelhafte und auf gleiche Art bewirkte Verbindung zwischen den einzelnen Theilen, der antithetische und unpassende Anfang des proömium, die Vermischung von argumentatio und refutatio. Dazu kommen noch zwei ganz auffallende Einzelheiten, nemlich pag. 39 im zweiten Stück wird nach dem antithetischen Einleitungssatz ein neuer Anlauf genommen, und dieser wird eingeleitet durch hoc primum itaque: mit ganz denselben Worten beginnt pag. 88 der neue Ansatz, der nach der Unterbrechung des excessus nöthig geworden ist. Dann ist auffallend ähnlich die Art des Übergehens von einem Einwand auf einen weitern auf p. 48 und auf p. 95. An erster Stelle wird dazu verwendet: intellexit, judices, noverca... igitur adjecit, an letzterer: sentit pater... et ideo tentat. Die inventio ist in decl. II besser als hier; indess dies kann mit dem Stoff zusammenhängen: ordentliche Erzählung und ordentliche Beweisführung, worauf es dort eigentlich allein ankommt, vermag der Verfasser unseres Stückes immerhin auch zu geben; zudem wäre wohl begreiflich, dass derselbe Mann dort sich mehr angestrengt hätte, da er im Wetteifer mit dem Verfasser von I seine Kräfte zeigen wollte. Die Betrachtung der elocutio führte (s. S. 73 oben) uns zu dem Resultat, dass, wenn nicht ganz zwingende Gründe, die aus der inventio und dispositio sich ergeben sollten, dagegen sprächen, mit der allergrössten Sicherheit für beide Stücke Ein Verfasser anzunehmen sei. Solche Gegengründe haben sich nicht gefunden, im Gegentheil noch einiges, was unsere Annahme unterstützt: dieselbe kann mit vollkommener Bestimmtheit aufgestellt werden.

§ 26.

Declamatio V.

I. prooemium:

Das Unglück, auch unvermuthetes, bin ich gewohnt. Aber dass nach all dem Jammer, den ich erfahren, auch die

Rückkehr meines Sohnes ein Unglück für mich sein solle, das hätte ich nie geglaubt. Ich könnte auf sein Benehmen mich berufen, um zu zeigen, dass ich Recht hatte, seinen Bruder ihm vorzuziehen, aber in Wirklichkeit war mein Handeln durch Nothwendigkeit und nicht durch Wahl bestimmt. Am betrübtesten ist mir, dass mein Sohn durch seine Schroffheit des Bruders Andenken verunehrt, während er das höchste Verdienst auch um diesen sich erwerben könnte, wenn er sich meiner annähme.

excessus an den Gegner: Du weisst wohl, dass in gleicher Lage wie dein Bruder du von mir bevorzugt worden wärest.

II. narratio: zunächst die beiden Brüder und des Vaters gleiche Liebe zu ihnen trotz ihrer Verschiedenheit schildernd. Dann, wie sie beide auf einer Reise in die Gefangenschaft von Seeräubern gerathen und um Loskaufung heimschreiben. Der Vater verkaufte alle seine Habe und ging, um beide zu befreien. Die Seeräuber erklärten, das Geld genüge nur für Einen und liessen dem Vater die Wahl. Der schwächere der Brüder war bereits elend erkrankt. Trotzdem entschied sich für ihn der Vater erst nach längerem Besinnen, weil seinem Herzen der andere lieber war. Daheim stirbt der Losgekaufte. Der Vater strengt sich vergebens an, auch für den andern Lösegeld zu erwerben. Da kommt dieser zurück.

propositio: Der Vater verlangt von ihm Unterstützung.

III. argumentatio: (mit Recht, denn:)

1) Die Elenden zu unterstützen ist allgemeine Menschenpflicht.
2) Den Eltern gegenüber ist Unterstützung auch Pflicht der Dankbarkeit, in Folge einer Schuld, welche nie abgetragen werden kann;
3) Ausserdem wird hier die Unterstützung auch äusserlich gefordert vom Gesetz.

Einwand gegen 1) 2) und 3): Du hast keine Unterstützung verdient.

Antw.: a) Darauf nimmt das Gesetz keine Rücksicht.
b) Die ersten Verdienste der Eltern um die Kinder sind so gross, dass kein späteres mehr nöthig ist.

c) In jedem Fall bin ich kein so schlimmer Vater, und
d) Die Strenge der Väter ist stets von den Kindern verschuldet.
e) Die Hilfe welche das Gesetz verlangt geht jedenfalls nicht zu weit, und ich nehme keine andere in Anspruch.

excessus an den Gegner: in welchem der Redende amplificirend diesem seine Lage vorhält: Sieh mich an in meinem Elend! Erbarmt es dich nicht? Du brauchst ja nicht viel zu geben: ich bin mit dem Wenigsten zufrieden.

Überleitung zum IV. Theil: Zum Überfluss höret noch die Gründe des Gegners und ihre Widerlegung:

IV. refutatio:

A) Ich habe die Pflicht nicht, dich zu ernähren.

Einwand 1: Du hast mich nicht aus der Gefangenschaft befreit.

Antw.: a) Dadurch wird meine frühere Wohlthat gegen dich nicht aufgehoben.
b) Ich habe es versucht so gut ich konnte.

Einwand 2: Du hast dein Geld verschleudert.

Antw.: a) Dies begründet keine Ausnahme des Gesetzes.
b) Ich habe es für dich verbraucht.

Einwand 3: Du hast meinen Bruder mir vorgezogen.

Antw.: a) Einen von euch beiden musste ich nothwendig bevorzugen. Wenn du darüber ungehalten bist, dass nicht gerade du der Bevorzugte warst, so ist das eine Schändlichkeit gegen deinen Bruder.
b) Deinen Bruder gerade musste ich bevorzugen, weil er krank war.

Einwand 4: Den Ausschweifenden hast du mir vorgezogen.

Antw.: a) Allein euer körperlicher Zustand kam in Betracht.
b) Dieser Umstand zeigt, dass es nicht meine freie Wahl war: ich musste den Kranken wählen, weil
α) bei der gleichen Liebe das Mitleid den Ausschlag gab.
β) wahrscheinlich auch die Seeräuber eine andere Entscheidung nicht zugelassen hätten.

Amplificirender excessus, angefügt in Form eines neuen Beweises: Vergleichung der Lage der beiden gefangenen Brüder: Schwerer als jedes andere Elend ist das Siechthum, schon für den, welcher es daheim unter den pflegenden Händen der Seinen zu tragen hat, vollends aber in einem Kerker, und gar dem grauenvollen Kerker der Piraten. Hier lag jener durch Siechthum gebrochen in ganz anderem Zustand, als sein starker Bruder, selbst durch die Befreiung nicht mehr vom Tod zu retten.

Einwand 5: Den, der dem Tod verfallen war, hast du mir vorgezogen.

Antw.: a) Als Vater konnte ich nicht glauben, dass er sterbe, da selbst der Seeräuber es nicht zu glauben schien.
b) Dem musste ich helfen, bei dem die Gefahr am grössten war.
c) Ich selbst habe mich dazu schliesslich erst nicht entschieden.

Einwand 6: Ohne jeden Nutzen hast du jenen befreit, da er ja gestorben ist.

Antw.: a) Er selbst durfte doch noch die Freiheit geniessen.
b) Mir aber ist es ein grosser Trost, dass er nicht durch meine Schuld gestorben ist.
c) Du könntest durch seinen Tod mich für hinlänglich gestraft erachten. Aber du bist ein Feind deines Bruders.

excessus durch Contrastirung: ganz anders war seine Gesinnung; im Tode dankte er dir und war um mich und meine Zukunft besorgt.

Einwand 7: Mir allein verdanke ich meine Befreiung.

Antw.: Nein, denn die Seeräuber waren gleichgiltig geworden, weil sie den Preis auch für dich erhalten hatten.

B) Einwand 8: Ich bin nicht im Stande, dich zu versorgen.

Antw.: a) Du bist es vermöge deiner Kraft und Gesundheit.
b) Ich verlange nur den guten Willen.
c) Lange wird diese Last für dich nicht dauern.

V. peroratio:

Was stössest du mich von dir? Du verdientest die Strafe

des Gesetzes. Aber ich bin zu weich, sie ausführen zu lassen. — Schliesslich wieder Bitten.

Inventio: Die Erfindung verdient in manchen Puncten entschiedenes Lob. Entsprechend den Vorschriften Quintilians über ähnliche Fälle versucht es der Redner, seinen Gegner umzustimmen, da dieser das Vergehen noch gut machen kann, um dessentwillen Klage geführt wird. Durchaus hütet er sich demselben gegenüber vor einem harten Ton; er erklärt, sein Verdienst und seine Tugenden ihm nicht schmälern zu wollen, wendet sich an ihn mit flehentlichen Bitten und hält ihm besonders im proömium den Preis des Ruhmes vor, den er sich erwerben könne, wenn er nach seinen andern rühmlichen Thaten auch seines armen Vaters sich annehme. Auch die andere Seite der Sache, auf welche es ankommt, ist dabei nicht ausser Auge gelassen, nämlich die Aufgabe, die Richter zu einer günstigen Entscheidung zu bewegen. Es muss zu diesem Zwecke die allgemeine Giltigkeit des Gesetzes über Unterstützung der Eltern nachgewiesen werden. Bei dem Lob des Gesetzes ist nicht nur das allernächst Liegende betont, dass dasselbe begründet sei in der Pflicht der Dankbarkeit gegen die Eltern, sondern es ist auch ein allgemeinerer Gesichtspunct gefunden in der Pflicht des Beistands, die für jeden Menschen gegenüber seinem Nebenmenschen gelte. Die Widerlegung des Einen Einwands, welchen der Gegner vorbringen kann, dass der Vater die Unterstützung nicht verdient habe wegen seines Benehmens bei der Gefangenschaft des Sohnes, wird von verschiedenen Seiten aus geführt. Auch manche kleine Züge sind wohl beachtet, besonders in der Erzählung; was nicht nur zur Wahrscheinlichkeit und Deutlichkeit derselben beiträgt, sondern auch stellenweise den Charakter des Redenden in einem angenehmen Ethos zum Ausdruck bringt, besonders wo dieser gegenüber seiner innern Bevorzugung des gesunden und braven Sohnes auf seine pietas hinweist, welche diesem äusserlich nicht den Vorzug gegeben habe.

Trotz alledem ist eine vollkommen erschöpfende Behandlung des Themas nicht gegeben. Im beweisenden Theil liesse sich noch einiges mit Vortheil anbringen, und wenn

wir Quintilians Vorschrift Recht geben, dass alles, was über ein Thema gut gesagt werden könne, zu sagen sei, so ist das Fehlen dieser Puncte zu tadeln. Die rechtliche Frage ist: ob der vorliegende Fall eine Ausnahme des Gesetzes zulasse. Nun wird vorgebracht: A) eine Ausnahme in Folge Aufhörens der Pflicht, dem Gesetz nachzukommen gibt es überhaupt nicht und gibt es jedenfalls hier nicht. B) eine Ausnahme in Folge entgegenstehender äusserer Hindernisse liegt nicht vor.

Bei der näheren Ausführung des ersten Punctes wäre es entschieden nicht müssig, wenn der Redner bestimmter, als er es thut, sich auch auf den Wortlaut des Gesetzes einliesse, welcher von keiner Ausnahme weiss. Dies ist jedoch weniger bedeutend; aber jedenfalls sollte der Regel entsprechend, dass auch jeder Gedanke des Gegners, der von Bedeutung sei, müsse aufgefunden werden, um seine Entgegnung zu erhalten, der allgemeine Satz, dass die Pflicht dem Gesetze gegenüber nie cessire, näher ausgeführt werden. Was der Gegner gegen diesen Satz vorbringen kann, ist gewissermassen enthalten in dem Einwand 7: Ich verdanke mir meine Befreiung. Denn von Gewicht ist dieser Einwand nur, wenn der Gedanke ihm zu Grund liegt: die Pflicht für das Gesetz bestand für mich nicht, so lange ich gefangen war. Meine Befreiung ist ganz meine eigene That, durch die ich niemand verpflichtet worden bin: Also besteht jene Pflicht für mich auch jetzt nicht. In der Antwort auf Einwand 7 wird nur die äussere Richtigkeit der vorgebrachten Behauptung selbst bestritten. Wenn das Gewicht dieser Bestreitung sehr zweifelhaft erscheint, so lässt sich ein Eingehen auf jenen tieferen, zu Grund liegenden Einwand: dass, wo äussere Nothwendigkeit die Erfüllung des Gesetzes unmöglich mache, auch die Pflicht gegen dieses aufhöre, sehr ernstlich vermissen. Und die Entgegnung darauf würde hierher gehören. Sie wäre nicht schwer zu geben, aber sie liegt doch nicht so sehr auf der Hand. Die Gegenbehauptung, dass die Pflicht unter solchen Umständen nicht aufhöre, hätte für sich Beweise erfordert, und diese wären aus analogen,

rechtlich klaren und allgemein anerkannten Verhältnissen zu nehmen gewesen, z. B. wenn ein Bürger in Gefangenschaft des Feindes geräth, so hört für ihn damit auch die Möglichkeit auf, seine Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen. Die Pflichten aber bestehen für ihn fort und müssen wieder ausgeübt werden, so bald die Möglichkeit, ganz gleichgiltig auf welche Weise, wieder hinzukommt. So konnte der Einwand des Gegners allerdings abgewiesen werden, aber wenn auf ihn gar nicht eingegangen wird, so ist dies eine entschiedene Lücke.

Ist hier zu wenig geschehen, so findet sich wie bei decl. IV auch der entgegengesetzte Fehler, dass manches verwendet ist, was besser unterdrückt worden wäre. Unbeträchtlich ist, dass III Antwort d) unwahr übertrieben und desshalb ohne Beweiskraft ist. Ebenso, dass zwischen IV, 4, b, β) und der in 5, a) angebrachten Motivirung ein Widerspruch stattfindet (obgleich dieser immerhin durch Verwandlung von: non recusat sibi relinqui in: recusare videbatur hätte gemildert werden dürfen). Entschieden ungeschickt aber ist die durchaus windige Antwort auf Einwand 7, indem sie thatsächlich das Gegentheil von dem wahrscheinlich macht, was sie beweisen soll. Denn wenn die Piraten für den einen der Brüder den Preis von zweien erhalten hatten, so ist zu erwarten, dass sie den andern um so mehr bewachten, um für diesen ebensoviel zu bekommen.

Grösseren Tadel verdient der hier wie in decl. IV zu bemerkende Widerspruch zwischen der Person des Redenden und der Art, wie er seine Sache führt. Die Züge, welche wir aus den ethosreichen Stellen für den Charakter des Mannes entnehmen konnten, erhalten aus der Art der Mitleidserregung, welche er gegenüber seinem Sohne versucht, eine durchaus widrige Ergänzung. Bisher erschien der Redende als ein liebevoller, um seine Kinder besorgter Vater und zugleich als ein Mann, der die eigene schwache Neigung der entgegenstehenden Pflicht aufopfern konnte. Nun kann er auf einmal jede eigene Würde vollkommen vergessen. Wie der niedrigste Bettler fleht er seinen Sohn an und

demüthigt sich vor ihm in wirklich hündischer Weise. Besonders vergleiche man den vorletzten Satz des excessus auf p. 112 „non exigo ut tuis manibus porrigas cibos, ut consoleris: proice quod rapiam, abice, quod colligam“. Dies muss bei anständigen Richtern den früheren guten Eindruck vollkommen verwischen. Nie kann man glauben, dass dieser elende Mensch eine innere Neigung gegenüber seinen Söhnen verborgen hätte. Alles, was er behauptet hat, auch seine ganze angebliche Liebe zu seinen Kindern könnte zweifelhaft werden; im besten Fall muss man denken, er habe diese durch seine Schwachheit verzogen. So scheint es auch aus den Worten des Epilogs hervorzugehen: et ego quidem rogabo qui soleo, sed in tuos sinus populus congerat stipes. Wahrlich ein solcher Vater hat die Entfremdung seines Sohnes verdient. Und dabei behauptet er: pro tua fama sum sollicitus, als ob nicht jedem, der den Vorschlag des Vaters ausgeführt gesehen hätte, der Arm gejuckt haben müsste, den faulen jungen Menschen mit Schlägen zur Arbeit zu treiben. Auch auf den Sohn, wenn er nicht ein über alle Massen eitler Mensch war, was jedenfalls mit dem Thema nicht gegeben ist, konnte so der Vater keinen Eindruck machen. Jedenfalls konnte er dadurch die Sohnesliebe in seinem Herzen nicht wieder wachrufen, um welche es ihm nach p. 125 (non alimenta quaero, sed filium) doch allein zu thun ist.

Dispositio: Im allgemeinen ist die Gliederung deutlich, die Übergänge sind zum Theil besser, als in den andern Stücken; wenigstens hebt sich die narratio hier deutlicher vom proömium ab. Die mehrfachen Excesse unterbrechen freilich so gut wie in decl. II oder IV den Zusammenhang und stehen zum Theil an ganz willkührlich gewähltem Platze. Begonnen ist wieder mit einem contrastirenden Gedanken, aber dieser ist diesmal wirklich für das proömium geeignet; ein zweiter Ansatz muss desshalb hier nicht gemacht werden. Die Erzählung ist gut. Dagegen an der Stellung der einzelnen Puncte in Theil III und IV ist manches auszusetzen. Gleich der Ausgang ist nicht ganz richtig. Die Fragen der Billigkeit, über welche zuerst geredet wird, sind zwar auch zu betrachten,

aber voran gehört hier ganz entschieden die Frage des Rechts. Steht es fest, dass das Gesetz hier seine Anwendung findet, so ist die ganze Sache entschieden. Schon die Parallelstellung der Billigkeitsgründe mit dem Rechtsgrund ist desshalb zu tadeln. Jene sollten diesem untergeordnet sein. Ferner ist es ungeschickt, dass zuerst die drei allgemeinen Argumente positiv vorangestellt sind, und dann auf einen allgemein gegen sie gerichteten Einwand stossen, gegen den jedes nun mit Hilfsgründen zu vertheidigen ist. Bei einem Fall wie dem vorliegenden, wo immer einer Behauptung dieser Partei eine andere jener Partei gegenübersteht, war es besser, die ganze Sache in Form einer refutatio zu führen, wie es auch hier im speciellen Theile geschieht. Jedenfalls aber ist die Ordnung der Hilfsgründe, welche aufgeführt werden, weder, wie sich erwarten liesse, entsprechend der Ordnung der Hauptargumente, zu deren Schutz sie dienen sollen, noch auch durch irgend ein sonst vernünftiges Princip bestimmt. Das dritte Argument wird zunächst in Antwort a) vor dem zweiten berücksichtigt, welchem erst Antwort b) gewidmet ist. Dann wird nach längerer Unterbrechung in Antwort e) wieder ein Grund für das dritte Argument beigebracht. Ferner während Antwort b) und d) allgemeine Puncte zur Vertheidigung beibringen, steht dazwischen in Antwort c) ein specieller. Auch in der speciellen refutatio ist manches zu tadeln. Die allgemeine Gliederung derselben ist unanfechtbar*): A) Ich habe die Pflicht nicht, dich zu ernähren. B) Es ist mir nicht möglich. Die einzelnen unter A) anzuführenden Puncte stehen sich zum Theil an Werth vollkommen gleich, so dass die Ordnung ziemlich beliebig ist; indess Einwand 7 wäre näher mit Einwand 1 zusammenzunehmen, und störend ist die Stellung von Einwand 2, welcher gar nicht in den speciellen Theil gehört, sondern zum allgemeinen hinaufzunehmen war. Dass der Gedanke desselben nicht wie die andern Einwände

*) Freilich dürfte diese Gliederung bestimmter hervortreten, als dies in der That der Fall ist. Wäre auch der erste, längere Abschnitt durch eine propositio eingeleitet, wie dies beim zweiten, kürzeren der Fall ist, so wäre der Gedankengang viel durchsichtiger.

mit: inquit eingeleitet ist, gibt keine Entschuldigung, denn auch wenn man seine Form anstatt Einwand excessus nennt, wird dadurch die Stellung nicht besser. Auch die Antworten auf die Einwände sind zum Theil unpassend gestellt. Antwort 1 a) ist entschieden allgemein. Sie könnte auf jeden der folgenden Einwände ebenso gegeben werden und gehörte desshalb entschieden voraus. Antwort 3 b) ist so ziemlich desselben Inhalts wie Antwort 4 b α) und Antwort 5 b); Antwort 4 b β) ist zwar speciellen Inhalts, würde aber auf jeden der speciellen Einwände ebenso gut als hieher passen, ja entschieden besser auf Einwand 5. Besonders ist noch der vor Einwand 5 eingeschobene excessus als unpassend gestellt zu bezeichnen, was um so mehr bemerklich wird durch seine Einführung nach Art eines ganz neuen Beweises (superest nisi fallor p. 118), während er doch thatsächlich nur zweimal schon Besprochenes weiter ausführt.

Ein rednerischer Grund, warum von einer logischeren Eintheilung abgewichen ist, kann rein nicht angegeben werden.

Vergleichung: Suchen wir wieder Ähnlichkeiten mit den früheren Stücken. Allgemeines hat wenig zu sagen: so dass die inventio zum Theil wie in decl. II kleine Züge beachtet hat, dass der Charakter des Redenden wie in decl. IV schlecht gewahrt ist. In solchen Puncten waren sich jedenfalls gelegentlich die Stücke der verschiedensten Declamatoren ähnlich. Auch auf einzelne Gedanken des Stücks, welche an decl. IV erinnern, ist kein grosses Gewicht zu legen — so p. 109 ille mortalitatis artifex deus ähnlich p. 96 deus fabricator operis universi oder p. 114 lex quae inopem, quae patrem nominare contenta est, filium non remisit ad causas ähnlich p. 92 lex causas mortis reddi voluit, non aestimari. Bemerkenswerther ist die Überleitung von einem Einwand auf einen andern auf p. 125: Intellegit, judices, et ipse juvenis ... itaque —: Dies ist uns bekannt aus decll. II und IV. — Jedenfalls finden wir nichts, was gegen die Einheit des Verfassers von II, IV und V spräche: Dieselbe ist (vgl. S. 63) sicher.

Wir überspringen einstweilen decl. VI und gehen über zu

§ 27.
Declamatio VII.

I. prooemium:

Wenn ich meine Folterung verlange, so ist dies freilich meiner Sache ungünstig, indem meine Härte gegen mich mir das Mitleid entziehen kann. So wäre es besser für mich, wenn ich nicht mit eigenen Augen den Mörder meines Sohnes gesehen hätte. Da aber meine blossen Worte zum Beweis nicht genügen, muss ich die Folter auf mich nehmen. Der Widerspruch meines Gegners entspringt nicht aus Menschlichkeit, sondern aus Angst. Die Richter bitte ich, mit meinem Körper kein Mitleid zu haben, da es mir viel schwerer ist die Folter nicht zu erlangen, als sie zu ertragen. Eine so wichtige Sache wie die vorliegende muss unter allen Umständen entschieden werden.

Übergang: Ich stärke mich durch den Gedanken an das Geschehene.

II. narratio:

Mein Sohn hatte keinen Feind; mir war er in treuer Liebe verbunden sein ganzes Leben. Stets waren wir zusammen. So kamen wir auch Nachts einst mit einander heim, ohne jegliche andere Begleitung. Da stürzte der Reiche mit gezücktem Schwert auf uns los und durchbohrte meinen Sohn an meiner Seite. Er starb in meinen Armen.

III. excessus, enthaltend

die propositio: Ich muss es auf der Folter beweisen;

und die kurze argumentatio: denn

1) wenn meine Angaben wahr sind, kann ich mich anders nicht beruhigen.

2) wenn sie falsch sind, verdiene ich die Folter als Strafe.

IV. refutatio:

Einwand 1: Das Gesetz verbietet die Folterung eines Freien.

Antw. a) nur den Folterzwang für Freie verbietet es.

b) eine unerhörte Frevelthat verlangt auch aussergewöhnliches Verfahren bei der Ahndung.

c) die Sache, welche zu untersuchen ist, ist wichtiger

als die Art und Weise, wie dies geschieht, und die Folter ist hier der einzig mögliche Beweis.

d) Es genügt dem Gesetz, dass ihr die Folter nicht freiwillig anwendet.

e) Das Gesetz darf nicht einen Frevel begünstigen.

f) Ich muss in Folge meines Schmerzes die Folter verlangen.

Einwand 2: Deine Anschuldigung ist erlogen.

Antw. a) Dies soll die Folter widerlegen.

Nähere Betrachtung des Einwands: Ich müsste dann entweder

a) auf dich gerathen haben, ohne den Mörder zu kennen, oder

b) den Mörder entkommen lassen, um dich in Gefahr zu bringen.

Beides ist unmöglich, denn

gegen a) so gut der Mörder meinen Sohn erkannte, musste ich ihn erkennen.

gegen b) der Schmerz eines Vaters liesse das nicht zu, jedenfalls nicht auf der Folter.

Einwand 3: Du darfst nicht gefoltert werden, weil du selbst es verlangst.

Antw. a) eine Verstellung wird dadurch nur schwerer gemacht, da man mich mit um so weniger Rücksicht behandeln wird.

b) Wer lügt, verlangt überhaupt nicht die Folter.

Zwischeneinwand der Richter: Du erfreust deinen Feind durch deine Folterung.

Antw.: Ich habe kein anderes Mittel.

excessus an den Gegner, wesentlich desselben Inhalts wie die Antwort auf Einwand 3: Du spottest meiner, denn du fürchtest dich nicht vor meiner Standhaftigkeit auf der Folter, aber ich fürchte mich.

Einwand 4: Warum beweisest du deine Sache nicht?

Antw. a) Ein innerer Beweis ist deine Feindschaft zu mir und das Fehlen jedes Grunds zu der That für einen andern.

b) Äussere Indizien hast du zu vermeiden gewusst, desshalb soll die Folter solche ersetzen.

c) Ein solches liegt übrigens darin, dass du dich dieser widersetzest.

Hilfseinwand gegen a) Warum hätte ich dich nicht getödtet?

Antw. α) Aus Grausamkeit, um mich mehr zu quälen.

β) Aus Schlauheit, um dich nicht dadurch zu verrathen.

excessus: Die Überlegungen des Mörders vor der That darstellend.

Hilfseinwand gegen b)

α) Warum hätte ich selbst und vor deinen Augen die That gethan?

Antw.: Weil dadurch die Rache an mir grösser wurde.

β) Warum hättest du mich ohne Weiteres entkommen lassen?

Antw.: Weil ich zu sehr bestürzt und mit dem Sterbenden beschäftigt war.

Antw. d) Ein äusseres Indizium ist auch, dass du nicht auf Untersuchung der Sache dringst.

excessus desselben Inhalts wie Antw. c): Deine Angst vor meiner Folterung verräth dich als Mörder.

V. peroratio.

Inventio: Sowohl an der Art, wie das Ganze angefasst ist, als an der Erfindung im Einzelnen lässt sich nicht viel aussetzen. Alle denkbaren Gründe, warum die Folter anzuwenden sei, sind erschöpft; auch alle möglichen Einwände des Gegners haben ihre Widerlegung gefunden.

Es scheint, dass es dem Redner wirklich ernstlich darum zu thun sei, dass er seine Folterung erreiche. Dabei hat er aber nicht vergessen, auch alle Beweise für die Richtigkeit der Anklage selbst, welche er durch die Folter zu erhärten bereit ist, aufzubringen. Kleinigkeiten dabei kann man noch vermissen. In der narratio hätte dürfen eine ausführlichere Schilderung der Personen gegeben werden, nicht nur des Sohnes, als eines durchaus ruhigen und friedlichen Menschen;

auch von sich selbst hätte der Redner erzählen sollen, wie er in Einfachheit gelebt und sich mühsam sein Brot verdient habe, anstatt wie andere Arme durch Schmeicheleien und niedrige Künste einem Reichen sich dienstlich zu erweisen, um von dem Abfall seines Tisches sich zu sättigen. Dieser Reiche, der ein übermüthiger und frecher Mensch sei, habe die Freiheit eines Armen nicht ertragen können und ihn desshalb mit seiner Feindschaft verfolgt; sonst habe er nie einen Feind gehabt, und Ähnliches. Dann hätte bei den Indizien gegen den Reichen näher ausgeführt werden dürfen, dass nothwendig Feindschaft der Grund zum Mord müsse gewesen sein, indem ein Räuber nicht Arme angegriffen, nicht nur einen derselben getödtet, nicht die Leiche unberaubt gelassen hätte.

Die Sprache ist zum Theil der Lage des Redenden nicht angemessen. Leichtfertig mit Sentenzen und Antithesen zu spielen passt für den unglücklichen Vater ebensowenig als für den Redner in decl. IV. Auch abgesehen davon ist der Affect desselben nicht gut getroffen. p. 153 z. B. hören wir mehr einen brummig vorwurfsvollen, als einen leidenschaftlich erregten Ton.

Dispositio: Die allgemeinste Gliederung ist wie bisher in allen Stücken ausser decl. I geordnet. Im Einzelnen ist aber wieder viel auszusetzen. Unpassend und rein auf antithetische Überraschung, nicht auf Vorbereitung zur Sache angelegt ist der Beginn des proömium. Wie in decl. IV wird desshalb nach einigem Gerede ein neuer Ansatz nöthig. Die Erzählung ist ordentlich. Dagegen im folgenden Theil herrscht eine Confusion ganz ähnlich wie in decl. V; besonders zeigt sich ganz dieselbe Vermischung des Allgemeinen und des Besonderen, welche immer nothwendig Wiederholungen zur Folge hat. Die allgemeinen Gründe für die Folter werden kurz behandelt in der argumentatio, kehren aber dann wieder zur Entkräftung einzelner Einwände. So findet sich der Gedanke von Argument 1) wieder als Antwort f) auf Einwand 1 und ebenso als Antwort auf den nach Einwand 3 eingeschobenen Zwischeneinwand der Richter und als Ant-

wort b) auf Einwand 4. Argument 2) ist nahe verwandt mit Antwort a) auf Einwand 2. Noch störender ist die Vermischung der zwei verschiedenen Fragen, um welche es sich in der ganzen Sache handelt, nämlich ob die Folter angewendet werden dürfe und ob die Aussage des Klägers richtig sei: Einwand 1 und 3 mit dem Zwischeneinwand bezieht sich auf erstere Frage, Einwand 2 und 4 auf letztere. Selbst im Kleinsten, in der Folge der einzelnen Antworten auf einander, herrscht ziemliche Willkür. Bei Einwand 1 wäre es natürlicher, Antwort a) d) und e) zusammenzustellen, welche alle aus dem Sinn des Gesetzes zeigen wollen, dass dasselbe, wie es besteht, kein Hinderniss in den Weg lege, während die anderen Antworten sagen: selbst wenn der Wille des Gesetzes dagegen wäre, müsste er in diesem Falle übersehen werden. Bei Einwand 4 ist die Unregelmässigkeit noch deutlicher: Antwort c) und die davon weit getrennte Antwort d) gehören ganz entschieden eng zusammen.

Vergleichung: Ausser einigen allgemeinen Ähnlichkeiten mit Stücken der Gruppe von II, welche die Betrachtung herausgestellt hat, kann eine specielle angeführt werden: Der neue Ansatz, welcher im prooemium gemacht wird p. 153 illud igitur a vobis . . peto ist ganz derselben Art, wie der p. 39, 84 und 88 gemachte. Ein Gegengrund gegen die Zusammengehörigkeit mit den untersuchten Stücken der Gruppe hat sich auch hier nicht gefunden. Dieselbe ist gewiss.

Zusatz: Wir haben nun vier Stücke der grösseren, durch ihre elocutio verbundenen Gruppe auch nach inventio und dispositio untersucht und die Verwandtschaft derselben auch hier bestätigt gefunden. Natürlich sind es keine so festen, deutlich erkennbaren Eigenheiten, welche den Verfasser nach diesen zwei Seiten aus seinen Stücken erkennen liessen. Bei der inventio wäre dies gar nicht möglich; denn verschiedene Themen erfordern nothwendig verschiedene Gedanken. Dass für die dispositio ein Declamator ein ganz enges, unveränderliches Schema im Kopfe trüge, in dessen Form er alle seine Stoffe hineinzwängte, wäre denkbar, aber nur bei einem Menschen von grösster geistiger Öde und Armuth. Nie

könnten wir desshalb auch auf Grundlage der grössten Menge von Stücken die Art eines andern Mannes, wie sie in inventio und dispositio sich äussert, mit so festen Linien beschreiben, wie dies bei der elocutio allenfalls möglich ist; wo wir auf Einzelheiten näher eingehen wollten, müssten wir viel häufiger als dort Ausnahmen constatiren, weil eben nach diesen Seiten jedes Stück viel mehr Eigenthümliches an sich haben muss, als nach Seite seiner elocutio. Eine allgemeine Charakterisirung aber wird uns auf Grund weniger Stücke schliesslich ebenso gut möglich sein, als wenn wir derselben noch mehr untersucht hätten. Und so wollen wir nach den Eigenheiten der untersuchten vier Stücke, ehe wir weiter gehen, eine problematische Skizze von der Art unseres Verfassers entwerfen, die uns die Gesichtspuncte liefern soll, auf welche bei der Vergleichung der weiteren Stücke besonders zu achten ist.

In der inventio zeigt sich der Verfasser im allgemeinen als Angehörigen der zweiten von Quintilian unterschiedenen Classe von Leuten, welche zwar nicht mit dem sich begnügen, was ihnen ganz unmittelbar gegeben ist, sondern die in Betracht kommenden Fragen etwas weiter verfolgen, oft bis zu einem Puncte, dessen Auffindung wirklich zu loben ist, welche aber doch im allgemeinen nicht bis zu einer erschöpfenden Untersuchung des Gegenstandes durchdringen. Der Fehler scheint nicht in der mangelnden Begabung zu liegen, sondern in der Bequemlichkeit. Im Wettstreit mit andern nämlich zeigt sich die inventio entschieden besser als sonst. Bei decl. II, welche als Gegenstück gegen decl. I aufgestellt ist, lässt sich bezüglich der Auffindung der Gedanken nichts vermissen. Ein Stück mit lauter guten Gedanken wäre desshalb diesem Verfasser nicht ohne Weiteres abzusprechen. Aber zu einer geschmackvollen oder eindrucksvollen Behandlung der Sache hat er es nirgends gebracht. Besonders fehlt ihm die Kraft der Phantasie, welche ihn in die angenommenen Umstände sich hineinversetzen und gleichsam aus eigener Anschauung sie schildern liesse. Nie ist es ihm desshalb gelungen, ein wirklich anschauliches Bild der Verhältnisse zu entwerfen oder seine Personen so reden zu lassen, wie es ihrer Stellung und Lage

recht entsprechend wäre; besonders weiss er einen ernsten und kräftigen Ton nicht zu finden, weil er gewohnt ist, mit den Schmuckmitteln der Rede überall sein leichtsinniges Spiel zu treiben. Alle seine redenden Personen erscheinen eitel und hohl, offenbar weil dies sein eigener Charakter war.

In der dispositio hat er sich nie vortheilhaft gezeigt; eine allgemeine Gliederung ist zwar immer aufzuweisen, aber die Unterscheidung der Theile pflegt nicht besonders klar zu sein. Insbesondere wenn die Übergänge durch Excesse gebildet sind, so haben diese meist mehr eine Trennung, als eine Verbindung der vor und hinter ihnen liegenden Theile zur Folge. Im prooemium wird mit einer kühnen Antithese begonnen, welche stets Anspielungen auf die Sache enthält, als ob diese schon bekannt wäre, und keine Rücksicht darauf nimmt, was für die Empfehlung der Sache sich wirklich eignet. Die narratio ist gewöhnlich in Ordnung; dagegen die Stellung der einzelnen Beweise ist oft sehr willkürlich. Einzelne Besonderheiten sind, dass nach der Unterbrechung eines excessus oder nach den ersten antithetischen Sätzen des proömium gerne ein neuer Ansatz genommen wird in einer bestimmten Formel: ante omnia igitur oder illud igitur mit folgendem peto, excuso oder einem ähnlichen Verbum; und ebenso dass von einem Einwand zu einem etwas andersartigen auch eine bestimmte Formel überführt: sentit oder intellegit ... itaque oder igitur.

§ 28.
Declamatio VIII, XI, XIV—XIX.

Prüfen wir hienach die übrigen acht Stücke der Gruppe, so zeigt sich, dass sie alle in den Rahmen unserer versuchsweise entworfenen Skizze sich hineinfügen und meist ziemlich genau denselben ausfüllen. Auf Einzelheiten wollen wir uns hier nicht mehr einlassen; es wird genügen zum Beleg auf die folgenden Übersichten der einzelnen Stücke zu verweisen; über den antithetischen Anfang derselben sind leicht die ersten Sätze eines jeden nachzusehen und über das Vorkommen jener zwei besondern Eigenheiten in der Disposition kann man sich aus der Tabelle am Schluss unterrichten. Nur

Ein Stück, nämlich decl. XI, hebt sich etwas von den andern ab, indem es sowohl hinsichtlich seiner Gedanken als deren Anordnung die meisten derselben übertrifft. Von den zwei gebräuchlichen Überleitungsformeln findet sich keine; dagegen immerhin eine verwandte. Ein gewichtiger Gegengrund gegen die Vereinigung dieses Stücks mit den andern ist jedenfalls auch hier nicht vorhanden. Die sieben übrigen Stücke zeigen alle deutlich die schon in II, IV, V, VII gefundenen Merkmale: eine mässige inventio, Geschmacklosigkeit und Eitelkeit des Verfassers, eine wenn auch in den Hauptzügen geordnete, so doch im ganzen geringe und oft sehr elende Anlage. Immer setzt das prooemium die Sache als bekannt voraus und beginnt mit einem antithetischen oder doch einem adversativen Satz, der nur in XI, XV und XIX etwa wirklich als Anfang sich eignet; sehr häufig begegnen uns die störenden Excesse und immer eine jener zwei besondern Eigenheiten. Eine wesentliche Veränderung braucht also unsere Skizze nicht zu erfahren, und sie kann auch weiter der Vergleichung mit den Stücken der andern Gruppen als Grundlage dienen.

Schliesslich könnte man auch fragen, ob nicht einige dieser zwölf Stücke durch ihre inventio oder dispositio in einem besonders nahen Verhältniss zu einander stehen, welches darauf hinweisen würde, dass sie etwa um dieselbe Zeit von dem gemeinsamen Verfasser gemacht wären. Man könnte betonen wollen, dass in den Stücken XIV—XIX mit alleiniger Ausnahme von XVI stets eine sehr bestimmte, kurze propositio aufgestellt ist, wie sie in den andern nicht vorkommt (nämlich XIV p. 298 veneficii ago-XV p. 309 veneficii agit-XVII p. 337 parricidii agis - XVIII p. 353 malae tractationis agimus - XIX p. 367 malae tractationis accusat). Indess sieht man näher zu, so ist abgesehen von decl. VIII der Unterschied gegenüber den andern Stücken durch den status des Falls schon bedingt: hier handelt es sich überall um eine Definition, in den andern Fällen könnte eine propositio dieser Art überhaupt nicht gegeben werden; in decl. VIII allerdings ist der status derselbe und die propositio weniger bestimmt

ausgedrückt (p. 170: ita maritum . . malae tractationis uxor accusat?) Auch sonst findet sich lediglich kein Anhalt, der für eine besondere Abtheilung innerhalb der Gruppe zu benützen wäre.

Declamatio VIII.

I. prooemium:

Scheinbar ist es ein Trost für die unglückliche Mutter, dass von ihren zwei kranken Kindern das eine wieder gesund wurde; in der That aber kommt daraus nur eine Erhöhung ihres Schmerzes, da offenbar ist, dass auch das andere am Leben geblieben wäre, wenn man es nicht getödtet hätte. Vor allem bittet sie desshalb, nicht den Gegner für ebenso unglücklich, wie sie selbst zu halten: er hat sein Kind nicht verloren, sondern umgebracht; ja er ist ebenso anzusehen, als ob er seine beiden Kinder getödtet hätte, weil ihm gleichgiltig war, welches getödtet werden sollte. Besonders fühlbar wird das Missgeschick nach vorangegangenem Glück. Die vorher so glückliche Mutter hat ihre beiden Kinder verloren durch den Tod des einen.

II. narratio:

Die beiden Zwillinge verfielen nämlich zugleich in eine bedenkliche Krankheit. Die Ärzte erklärten diese bei beiden für dieselbe und für unheilbar: mit Unrecht, wie der spätere Verlauf zeigte. Endlich versprach ein eitler Schwindler dem einen noch zu helfen, wenn er den andern tödten und an seiner Leiche die Krankheit untersuchen dürfe. Der Vater, ohne irgend jemand sonst zu fragen, ging darauf ein und las selbst von seinen Kindern eines aus, um es dem Tod zu bestimmen. Doch war der Tod noch das leichteste, was dasselbe erdulden musste.

excessus an den Gegner: gib mir mein Kind zurück, das ich dir und dem Arzt anvertraut habe. Ich will es retten, wie ich sein Brüderchen gerettet habe.

propositio: die Mutter klagt auf mala tractatio.

III. und IV. argumentatio und refutatio:

A. mit formellem Recht, denn:

a) Diese Klagformel ist ihrem Sinne nach nur eben für solche Fälle gegeben, wo die Frau wegen ihrer Kinder den Mann nicht verlassen und doch auch sein Benehmen nicht ertragen kann.

b) Wenn sie auf Leichteres anwendbar ist, so darf jedenfalls Schwereres dadurch nicht ausgeschlossen sein.

Abschluss: Somit ist formell die propositio geschützt, wenn ich vorwerfe:

B. materiell:

1) allgemein: Unser Kind hat mein Mann getödtet.

Einwand: Dafür ist er als Vater niemand Rechenschaft schuldig.

Antw. α) schon im allgemeinen verdient die Mutter, grössere Rechte auf ihre Kinder zu haben als der Vater.

β) in der Krankheit des Kindes jedenfalls soll sie das erste Wort sprechen dürfen.

2) speciell:

a) unser unschuldiges Kind.

Einwand: Ich habe es aus Liebe gethan.

Antw. α) Dies erhöht nur den Frevel durch die Widersinnigkeit und Unnatürlichkeit, welche darin liegt.

β) Jedenfalls ist es keine Entschuldigung, weil dabei dieses Kind nur als Mittel zu einem ihm fremden Zwecke verwendet wurde.

b) unser krankes Kind.

Nähere Ausführung: während doch der Krankheit unter allen Umständen besondere Achtung gebührt.

Einwand 1: für sein Brüderchen habe ich es getödtet.

Antwort: Ein guter Vater hätte in dieser Lage sich selbst getödtet.

Einwand 2: die Ärzte hatten am Leben von beiden verzweifelt.

Antw. α) Die ärztliche Wissenschaft steht auf einer so niederen Stufe, dass sie absolut keinen Glauben verdient.

β) nie darf man am Leben eines Menschen ganz verzweifeln.
locus communis darüber, dass die verzweifeltste Krankheit geheilt werden könne.

γ) Diesem Arzte jedenfalls, welcher die Rettung des einen von den Zwillingen versprach, durfte man keinen Glauben schenken.

δ) Das angewandte Mittel war schon wegen seiner Ungewöhnlichkeit zu verwerfen, auch wenn es beiden hätte helfen sollen.

ε) Ein Vater durfte jedenfalls die Verzweiflung der Ärzte nicht theilen, besonders dieser Ärzte, gegen deren Aussagen er einem andern Glauben schenkte.

ζ) Jedenfalls hätte der Vater nicht auf eigene Faust handeln sollen, besonders wenn er überzeugt war, dass sein Kind unter allen Umständen sterben müsse.

Hilfseinwand gegen Antwort α) und γ): Da es Zwillinge waren, ist glaublich, dass dieselbe Krankheit sie befiel.
Antw.: Dies ist nicht bewiesen, denn:

a) Unwissenheit über diese Krankheit und bestimmte Behauptung räumt sich nicht zusammen.

b) Nie sind zwei Menschen einander vollkommen gleich.

c) Selbst wenn die Ärzte Recht hatten, so wäre es besser gewesen, beide durchs Schicksal sterben zu lassen, als diesem vorzugreifen.

Es folgt p. 179 durch: Non invenio etc. die Andeutung einer partitio; nämlich: bisher habe ich gezeigt, dass die Übereinstimmung der Ärzte keine Entschuldigung gegeben hätte, nun aber werfe ich vor (das natürliche zweite Glied dieser partitio ist erst weiter unten, unter Antwort ϑ) zu erkennen):

η) Er hat den Sohn getödtet einem andern zu Lieb, von dem er nicht glaubte, dass er noch zu retten sei. Also hat er gezeigt (im Gegensatz zu Antwort c), dass er das unglückliche Schicksal nur ertragen könne, wenn er durch Frevel es verschuldet habe.

Steigerung: Schon ein Nachlassen in der Sorgfalt der Pflege wäre sträflich gewesen. Zum mindesten hätte die Sorge der Mutter überlassen werden sollen.

ϑ) Es ist nicht wahr, dass alle Ärzte am Leben der Kranken verzweifelt hatten.

ι) Jedenfalls war dieses Mittel nicht anzuwenden.

κ) Überhaupt ein Mittel dieses Mannes war nicht anzuwenden.

excessus, weiter ausführend, anfangs an den Gegner gerichtet: Du lässest mit deinen Kindern umgehen, als wären es Fremde. Schon die Zwillinge zu trennen wäre schändlich gewesen; schon einen derselben für die Heilung auszulesen. Ausruf über die Schwindelhaftigkeit des Arztes, der die Heilung des einen versprach, wenn er den andern tödten dürfe. Betrachtung über die Werthlosigkeit und Schädlichkeit eines solchen Heilverfahrens und langer Erguss über die Wahrscheinlichkeit besserer Wirkung bei einer gewöhnlicheren Methode mit ausführlicher Argumentation dafür.

Darauf folgt nähere Ausführung davon, dass es eine Schändlichkeit gewesen sei, einen von den beiden auszuwählen, denn entweder a) las diesen der Vater nach eigenem Belieben aus; dann war es eine empörende Gleichgiltigkeit, oder b) wählte der Arzt; dann ist offenbar, dass der Verschonte von selbst am Leben geblieben wäre.

V. peroratio:

Amplificirende, durch Ausrufungen und Betrachtungen unterbrochene, Beschreibung der Tödtung des kranken Kindes. Darauf contrastirend vergleichende Beschreibung der Genesung des andern.

commiseratio: Pathetischer Anruf des Getödteten durch die Mutter und Klage um sein Loos.

Declamatio XI.

I. prooemium:

Ich hatte erwartet, dass niemand überhaupt über die Strafe meines Gegners im Zweifel sei. Jedenfalls darf niemand sich dadurch zu seinen Gunsten stimmen lassen, dass

er einer Strafe verfällt, sogar wenn für ihn entschieden wird. Den Tod würde er mit Freuden erdulden, im Hinblick auf das, was er mir zugefügt. Was ihm widerfährt, hat er sich selbst zuzuschreiben; wenn seine Kinder getödtet werden, so hat er allein dies herbeigeführt. Dass er sein eigenes Leben anbietet, halte ich nicht für Heuchelei: Auch ich wäre lieber für meine Kinder gestorben.

II. narratio:

Eingeleitet durch den allgemeinen Satz, dass die Hochstehenden den gefährlichsten Feindschaften besonders von Niedrigeren ausgesetzt seien. Dieser Arme war mein erster und zugleich ein furchtbarer Feind. In der Noth des Krieges erhielt ich von der Stadt den Oberbefehl des Heeres. Ich zog aus mit bestem Gewissen und liess meine Kinder zurück. Mein Feind machte mich des Verraths verdächtig, und das Volk tödtete meine Kinder. Dennoch blieb ich meiner Pflicht treu; nun bin ich zurückgekommen, und mein Feind ist noch ungestraft.

propositio: Ich verlange den Tod seiner Kinder.

III. argumentatio:

A. mit formellem Recht: Denn es heisst „der Verleumder soll zur Strafe dasselbe leiden."

B. nach Billigkeit: Denn

a) Die verlangte Rache ist immerhin noch leichter, als was ich erleiden musste,

b) Was schwer an ihr erscheint, hat der Thäter selbst sich aufgeladen; die Wiedervergeltung ist überhaupt die gerechteste Strafe,

c) Zudem die in einem ähnlichen Falle allein mögliche.

d) Besonders strenge Strafe verdient die Verleumdung,

e) Zumal diese Verleumdung, denn sie geschah

α) im Krieg

β) unter dem Vorwurf des Verraths

γ) gegen den Feldherrn.

IV. refutatio:

Einwand 1: Ich bin unschuldig; denn was ich behauptete, war ein allgemeines Gerücht.

Antwort: Du hast dasselbe verbreitet.

Einwand 2: Wenn ich auch schuldig bin, so muss die Hinrichtung meine Strafe sein; denn das Gesetz bestimmt diese für den Verräther:

Antw. a) Wenn du auch meinen Tod wolltest, so verlangt das Gesetz von dem Verleumder nicht die Strafe, die er seinen Gegner wollte leiden lassen, sondern die, welche derselbe gelitten hat.

b) Indess du wolltest wirklich den Tod meiner Kinder; denn

α) Du klagtest, als diese daheim waren, ich aber entfernt.

β) Jede That des Volks hat einen Urheber, auf dessen Rechnung sie zu schreiben ist, und du bist Urheber dieser That; denn du würdest dich derselben rühmen, wenn ich daraufhin zum Verräther geworden wäre.

c) Den Verbrecher darf man seine Strafe nicht selber wählen lassen.

V. peroratio:

Im schlimmsten Falle erfährt der Gegner viel Leichteres, als was er mir angethan hat. Für mich ist auch das Beste, was mir begegnen kann, bloss Unglück. Ob ich im letzten Augenblick auf meiner Forderung bestehen kann, weiss ich nicht. Bei meinem Gegner wird sich zeigen, ob er sich verstellt hat.

Declamatio XIV.

I. prooemium:

Mein Unglück ist um so grösser, da ich scheinbar dasselbe gar nicht zu erleiden habe; mein Zustand ist durchaus widernatürlich. Daraus geht eben hervor: Ich habe Gift getrunken. Ein Theil der Wirkung desselben mag für mich nützlich gewesen sein, ein anderer aber schadet mir. Jedenfalls hat meine Gegnerin nicht in meinem Interesse gehandelt und mir einen Zwang angethan, dem gegenüber ich machtlos bin.

II. narratio:

Nie war ich reich, aber ich besass wenigstens mässige

Mittel. Von diesen machte ich sparsamen Gebrauch: Ich hatte nur Eine Buhldirne und stets dieselbe. Sie fesselte mich mit allen Mitteln an sich, um mich auszusaugen. Darauf gab sie mir einen Trank, der mir Hass gegen sie einflössen sollte. Jetzt erst bin ich recht unglücklich und in der widernatürlichsten Verfassung.

propositio: Ich klage auf Vergiftung.

III. argumentatio:

1) Allgemeine materiale Unterstützung der propositio:

Das Verbrechen ist glaublich schon von der Person der Angeklagten aus; denn das ganze Leben der Buhldirne ist Eine Giftmischerei.

2) Formale Unterstützung durch Definition:

Gegnerische Definition: Gift ist nur, was tödtet.

Antwort: Eigene Definition: Alles, was einem andern ohne Berechtigung gegeben wird, ist Gift.

Steigernde Ausführung: Schon ein Liebestrank, vielmehr aber ein Trank, welcher Hass einflösst. Ein solcher ist sogar schlimmer, als ein tödtlicher Gifttrank.

Widerlegung des Gegners:

a) Was einen Theil der Glieder schwächt, ist jedenfalls auch schon Gift, also auch was von viel unheilvollerer Wirkung ist, wie dein Trank es war.
b) Auch alle natürlichen Regungen sind, wenn sie erzwungen werden, durch Gift bewirkt.
c) Alles, was gegen seinen Willen einem Menschen gegeben wird, ist Gift.
d) Was eine Regung aus der Seele entfernt, muss jedenfalls auch dem Körper des Menschen schaden.

Schluss: Rückkehr zur eigenen Definition: Jedenfalls ist alles Gift, was einem Menschen ohne Berechtigung gegeben wird.

Steigernde Vergleichung: Noch eher zu entschuldigen wäre ein Liebestrank. Dagegen dieser Trank ist besonders zu verdammen.

IV. Materiale refutatio: Es war kein Gifttrank, denn ich gab ihn in bester Absicht; nämlich:

Einwand 1: Du hattest eine feile Dirne geliebt.

Antwort: Das darfst du gerade niemand vorwerfen.

Steigerung: Noch eher würde man von dir eine entgegengesetzte Klage annehmen.

Einwand 2: Du warst arm.

Antw. a) Gerade desshalb war meine Liebe die für mich passende;

b) Dagegen sieht man daraus deinen Eigennutz.

Einwand 3: Du warst ungesund verliebt.

Antw. a) Um mich zu heilen, musstest du mich um die Sache wissen lassen.

b) Dann hättest du vor meiner Liebe mir den Trank geben sollen.

c) Ein Heilmittel spürt man nicht nach der Heilung, dagegen dieser Trank schadet mir auf immer; ich bin ebenso wenig gesund wie früher.

Einwand 4: (eigentlich nur Wiederholung von Einwand 3): Ich hatte Mitleid mit Dir.

Antwort: Dann solltest du mich auf sanftere Weise heilen.

Schluss aus diesen Wiederholungen: Also ich klage mit materialem Recht; denn ich könnte schon klagen, wenn jemand meiner Liebe ein Ende gemacht hätte; wie viel mehr, da mir Hass eingepflanzt worden ist.

V. peroratio:

Amplificirende Auseinandersetzung der Bedeutung des erhaltenen Trankes und des dadurch verursachten Leidens.

Declamatio XV.

I. prooemium:

Mit Recht ist die Angeklagte gekränkt über die Verkennung ihrer Wohlthat. Doch freut sie sich zugleich, dass der Gegner im Stand ist, sie anzuklagen. Natürlich ist, dass jener nicht sogleich dankt, da er sich gegen seinen Willen geheilt sieht. Und vollkommen ist er von seiner alten Leidenschaft immer noch nicht befreit.

II. narratio:

Beschreibung des Mädchens, welches ein völlig anspruchs-

loses, ruhiges Leben geführt habe. Der Kläger habe sich in dieselbe auf's heftigste verliebt, aber bei seiner Armuth sei er häufig durch andere Liebhaber zurückgedrängt worden und dem Spott der Menge anheimgefallen. Das Mädchen habe Erbarmen empfunden, ihre Freundlichkeit aber habe das Leiden des Klägers nur steigern können. Auf alle mögliche Weise habe jene ihm zu helfen versucht, endlich habe sie ihm einen Heiltrank gegeben, von dem sie hörte, dass er sonst schon gut gethan habe. Desshalb werde sie von ihm belangt.

propositio: Die Klage geht auf Vergiftung.

Nähere Auseinandersetzung: Man müsse dabei irgend ein furchtbares Verbrechen vermuthen; es sei aber thatsächlich eine Kleinigkeit, die nicht vor die Öffentlichkeit gehöre, indem der Grund in der Verweigerung von Küssen liege.

III. und IV. argumentatio und refutatio:

1) Vorangestellter materialer Hauptgrund: Es fehlt jedes äusserliche Indizium einer Vergiftung. Im Gegentheil: der Kläger sieht gesunder aus, als früher.

2) Formaler Beweis:

Gegnerische Definition: Alles, was gegen die Gewohnheit gegeben wird, ist Gift.

Antwort: Dann wäre jede dem andern geleistete Wohlthat mit diesem Namen zu bezeichnen.

Eigene Definition: Nur was unstreitig ein Gift ist, hat das Gesetz im Sinn, jedenfalls nicht, was ein Heilmittel sein kann, wenn der Empfangende es so haben will.

3) Materiale Beweisführung:

Überleitung: Der Gegner hat die Person benützt.

a) Die Person spricht dagegen; denn:

α) ihr Aussehen ist nicht das einer Giftmischerin;

β) ihr Gewerbe lässt die Verwendung eines Hasstrankes durchaus unglaublich erscheinen.

Überleitung: Indess auf die Namen kommt es nicht an, sondern:

b) ihr früheres Leben spricht gegen die That.

c) sie hatte absolut keinen Grund zu dem Verbrechen.

d) der Trank selbst spricht dagegen

α) seinem Namen nach
β) seiner Verwendung nach
e) sie hat dabei nichts aus Eigennutz gethan.

Amplificirung:

Allgemein: Also ist sie sogar zu loben. Die unwiderstehliche Macht der Liebesglut hat sie gebrochen; ein Weib hat dies vermocht, und unter den Weibern ein solches, von dem dies am wenigsten zu erwarten war.

Speciell: Der Gegner besonders hat sie zu loben; denn er hatte besonders Hilfe nöthig und konnte auf keine andere Weise geheilt werden; er ist geheilt von einer Leidenschaft, welche schon viele zum äussersten Verderben führte, welche ihm theuer zu stehen kam und ihm Qualen bereitete, in denen er gerne einen wirklichen Gifttrank genommen hätte; befreit nicht von der heiligen Macht der allumfassenden, sondern von der verderblichen Glut der sündigen Liebe, welche alles mögliche Verderben stiftet und schon in mythischer Zeit gestiftet hat, und besonders die Wirkung hat, dass niemand sich von ihr heilen lassen will.

Einwand: Ich zöge es vor zu lieben.

Antw. a) Gerade desshalb war dieses Mittel zu deiner Heilung nothwendig.
b) Übrigens wäre jedes andere härter für dich gewesen.
c) Aber selbst wenn dieses Mittel herb wäre, so war dies nicht anders zu erwarten bei der Heilung von einem so tiefen Leiden.

V. peroratio:

Amplification durch Beschreibung des früheren kläglichen Zustands des Gegners. Warnung, er möge sich hüten, dass er nicht durch eigene Schuld die begonnene, aber noch nicht sichere Wirkung des Heiltranks vereitle.

commiseratio: Ihren Gegner bitten darf das Mädchen nicht. Der Anblick ihres blassen Gesichts und besonders die Erinnerung an ihre frühere Liebe möge genügen. Wo nicht, so mögen die Götter sie rächen, indem sie den Gegner auf immer seinem früheren Zustand zurückgeben.

Declamatio XVI.

I. prooemium:

Ich bin in der unglücklichen Lage, entweder meine Mutter verlassen zu müssen oder meinen Freund. Ich bitte, mich nicht da zurückzuhalten, wo ich nichts nützen kann, und nicht zu glauben, dass ich im Einverständniss mit meiner Mutter stehe, die mich nicht mehr fortlassen will. Ich hatte erwartet, dass sie die Aufopferung meines Freundes durch gleiche Entsagung zu vergelten wisse, aber ich habe mich getäuscht. Unschuldiger wäre es, wenn ich selbst nicht zurückkehren wollte.

Übergang: Die Freundschaft ist das zusammenhaltende Band im Grunde auch zwischen Verwandten, und sie ist stärker, wo sie ohne jenen äusserlichen Anlass der Verwandtschaft besteht.

II. narratio:

So zeigte sie sich zwischen mir und meinem Freunde; das Unglück hat uns nicht getrennt. Wir wurden mit einander in fremdem Land zu Gefangenen gemacht. Als meine Mutter die Kunde davon erhielt, weinte sie sich blind. Mein Freund bewirkte für mich die Erlaubniss, die Mutter besuchen zu dürfen, indem er sich mit seinem Leben für meine Rückkehr verbürgte.

excessus: Betrachtung über die That des Freundes. Bitte an die Gegnerin sich zu erbarmen, gestützt durch Argumente

A. der Billigkeit:

1) Selbst der Tyrann und die Piraten würden mir beistehen.
2) Wenn du mich nicht wieder ziehen lassen willst, so hat mein Freund um so mehr deinen Dank verdient, indem er mich dir sandte.

Überleitung zu Theil III: Die Mutter selbst fühlt ihre Undankbarkeit und hält sich desshalb an das Gesetz.

III. und IV. Eigentliche argumentatio und refutatio:

B. Gründe des Rechts:

Gegnerisches Argument: Das Gesetz ist auf meiner Seite.

Antw. 1) Allgemein: Auf das formale Recht sollte es zwischen Eltern und Kindern nicht ankommen.

2) Speciell:

a) Das Gesetz habe ich schon durch meinen Besuch gewissermassen erfüllt; besonders durch einen Besuch unter solchen Umständen.

b) Ich musste es nicht einmal erfüllen, denn:

α) auf meine unglückliche Lage erstreckte es sich nicht. Selbst andere Abhaltungen würden mich entschuldigen.

β) Es kommt nur auf die Gesinnung des Kindes an, und diese ist gut bei mir; denn mein Grund, die Mutter zu verlassen ist nicht Verachtung derselben, sondern Achtung der Freundschaft, welche ein stärkeres Band ist, als das zwischen Eltern und Kindern, wie meine Mutter selbst zugesteht.

c) Ich durfte es auch nicht erfüllen; denn ich bin verpflichtet zur Rückkehr

α) Durch meine Freundschaft,

Nähere Ausführung:

1: überhaupt gegen jeden Freund in ähnlicher Lage wäre ich zur Hilfe verpflichtet.

2: besonders gegen diesen Freund, der kein Gesetz fürchtete, welches mich zurückhalten könnte.

β) Durch die Pflicht, Wort zu halten gegen den Tyrannen, der mir mehr zutraute, als je eine Mutter ihrem Sohn.

Übergang zu neuer Untersuchung der Billigkeit: Die Mutter selbst sieht das grössere Recht des Freundes ein, desshalb betont sie ihren Affect.

C. Betrachtung der Billigkeit durch Vergleichung der Personen:

1) Hinsichtlich ihres Affects (propositio: Dabei kommt es hauptsächlich darauf an, wer mehr geleistet hat).

a) Die Mutter zeigte einen

α) nutzlosen

β) nicht besonders tiefen Affect

b) Der Freund hat weit mehr an mir gethan.

Amplificirende Erzählung, wie er sich für die Rückkehr des andern bei dem Tyrannen verbürgte.

Schluss aus dieser Betrachtung: Ich bin zu meiner Rückkehr genöthigt, so gut wie wenn ein äusserer Zwang sie mir gebieten würde.

Widerlegung eines Zwischeneinwands: Die Blindheit meiner Mutter thut nichts zur Sache; denn auch mit gesunden Augen würde mich diese zurückhalten.

Überleitung zu 2) durch recapitulatio und neue propositio: Für mich steht also mein Freund sowohl hinsichtlich seines Affects als seines Verdienstes der Mutter voran.

2) Vergleichung der Bedürftigkeit Beider:

Der Freund ist in viel unglücklicherer Lage.

V. peroratio:

Abschluss durch eine contrastirende Sentenz.

Declamatio XVII.

I. prooemium:

Von den entgegengesetztesten inneren Stürmen umgetrieben, zwischen Trotz und Verzweiflung schwankend, bitte ich euch, nicht verwundert zu sein, wenn ich für mein Leiden den einzigen Ausweg im Tode und doch für meine Unschuld den einzigen Ausweg im Leben gesehen habe. Wie soll ich genug über meinen Zustand klagen! Als ich bereit war, zu sterben, hätte mich mein Vater fast getödtet. Jetzt klagt er mich eines Anschlags auf sein Leben an, um selbst unschuldig zu scheinen. Auch bitte ich, nicht zu glauben, dass es mit meinem Vorsatz zu sterben mir nicht ernst gewesen sei; nur meine Unschuld will ich vorher erweisen. Ganz gelegen kommt es mir desshalb, dass mein Vater mich angeklagt hat. Seine Sache ist dieselbe, welche er schon verschiedenemal hier gegen mich verloren hat.

excessus über die Zähigkeit besiegter Väter.

II. narratio:

Erinnerung an die verschiedenen früheren Processe wegen Verstossung; in denselben sei zwar der Vater immer unterlegen, habe aber seine Gesinnung gegen den Sohn nicht geändert. So habe denn endlich dieser beschlossen, durch seinen Tod den Vater zu versöhnen. Er habe sich mit diesem Entschluss in einen abgelegenen Theil des Hauses zurückgezogen und die Vorbereitungen zur Ausführung desselben getroffen. Durch sein Klagen und Seufzen aber sei der Vater herbeigelockt worden; er habe gefragt, was hier vor sich gehe, und auf die Antwort des Sohnes, dass er Gift bereite, um sich damit zu tödten, dies ihm zu trinken befohlen. Der Sohn habe sich geweigert.

propositio: Dies sei das angebliche Verbrechen des Vatermords.

excessus: Ich wundere mich nicht über den Zorn des Gegners. Er hatte gehofft, mich mit meinem eigenen Gift tödten zu können.

Wiederholte propositio: Du klagst auf Mord.

III. argumentatio:

1) Das Verbrechen ist zwar nach dem, was früher schon in unserem Hause geschah, nicht ganz unglaublich, aber jedenfalls glaublicher bei dir, als bei mir.
2) Überhaupt glaublicher bei Eltern als bei Kindern, besonders wenn es sich um eigene Ausführung desselben handelt.

Einwand, zur Überleitung dienend: Es ist glaublich, denn ich wollte dich verstossen.

Antwort: Die früheren geringeren und unbegründeten Vorwürfe können nicht einer schwereren Anklage zur Stütze dienen. Im Gegentheil:

3) Der Erfolg der früheren Processe ergibt einen Gegenbeweis aus meinem früheren Leben, welcher um so sicherer ist, je häufiger die Anklage war.

excessus durch locus communis über die Sicherheit eines solchen Beweises.

4) Meine bisherige Unschuld aufzugeben hatte ich gar

keinen Grund, wohl aber auf Erhaltung derselben noch mehr als früher bedacht zu sein. Speciell konnte ein Anlass, mich zu verändern, nicht enthalten sein in der Hoffnung auf das Erbe meines Vaters; denn ich musste mich als enterbt ansehen.

5) Ich konnte mir auf Verbergung des Verbrechens keine Hoffnung machen.

6) Ich hätte keine Gelegenheit zu demselben gehabt, indem
   a) weder ein Mithelfer dazu für mich zu finden gewesen wäre, noch
   b) ich selbst es hätte ausführen können; denn:
      α) hätte ich schnell wirkendes Gift genommen, so wäre alles offenbar gewesen.
      β) hätte ich langsames gewählt, so hätte mein Vater sofort mich angeklagt.

Schluss aus den bisherigen Beweisen: Das Gift konnte also nur für mich bestimmt sein.

IV. refutatio:

Einwand: Dass du überhaupt Gift hattest, erweist deine Schuld.

Antw. a) Überhaupt kommt es nur auf den Gebrauch einer Sache an.

b) Gegen mich das Gift zu gebrauchen, hatte ich guten Grund bei dem Hass meines Vaters gegen mich.

Hilfseinwand 1: Unglaublich, dass du dann nicht als Angeklagter es genommen hättest.

Antw. 1: Ich konnte noch Aenderung deines Sinnes hoffen.

Antw. 2: Ich wollte gerechtfertigt sein.

Rückkehr zu Antw. b): aber ich wollte in der That sterben.

Weitere Ausführung: Der schon angeführte Grund dazu ist besonders stark; denn allgemein: Hass zwischen Verwandten ist voraussichtlich ohne Ende; speciell: besonders wo gar kein Anlass zu demselben vorliegt, der beseitigt werden könnte.

excessus: Amplificirende Betrachtung des Unglücks,

welches im Hass des Vaters für einen Sohn liege, zumal wenn er selbst diesen nicht erwidere.

Hilfseinwand 2: Warum nahmst du gerade zu Gift deine Zuflucht?

Antw. 1: Allgemein: Bei jeder Todesart könnte man ähnlich fragen

2: Speciell:

α) Diese Art ist die friedlichste

β) Ich wollte jeden Verdacht von dir fernhalten.

Antw. c) Mein ganzes Benehmen bei der Sache zeigt, dass ich nicht dich, sondern mich selbst mit dem Gift tödten wollte.

Hilfseinwand 3: Warum hast du es nicht getrunken?

Antw. 1: Allgemein: Nur der Wille, nicht die Ausführung steht in der Macht des Menschen.

2: Speciell: Der Vorsatz zu sterben lässt sich leicht stören, besonders durch Dazwischenkunft eines Menschen, welcher sich desselben freut, vollends wenn dieser zum Tod noch auffordert.

excessus, ausführlich die Aufforderung des Vaters, das Gift zu trinken und die Wirkung derselben bei dem Sohn betrachtend.

Antw. 3: Meine Unschuld vor der Welt wäre verloren gegangen.

excessus an den Gegner: Sage jetzt: du hättest es nicht zugelassen, dass ich das Gift wirklich getrunken hätte.

V. peroratio: bestehend in commiseratio.

Declamatio XVIII.

I. prooemium:

Obgleich der schlaue Gegner seine That so eingerichtet hat, dass die Mutter, wie sie auch handeln möge, doch immer in üblem Lichte erscheine, hat diese doch ihre Sache vor euch gebracht und fragt hier den Vater in aller Öffentlichkeit, was er von dem Sohn erfahren habe, den er zu Tod gefoltert hat. Es ist nicht eine Anklage des Gegners, sondern eigene Vertheidigung, welche sie damit auf sich nimmt,

und sie würde um derselben willen gern selbst die Folter ertragen. Verzeihet der Unglücklichen die Freiheit ihres überwallenden Schmerzes. Das Schweigen des Vaters könnte für die Blutschande nur dann sprechen, wenn auch die Mutter schweigen würde. Übrigens das ganze Benehmen des Gegners ist sehr auffällig. Durch sein Schweigen will er nicht etwa seine Gattin verschonen, sondern anklagen. Es ist nicht Schmerz, was ihm den Mund verschliesst, sondern Unfähigkeit, seine That zu vertheidigen. Die Mutter aber lässt sich nicht abhalten, öffentlich auszurufen:

II. narratio:

Ich habe meinen Sohn geliebt mit durchaus reiner Liebe. Erzählung, wie sie stets als züchtige Gattin gelebt, ihren Sohn geboren und aufgezogen habe, wie sie mit um so treuerer Mutterliebe sich ihm hingegeben, als der Vater für zartere Gefühle unzugänglich gewesen sei. Der Sohn sei ihre ganze Freude und ihr alleiniger Stolz geworden. Der Vater aber, ohne irgend welches fremde Zuthun, habe Argwohn gefasst gegen das Verhältniss zwischen Mutter und Sohn. Er habe diesen in verborgenem Gemache eingeschlossen und gefoltert.

excessus über die unerhörte Grausamkeit dieser That. Vergleichung zwischen Vater und Mutter.

propositio: Die Mutter klagt wegen schlechter Behandlung.

III. argumentatio und IV. refutatio:

A. Formal Freilich ist in dieser Klage viel zu wenig befasst, aber es ist die einzig mögliche.

B. Material: 1.) Schon wegen seines Argwohns würde der Gegner mit Recht nach diesem Gesetze belangt; denn der Mann ist schuld an dem Rufe der Frau.

Steigernd: Jedenfalls wegen des Argwohns gegen eine Frau, die ihm schon einen Sohn geboren hat und die bis ins Jünglingsalter dieses Sohnes keusch geblieben ist.

Einwand 1: Ich glaubte dem Gerücht.

Antw. a) Viel leichter war es anzunehmen, dass dieses lüge, als dass eine Mutter Blutschande begehe.

excessus: locus communis über die Unzuverlässigkeit

der Gerüchte, besonders, wo sich dieselben auf Dinge beziehen, die ohne Zeugen verübt werden. Neuer locus communis über die unglückliche Lage der Weiber, die auch durch ihre Tugenden dem falschen Gerede Stoff geben.

b) Die Offenheit der Liebe der Mutter zu ihrem Sohn spricht gegen jede verbrecherische Neigung.

c) Du selbst bist schuld an dem Gerede.

Einwand 2: (Ich hatte Grund, demselben zu glauben, denn) der Sohn war von schöner Gestalt.

Antw. a) Dies ist weder für die Mutter noch für ihn ein Vorwurf.

b) es ist unendlich schwer, dass dies Grund zum Verbrechen werde; denn

α) Die natürliche Liebe, welche jedes Kind in den Augen seiner Mutter schön erscheinen lässt, müsste ganz und gar verschwinden und durch Raserei verdrängt werden, damit die Mutter dieser frevlerischen Regung fähig wäre.

β) Dieselbe Raserei müsste auch den Sohn ergreifen.

γ) Auch dann noch würde jedes von Beiden sich scheuen, dem andern seine Glut zu gestehen.

c) Die Liebe der Mutter zu einem schöngestalteten Sohn ist das beste Zeichen ihrer Reinheit; denn sich von demselben zurückzuziehen, wäre schon der Anfang verbotener Neigung.

2.) Genügender Grund zur Klage wäre ferner schon, wenn du auf jenes Gerücht hin deinem Verdacht gegen den Sohn in Worten Ausdruck gegeben hättest: nun hast du ihn aber getödtet.

3.) Ferner, wenn du einfach dem Gerücht geglaubt hättest: nun hast du dich aber näher auf dasselbe eingelassen; und zwar hast du dich auf dasselbe eingelassen schon im Glauben an seine Richtigkeit, in der grausamsten Weise, indem du

α) nicht zuerst eine gewöhnliche Untersuchung vornahmst, sondern zur Folter griffst,

β) nicht andere zuerst foltertest, sondern deinen Sohn, so dass du gar nicht mehr anders konntest, als diesen tödten;
γ) ferner du hast ihn im Geheimen gefoltert,
δ) hast ihn mit eigener Hand gefoltert,
ε) hast die Mutter ausgeschlossen,
ζ) hast den Sohn endlich grundlos getödtet.

[Hier sind so unzusammenhängende Sätze zusammengehäuft, dass man nicht mit Bestimmtheit zu sagen vermag, was eigentlich der Sinn und Zweck derselben sein soll und ob dieser wirklich mit dem hier Angegebenen getroffen ist. Der Form nach ist es ein excessus, zu Anfang eine Art Hypotyposis bietend: Halt ein; sage, was du bisher durch die Folter erpresst hast! Lass hören, was jener selbst sagt! Darauf ganz ruhige Betrachtung: eine so ruchlose Folterung konnte kaum anders als mit dem Tod des Gequälten beendigt werden u. s. w.]

η) Sollte die Folter berechtigt gewesen sein, so ist dein Schweigen unberechtigt, denn Schonung des Sohnes kann es nicht sein, wenn dieser getödtet ist.

excessus, das Widersinnige dieses Schweigens näher ausführend und zu einem Bekenntniss drängend.

V. peroratio in commiseratio bestehend, der Mutter selbst in den Mund gelegt.

Declamatio XIX.

I. prooemium:

Das Beste wäre gewesen, nach dem Unglück, das unser Haus betroffen, stille zu schweigen. Da mich aber zu allem hin noch meine Gattin anklagt, so bitte ich nicht zu glauben, dass ich wissend etwas verschweige. Nicht weil ich meinen Sohn getödtet habe, schweige ich, sondern ich habe ihn getödtet, um schweigen zu können. Desshalb wundere ich mich über das widersinnige Gebahren meiner Frau, welche den andern Vorwürfe macht, dass sie geredet haben, mir, dass ich nicht rede. Jedenfalls bin ich bemitleidenswerther als sie:

denn ich habe nicht nur dasselbe Unglück, wie sie, zu tragen, sondern es ist auch durch mich geschehen.

II. narratio:

Beschreibung, wie sie einst glückliche Eltern gewesen seien. Als aber ihr Sohn mehr und mehr heranwuchs, sei dieser, in steter Unthätigkeit lebend, ins Gerede der Leute gekommen, welches ihm bald die schlimmsten Dinge nachgesagt habe. Er habe sich desshalb immer mehr von der Öffentlichkeit zurückgezogen; die Gerüchte aber seien, immer stärker, auch vor die Ohren des Vaters gekommen, und haben diesem keine Ruhe mehr gelassen. Wie er so von seinen Sorgen umgetrieben im Haus herumgegangen sei, habe er in einem abgelegenen, unheimlichen Theil desselben den verrufenen Sohn getroffen, und über sein Erscheinen bestürzt gefunden. Der innere Sturm habe ihm die Überlegung geraubt, er sei auf denselben eingedrungen und habe ihn gefoltert; geduldig habe dieser alles ertragen. Die Mutter habe sich von selbst ferne gehalten. Die Leiche des Sohnes habe er begraben; auch dabei sei die Mutter ganz ruhig gewesen. Jetzt auf einmal klage sie.

excessus: Auch ich habe meinen Sohn geliebt, nur nicht in schwächlicher Weise. Ich habe ihn gegen die bösen Gerüchte vertheidigt.

propositio: Ich bin angeklagt schlechter Behandlung.

III. argumentatio:

Vorangestellter allgemeiner Gegengrund: Ich bin genug gestraft.

Besondere Gründe:

A. Deine Klage ist formal falsch, denn: Das Gesetz, auf das sich die Anklage gründet, hat nichts mit diesem Fall zu thun.

B. Material:

1) Deine Klage ist unzweckmässig, denn durch deine Klage entzündest du wieder die Gerüchte, welchen ich durch meine That ein Ende machen wollte.

2) Deine Klage ist unbegründet, denn

a) Ich war berechtigt zu der That durch meine väterliche Gewalt.

b) Ich hatte gute Motive, denn ich handelte aus Liebe.
c) Nähere Gründe von mir darfst du nicht verlangen, denn
aa) Dies wäre Härte gegen mich und gegen den Getödteten selbst.
bb) Schweigen kann mir nicht zum Vorwurf gemacht werden, indem
α) das Gegentheil häufig Grund zur Klage bietet,
β) in der vorliegenden Sache das Beste gewesen wäre, jedermann hätte geschwiegen.
γ) das Schweigen die schwerste Tugend des Menschen ist.

excessus, welcher diesen Satz durch Beispiele aus alter Zeit, besonders das des Pythagoras, beleuchtet und überhaupt weiter ausführt.

δ) indem Schweigen mit Recht von einem jeden über einzelne Puncte bewahrt wird, besonders aber zu achten ist bei einem alten Mann.
cc) Denn es ist unnütz, indem
α) bei meiner bekannten Schweigsamkeit dieses Verlangen dir in den Augen der Leute nur schaden kann.
β) du keinen Erfolg davon haben wirst.

IV. refutatio:

Einwand 1: Du hast unsern Sohn gefoltert.

Antwort: Um ihn gegenüber den bösen Gerüchten zu rechtfertigen.

Nähere Ausführung (einem zweiten Einwand: „Du hast ihn getödtet", begegnend): Seine stete Unthätigkeit liess ein zukünftiges schweres Verbrechen ahnen; mich hasste und fürchtete er. Das Urtheil aller verdammte ihn: desshalb habe ich ihn sogar zu Tode gefoltert. Er selbst hätte nicht mehr leben wollen. Ich habe den Ruf unseres ganzen Hauses gerettet.

Einwand 2: Du gibst nicht an, was er gestanden habe.

Antw. a) Dies ist Nebensache,

b) Die Frage darnach ist widersinnig.

c) Die Schonung des Sohnes, mit dem ich durch den Tod ausgesöhnt bin, verbietet mir es zu sagen.

d) wenn du es wissen wolltest, warum kamst du nicht selbst zur Folterung?

Gelegentlicher Vorwurf: wahrscheinlich, damit nicht auch dir Schuld an seinem Tod gegeben werde.

e) Es würde genügen, wenn ich sagte: ich weiss es nicht.

f) Das Unglaubliche meiner That macht auch meine Worte unglaublich, so dass ich besser nichts sage.

Nähere Ausführung: α) ob ich angebe, er habe nichts gesagt, oder β) sein Geständniss erzähle, so glaubst du mir nicht.

Hilfseinwand gegen α): Warum sollte er auch nichts gesagt haben?

Antw.: Weil die ganze Folter nicht auf ein Geständniss abgesehen war.

Nähere Ausführung von β) Wenn ich auch ein Geständniss gäbe, so würde dieses unglaubliche Dinge enthalten.

Zwischeneinwand, um die Antworten auf Einwand 1 als nicht genügend zu erweisen: Warum hast du ihn nicht verstossen?

Antwort: Weil die Mutter zu nachsichtig gegen ihn war, und ihm aus dem Hause gefolgt wäre.

Nähere Ausführung der Bedeutung des Vorwurfs von Einwand 2, die auf diesen gegebenen Antworten verwerfend: Du schweigst, um damit meinem Rufe zu schaden.

Antwort 1): Dann hätte ich nicht das Gerücht bekämpft.

2): Zu diesem Zweck würde ich reden.

Antw. g) Etwas Bestimmtes könnte ich allerdings nicht angeben.

h) Sei froh, nicht zu wissen, was jener sagte;

i) Was ich sage, wirst du leugnen.

k) Du musst auch wirklich annehmen, dass ich selbst einiges erfinde, wenn du mich zwingst, zu reden.

V. peroratio:

Amplificirende Beschreibung des Verlaufs der Folter; dann commiseratio: Bitte an die Gegnerin, nicht weiter zu fragen. Selbst durch die Folter könnte sie nichts erpressen. Aufforderung, gemeinsam heimzukehren, um in jenem traurigen Gelass oder an dem Grab des Sohnes gemeinsam desselben zu gedenken und gegenseitig entweder ein Geständniss zu machen oder zu schweigen. Schliesslich noch einmal Betonung des eigenen Unglücks und Aufforderung an die Gegnerin und an das Volk, zu schweigen.

Verschiedene Stücke haben wir in unserer Untersuchung übersprungen; von diesen soll zuerst nun betrachtet werden:

§ 29.
Declamatio X.

I. prooemium:

Wenn jede Mutter, die ihr Kind verloren hat, meint, ihr Kreuz sei das schwerste, so ist dies bei der Klägerin wirklich anzuerkennen, da sie diesen Verlust bei demselben Kinde zweimal fühlen musste. Selbst wenn ihr nur eine Einbildung durch das zweite Unglück zerstört wäre, und ihr Sohn sie nicht wirklich früher des Nachts besucht hätte, wäre der Schmerz über die Beseitigung dieser Einbildung nicht leichter für sie. Nun kann aber von Täuschung keine Rede sein. Zu allem hin wird der Mutter noch selbst die Schuld an der Sache beigemessen. Dass der Geist des Sohnes nicht auch den Vater besuchte, ist natürlich: er kannte den harten Sinn desselben:

II. narratio:

Schon bei Lebzeiten des Sohnes zeigte der Vater für denselben keine besondere Neigung. Um so liebevoller war die Mutter. Über den Tod des Sohnes war diese kaum zu trösten. Doch schon in der ersten Nacht nach dem Leichenbegängniss erschien ihr der Geist des Betrauerten und stellte sich darauf jede Nacht bei der mit Sehnsucht ihn erwartenden Mutter ein. Endlich theilte diese die Sache ihrem Manne mit. Dieser fürchtete sich und liess durch einen Zauberer den Geist bannen. Er kam nicht wieder. Die Mutter verfiel

in tiefere Trauer als zuvor, und als sie den Grund von dem Ausbleiben des Geistes hörte, gab sie sich dem wildesten Jammer hin. Sie weiss, dass es entsetzliche Bande sein müssen, welche den unglücklichen Sohn zurückhalten.

excessus an den Zauberer: er möge sich erbarmen.

propositio, andeutend, dass es sich um eine Klage malae tractationis handle.

Nähere Auseinanderlegung derselben: Versicherung, dass es nicht die gewöhnlichen, kleinlichen Gründe seien, welche diese Klage hervorgerufen haben, sondern der Grund sei der, dass allein die Mutter ihren Sohn verloren habe, nicht auch der Vater. Neue Versicherung, dass es ein sehr gewichtiger Grund sein müsse, mit Beweis: sonst hätte die Mutter das Grab des Kindes nicht verlassen.

excessus an den Gegner, demselben die Berechtigung zur Klage auseinandersetzend: er habe die Pflichten gegen seine Frau nicht erfüllt, indem er derselben ihre Thränen nicht gegönnt habe.

III. argumentatio für den oben angedeuteten Vorwurf:

1) Du beklagst den verstorbenen Sohn nicht genug.
2) Du hast der Mutter ihren Trost über seinen Tod genommen.

Steigernde Ausführung durch Vergleichung:

a) Selbst ein geringes Andenken von dem Sohn der Mutter zu nehmen, wäre grausam gewesen, geschweige denn ihn selbst.
b) Selbst wenn die Mutter sich getäuscht hätte: nun aber hat sie sich nicht getäuscht, denn
   α) sie versichert dies,
   β) der Zauberer selbst beweist es.

excessus, in welchem die Mutter selbst redend eingeführt wird und sich an den Sohn wendet, versichernd, dass sie ihn mehr als einmal gesehen habe, und dass sie nur dem Vater allein es erzählt habe.

Darauf neuer excessus, förmliche zweite narratio, genau die Erscheinungen des Sohnes und die Beschwörung durch den Zauberer beschreibend, eingeleitet durch die Auf-

forderung des Anwalts an die Mutter, noch einmal alles genauer zu sagen.

Daran sich anschliessend neuer excessus, an den Vater gerichtet, und diesem Vorwürfe wegen seines grausamen Handelns machend.

IV. refutatio:

Einwand 1: Es gibt gar keine Geister Verstorbener.

Antw. a) (Das glaubst du selbst nicht, denn:) dann hättest du den Zauberer nicht berufen.

b) Das widerspricht der Annahme der Weisen.

c) Das zu glauben, ist frevelhaft für einen, der sein Kind verloren hat.

Einwand 2: Um dir Ruhe zu schaffen, habe ich ihn bannen lassen.

Antwort: Du hast mir nur Unruhe geschafft.

Nähere Ausführung des Einwands:

α) Einen Geist fürchtet man; — der Antwort: nur den eines fremden Menschen.

β) Jedenfalls fürchtetest du ihn; — Antwort: So hättest du ihn also auch bannen lassen, wenn er zu dir gekommen wäre.

Einwand 3: Der Zauberer hat ihn gar nicht gebannt, sondern nur deine Einbildung geheilt.

Antw. a) Das glaube ich nur, wenn ihr meinen Sohn wieder zu mir kommen lasst, und ich ihn dann selbst gefragt habe.

b) Er käme jedenfalls zu mir, wenn er nicht künstlich zurückgehalten wäre.

V. peroratio:

Bitte a) an den Zauberer, den Bann zu lösen,

b) an den Gegner, seine Zustimmung zu geben,

c) an den Sohn, wieder zu kommen: er dürfe nicht besorgen, wieder verrathen zu werden.

Die *Inventio* des Stückes ist sehr gering. Um mit der äusserlichsten Frage zu beginnen: schon, dass die Frau durch einen Anwalt sich vertreten lässt, liesse sich tadeln. (Eine äusserliche, von der Gewohnheit des Forums hergenommene

Entschuldigung hat hier keinen Platz: der Declamator hat Freiheit in diesem Punct, besonders wenn er mit seinem Stoff sich so von der Berührung mit forensischen Fällen entfernt. Und auch auf dem Forum kam es vor, dass Frauen in eigener Person ihre Sache führten, cf. Becker Gallus II p. 45. Val. Max. VIII, 3 u. Quint. I, 1, 6).

Nach der von Quintilian gegebenen Vorschrift sollen in affectreichen Sachen die Betheiligten selbst reden: in keinem dieser 19 Stücke wird mehr als hier versucht, die Affecte der Hörer zu erregen, aber auch in keinem ist der Versuch so jämmerlich ausgefallen, und Schuld daran trägt unter anderem die misslungene Übertragung der Affecte der Frau auf ihren Anwalt. Derselbe spricht gewöhnlich mit übertriebenstem Pathos und unleidlicher Sentimentalität; aber dass er in die Vorstellungen und Empfindungen seiner Clientin sich selbst hineinversetzt hätte, davon ist keine Rede, und der Hörer vernimmt dies im Augenblick aus seinen hohlen Worten heraus. Ja er selbst weiss es nicht einmal äusserlich zu verbergen: zwar von hohem Pathos getragen, aber doch ganz kühl ist das Wort, das ihm schon im prooemium entfällt: (pag. 213) multum perdidit mater, si contingebat hoc illi, non minus, si videbatur. Richtig ist die Bemerkung, die er pag. 216 macht: reliqua, mater, tu ad judices referre debebas. Er versucht nach derselben nun mit noch gesteigertem Tone die Erzählung der Frau, wie er sie von dieser gehört, wiederzugeben. Endlich, nachdem er lange theils mit eigenen, theils mit entlehnten Worten sich ausgeschrieen und noch mehr steigern will, verschafft er der Frau Gelegenheit, selbst zum Worte zu kommen (pag. 223: clamat itaque etc.), und lässt sich mit ihr in einen Dialog ein. Hier zeigt er sich nun vollends ganz erbärmlich. Es lässt sich gar nicht beschreiben, welchen elenden Eindruck sein Geschwätz auf pag. 224 u. 225 macht. Dumme Neugier, die sich zunächst etwas ungläubig stellt, sofort aber überzeugen lässt, daneben grosse Altklugheit und Hochweisheit, die sofort ihre allgemeinen Betrachtungen anstellt und ihre Schlussfolgerungen zieht, sind hier gemischt. Das Pathos wird dabei nicht

und sie würde um derselben willen gern selbst die Folter ertragen. Verzeihet der Unglücklichen die Freiheit ihres überwallenden Schmerzes. Das Schweigen des Vaters könnte für die Blutschande nur dann sprechen, wenn auch die Mutter schweigen würde. Übrigens das ganze Benehmen des Gegners ist sehr auffällig. Durch sein Schweigen will er nicht etwa seine Gattin verschonen, sondern anklagen. Es ist nicht Schmerz, was ihm den Mund verschliesst, sondern Unfähigkeit, seine That zu vertheidigen. Die Mutter aber lässt sich nicht abhalten, öffentlich auszurufen:

II. narratio:

Ich habe meinen Sohn geliebt mit durchaus reiner Liebe. Erzählung, wie sie stets als züchtige Gattin gelebt, ihren Sohn geboren und aufgezogen habe, wie sie mit um so treuerer Mutterliebe sich ihm hingegeben, als der Vater für zartere Gefühle unzugänglich gewesen sei. Der Sohn sei ihre ganze Freude und ihr alleiniger Stolz geworden. Der Vater aber, ohne irgend welches fremde Zuthun, habe Argwohn gefasst gegen das Verhältniss zwischen Mutter und Sohn. Er habe diesen in verborgenem Gemache eingeschlossen und gefoltert.

excessus über die unerhörte Grausamkeit dieser That. Vergleichung zwischen Vater und Mutter.

propositio: Die Mutter klagt wegen schlechter Behandlung.

III. argumentatio und IV. refutatio:

A. Formal Freilich ist in dieser Klage viel zu wenig befasst, aber es ist die einzig mögliche.

B. Material: 1.) Schon wegen seines Argwohns würde der Gegner mit Recht nach diesem Gesetze belangt; denn der Mann ist schuld an dem Rufe der Frau.

Steigernd: Jedenfalls wegen des Argwohns gegen eine Frau, die ihm schon einen Sohn geboren hat und die bis ins Jünglingsalter dieses Sohnes keusch geblieben ist.

Einwand 1: Ich glaubte dem Gerücht.

Antw. a) Viel leichter war es anzunehmen, dass dieses lüge, als dass eine Mutter Blutschande begehe.

excessus: locus communis über die Unzuverlässigkeit

der Gerüchte, besonders, wo sich dieselben auf Dinge beziehen, die ohne Zeugen verübt werden. Neuer locus communis über die unglückliche Lage der Weiber, die auch durch ihre Tugenden dem falschen Gerede Stoff geben.

b) Die Offenheit der Liebe der Mutter zu ihrem Sohn spricht gegen jede verbrecherische Neigung.

c) Du selbst bist schuld an dem Gerede.

Einwand 2: (Ich hatte Grund, demselben zu glauben, denn) der Sohn war von schöner Gestalt.

Antw. a) Dies ist weder für die Mutter noch für ihn ein Vorwurf.

b) es ist unendlich schwer, dass dies Grund zum Verbrechen werde; denn

α) Die natürliche Liebe, welche jedes Kind in den Augen seiner Mutter schön erscheinen lässt, müsste ganz und gar verschwinden und durch Raserei verdrängt werden, damit die Mutter dieser frevlerischen Regung fähig wäre.

β) Dieselbe Raserei müsste auch den Sohn ergreifen.

γ) Auch dann noch würde jedes von Beiden sich scheuen, dem andern seine Glut zu gestehen.

c) Die Liebe der Mutter zu einem schöngestalteten Sohn ist das beste Zeichen ihrer Reinheit; denn sich von demselben zurückzuziehen, wäre schon der Anfang verbotener Neigung.

2.) Genügender Grund zur Klage wäre ferner schon, wenn du auf jenes Gerücht hin deinem Verdacht gegen den Sohn in Worten Ausdruck gegeben hättest: nun hast du ihn aber getödtet.

3.) Ferner, wenn du einfach dem Gerücht geglaubt hättest: nun hast du dich aber näher auf dasselbe eingelassen; und zwar hast du dich auf dasselbe eingelassen schon im Glauben an seine Richtigkeit, in der grausamsten Weise, indem du

α) nicht zuerst eine gewöhnliche Untersuchung vornahmst, sondern zur Folter griffst,

β) nicht andere zuerst foltertest, sondern deinen Sohn, so dass du gar nicht mehr anders konntest, als diesen tödten;

γ) ferner du hast ihn im Geheimen gefoltert,

δ) hast ihn mit eigener Hand gefoltert,

ε) hast die Mutter ausgeschlossen,

ζ) hast den Sohn endlich grundlos getödtet.

[Hier sind so unzusammenhängende Sätze zusammengehäuft, dass man nicht mit Bestimmtheit zu sagen vermag, was eigentlich der Sinn und Zweck derselben sein soll und ob dieser wirklich mit dem hier Angegebenen getroffen ist. Der Form nach ist es ein excessus, zu Anfang eine Art Hypotyposis bietend: Halt ein; sage, was du bisher durch die Folter erpresst hast! Lass hören, was jener selbst sagt! Darauf ganz ruhige Betrachtung: eine so ruchlose Folterung konnte kaum anders als mit dem Tod des Gequälten beendigt werden u. s. w.]

η) Sollte die Folter berechtigt gewesen sein, so ist dein Schweigen unberechtigt, denn Schonung des Sohnes kann es nicht sein, wenn dieser getödtet ist.

excessus, das Widersinnige dieses Schweigens näher ausführend und zu einem Bekenntniss drängend.

V. peroratio in commiseratio bestehend, der Mutter selbst in den Mund gelegt.

Declamatio XIX.

I. prooemium:

Das Beste wäre gewesen, nach dem Unglück, das unser Haus betroffen, stille zu schweigen. Da mich aber zu allem hin noch meine Gattin anklagt, so bitte ich nicht zu glauben, dass ich wissend etwas verschweige. Nicht weil ich meinen Sohn getödtet habe, schweige ich, sondern ich habe ihn getödtet, um schweigen zu können. Desshalb wundere ich mich über das widersinnige Gebahren meiner Frau, welche den andern Vorwürfe macht, dass sie geredet haben, mir, dass ich nicht rede. Jedenfalls bin ich bemitleidenswerther als sie:

denn ich habe nicht nur dasselbe Unglück, wie sie, zu tragen, sondern es ist auch durch mich geschehen.

II. narratio:

Beschreibung, wie sie einst glückliche Eltern gewesen seien. Als aber ihr Sohn mehr und mehr heranwuchs, sei dieser, in steter Unthätigkeit lebend, ins Gerede der Leute gekommen, welches ihm bald die schlimmsten Dinge nachgesagt habe. Er habe sich desshalb immer mehr von der Öffentlichkeit zurückgezogen; die Gerüchte aber seien, immer stärker, auch vor die Ohren des Vaters gekommen, und haben diesem keine Ruhe mehr gelassen. Wie er so von seinen Sorgen umgetrieben im Haus herumgegangen sei, habe er in einem abgelegenen, unheimlichen Theil desselben den verrufenen Sohn getroffen, und über sein Erscheinen bestürzt gefunden. Der innere Sturm habe ihm die Überlegung geraubt, er sei auf denselben eingedrungen und habe ihn gefoltert; geduldig habe dieser alles ertragen. Die Mutter habe sich von selbst ferne gehalten. Die Leiche des Sohnes habe er begraben; auch dabei sei die Mutter ganz ruhig gewesen. Jetzt auf einmal klage sie.

excessus: Auch ich habe meinen Sohn geliebt, nur nicht in schwächlicher Weise. Ich habe ihn gegen die bösen Gerüchte vertheidigt.

propositio: Ich bin angeklagt schlechter Behandlung.

III. argumentatio:

Vorangestellter allgemeiner Gegengrund: Ich bin genug gestraft.

Besondere Gründe:

A. Deine Klage ist formal falsch, denn: Das Gesetz, auf das sich die Anklage gründet, hat nichts mit diesem Fall zu thun.

B. Material:

1) Deine Klage ist unzweckmässig, denn durch deine Klage entzündest du wieder die Gerüchte, welchen ich durch meine That ein Ende machen wollte.

2) Deine Klage ist unbegründet, denn

a) Ich war berechtigt zu der That durch meine väterliche Gewalt.

lichkeit der Disposition kommen vielleicht einige Stücke dem unsern nahe, decl. I steht hier in gewisser Beziehung unter ihm, weil dort überhaupt eigentlich keine Disposition vorhanden ist.

Irgend welche bemerkenswerthen Ähnlichkeiten mit andern Stücken sind nicht zu finden. Ein Gedanke erinnert allerdings an decll. VIII und XIX, nämlich pag. 220 quantum illa praefixum clausumque tumulum nudis cecidit uberibus und pag. 222 quae lividis profertur uberibus an pag. 169 dum calorem frigidi pectoris superpositis revocamus uberibus und an pag. 366 non planctibus elisisque uberibus mihi fecit invidiam. Nur ist hier die Geschmacklosigkeit noch viel widerlicher. In der Anlage bietet sich durchaus kein bestimmter Anhalt, der auf Verwandtschaft hinwiese.

Es ist noch übrig, die zweite, durch die elocutio verwandte Gruppe, bestehend in den decll. III, VI, IX, XII, XIII.

§ 30.

Declamatio III.

I. prooemium:

Durch die Schandthat des Tribunen ist das ganze Lager befleckt, und ein schlimmes Beispiel gegeben einer ohnehin schon zum Schlimmen sich neigenden Zeit. Der Soldat, welcher ihn getödtet, will kein Mitleid von seinem Richter. Er fürchtet sich nicht, dem Tod ins Auge zu schauen, und war sich wohl der Gefahr bewusst, die er durch seine That auf sich nahm. Er ist bereit, für seine Sittlichkeit zu sterben, so gut, wie einen andern dafür zu tödten, doch: möge dies verhütet bleiben! Wenn der Ankläger in seiner Frechheit sich nicht schämt, einem Soldaten vorzuwerfen, dass er in buhlerischen Künsten nicht erfahren sei, so scheut sich der Anwalt desselben, bei einem Soldaten noch lang eine Eigenschaft zu vertheidigen, die einem Weib zum Lob gereichen kann.

II. narratio:

Beschreibung der Eltern des Soldaten in ihrer schlichten, strengen Sitte, der Jugend des Angeklagten selbst, welche eine gesunde Vorbereitung war für seinen Soldatendienst.

Es folgt: der Einfall der wilden, auf ihre unbeugsame Kraft trotzenden Barbaren; gegenüber die zuchtlose Weichlichkeit im römischen Heer, Verwüstung und Noth des Landes. In dieser erscheint Marius durch seine männlichen Eigenschaften und seinen reinen, strengen Charakter als der einzige Hort. Unter seinen Fahnen strömt voll Vertrauen das Volk zusammen. Als besonderes Glück erschien es, auch einen Verwandten des Marius zum Tribunen bekommen zu haben: aber dieser ist in schnöder Wollust gegen den Tapfersten seiner Soldaten entbrannt. Vor dem Feind, als aller Gedanken auf die Schlacht gerichtet sind, appellirt er ihn; dieser aber stösst sofort sein Schwert dem Wüstling in die Seite. Er leugnet es nicht.

Kurzer excessus: Durch einfachen Tod ist dieser Elende noch zu wenig gestraft.

Übergang: Pathetischer Aufruf des ganzen Heeres zur Prüfung der Sache. Der Ankläger selbst soll antworten, was der Soldat anders thun sollte.

III. argumentatio:

1) Absoluter Beweis: Der Soldat hat recht gehandelt.

Fingirte Einwendung des Gegners: Der Soldat muss gehorchen.

a) Dies wäre in seinem eigenen Vortheil gewesen, durch die Begünstigung, die ihm dann zu Theil geworden wäre.

b) Wenn er nicht willig war, so hätte er sich nachher beklagen können.

Entgegnung: Nein! Diese Schandthat soll im Beginn ihr Ende finden! Der Soldat hat das Richtige gethan, und sein Ruhm wird nur erhöht, wenn er dafür auch noch sterben soll.

2. Rath an Marius, den Angeklagten freizusprechen:

a) Nur dir kann dein Urtheil nützen oder schaden, weil man darin deine Gesinnung erkennen wird.

b) Bedenke, was hättest du in einem ähnlichen Fall gethan?

c) Denke an die berühmten Beispiele der alten Zeit,

welche zeigen, dass immer in Rom Sittlichkeit die erste Sorge war.

excessus, im Gegensatz zu diesen Beispielen die unnatürlichen Laster der Gegenwart hervorhebend.

d) Bedenke weiter die gegenwärtigen Verhältnisse, unter denen dir gewiss solche Soldaten lieber sind, als solche Tribunen. Denn

α) dem Soldaten würdest du es nicht verzeihen, wenn er dem Tribunen gehorcht hätte,

β) den Tribunen würdest du tödten, wenn er noch lebte.

excessus über den Werth der militärischen Zucht in Rom.

Schluss dieses Abschnitts, an die Einleitung desselben anknüpfend: Durch dieses Urtheil haben die Götter mit besonderer Gnade dem Marius Gelegenheit gegeben, seine edle Gesinnung zu zeigen.

IV. refutatio:

Einwand 1: Der Getödtete war ein Vorgesetzter.

Antw. a) Um so mehr hat er den Tod verdient.

b) Der Soldat aber ist entschuldigt, denn

α) als einem Rekruten war ihm die Würde des Vorgesetzten noch nicht genug bekannt. [Wahrscheinlich nicht ernst gemeint, nur der im Texte vorangehenden ironischen Frage gegenübergestellt.]

β) wenn er die Wahl zwischen zwei strafbaren Handlungen hatte, so war dies die männlichere That.

Amplificirender excessus, in welchem das ganze Heer in demselben Sinn redend eingeführt wird: Anstrengung und Mühe jeder Art wollen wir ertragen, aber keine solche Beschimpfung. Lieber noch in die Hand der Feinde fallen. Anführung zweier geschichtlichen Beispiele.

Einwand 2: Es war ein Verwandter des Marius.

Antwort: Für Marius um so edler und um so nothwendiger, diesen zu verdammen.

V. peroratio:

Empfehlung eines gemeinen Soldaten ist bei Marius nicht nöthig, der stets mit Theilnahme auf einen solchen blickt. Langes Bitten wäre weder des Richters noch des Angeklagten würdig, doch einen Wunsch hat der Soldat: wenn er sterben soll, so möge es ihm vergönnt sein, im nächsten Kampf zum Heil seines Feldherrn den Tod zu finden.

Inventio: Dass der Soldat hier nicht selbst auftritt, ist so gut begründet wie in decl. II. Der Anwalt kann mit guter Wirkung die That desselben loben. Der Affectserregung, auf welche nicht verzichtet wird, hat die eingeschobene Person gar nichts geschadet. Ausgezeichnet hat der Verfasser es verstanden, sich in die Lage hineinzuversetzen und auch für den nicht unmittelbar betheiligten Vertheidiger ein durchaus natürliches Pathos zu finden. Der Ton desselben ist so ganz der Person und Sache entsprechend und unmittelbar aus dieser kommend, dass er jedem zu Herzen dringt, so kraftvoll, dass er jeden erschüttert. Die richtige Fassung der Frage ist hier nicht besonders zu erwähnen: sie lag bei diesem Thema auf der Hand; dagegen ist im Einzelnen die durchaus erschöpfende und durchaus zweckmässige Behandlung zu rühmen. Das Nähere soll unter der dispositio hervorgehoben werden, welche ohnehin genauere Behandlung verlangt. Vermissen lässt sich absolut nichts; auch die kleinsten Züge sind mit bewunderungswürdiger Feinheit herausgehoben. Besonders zeigt sich dies in der Erzählung und Schilderung; Beispiele davon sind schon bei der elocutio angeführt worden und weitere sollen unten bei Betrachtung der narratio gegeben werden. Sehr gut sind die verschiedenen historischen Beispiele; auch zeigen sie eine genaue Kenntniss der Literatur. Denn offenbar sind sie nicht aus secundären Quellen und Beispielsammlungen entnommen, wie eine Vergleichung derselben mit der Darstellung bei Valerius Maximus zeigt, welche nicht nur hinsichtlich des Ausdrucks, sondern auch der genauen Wiedergabe des Inhalts sehr zu Gunsten unseres Declamators ausfällt. Kaum lässt sich irgend etwas aussetzen: Einige kleine Beisätze würden gern vermisst, so p. 63 quemadmodum aliqui putant und auch

p. 65 ut opinor: ihre Absicht mag sein, den Redner bescheiden erscheinen zu lassen, doch sind sie ziemlich müssig; und Ein Beisatz ist wirklich ungeschickt, gegen Quintilians wohlbedachte Regel verstossend, dass man nie jemand in einer Rede ohne Noth beleidigen, besonders nicht eine ganze Classe von Leuten angreifen solle (IV, 1, 10 u. sonst) nämlich p. 61 das den tribunis ertheilte Prädicat illi prodigio dissimillimis.

Dispositio: Wenn die Anlage nicht besonders regelmässig ist, so braucht dies nicht im allgemeinen entschuldigt zu werden mit der passenden Aufgeregtheit des Redenden, sondern ausnahmslos zeigen sich auch die Abweichungen im Einzelnen wirkungsvoller als das Gewöhnliche wäre: so könnte die Disposition wohl regelmässiger sein, aber besser wäre sie darum nicht. Alles ist so gestellt, wie es wirklich gerade zusammenpasst, ja nothwendig sich auseinander entwickelt.

Das prooemium ist unübertrefflich, wenigstens in seinen ersten Sätzen; weit entfernt von der spielenden Weise, wie wir sie aus der Gruppe von II kennen, beginnt es mit dem, was wirklich passend ist, und erfüllt nach allen Seiten die Anforderungen, die man an ein prooemium stellen muss. Es macht aufmerksam durch die ersten Worte: Satis dedecoris atque flagitii castra ceperunt, gelehrig durch kurze Angabe dessen, was geschehen ist, geneigt, theils indem das Beginnen des Getödteten durch die *περιστατικά* (in medio belli Cimbrici strepitu, ante signa) als möglichst verrucht dargestellt wird, theils durch Ehrerbietung gegen den Richter (tuis honos sit habitus sanctissimis auribus), theils durch Hinweis auf die heldenhafte Gesinnung des Angeklagten (tuto profiteor militem tuum etc.) und besonders auch durch die feste und würdige Haltung des Redenden selbst. Die Erzählung ist nicht zu lang, vollkommen deutlich und wahrscheinlich. Mit grosser Kunst werden alle die Momente hervorgehoben, welche zur Sache dienlich sind. An Marius werden so neben seiner virtus seine sanctitas und severitas als die Tugenden gerühmt, die ihn zum Hort des Volks gemacht haben; am Ende der Erzählung wird nicht einfach gesagt: Der Soldat stiess dem Tribunen sein Schwert in den Leib, sondern dieses Schwert wird näher charakterisirt

als gladius ille, quem a te pro pudicitia nostrarum conjugum acceperat (p. 65). Meisterhaft ist die Schilderung der wilden Barbaren und ihre Contrastirung mit den Römern. Die allgemeinen, die Erzählung unterbrechenden Betrachtungen stören durchaus nicht deren Zusammenhang, sondern dienen stets dazu, das Bild lebhaft zu machen. Wesentlich unterstützt wird die Natürlichkeit und Klarheit der Gedanken durch den angemessenen, schlichten Ton und den natürlichen Affect des Redners, welchen dieser nicht in übertriebener Weise hervorkehrt, aber auch nicht zurückhält, wo er ihn heftig bewegt, sondern unverdeckt zum Ausbruch kommen lässt: si omnes milites tales habemus, vicimus! und: atque utinam plures mortes cepisset etc. Eine kurze propositio kündigt den Beginn der Vertheidigung an. Der erste Theil dieser selbst könnte gar nicht besser gewünscht werden. Es ist ein apagogischer Beweis der Unschuld des Angeklagten, durch Verwerfung der Forderung des Gegners, dass er anders hätte handeln sollen. In Form einer Besprechung mit dem Gegner wird diese Forderung in alle ihre Consequenzen verfolgt. Zuerst erfolgt der Angriff gegen dieselbe auf einzelnen Seiten, indem gegenüber der geschehenen That alle andern Möglichkeiten durch Fragen untersucht werden: jede Antwort, welche überhaupt gegeben werden kann, wird zurückgewiesen. Schliesslich ist der Gegner so in die Enge getrieben, dass er seine Ansicht in ihrem ganzen Umfang offen aussprechen muss. Die cynische Frechheit, mit welcher diese nun hervortritt, muss bei dem Hörer die höchste Entrüstung hervorrufen Der Affect des Vertheidigers muss ihn ergreifen und mit überwältigender Kraft muss in seinem eigenen Innern das Wort derselben wiederklingen: „Nein, diese Schandthat soll im Beginn ihr Ende finden!“ Es gibt keine andere Entgegnung auf die Forderung des Gegners und mit der Anerkennung davon ist jede Schuld von dem Angeklagten genommen.

Für den Unbefangenen braucht es eigentlich keine weiteren Worte; aber der Redner muss voraussetzen, dass seine Hörer nicht ganz rein und unparteiisch bei der Sache seien; insbesondere muss er dies von dem Richter befürchten, denn der

Getödtete ist ein Verwandter von diesem. Gegen unlautere Gedanken kämpft auch er mit unreinen Waffen (entsprechend instit. III, 8, 39; IV, 1, 33; XI, 1, 75), nämlich der Furcht und der Ehrsucht. Aber mit grosser Mässigung und Vorsicht werden diese Motive angewendet, nicht zur Drohung, sondern nur zur Berathung wird das erste benutzt. Dadurch erhält nun die Rede den Charakter einer suasoria. Dieser wird beibehalten durch die ganze argumentatio, und es wird nun hier mancher Grund angeführt, welcher an sich oben hätte vorgetragen werden können zum Beweis der dort vertheidigten Berechtigung des Soldaten zu seiner That. Wenn dies nicht geschah, so hat das jedenfalls der Rede nicht geschadet. Denn einmal ist es ganz passend, wenn jener erste Abschnitt der Vertheidigung so kurz gehalten ist: er würde an seiner Wirkung verlieren, wenn noch Beispiele in ihm angehängt wären, und davon gesprochen wäre, dass jedenfalls unter den bestehenden Umständen, in diesem gefährlichen Krieg die That berechtigt gewesen sei. Viel besser, wenn ohne alle weitere Rücksicht gesagt und bewiesen wird: Der Soldat hat Recht gethan. Ein zweiter Vortheil, welcher erreicht wird durch diese Disposition, ist, dass das gegen den Richter angewendete, immer bedenkliche Motiv der Furcht viel weniger hervortritt, als es bei anderer Anordnung der Fall wäre. Denn wäre dieses etwa am Schluss verwendet, so müsste es einen unangenehmen Eindruck auf den Richter machen, wenn er sähe, dass der Redner, nachdem er alle seine Gründe ins Feld geführt, seiner rechtlichen Entscheidung doch nicht traue. Je mehr noch gesagt wird, nachdem dieser Punct berührt ist, desto besser. Sehr klug wird desshalb auch am Schluss dieses Abschnitts wohl noch einmal die Ehrsucht, nicht aber auch die Furcht des Richters rege zu machen gesucht. Das Einzelne in dieser argumentatio und ebenso in der refutatio ist vollkommen klar und passend, die Beispiele sind sehr wohl angebracht, die Affecte durchaus natürlich. Ausgezeichnet und durchaus dem Charakter des Redners und seines Schützlings angemessen ist endlich der Schluss.

Vergleichung: In jeder Beziehung ist diese inventio

und dispositio denen der anderen betrachteten Stücke weit überlegen; ja sie wäre wirklich eines bedeutenden Redners würdig.

§ 31.

Declamatio VI.

I. prooemium:

Mit mir verglichen ist jeder andere Unglückliche gut daran. Was sonst als das Schwerste gilt, wäre mir ein erfreuliches Ereigniss. Ich war gefangen, aber meine Freiheit ist noch ärger als die Gefangenschaft war. Sonst ist es ein Unglück, seinen Sohn begraben zu müssen: ich wäre froh, wenn ich es nur dürfte und nicht von meinem Weibe daran verhindert würde. Und doch hat mein Sohn alle Pflichten gegen die Eltern und auch die Forderung des Gesetzes erfüllt. Aber lange Vertheidigung hilft nichts: Die Leiche meines Sohnes ist schon von Verwesung ergriffen.

II. narratio:

Schilderung des wackeren Sohnes, der seiner Eltern Hoffnung war, aber die Mutter fast noch mehr liebte, als den Vater. Erzählung, wie der Vater in die Hände der Seeräuber gerieth und um Loskaufung heim schrieb. Die Mutter weint sich vor Schmerz die Augen aus, der Sohn rüstet sich zur Befreiung des Vaters, wird aber von der Mutter zurückgehalten. Trotzdem unternimmt dieser die gefahrvolle Fahrt, nachdem er die Mutter dem Schutz seiner Freunde empfohlen, und bietet sich den Piraten als Lösegeld. Mit Mühe bestimmt er den Vater zur Heimkehr, er selbst aber stirbt auf dem Piratenschiff; seine Leiche strandet in der Heimat. Die Mutter verbietet ihre Bestattung.

excessus: Klage über die unnatürliche Härte der Gattin und überhaupt über die Grösse des vorliegenden Unglücks.

III. Neuer excessus mit der Bedeutung einer argumentatio: Bitten an die Gegnerin, sich zu erbarmen, welche unterstützt werden durch die Gründe der Billigkeit: Das Unglück, welches du mir verursachst, habe ich nicht verdient. — Eine Schuld des Sohnes wäre schon genug gestraft. —

Amplificirung der Erbarmungslosigkeit der Gegnerin durch Vergleichung, Contrast, neue Vergleichung. — Dann locus communis über die allgemeine Pflicht des Menschen, für die Bestattung jedes Nebenmenschen zu sorgen, amplificirt durch Betrachtung der todten Natur, welche für dasselbe sorgt.

IV. refutatio:

Einwand: Das Gesetz verbietet die Bestattung.

Antw.: A) Dem Wortlaut nach liegt in „insepultus abiciatur" kein Verbot der Bestattung.

B) Dem Sinne nach dies verstanden muss

a) Das Gesetz noch eine Ausnahme zulassen, um nicht ungerecht zu strafen, weil z. B. im vorliegenden Falle jedenfalls eines der Eltern verlassen werden musste, wenn man nicht auch dieses „verlassen" ganz wörtlich nimmt, was unsinnig ist, denn sonst

Hilfsbeweis 1: würde durch das Gesetz nur müssiges Zuschauen der Kinder beim Elend ihrer Eltern verlangt.

Hilfsbeweis 2: hörte bei der geringsten Entfernung die Pflicht schon auf.

Also [Rückkehr zur Begründung von B)] hatte ich eben so gut Anspruch darauf, dass mich mein Sohn nicht verlasse, wie seine Mutter.

b) diese Ausnahme ist jedenfalls für die Handlung des Sohnes anzuerkennen, denn sie war die richtigste; dem Vater Hilfe zu bringen das Nothwendigste; denn

α) der Vater hatte den ersten Anspruch durch seine väterliche Gewalt.

β) er hatte zuerst um Hilfe gebeten.

γ) die Mutter war in absolut kleinerem Unglück, als er;

δ) in relativ kleinerem, weil sie als Frau ihre Augen nicht so nothwendig braucht.

ε) nur dem Vater konnte niemand anders als der Sohn helfen.

ζ) die Mutter selbst hat den Sohn zu seiner That bewogen. Derselbe hat auch ihr durch diese geholfen: also beiden Eltern.

V. peroratio:

amplificatio: Begeistertes Lob des Jünglings.

commiseratio: Klage über sein Loos und das dadurch hervorgerufene eigene Unglück des Vaters. Bitten.

Inventio: Mit Grund hat der Verfasser besonderes Gewicht darauf gelegt, die Gegnerin umzustimmen; die Bitten und Beschwörungen an dieselbe sind sehr ausführlich. Dadurch ist zum Theil der ganze Ton des Stückes bedingt, der von eigenthümlich sentimentaler Weichheit ist. Mit dem Thema, welches offenbar zu einem Rührstück Anlass geben soll, steht dies ganz im Einklang. Man möchte desshalb wie bei decl. II (s. S. 93) den Verfasser zugleich für den Erfinder des Themas halten, das als Umänderung aus dem von Sen. contr. VII, 4 p. 328 Kiessl. mitgetheilten erscheint. Gewiss ist zum Theil diese Sentimentalität hier am Platze: der Vater darf wohl jammern über den Tod eines solchen Sohnes, zumal wenn er selbst eine gewisse Schuld daran hat. Der Ton seiner Klage bleibt fast immer natürlich; besonders pag. 150 f. ist wirklich ergreifend und eindrucksvoll; dagegen in anderen Dingen geht die Sentimentalität zu weit und ist bis ins Abgeschmackte übertrieben: ein Schwelgen in solcher zeigt die pag. 134 angebrachte Motivirung: „ne miseram dolore fraudarem." Bis ins Gebiet des Hässlichen führt die unnatürliche Steigerung der Erbarmungslosigkeit der Mutter, in der contrastirenden Aufforderung, noch schlimmer mit dem Sohne umzugehen. Besonders ungeschickt aber ist es, wenn Personen, deren Wesen und deren Verhältnissen dies nicht angemessen ist, auch Äusserungen jener thränenfeuchten Stimmung zugeschrieben werden. So ist es nicht zum Vortheil des Sohnes, welcher durch sein heldenmüthiges Wesen einnehmen soll, wenn pag. 133 erzählt wird: „quantum inter haec flevit, quamdiu cecidit oculos suos"! Überhaupt sein ganzes Benehmen bei den Seeräubern ist viel zu weichlich. Geradezu dumm aber ist die angebliche Rührung der Seeräuber, wenn sie in einer Weise geschildert wird, wie eben auf dieser Seite: „obstupuerunt pietate tanta etiam latrones et per immobiles ante vultus fletus cucurrit." Den Grad der Wahrheit dieser

Schilderung zeigt der folgende Satz: „non tenuissent fortasse juvenem, nisi redempturos parentes talem filium credidissent.“ Wenn die Lebhaftigkeit der Klage beim Vater aus phantasievollem Sichhineinversetzen in dessen Lage entsprungen war, so ist hier eben dasselbe zu vermissen. Immerhin lässt der scharfe Blick, der dem Verfasser eigen ist, demselben einen solchen Fehler nur selten begegnen. Eine jede Schilderung ist, wie in decl. III, sehr gelungen.

Die Behandlung der in Betracht kommenden Fragen ist gut und im allgemeinen erschöpfend. Ein nicht ungewichtiger gegnerischer Einwand, welchen bei Seneca Silo Pompejus vorbringt und durch Analogieen begründet, ist allerdings nicht berücksichtigt, nemlich, dass die Ausübung einer gemeinsamen potestas dem allein zukomme, welcher an Ort und Stelle sei und insbesondere, dass der Vater durch den Verlust seiner Freiheit auch seine bürgerlichen Rechte eingebüsst habe. Schliesslich ist ein einzelner, in dem Stück enthaltener Gedanke mit Seneca VII, 4 § 9 entschieden als lächerlich zu tadeln, nemlich die in pag. 131 „fontemque illum perennium lacrimarum tandem caecitas clusit“ liegende Vorstellung, als ob die Blinden nicht weinen könnten.

Dispositio: Die Abschnitte des Stücks sind durch Propositionen deutlich von einander geschieden, und ohne Ausnahme sehr gut verbunden. Im Einzelnen ist über dieselben Folgendes zu bemerken: Das prooemium setzt zwar die Sache nicht als ohne Weiteres bekannt voraus, sondern theilt kurz mit, um was es sich handelt; im Übrigen erinnert es aber sehr an die Proömien der Gruppe von II durch eine Masse von Antithesen, mit denen es beginnt. An der narratio und dem folgenden excessus ist nichts zu tadeln. Der daran sich anschliessende, beweisende Haupttheil des Stückes ist in der Weise gegliedert, dass zuerst die Gründe der Billigkeit, dann die des Rechts erwogen werden. Durch die vorausgeschickten Propositionen werden beide Glieder als parallel hingestellt, aber in der Form sind sie nicht gleichartig gehalten, sondern das erste erscheint als ein an die Gegnerin gerichteter excessus. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, auch ganz specielle

Gründe dieser gegenüber in Form der Beschwörung vorzubringen, und die Behandlung wird lebendiger, als bei einer Gleichstellung der beiden Glieder möglich wäre. Die Ordnung der einzelnen Puncte innerhalb derselben ist indess auch nicht ganz wie man sie erwartet: in Theil III folgen sich amplificirende Vergleichung, Contrast, neue Vergleichung (selbst Verres gieng in seiner Grausamkeit nicht so weit. Lieber gehe noch wie eine reissende Bestie mit dem Todten um! So weit geht selbst die Strafe für die schwersten Verbrechen nicht). Es wäre geordneter, die Vergleichungen zusammenzunehmen und nicht durch den Contrast zu trennen. Auch möchte man die allgemeinen, später angeführten Gründe, die jeden Menschen zum Erbarmen gegen eine unbestattete Leiche auffordern, vorausnehmen und diese Beispiele als Illustrationen derselben folgen lassen. Aber verwirrend ist die vorliegende Stellung gewiss nicht: man behält leicht den Zusammenhang des Gedankens. Für den affectreichen excessus ist eine ganz streng logische Ordnung nicht gefordert, besonders die Trennung der Vergleichungen ist hier gar nicht zu tadeln. Schon eher darf man in der an die Richter gewendeten refutatio genaue Ordnung verlangen. Hier kann die Abweichung von derselben als unbegründet erscheinen. Natürlich wäre es hier, am Anfang nicht nur den einen Theil des Gesetzes als werthlos für den Gegner in seiner buchstäblichen Bedeutung nachzuweisen, sondern überhaupt gleich zu zeigen, dass die buchstäbliche Auslegung in jedem Stücke unsinnig und unmöglich sei, anstatt dass dies letztere erst entschieden wird, nachdem bereits die Frage nach der Ausnahmslosigkeit des Gesetzes in Angriff genommen ist, bei welcher zunächst jene Entscheidung als ausgemacht angenommen wird, um dann in Hilfsbeweisen nachgetragen zu werden. Für einen Augenblick wenigstens entsteht dadurch ein Gefühl der Unsicherheit bei dem Hörer, welcher glaubt, dass etwas Unbewiesenes anzunehmen ihm zugemuthet werde. Indess, der feste Zusammenhang der Beweise geht auch hier keineswegs verloren, und im allgemeinen verdient die dispositio entschiedene Anerkennung.

Vergleichung: a) Eine Vergleichung mit den anderen

Stücken stellt das unsrige entschieden decl. III am nächsten, welcher es auch hinsichtlich der elocutio verwandt ist. Besonders die Unmittelbarkeit des Affectes, welche jenem Stück durchgängig, dem unsrigen wenigstens zum Theil eigen ist, unterscheidet beide von jedem andern, bisher betrachteten. Auch eine Einzelheit ist ihnen allein gemein, nämlich treffende Verwendung historischer Beispiele. Zu gross ist freilich die Ähnlichkeit nicht. Die inventio ist hier nicht so vollständig; besonders ist der Ton ein anderer: dort männlich und kräftig, hier überweich. Auch in der dispositio ist decl. III überlegen: besonders war in unserem Stück die Antithesenspielerei im prooemium zu tadeln, welche an die Gruppe von II erinnert. Unmöglich ist es indess gewiss nicht, dass beide Stücke von demselben Verfasser wären: diese Spielereien könnte derselbe einmal aufgegeben, vielleicht in späteren Jahren ganz abgelegt haben; in verschiedenem Ton konnte er sich absichtlich üben: aus diesem Grund müssten die Stücke nicht einmal zeitlich auseinanderliegen.

b) Ein einzelner, oben getadelter Gedanke, als ob mit der Blindheit die Thränen versiegen würden, erinnert an decl. I. Dort kommt er ebenso vor pag. 37: miser post omnia et lacrimas perdidit nec dolentem adjuvant oculi. Der Beweis gegen den Wortlaut des Gesetzes auf pag. 140: „si aetas impediet infantem, valetudo aegrum, res publica legatum, dux militem“ ist verwandt mit dem decl. XVI, pag. 327 geführten: „si me detinente matre parens alter e latere revocaret et si bella militem poscerent, dux legatum.“ Dagegen einen Contrast zu dem in decll. I und II in Sentenzform ausgesprochenen Gedanken, dass die Blindheit den Menschen vor Affecten bewahre, bildet der hier pag. 135 aufgestelle Satz: „tenebrae corporis affectibus non obstant.“ Gegenüber von decl. IV ist hinsichtlich der Beschreibung des Piratenkerkers der Unterschied zu constatiren, dass dieser dort als eine Höhle am Strand, hier viel natürlicher als der untere Raum des Schiffes beschrieben wird. — Es sind dies Kleinigkeiten, aus denen natürlich noch nichts zu schliessen ist.

§ 32.
Declamatio IX.

I. prooemium:

Gewöhnt an Unerwartetes hätte ich doch das nie gefürchtet, dass mein Vater aus meinem Mitleid mir einen Vorwurf mache, nachdem ich durch das Erbarmen anderer aus der Sklaverei befreit bin. Vielmehr fürchtete ich gegen den Vorwurf der Härte mich vertheidigen zu müssen gegenüber dem Armen. Doch in diesem Punct entschuldigt mich der Wille meines Vaters. Der wahre Grund, dass dieser mir zürnt, kann indess kaum meine Mildthätigkeit gegen den Armen sein. Das Vermögen meines Vaters greifen diese dürftigen Gaben nicht an. Dass ich ihn nicht fragte, ist dieser Strafe nicht werth; es ist nur Schuld der Langsamkeit, welche meinem Vater ebenfalls eigen ist. Ich bitte desshalb öffentlich hier um Verzeihung. Erhalte ich diese, so sehe ich, dass mein Vater nur allgemein seine eigene Güte zeigen wollte, im andern Fall wird die Feindschaft zwischen uns und dem Armen ihm, der so unversöhnlich ist, zur Last gelegt werden.

II. narratio:

Diese Feindschaft kam indess aus zufälligen Anlässen. Doch der Arme hat oft erkennen lassen, dass er gern Frieden haben möchte. Gern sah er die Freundschaft seines Sohnes mit mir. Auch mein Vater hat gegen diese nie etwas eingewendet; sonst wäre ich ihm gefolgt, so gut ich mich auf seine Aufforderung ins unsichere Meer hinauswagte. Ich wurde von Seeräubern gefangen und schrieb an meinen Vater. Mein Freund kam diesem zuvor; er suchte mich bei den Seeräubern. Schon hatten mich diese als Gladiator verkauft. Im letzen Augenblick, als ich schon zum Kampf bestimmt war, erschien der Freund und bot sich als Stellvertreter an. Er wurde im Circus getödtet; ich kam zurück mit seinem Geld und habe seinen Vater zu unterstützen begonnen. Desshalb verstösst mich mein Vater.

III. argumentatio: Ich habe dazu keinen berechtigten Anlass gegeben; denn:

1) ist die Summe, die ich für den Armen verwendet habe,

sehr gering und diesem nur zurückbezahlt, während andere Söhne ausschweifenden Aufwand machen und doch daheim Verzeihung finden.

2) bin ich so kurz erst da, dass ich seitdem überhaupt nicht viel kann verbrochen haben.

excessus: Dein wahrer Grund ist wohl, dass es scheinen solle, als habe der Arme dir keine Wohlthat erwiesen.

IV. refutatio:

Specieller Einwand 1: Du hast meines Feindes Sohn dir zum Freund gewählt.

Antw. a) Wenn dies ein Vergehen ist,

α) so bitte ich um Verzeihung,

β) habe ich schon genug dafür gebüsst.

Antw. b) Übrigens ist es gar kein Vergehen; denn

Allgemein α) Freundschaft ist die edelste menschliche Regung.

Speciell β) Feindschaft zwischen den Vätern sollte billiger Weise für mich kein Hinderniss sein, und

γ) jener hatte meine Freundschaft vollkommen verdient und ich bin stolz auf die seinige.

δ) du selbst hast unsere Freundschaft für kein Vergehen angesehen.

Überleitung zur Widerlegung des Haupteinwands, welcher aber nicht mehr ausgesprochen wird, dass nämlich der Sohn durch die Unterstützung des Armen seine Verstossung verdient habe.

Antw. a) Der Arme ist der Vater meines Freunds,

b) Das Mitgefühl gegen andere ist α) jedem angeboren β) in mir besonders stark,

c) Barmherzigkeit zu üben ist für einen Reichen

α) schöner als alles andere

β) besser angebracht als alles andere.

Specieller Einwand 2: Es war mein Feind.

Antw. a) Gerade dem Feind gegenüber Barmherzigkeit zu üben ist besonders schön und rühmlich.

locus communis, Beispiel des Fabius Maximus und Tiberius Gracchus.

Auch für dich wird es rühmlich sein.

Antw. b) Es ist immer löblich, die Feindschaft aufzugeben; besonders gegenüber einem viel schwächeren Gegner ist es kleinlich, dies nicht zu thun.

excessus durch Contrast.

Antw. c) Es ist jedenfalls deinem eigenen Rufe schädlich, wenn du dies nicht thust.

Allgemeine Antwort: Ich habe mit meiner That lange nicht die Pflicht der Vergeltung gegen meinen Freund erfüllt.

V. peroratio:

Amplificirende laudatio der That des Freunds und Vergleichung derselben mit dem, was von den Dichtern als Beispiel von Freundestreue und Aufopferung gepriesen wird.

Inventio: Entsprechend den Vorschriften Quintilians über Fälle der abdicatio ist es eine gemässigte und bescheidene Haltung, durch welche der Sohn den Vater, und nicht bloss die Richter zu gewinnen sucht. Ein angenehmes Ethos ist besonders im prooemium zu spüren; aber auch wo der Ton zu pathetischer Stärke sich erhebt, bleibt sein Klang im allgemeinen der Person und Sache angemessen, doch freilich nicht ohne Ausnahme: Rein declamatorisch wird er mehrmals in Folge künstlich angewandter Antithesen, so in dem excessus innerhalb der narratio p. 196: quis crederet — captivi; noch mehr aber in Folge von Übertreibung, so auf derselben Seite in den vorangehenden Worten: audite gentes — taceant und ebenso am Schluss in der amplificirenden Vergleichung p. 210: eant nunc etc. Übrigens könnte fast die ganze peroratio, soweit sie in der laudatio des Freundes besteht, getadelt werden, weil sie als nicht zur Sache selbst dienlich das ganze Stück als ein Prunkstück und nicht als praktisches Übungsstück erkennen lasse im Gegensatz zu Quintilians Aufstellung vom Zweck einer Declamation. Indess der rechtliche Theil der Sache ist desshalb nicht zu kurz weggekommen. Die hier in Betracht kommenden Fragen sind jedenfalls ziemlich erschöpft. Weiter anbringen liesse sich allerdings noch ein allgemeiner Beweis dafür, dass ein

Vater nicht wegen jedes Vergehens des Sohnes zu dessen Verstossung berechtigt sei, dass die Kinder in manchen Stücken nicht verpflichtet seien, dem Willen desselben zu folgen. Unter anderem liesse sich dafür anführen, dass ja sonst eine richterliche Entscheidung über Fälle der abdicatio überhaupt keinen Sinn hätte. Aber jedenfalls vermisst man solche Ausführungen kaum. Von den gefundenen Gedanken ist jeder ohne Ausnahme sehr gut und mancher zeigt ein feines Eingehen des Verfassers auch auf kleine Einzelheiten. Die ganze inventio verdient ein entschieden gutes Zeugniss.

Dispositio: Ebenso auch die dispositio. Die einzelnen Haupttheile derselben sind wohl unterschieden und wohl verbunden. Auch innerhalb derselben herrscht ausnahmslos gute Ordnung. Zu tadeln ist nur wieder am prooemium derselbe Fehler wie bei decl. VI. Sonst ist alles nicht nur von sehr guter, sondern auch von durchaus regelmässiger Ordnung.

Vergleichung: a) Wir könnten kaum zweifelhaft sein, das Stück, das in der elocutio so entschiedene Berührung mit decl. VI zeigte, demselben Verfasser zuzuweisen, nachdem inventio und dispositio im allgemeinen ebenfalls dieselbe Art uns gezeigt haben. Dazu kommen aber noch Einzelheiten, welche unser Urtheil vollkommen zum Abschluss bringen: Wenn es uns bei decl. VI wahrscheinlich vorkam, dass schon das Thema vom Verfasser erfunden sei, so ist auch die grosse Ähnlichkeit dieses Themas mit jenem nicht ganz ohne Bedeutung. Nicht nur ist das Gesetz dasselbe, und spielen beidemal die Piraten eine grosse Rolle (letzteres ist ja auch bei decl. V der Fall), sondern beidemal handelt es sich um stellvertretendes Loskaufen aus der Gefangenschaft, beidemal geht der Befreier zu Grunde und daheim wird ihm mit Undank gelohnt. Im Unterschied von decl. V ist dann hervorzuheben, dass unsere beiden Stücke den Gefangenen bei den Seeräubern an die Ruderbank angefesselt sich denken, nicht in einem Kerker am Strande befindlich. Die sehr vielen einzelnen ähnlichen Gedanken sind meist auch in ähnlicher Form ausgedrückt und um dieser willen die entsprechenden

Stellen schon bei der elocutio hervorgehoben (s. S. 45 ff.). Ausserdem sind noch folgende anzuführen, welche eine gewisse Verwandtschaft zeigen: p. 193: felix navigantium condicio, qui procellas modo etc. pertulerunt erinnert an p. 149: ingressus est maria, in quibus jam minimum periculi tempestas habet; p. 197: nec difficilem habuisset missionem, sed noluit . . . an p. 133: non tenuissent fortasse juvenem, nisi credidissent . . .; p. 201: atque pars ista criminis non defendi meruit, sed laudari an p. 148: sed jam tempus est ista, quae non excusata debent videri verum pulchra atque magnifica, animo majore defendere. Besonders aber ist auch hier eine passende Verwendung verschiedener historischer Beispiele hervorzuheben, die nicht nur an decl. VI, sondern auch an III erinnert. Auch die dispositio ist nicht bloss in beiden Stücken so ziemlich gleich gut, sondern zeigt ausserdem eine auffallende einzelne Ähnlichkeit, indem beide Stücke auf eine amplificirende laudatio des untergegangenen Wohlthäters hinauslaufen, welche zudem in ganz ähnlicher Weise eingeleitet ist, nämlich p. 210: eant nunc antiquarum conditores fabularum poetae etc. und besonders wieder: una fingitur conjunx ähnlich p. 149: omnia licet huc revocemus praeterita et ad canendas unius laudes universorum vatum scriptorumque ora consentiant etc. unum legimus qui ... Auch dass die amplificirende Contrastirung in beiden Stücken vorkommt (p. 136 und p. 206), wird nicht zufällig sein. Weiter brauchen wir nichts: VI und IX sind von demselben Verfasser.

Gegenüber decl. III zeigt unser Stück so ziemlich dasselbe Verhältniss wie decl. VI. Bestimmt steht es ihm nahe: Schärfe der Auffassung und kraftvolle Phantasie, welche die Lage sich lebhaft zu vergegenwärtigen weiss, sind auch hier zu finden; die ähnliche Verwendung historischer Beispiele ist schon bemerkt worden; wie dort sind auch hier die Motive der Furcht und Ehrsucht benützt, und merkwürdiger Weise wird letzteres in ganz ähnlicher Form beidemal eingeführt, nämlich p. 205/6: quidquid est illud quod senex inops ex nostra domo accipit: si non irasceris tu praestitisti, tibi hoc pulchrum atque magnificum est, p. 71: quod miles fortiter fecit si absolvis

tuum exemplum est. Auch sonst erinnert noch ein einzelner Gedanke von IX an decl. III, nämlich p. 201 quae ultima malorum etiam servorum condicio est, sine exceptione venalis an p. 72 leno etiam servis excipitur; fortasse hac lege captivos vendes. Überlegen ist aber decl. III entschieden auch unserem Stück, denn auch in diesem spielt der Verfasser mit Antithesen; auch hier übertreibt er und verfällt so gelegentlich ins Unnatürliche und Abgeschmackte. Doch sehen wir: der Unterschied des Tones, der zwischen III und VI besteht, kann nichts besagen: der weichlich sentimentale Klang ist hier nicht zu finden.

b) Mit anderen Stücken lassen sich folgende Ähnlichkeiten angeben: Der Anfang des prooemium erinnert durch seine Gedanken viel an decl. V, besonders die Stelle: tamen in hoc quoque — me post redemptum per alienas manus filium an p. 104: tamen hoc solum — reversus est filius meus; — p. 191: vereor ne iniquis aestimatoribus videatur und p. 213: ne apud malignos videaris erinnert nicht mehr an VI, p. 148: timens ne.. nemo non vos putasset colludere und III p. 74: qui apud malignos poterit videri te permittente fecisse als an IV, p. 89: merui, fateor, malignas interpretationes — p. 196 die Beschreibung, wie beide Freunde sich um die Gefangenschaft streiten, erinnert auch an decl. XVI p. 320: testor te misera conscientia, quantum simus rixati circa catenas. — p. 200: sive adsignata siderum cursu nascentibus nobis necessitas an die astrologischen Ausführungen in decll. IV und V. — p. 211: stipem rogabimus pariter. Si quis grandis natu parens est, miserebitur senis, si quis juvenis filius, miserebitur adolescentis an p. 126: jungamus mutuae caritatis officia, par flebile et omnibus aetatibus nominibusque reverendum. — p. 211: accipe satisfactionem in quacunque rerum naturae parte es an p. 188: sive tandem etc. Endlich erinnert der antithetische Schlusssatz an den Schluss mancher Stücke der Gruppe von II (IV, XIV) und an decl. I.

§ 33.
Declamatio XII.

I. prooemium:

Unendlich viel haben wir vorzuwerfen; am unerträglichsten aber ist mir, dass es sich überhaupt noch um ein ordentliches Urtheil handelt, und dass der Angeklagte im besten Fall eine viel zu leichte Strafe bekommt. Viel schrecklicher als alles, was ihm angethan werden kann, ist was wir durch seine Schuld erleiden mussten und noch erleiden. Hier steht er vor uns, übersatt und wohlgepflegt, während von seinem Volk nur noch ein kleiner, schwerbefleckter und elender Rest übrig ist. Dass er jetzt Getreide in Überfluss gebracht hat, hilft nichts mehr. Der entsetzliche Frevel, mit dem alle andern Überlebenden sich befleckten, kann diesen nur verziehen werden, wenn der Eine Angeklagte dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Überleitung: Dieser selbst soll erfahren, was er verschuldet hat:

II. narratio:

Erklärung, woher die Noth gekommen sei: ein unerhörter Misswachs habe stattgefunden; die Frucht früherer Jahre sei durch die Gewinnsucht der Händler unpassend verkauft worden. In der Nähe sei keine Hilfe zu finden gewesen. Von allen unterstützt, angetrieben und angefleht, sich zu beeilen, sei der Angeklagte als Gesandter ausgefahren, um über dem Meer Getreide zu holen, desshalb ausgewählt, weil er am schnellsten wiederzukehren versprochen habe. Von Tag zu Tag stieg daheim die Noth. Der Gesandte hätte erscheinen können, ehe es zum Äussersten gekommen war. Alle Umstände waren ihm günstig: er kehrte rasch mit vollen Schiffen zurück, aber unterwegs verkaufte er die Fracht an einen fremden Staat. Der äusserste Termin, den er sich setzen liess, ist zwar noch nicht verstrichen, aber längst sind daheim alle Vorräthe verzehrt; das Volk siecht hungernd dahin; die Überlebenden müssen von dem Fleisch ihrer gestorbenen Angehörigen sich nähren. Endlich am letzten Tage kommt der Gesandte mit vollen Schiffen an.

excessus: Pathetische Versicherung, dass dieser auf keine Weise schwer genug könne angeklagt werden. Anruf des erlittenen Schmerzes, der Reue und der Manen der unglücklichen Verstorbenen, ihn als sühnendes Opfer anzunehmen.

propositio: Anklage rei publicae laesae.

III. argumentatio:

A. Mit formaler Berechtigung, denn

1) Wenn die Klage zu wenig enthält, darf sie ihre Kraft nicht verlieren.
2) Jede andere Klagformel würde sich nur auf einen Theil des Vorzuwerfenden erstrecken.
3) Diese Klage ist auch dem Wortlaut nach berechtigt, denn Gesandter-sein ist rem publicam gerere, und seine Gesandtschaft schlecht führen ist rem publ. male gerere oder laedere.

B. Mit materialer Berechtigung:

partitio: I. Das öffentliche Wohl ist geschädigt und ist II. von diesem geschädigt.

Beweis für I:

1) Dass es so ist, zeigt der Augenschein.

excessus: Einwand: Angesichts dessen sage du: ich bin unschuldig, weil ich meinen Termin eingehalten.

Antwort: So müssten wir schuldig sein, weil wir bis zu diesem Termin gelebt haben.

2) Es ist besonders schwer geschädigt, denn
   a) die Schädigung, die wir erfahren haben, kann nicht wieder gut gemacht werden.
   b) die Art, wie sie uns widerfuhr, durch die Hungersnoth, ist die schrecklichste, die es gibt.

excessus durch locus communis über die fames. Überleitung zum Beweis für II. in Form eines Einwandes: „Die Hungersnoth kam nicht durch meine Schuld“ mit seiner Antwort, welche für den Beweis als propositio dient: Ihr Beginn zwar nicht, aber ihre höchste Steigerung; eben das Entsetzlichste hast du verschuldet, denn

1) Hättest du überhaupt dich beeilen sollen
   a) unter gewöhnlichen Verhältnissen.

b) selbst wenn Wind und Wetter dir feindlich gewesen wären.

c) auch wenn du durch zu volle Ladung Verzögerung verschuldet hättest, wäre es ein Vergehen, da wir mit solcher Spannung auf dich warteten.

excessus über die eiteln Hoffnungen der Unglücklichen. Contrastirende Schilderung der wachsenden Spannung des Volks und des dieser widersprechenden Benehmens des Gesandten.

2) Jedenfalls hättest du unser Getreide und damit das Wohl und die Unschuld deiner Mitbürger gar nicht verkaufen sollen.

Neuer contrastirender excessus.

Schluss aus 1) und 2): Also du bist schuld an unserem Leiden und an unseren Thaten.

IV. refutatio:

Einwand 1: Ich habe um doppelten Preis verkauft.

Antw. a) So hast du die Noth des Staates in schnöder und strafbarer Weise für dich ausgenützt.

b) In jedem Falle hättest du auch uns sollen zum Kaufe zulassen.

Einwand 2: Ich fürchtete gezwungen zu werden.

Antw. a) Dies ist ein unbewiesenes Gerede.

b) Wenn dies wahr ist, so hättest du doch nicht nachgeben sollen.

c) Aber es ist nicht wahr, und das Gegentheil lässt sich beweisen, denn

α) sonst hättest du nicht den doppelten Preis herausgeschlagen,

β) jener andere Staat konnte nicht in so bedeutender Noth sein.

d) Und wenn du Gewalt fürchtetest und dennoch landetest, so ist alles deine eigene Schuld.

Zwischeneinwand gegen d): Ich wurde durch Sturm zur Landung gezwungen.

Antw. a) Es ist nicht wahr, denn

α) du hattest immer gute Winde,

β) du kannst keine Spur des Sturmes zeigen.

b) Wenn es wahr wäre, so hättest du den Kampf gegen den Sturm wagen sollen.

Einwand 3: Ich habe das Doppelte gebracht.

Antwort: Es ist zu spät und hilft nichts mehr.

Ja, es macht uns dies den Gedanken an das Leiden nur schwerer.

Einwand 4: Ich habe meine Frist nicht verfehlt.

excessus über die Unverschämtheit dieses Einwands.

Antw. a) Du wusstest wohl, dass du vor diesem Termin kommen durftest.

b) Wärest du durch ungünstige Verhältnisse gezwungen zu spät gekommen, so würdest du dich für entschuldigt halten: desshalb bist du nicht entschuldigt, günstige Umstände nicht benutzt zu haben.

Einwand 5: Ich hatte keinen Grund, dem öffentlichen Wohl zu schaden.

Antw. a) Dein Eigennutz war der Grund.

b) Und wenn du keinen Grund hattest, ist dies um so schlimmer.

Überleitung: Was auch deine Gründe waren, höre, was wir desshalb erdulden mussten.

V. peroratio:

amplificatio durch nochmalige Beschreibung des Erduldeten und Vergleichung mit ähnlichen Geschichten in den alten Mythen.

Pathetische Anrufung der Erde, ihren Mund aufzuthun, um die Befleckten zu verschlingen. Schliesslich Anrufung der Geister der Verstorbenen, an dem Schuldigen Rache zu nehmen.

Inventio: Alle Vorzüge, welche wir an der inventio der zuletzt betrachteten Stücke rühmen durften, begegnen uns hier wieder: Ein scharfer Blick, der sich sowohl in der richtigen Anfassung der ganzen Aufgabe, als in der treffenden und erschöpfenden Behandlung im Einzelnen zeigt; glückliche Phantasie, welche sich die Verhältnisse vollkommen vergegenwärtigt und eine daraus entspringende Unmittelbarkeit des

Affects, die ihre Wirkung nicht verfehlt. Selbst hinter decl. III steht das Stück eigentlich in keiner dieser Beziehungen zurück. Für die ausgezeichnete Schilderung kann auf das Seite 53 Gesagte verwiesen werden; in der Behandlung lässt sich so wenig wie in III etwas vermissen; die Kraft und Natürlichkeit des Affects ist nicht geringer hier. Zwar sind es auch viele künstliche Mittel, welche zu seiner Erregung verwendet sind: Antithesen sind nicht seltener als in decl. VI oder IX und häufiger als in decl. III; aber nie erscheinen diese als blosse Spielerei, so dass sie die natürliche Glut abzukühlen vermöchten, sondern gerade in der meisterhaften Verwendung derselben wie auch der anderen Schmuckmittel der Rede liegt die grösste Kunst dieses Stücks. Die antithetischen Contrastirungen sind von bester Wirkung, auch wo sie nur in einzelnen Worten bestehen, wie pag. 247: (civitatis) alienae conditor, tuae eversor, salutem nostram peregrinis admetiris et secunda tempestate in patriam ferente contrarios ventos exoptas;*) besonders aber, wo längere Ausführungen durch einen contrastirenden Satz näher beleuchtet und gesteigert werden, so, wenn gegenüber den verzweifelnden Berechnungen des Volks ein kurzer Blick auf die gemüthliche Sorglosigkeit des Geschäfte treibenden Gesandten geworfen wird, oder auf eine in furchtbarer Erregung gegebene Schilderung des Elends mit kühler Ironie eine Gegenbemerkung gemacht wird. Der Hörer muss ergriffen werden von Empörung gegen den, aus dessen Sinn sie genommen erscheint, so gut wie in decl. III, wo er die schamlose Forderung des Gegners vernimmt. Auch die Anapher ist ganz meisterhaft benützt, so pag. 263: qui nostra pecunia, nostra classe, nostro legato, nostro vento, felicissimo cursu commeatum tamen perdidimus oder pag. 265: quid? quod in mehrfacher Wiederholung, oder ausgezeichnet

*) Selbst pag. 243: frumentum habeo, populum non habeo, fällt nicht unter denselben Vorwurf, wie das ganz ähnliche filium agnosco, uxorem non agnosco in der Klage des Vaters in decl. VI: An dem frostigen Eindruck, den dieses hervorbringt, ist besonders das mit schuld, dass agnosco beidemal in verschiedener Bedeutung gebraucht ist, zuerst von äusserlichem, dann von innerlichem Erkennen, so dass der Contrast dabei als gesuchte Witzelei erscheint.

pag. 257, um die unruhige Erwartung der harrenden Volksmenge auszudrücken, die mehrfache Anapher von jam und ebenda: Festina... festina; dann dazwischen die vielen kurzen unstäten Sätzchen, oder pag. 258 das Asyndeton retinebitur, stabit, laborabit: alles demselben Zwecke dienend. Und fast immer behält der Verfasser seine Mittel vollkommen in der Gewalt und hält ein, eben wo weiter zu gehen ein Fehler wäre. Selbst das Grässlichste schildert er pag. 269 mit durchaus wahren, weder unnatürlich übertriebenen, noch hässlichen Zügen; dagegen allerdings jene beiden Fehler finden sich, wie gelegentlich in VI und IX, in der Schilderung pag. 249: „ergo rabidi super cadavera incubuimus et clausis oculis, quasi visus conscientia acerbior esset, tota corpora morsibus consumpsimus.“ Auch pag. 256: „fames aspera vitalia haurit, praecordia carpit, animi tormentum, corporis tabes, magistra peccandi, durissima necessitatum, deformissima malorum etc. — egit“ ist ein übertriebener, rein declamatorischer Satz. Freilich bei einem solchen Thema lag diese Gefahr sehr nahe.

Dispositio: An der Disposition lässt sich eigentlich gar keine Ausstellung machen. Sehr sauber sind die einzelnen Theile durch Propositionen geschieden und zugleich verbunden. Bis ins Einzelne ist alles regelmässig geordnet. Es ist desshalb nicht nöthig, auf irgend eine Seite näher einzugehen. — Das prooemium beginnt zwar mit einer Antithese, aber diese ist hier für den Anfang wirklich geeignet.

Vergleichung: a.) Die Zusammengehörigkeit des Stückes mit VI und IX, welche die elocutio annehmen liess, ist ganz entschieden. Auch eine Einzelheit weist auf dieselbe hin: ganz wie in diesen beiden findet sich auch hier am Schlusse eine Steigerung durch Vergleichung mit dem, was die Dichter überliefert haben. Im Unterschied von Stücken der Gruppe von II (so IV und V) ist auch auf das diesen Stücken eigene sorgfältige Eingehen auf das scriptum legis Acht zu geben. Eine Kleinigkeit ist noch pag. 243: (fames se ipsa pavit et) miseriae nostrae crudeles factae sunt, ähnlich pag. 135: (procedat) inauditum antea monstrum misera crudelis.

Wir können jetzt auch die früher noch offen gelassene

Frage nach dem Verhältniss des Verfassers zu dem Verfasser von III vollends entscheiden: Obgleich ein bestimmter Anklang in Gedanke oder Anlage mit jenem Stück sich hier nicht findet, lässt sich doch sagen: Der Verfasser aller dieser vier Stücke ist identisch.*)

b.) Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der im prooemium zuerst ausgesprochene Gedanke an den Beginn von decl. XI erinnert, und pag. 244: „et, quod miseris ultimum est, miserationem quoque perdidimus“ an pag. 14: „semper se custodiunt miseri ne esse miserabiles desinant.“

§ 34.
Declamatio XIII.

I. prooemium:

Als armer Mann klage ich einen reichen an. Denn wenn ich auch nichts ausrichte, will ich doch nicht zu dem Schaden, den er mir zugefügt, auch noch seine Verachtung ertragen. Ich bitte, die Sache nicht für zu unbedeutend für euer Gericht zu halten. Sie ist freilich klein, aber für einen Armen wichtig genug. Ich habe mehr verloren, als ich noch mein nennen kann, und dies, ohne dass mein Gegner mir irgend etwas vorwerfen könnte, als dass ich sein Nachbar bin.

*) Nur um kurz abgewiesen zu werden, ist eine Äusserlichkeit zu erwähnen, welche vielleicht in Verbindung mit der kleinen inneren Verschiedenheit jemand als Gegenzeugniss gegen die Vereinigung könnte benützen wollen. In den mittelalterlichen aus diesen Stücken gemachten Excerpten ist nemlich allein decl. III nicht berücksichtigt; allein der Grund dafür ist gewiss nicht der, dass dieses Stück erst in später Zeit dieser Sammlung einverleibt worden wäre, nachdem es lange vereinzelt sonst irgendwo sich erhalten hätte. Das Wahrscheinlichste ist, dass der Excerptor eine Handschrift besass, in welcher decl. III fehlte. Auch die Handschriften mit 19 Stücken sind höchst wahrscheinlich nicht mehr vollständig (s. § 42 dieses Abschnitts und § 9 des zweiten Abschn.) und es gibt manche Handschrift, welche nicht alle 19 Stücke enthält, so Remensis 730, Par. 7804, in welch letzterer decl. XII fehlt. [Die meisten Handschriften allerdings, welche nach den Katalogen weniger als 19 Stücke enthalten, werden verstümmelt sein, wie Montepess. 226, Paris 7800, von welchen ich dies nach eigener Einsichtnahme constatiren kann. Näheres s. dritter Abschn. § 3.] — Denkbar wäre es auch, dass der Excerptor aus decl. III desshalb keinen Auszug machte, weil das Excerpt aus Calpurnius Flaccus Nr. III ihm anstatt eines solchen genügte. (s. dritter Abschn. § 4. Anm.)

II. narratio:

Beschreibung des Gütchens, das der Arme besitzt, und des Lebens, das er auf demselben führt, zurückgezogen vom Geräusch der Welt. Zuerst trieb er auf demselben Ackerbau; als seine Kräfte schwanden, richtete er darauf Bienenzucht ein. Seine Bienen erhielten ihn und waren zugleich seine ganze Freude. Inzwischen hatte der Reiche durch Ankauf aller andern kleinen Besitzungen um dieses Gütchen herum seinen Garten erweitert und war so Nachbar des Armen geworden. Er verbot diesem, die Bienen in seinen Garten fliegen zu lassen, und als dies nichts half, tödtete er die Thiere, indem er Gift auf seine Blumen streute.

excessus: Da soll noch jemand wagen, gegenüber einem Reichen seine Freiheit zu wahren! Eigentlich könnte eine Anklage auf das Gift, das der Reiche verwendet hat, Rücksicht nehmen, aber —

propositio: ich klage auf absichtliche Beschädigung meines Eigenthums.

III. und IV. argumentatio und refutatio:

A. Einen Conjecturalbeweis habe ich nicht nöthig, da mein Gegner nichts leugnet.

excessus über die Frechheit der Reichen: wer nicht leugnet, beansprucht Freiheit zum Verbrechen. Es handelt sich nicht bloss um das erlittene Unrecht, sondern auch um zukünftiges.

B. Definition (eigentliche Beweisführung, während A. nur Einleitung war):

partitio: A) an damnum sit, B) an injuria datum.

Definition des Gegners:

A) Nein: denn
   a) ein freies Thier war es, das ich getödtet,
   b) ein fliegendes, umherirrendes,
   c) eines, dem man nicht gebieten kann.

B) Nein: denn
   a) es geschah in meinem Besitzthum,
   b) die Thiere hatten mir geschadet,
   c) sie sind selbst zu dem Gift gekommen.

Antw.: I. vom Standpunct der Billigkeit aus war diese Handlung zu verdammen, gegenüber einem Nachbar

Antw.: II. vom Standpuncte des Rechts aus:

gegen A) allgemein: Was zu haben Gewinn ist, das zu verlieren, heisst Schädigung erfahren.

speciell gegen a): α) sie sind in meinem Besitz geboren,

β) selbst ohne Rücksicht darauf, durch Verjährungsrecht mein.

gegen b): α) auch andere Thiere können umherirren, sogar noch mehr als die Bienen, welche immer ihren Heimweg finden,

β) so lange diese in ihrem Stock sind, kann jedenfalls ihr Besitz mir nicht bestritten werden, und da dies alle Tage der Fall ist, überhaupt nicht.

gegen c): sie sind lenksam, wie irgend ein anderes Thier.

Weitere allgemeine Antworten:

α) Die Frucht der Bienen gehört mir, also auch sie selbst,

β) wer mir die Bienenstöcke genommen hätte, hätte auch für die Bienen Ersatz leisten müssen.

Schluss: Also: sie gehörten mir, und ich habe Schädigung meines Eigenthums erfahren.

Gegen B): a) Der Ort kann nicht entschuldigen, sonst würde er für jedes Verbrechen Entschuldigung bieten, und diese Entschuldigung wäre bei der Ausdehnung des Privatbesitzes der Reichen unendlich häufig.

gegen b): α) wenn du Schädigung empfangen hattest, so stand dir der Weg der Klage offen.

β) indess meine Bienen hatten dir nicht geschadet, denn

1. die Blumen, in welche die Bienen hineinfliegen, bestehen schon an sich nur noch wenige Augenblicke.
2. was die Bienen denselben etwa nehmen, ist so wenig, dass niemand es bemerkt.

3. sie selbst geben dafür den Blumen reichen Ersatz.
4. der Honig meiner Bienen kam immer dir zu gut.

Zwischeneinwand: Ich habe dich gewarnt.

Antw.: Dies kommt für die Frage des Rechts nicht in Betracht.

excessus über die Anmassung der Reichen.

gegen c): So könnte man jedes Verbrechen vertheidigen; auf dieses äusserliche Moment kommt es nicht an, sondern auf die Gesinnung des Thäters und seinen Erfolg. Und hiedurch wird der Reiche als schuldig erwiesen.

V. peroratio:

commiseratio: Einem Armen müsse auch dieser an sich unbedeutende Verlust nahe gehen, und das unwürdige Ende seiner vielen treuen Bienen müsse ihn empören. Daran schliesst sich eine

Förmliche laudatio der Bienen:

1.) Betonung ihres Fleisses gegenüber der schändlichen Behandlung, welche sie von dem Reichen erfahren haben, und überhaupt Betonung ihrer Aufopferung für den Menschen.

2.) Vergleichung a) mit andern Thieren: α) sie dienen nicht bloss dem rohen Bedürfniss des Menschen, β) sie arbeiten, ohne dass der Mensch mit ihnen Mühe hätte, γ) sie richten keinen Schaden an.
Vergleichung b) mit dem Menschen: seine Erfindungsgabe wird an ihrer Kunst zu Schanden.

3.) Betrachtung im Einzelnen, möglichst chronologisch: zuerst Geburt; dann Jugend; dann die einzelnen Vorzüge, die sie im Leben zeigen, in ziemlich willkürlicher Ordnung; dann ihr Verhalten beim Tod einer Genossin; dann wieder einige andere Vorzüge; endlich Lob ihres Werks. Dabei Vergleichung ihrer Erfindung mit der Erfindung des Weinbaues durch Bacchus und Ähnlichem.

Endlich Schluss, wieder an den vorliegenden Rechtsfall anknüpfend: Diesen Thieren konnte der Reiche Nachstellung bereiten; und ganz ohne Grund, denn die Blumen, für deren Schädigung er sich angeblich rächte, hat er durch sein Gift selbst zu Grunde gerichtet.

Inventio: Auf das Einzelne brauchen wir nicht mehr näher einzugehen, denn unsere Ansicht, dass das Stück mit den vorigen zu Einer Gruppe zusammengehöre, finden wir bald bestätigt, und die Eigenthümlichkeit dieses Verfassers ist uns schon genügend bekannt. Auch hier hat er eine sehr gute, scharfe und erschöpfende inventio gezeigt und einen durchaus angemessenen Ton gefunden. Dieser ist gedämpfter, als in all seinen andern Stücken, weil die Klage nur um eine geringere Sache sich bewegt, mehr in einem Ethos als in einem Pathos sich äussernd; im Haupttheil bleibt er immer wahr, aber schliesslich in der angefügten laudatio der Bienen ist er oft zu sehr gesteigert.

Dispositio: Die Disposition hat dieselben allgemeinen Vorzüge, wie in allen Stücken der Gruppe. Wie bei decll. III und IV zeigt sie aber einige Abweichungen vom Gewöhnlichen, auf welche näher einzugehen ist.

Dem formalen Theil des Beweises geht nemlich eine propositio voran, welche die Ansicht des Gegners enthält und seine Gründe, mit denen er diese vertheidigt. Diese Ansicht soll nun im Folgenden widerlegt werden. Zu diesem Zwecke werden die ersten seiner Gründe scharf zurückgewiesen, in derselben Ordnung, wie sie aufgestellt worden waren. Ehe aber der letzte zur Sprache kommt, wird ein neuer Einwand des Gegners eingeschoben und widerlegt. Doch die Hinausschiebung jenes letzten Grundes ist beabsichtigt und von guter Wirkung: dieser Grund ist so elend, dass er eine eigentliche Widerlegung gar nicht verdient, und dass vor einer solchen auf alles andere einzugehen ist. Einen eigenthümlichen Charakter hat der Schluss durch Einfügung von Stücken, welche ganz und gar nicht nothwendig gewesen wären. Der letzte Satz ist ein Argument, welches anstatt oben in der allgemeinen Antwort gegen B) b) verwendet zu sein, hieher

verschlagen ist. Durch die Wirkung ist diese Stellung nicht zu rechtfertigen: dieser Gedanke nimmt sich hier ganz eigenthümlich aus: man glaubt zu Ende zu sein; da plötzlich kommt noch ein scheinbar früher vergessener Nachtrag. Freilich auch die vorangehende lange laudatio der Bienen erwartet man durchaus nicht; man wäre ganz befriedigt, wenn vor derselben abgebrochen wäre. Zur Sache gehört sie nicht: sie ist entschieden als blosser Prunk zu tadeln. Doch ist sie uns willkommen, indem sie am allerdeutlichsten uns den Zusammenhang mit decll. VI und IX erkennen lässt. Es ist eine Eigenheit des Verfassers, dass er seine Stücke gern auf eine solche laudatio hinauslaufen lässt; schon in decl. IX war sie etwas störend, hier ist sie dies noch mehr. Um sie mit dem Stücke selbst einigermassen zu verbinden, wird nach derselben noch einmal eine Rückwendung gemacht. Daher dieses Argument am Schluss. Ahnlich nimmt auch in decl. IX der letzte Satz noch einmal eine Beziehung nach rückwärts, welche allerdings nicht in einer Argumentation, aber doch auch in einer Antithese besteht. Auch ein einzelnes in dieser laudatio benutztes Mittel erinnert wieder ganz bestimmt an IX, und ebenso an VI und XII, nemlich die Verwendung mythologischer Kenntnisse zum Zweck der Steigerung. In der Anlage dieser laudatio liesse sich tadeln, dass ein durchgreifendes Bestimmungsprincip für die Ordnung der vorgebrachten Puncte nicht zu finden ist.

Vergleichung: a.) Besondere Einzelheiten, welche an andere Stücke der Gruppe erinnern, sind noch folgende:

pag. 279 dieselbe Betonung der eigenen Schwäche des Redenden wie pag. 72, nemlich: sed me conscia mediocritatis infirmitas intra meas tantummodo continet querelas, und: videor mehercule oblitus mediocritatis meae, cum vix unius defensioni sufficiam, quaedam dicturus pro universo exercitu.

Auch ist in dem Stücke derselbe muthige Ton zu bemerken, wie in decl. III, cf. pag. 271: solatium erit iram potius, quam contemptum pati mit dem prooemium jenes Stücks.

Die propositio vor der Beweisführung ist ganz ähnlich der von decl. XII, nemlich pag. 280: in duas enim, quantum

animadvertere potui, quaestiones dividit causam: an damnum sit et an injuria datum, ähnlich pag. 253: nam, nisi malis stupeo, duo sunt omnino quae in ejusmodi causis quaeri soleant: an laesa sit res publica, an ab eo qui arguitur laesa.

b.) Übrigens auch mit decl. X muss eine Ahnlichkeit im Gedanken angeführt werden, pag. 284: aperitur ingens sceleri*) via si etc. ähnlich 238: infinitam sceleribus aperitis audaciam si etc.

Zusatz: Wir haben nun alle 19 Stücke der grösseren Declamationen untersucht und sind vorerst zu folgendem bestimmtem Resultate gekommen: II, IV, V, VII, VIII, XI, XIV—XIX sind von einem und demselben, ebenso sind III, VI, IX, XII, XIII von demselben Verfasser.

§ 35.

Es fragt sich noch: Sind nicht vielleicht auch die Verfasser dieser beiden Gruppen identisch? und wie verhalten sich zu ihnen und zu einander die Verfasser von decl. I und X?

Ist es denkbar, dass die beiden grössern Gruppen von demselben Verfasser sind?

Die Verschiedenheiten sind sehr gross. Die elocutio ist eine ganz andere; in der inventio zeigt sich der Verfasser der kleineren Gruppe durchgängig begabter als der der grössern, in der dispositio wenigstens fast durchgängig. Doch die elocutio, haben wir zugegeben, kann derselbe Mann verändern; in der inventio und dispositio kann er das einemal mehr, das anderemal weniger sich anstrengen:

Nehmen wir einmal als möglich an, dass der Verfasser derselbe sei: wie hätten wir uns die Unterschiede zu erklären? Ist es möglich, dass etwa Stück II, dann Stück III, dann Stück IV u. V von ihm verfasst worden wäre? Nein, ganz gewiss nicht. Schon die elocutio der Gruppe von II ist so ganz bestimmt ausgeprägt und zeigt gegenüber der der andern Gruppe gewisse so feste, nie schwanckende Unterschiede, dass Einheit des Verfassers für alle ganz gewiss nicht anders mög-

*) Denn so ist doch wohl statt „funeri“ zu schreiben.

lich wäre, als wenn die erste Gruppe einer anderen Entwicklungsperiode desselben angehörte als die zweite.

Und welche Gruppe wäre aus dessen früherer Periode?

Nach Betrachtung der Correctheit wäre mit ziemlicher Sicherheit zu antworten: die kleinere. Doch was zeigt uns die inventio? Auch sie machte einen zeitlichen Unterschied zwischen den Gruppen wahrscheinlich, insofern jedenfalls die Stücke der kleineren Gruppe einander unter sich am nächsten stehen; decll. II und XI allerdings kommen diesen in manchen Beziehungen nahe, aber die scharfe Auffassungskraft und die lebhafte Phantasie unterscheidet die ersteren hinlänglich doch auch von ihnen. Fragen wir aber, welche Gruppe müsste hier als die ältere erscheinen: ohne Bedenken die grössere; denn dass ein Verfasser in der inventio so schmählich nachgelassen hätte, wie bei den umgekehrten Verhältnissen nothwendig wäre, dies könnte nur durch spätere geistige Krankheit erklärt werden. Vergleichen wir die dispositio: ein engerer zeitlicher Zusammenhang der einzelnen Gruppen unter sich, die Einheit des Verfassers angenommen, geht auch aus dieser bestimmt hervor. Über die Folge der Gruppen ergäbe sich dasselbe, wie aus der inventio und das Gegentheil von dem, was wir glaubten, aus der elocutio schliessen zu müssen. Also scheint die Annahme Eines Verfassers für alle Stücke einen Widerspruch in sich zu schliessen. Nun wäre es aber auch denkbar, dass der Verfasser ursprünglich einen schlechten, von den Mängeln der Zeit angesteckten Stil geschrieben und später an dem Muster besserer Schriftsteller sich besser gebildet hätte. Dies ist aber schon desshalb sehr unwahrscheinlich, weil offenbar der Verfasser der Gruppe von II nicht auf einmal einen so fest verknöcherten Stil sich angeeignet hat; dazu hat er lange gebraucht, und dass er ihn nachher wieder aufgegeben hätte ist nicht glaublich.

Im Nothfall kann man auch dies noch annehmen, aber etwas haben wir noch ausser Auge gelassen: es ist zwar möglich, dass Stil und Disposition und Gedankenfülle sich verbessert: kann aber das Urtheil und der Geschmack sich so bedeutend verändern, wie es bei dem Einen Verfasser müsste

geschehen sein? Dass ein Mensch, der schon zu einer so festen Art sich ausgebildet hat, wie der Verfasser der Gruppe von II, und immer noch so wenig Geschmack besitzt, einer so bedeutenden Veränderung noch fähig wäre, dies ist einfach nicht möglich. Keinem Menschen würde es einfallen, die Verfasser für identisch zu halten, wenn nicht eben beide in den Handschriften Quintilianus hiessen.

Nun fragen wir: wie verhält sich decl. I zur Gruppe von II?

Dass das Stück zu decl. II. eine Beziehung hat, haben wir schon gesehen, und es hat sich uns ergeben, dass es älter ist, als decl. II. Kann der Verfasser von II es in seiner früheren Zeit verfasst haben?

Ist es denkbar, dass derselbe Mann zweimal so ziemlich dasselbe Thema behandelt? Gewiss. Quintilian empfiehlt dies zur Übung (X, 5, 9). Ist es aber in diesem Falle denkbar? Wie verhält sich der Verfasser von II zu decl. I? Er corrigirt wirklich die Fehler desselben und hat diese offenbar als Fehler erkannt. Wenn er selbst früher dieses Stück verfasst hätte, so ist es wahrscheinlich, dass er die Ausgabe desselben, da er es nicht für gelungen hielt, später unterdrückte, als er ein neues an seine Stelle setzte. Ziemlich gewiss ist dies bei einem Mann wie dem Verfasser von II: dieser eitle Mensch hat gewiss nicht gern sich selbst offen corrigirt, dagegen mochte es ihm grosse Freude machen, andere zu verbessern. Die Wahrscheinlichkeit ist durchaus gegen jede Identität der Verfasser. Was spricht dafür? Wieder gar nichts, als die schon erschütterte handschriftliche Autorität.

Kann decl. X. und decl. II etc. von demselben Verfasser sein?

Hier verlässt uns jeder bestimmte Anhalt. Die elocutio zeigt manches Verwandte: Die Stellung ist dieselbe und manche einzelne Wendungen sind gemeinsam. Dass der Verfasser von II etc. in früherer Zeit in dieser Weise geschrieben hätte, ist gar nicht undenkbar. Die inventio und dispositio von X ist zwar erstaunlich gering. Aber auch hier ist zu sagen: Unmöglich wäre nicht, dass früher einmal der Verfasser von II etc. sich so gezeigt hätte.

Als Gegenprobe vergleichen wir X mit den anderen Stücken: ist es möglich, dass es von dem Verfasser von III etc. wäre? Nein, absolut nicht. — Ist es möglich, dass es von dem Verfasser von I wäre? Manche Worte sind auch hier gemeinsam, die nicht überall vorkommen; bei beiden Stücken herrscht in der dispositio grosse Confusion: unmöglich wäre auch hier ein Zusammenhang nicht, aber noch weniger wahrscheinlich, als zwischen X und II etc., besonders wegen der Stellung.

Endlich noch: ist es möglich, dass I und III etc. von demselben sind? Ähnlichkeit findet sich nur in wenigen Worten; die Geschmacklosigkeit der Sentenzen von I macht jeden Zusammenhang sehr unwahrscheinlich: die Verfasser sind für verschieden zu erklären.

Höchst wahrscheinlich sind im ganzen vier Autoren für die Sammlung anzunehmen: einer für decl. I, einer für decll. II, IV, V, VII, VIII, XI, XIV—XIX, einer für decll. III, VI, IX, XII, XIII und einer für decl. X.

II. Vergleichung der grossen Declamationen mit Quintilians Art.

Wie steht es nun mit der fraglichen Autorschaft Quintilians bei allen diesen Stücken?

Um dies zu entscheiden, müssen wir nun die Art der verschiedenen Autoren nach denselben Gesichtspuncten mit Quintilians Art vergleichen, nach welchen wir vorher alle einzelnen Stücke unter einander verglichen haben.

Wir betrachten desshalb zunächst

A. Die elocutio Quintilians.

Vorbemerkung:

Dabei muss auf zweierlei Rücksicht genommen werden; nicht bloss auf die Ausdrucksweise selbst, welche in der Institutio oratoria vorliegt, sondern auch auf die theoretischen Vorschriften über den Ausdruck, welche in derselben gegeben werden.

Wäre der Stoff der Declamationen und des damit zu vergleichenden Werkes derselben Art, so würde die Theorie Quintilians, welche natürlich doch immer allgemeiner Art ist,

und deren Sinn vollkommen erst aus ihrer Anwendung zu ersehen ist, uns wenig kümmern, und wir würden ganz auf Grund des angewandten Ausdrucks die Vergleichung anstellen. In den Puncten nun, auf welche der Stoff keine grosse Einwirkung üben kann, wird es sich auch wirklich darum vorzugsweise handeln. Diese Puncte sind die Correctheit und Deutlichkeit: Die theoretische Forderung der ersteren und ihre nähere Erklärung dahin, dass der Redner nur in gebildeter und gebräuchlicher Redeweise sich bewegen dürfe, lässt uns doch über manches noch unbestimmt. Die Anwendung selbstgebildeter Worte z. B. wird nicht schlechthin verboten (cf. VIII, 3, 33. 5, 33; oder X, 1, 96 wo Horaz gelobt wird als „verbis felicissime audax"); einem jedem wird zum mindesten (VIII, 3, 36) das Recht zum derivare, flectere, conjungere zugestanden. Wie eng oder wie weit sind nun hier die Grenzen des Erlaubten zu stecken? Dann: wie weit hätte Qu. einen Ausdruck noch als deutlich anerkannt? Darauf werden wir die sicherste Antwort aus seiner eigenen Praxis erhalten. Denn wenn Qu. die Correctheit und Deutlichkeit als nothwendige Tugenden jedes Stils erklärt, auf deren Grundlage erst andere sich zeigen können, so hat er sich um ihre Erreichung gewiss in jedem Werke in gleicher Weise bemüht.

Nicht so einfach steht die Sache mit dem dritten Puncte, nach dem wir bei der elocutio fragen, nämlich dem Schmucke. Dieser muss, bei einem geschmackvollen Schriftsteller jedenfalls, verschieden sein bei verschiedenem Stoffe (VIII, 3, 11. 18). Qu. selbst sagt in der Institutio, bei einer Prunkrede müsse er anders sein als bei einer Gerichtsrede: der Abstand zwischen einer solchen und einem Lehrbuch ist gewiss nicht kleiner! Hier kommt es mehr auf die theoretischen Vorschriften des Werkes an. Es hätte keine Bedeutung für unsere Untersuchung, durch genäues Excerpiren die Zahl der Asyndeta und Anaphern, oder der Ausrufe und rhetorischen Fragen, welche in diesem Werk vorkommen, statistisch festzustellen. Die pathetischen Mittel insbesondere müssen vernünftigerweise hier viel seltener verwendet sein, als sie in Declamationen derselbe Verfasser verwendet hätte. Aber auch für die andern

Schmuckmittel bietet der trockene Lehrstoff zu ungehinderter Anwendung nicht genug Raum. Man muss freiere Stellen aufsuchen, um überhaupt auch auf Grund des praktisch angewendeten Ausdrucks hier einigermassen vergleichen zu können; Stellen, in denen der Verfasser etwas unabhängiger vom Stoff sich bewegen kann. Solche sind besonders die einleitenden Proömien der Bücher, und auf diese werden wir desshalb für Einzelheiten hier fast allein Rücksicht nehmen. Insbesondere ist es das proömium des sechsten Buchs, welches in Betracht kommt, in welchem Qu. das häusliche Unglück beklagt, das ihn betroffen. Hier finden sich Beispiele für die meisten Schmuckmittel der Rede; gerade die pathetischen sind alle darin verwendet.

Nach diesen Grundsätzen führen wir nun unsere Untersuchung.

§ 36.

Correctheit: Von ungebräuchlicheren Worten sind aus der Institutio verschiedene hervorzuheben; doch die meisten lassen sich nachweisen als schon von andern Schriftstellern vor Qu. gebracht, nämlich:

cognitura findet sich auch bei Suet. und Gai. inst. — complodo bei Petr. und Sen. — corrotundo bei Petr. und Sen. — incorporalis Sen. — insolubilis Sen. — intervello Sen.; Plin. — persuasibilis wird von Quint. selbst aus Celsus und anderen ungenannten rhetorischen Schriftstellern citirt (II, 15, 22). — proximitas wurde vorher von Ov. und Vitr. gebraucht, vacillatio von Suet.

immutesco, impossibilis, narratiuncula, supinitas, sportula finden wir zuerst bei Quintilian: das erste dieser Worte gebraucht nachher auch Stat.; das zweite Apul. m.; Pseudo — Apul. dogm. Pl.; Macrob.; Ulp. Dig.; das dritte Pl. ep.; das vierte Solin (und in übertragener Bedeutung Firm.); das fünfte Traj. ad Plin.; Mart.; Iuv.;

Ausserdem enthält die Institutio noch einige sonst ganz unbekannte Worte: zwei davon, pilarii und ventilatores, waren indess gewiss allgemein geläufige Bezeichnungen für die be-

treffenden Künstler; sermonatrix ist nur eine für den Augenblick gemachte Übersetzung des griechischen προσομιλητική; es bleiben noch: illustramentum, procursio, sensiculus und subassentio.

Möglich, dass diese letztern Worte und die oben angeführten, welche für uns in der Institutio zuerst vorkommen, von Qu. gebildet sind.*) Sie zeigen dann nur eine Anwendung des Rechts zum derivare und conjungere, wie sie wohl jedem bedeutenderen Schriftsteller der nachclassischen Zeit geläufig war.**)

Ungewöhnliche Bedeutung ist an keinem der angewandten Worte zu bemerken. Auch tritt keine besondere Neigung für dieses oder jenes Wort im allgemeinen oder unter besonderen Umständen hervor. Höchstens lässt sich bemerken, dass atque oder ac sehr häufig ist: paarweis zusammengehörige Worte werden fast immer dadurch oder auch durch -que verbunden, und meist dient es auch zur einfach copulativen Anknüpfung eines Satzes an den andern.***)

Hinsichtlich der Flexion ist mit Bonnell (a. a. O. p. XXVI) zu bemerken, dass die kürzere auf —e endigende Form der 3. plur. perf. act. verhältnissmässig sehr selten ist; sie kommt nur 6—7 mal vor. Im 3. Buch, wo sie am häufigsten ist, stehen 2 Formen auf —e 70 auf — unt gegenüber.

*) Indess bei impossibilis glaube ich das nicht: jedenfalls wird dieses ausserhalb der Schriftsprache wenigstens schon existirt haben; sonst würde es nicht so einfaah ohne Entschuldigung von Qu. verwendet.

**) Vergl. das Verzeichniss der Neubildungen des Tacitus bei Dräger Syntax d. Tacitus p. 96 und dessen Zusammenstellung nachclassischer Bildungen auf -tura und -sura histor. Synt. p. XIX.

***) Die besondere Beobachtung indess, welche Bonnell in seinen grammatischen prolegomena, im VI. Band der Spaldingschen Ausgabe p. XXXVI, aufstellt, dass besonders vor einem T=laut et vermieden werde, ausser wenn durch atque im betreffenden Fall mit einem vorangehenden auslautenden -a hiatus entstehen würde, lässt sich nicht halten cf. X, 1,4 invenire et disponere; I, 6, 18 consuetudini et decori; Quintilian scheut sich überhaupt nicht davor, zwei gleichartige Laute zusammentreffen zu lassen; so setzt er auch oft ac vor folgendem c, cf. X, 1, 47 litium ac consiliorum, wo er doch ganz leicht hätte dieses in atque verwandeln können, das er vor Consonanten gar nicht selten verwendet; so auch I, 12, 12 generabit atque componet.

In der Construction ist ausser dem XI, 3, 181 vorkommenden nefas est ut in der Bedeutung von fieri non potest ut nichts Auffallendes.*)

Deutlichkeit: Deutlich sind die Worte überall, so weit sie nicht gestört zu sein scheinen; jedenfalls ist der Ausdruck nie verschwommen oder geschraubt, höchstens da und dort durch Kürze etwas bedenklich.

Die Stellung ist für gewöhnlich regelmässig. Eine Abweichung wird meist nur zu Gunsten des Sinns gemacht, um einem betonten Wort eine betonte Satzstelle zu verschaffen; indess dann und wann auch bloss, um etwas Abwechslung zu erreichen, wofür Bonnell (a. a. O. p. LXXVIII sq.) verschiedene Beispiele zusammenstellt. Hinausschiebung des Subjects und Zurückziehung des Verbums, Trennung von Substantiv und Adjectiv lässt sich mehrfach, wie in allen Declamationen, bemerken. Nie aber findet sich jene Eigenheit der Stellung in der Anapher, wie sie der Gruppe von II und decl. X eigen ist.

Schmuck: Die allgemeine theoretische Ansicht Quintilians über den Schmuck der Rede ist (cf. VIII pr.) folgende:

Der Schmuck der Rede ist es, was den Redner hauptsächlich von andern Menschen unterscheidet und worin der eine Redner seine Überlegenheit über den andern zeigt. Darauf muss desshalb jeder besonders sein Augenmerk richten, wie auch Cicero dies gethan hat, der eben dadurch seine Meisterschaft in der Beredsamkeit erlangte.**)

Aber stets ist dabei zu bedenken (§ 32), dass der Schmuck

---

*) Häufige Infinitivconstructionen, brachylogisches ut, Auslassung von Präpositionen, wo solche in classischer Prosa erforderlich wären, und ähnliche Dinge, gehören zu den Eigenheiten der Zeit, nicht des Mannes.

**) Gewiss ist man berechtigt, diese Äusserungen Qu's., welche den Worten nach auf die elocutio im allgemeinen gehen, in erster Linie auf den Schmuck der Rede zu beziehen cf. §§ 18. 23. 32; oder § 17 über die Fehler der Asiani und aridi: Überladenheit und Unangemessenheit des Schmucks ist der Fehler der ersten, und Mangel des Schmucks der der andern; correct haben letztere durchaus gesprochen, und wenn ein Cicero auch an Anschaulichkeit es beiden weit zuvorthut, so liegt der Grund dafür doch eben in der Art, wie er dazu die Schmuckmittel verwendet.

nicht der eigentliche Zweck der Rede ist, sondern dass es vor allem auf den Gedanken ankommt: Erstes Gebot ist desshalb, dass der Schmuck nur dürfe gesucht werden im Interesse des Gedankens, um diesen dadurch besser und wirkungsvoller als durch einen schlichten, gewöhnlichen Ausdruck hervortreten zu lassen. Der Redner muss sich besinnen, was der Sache zuträglich, und zugleich, was würdig und angemessen sei (XI, 1, 8). So wird sein Schmuck männlich und würdig sein (VIII, 3, 6); und ein solcher allein kann wirklich gefallen (§ 11); er ist (pr. 18) das Schönste an einer Rede, empfiehlt zugleich den Redenden selbst und die Sache, für welche er spricht (VIII, 3, 2. 5). Es darf daher die Verwendung der Schmuckmittel so reichlich sein, als es die Sache nur zulässt (V, 14, 34); aber nichts darf angebracht werden ohne Rücksicht auf den Gedanken, rein um für sich selbst zu glänzen. Alles Derartige verdunkelt nur die Gedanken und entstellt sie (XI, 1, 2; V, 14, 35) wie ein unnatürlicher weibischer Putz, den nur ein verderbter Geschmack loben kann (VIII, 3, 6 f.); nur bei Ungebildeten empfiehlt den Redner leere Künstelei (X, 7, 21): thatsächlich ist diese der allerschlimmste Fehler, in den derselbe verfallen kann.

Bei Besprechung der einzelnen Schmuckmittel werden diese zunächst im allgemeinen aufgestellten Regeln zum Theil noch im besondern wiederholt: so wird VIII, 6, 6 von der Metapher gesagt, sie solle nur aus drei Gründen angewendet werden, nämlich wenn ein natürlicher Ausdruck fehle, oder weniger treffend oder weniger anständig sei, als ein übertragener. IX, 1, 13 wird es als bedeutender Fehler einer Rede getadelt, wenn sie gar keine Figuren enthalte, aber vor zu häufigem Gebrauche solcher wird nachher verschiedentlich gewarnt (so IX, 3, 3 f. und 100 ff.), weil sie „ohne Mass aufgesucht im höchsten Grade geschmacklos seien“ und besonders wird § 102 wieder gemahnt, im Auge zu behalten, was Ort, Person und Zeit im einzelnen Fall verlangen und zulassen. — Sentenzen will Qu. im Gegensatz zu manchen, welche sie vollkommen verwarfen (VIII, 5, 32) zwar auch angewendet wissen zur Belebung der Darstellung; er hält die Gewohnheit

der Neueren, solche anzubringen, für einen Fortschritt gegenüber früheren Zeiten und vermisst Sentenzen bei Cicero (XII, 10, 46), aber doch erklärt er den Fehler derer, welche sie meiden, für geringer, als den entgegengesetzten derer, welche mit ihnen ungemessene Verschwendung treiben (VIII, 5, 31 und I, 8, 9) und dringt hier mit ganz besonderem Nachdruck darauf, dass nur entsprechend den Verhältnissen und der Person (VIII, 5, 8) und ja nicht zu häufig (§ 7. 34) von ihnen Gebrauch zu machen sei.

Speciellere Vorschriften über die Anwendung der einzelnen bestimmten Schmuckmittel, welche zu einer eingehenderen Vergleichung mit den Declamationen dienen könnten, sind natürlich in der Institutio nicht enthalten. Wie oft dieser oder jener Tropus, diese oder jene Figur in einer Gerichtsrede auf einer Seite vorkommen dürfe, dies angeben zu wollen, konnte einem vernünftigen Menschen nie einfallen. Ein ganz specieller Anhalt könnte nur darin liegen, wenn etwas hier absolut verworfen wäre, was dort sich findet. Als entschieden unzulässig tadelt Qu. überhaupt nur die transsumptio (VIII, 6, 37). Sehr ungünstig äussert er sich auch (in VIII, 5) über einige Formen der Sentenzen: so (§ 20 vgl. dazu VI, 3, 47. 53 ff. V, 8, 31) die in Wortspielen sich bewegenden, dann (§ 31) die, welche an Stelle einer Eintheilung oder eines Beweises stehen.

Für weitere Einzelheiten muss auf die in der Institutio vorliegenden Schmuckmittel selbst eingegangen werden, wobei, wie schon gesagt, wesentlich nur die Proömien berücksichtigt werden sollen. Es zeigt sich dabei:

Poetische Tropen kommen manchmal vor, ohne aber häufig zu sein; so findet sich VI pr. 1: sollicita diligentia — § 3 impia vivacitas — § 10: infelix conscientia — VII pr. 3 oratio tumultuetur necesse est. Viel gewöhnlicher werden zur Belebung der Darstellung Bilder und Vergleichungen angewendet, allein in den Proömien an folgenden Stellen: I pr. 6. 24; VI pr. 3. 6. 10; VII pr. 1. 2. 3; VIII pr. 15. 18. 19. 22. 23; XII pr. 2; einige derselben sind nur angedeutet, einige aber, wie besonders das letzte, auch breiter ausgeführt.

Von Wortfiguren ist die Anapher mehrfach verwendet, so

besonders in dem pathetischen pr. des VIten Buchs: §. 7. quid .... quid... quos... quam...? — § 8. me... me... me... — § 10. juro per... per... per...— § 11. quo... qua... — § 12. dignus... dignus... — § 12 ff. tuosne... tuum... tene... te... te... — Dann kommt in VII pr. 3 eine einfache Anapher vor; in VIII pr. 16 leitet eine Form von hic achtmal hinter einander ein Satzglied ein: hoc... hoc... hic... hoc... hoc... hic... hoc... hoc... Das Asyndeton ist noch häufiger, steht dabei aber oft in einfacher, natürlicher Aufzählung, wie besonders mehrfach im pr. von VIII; dagegen rhetorischem Zweck dient es z. B. VI pr. 10: probitatis, pietatis, humanitatis, liberalitatis und § 11: constantia, gravitas, contra dolores etiam ac metus robur — oder, mit deutlicher Steigerung verbunden, I pr. 8: eadem aliqua, multa mutata, plurima adjecta, omnia vero compositiora. Antithesen sind nicht selten; in den Proömien kommen vor: VI, 9 minus enim est quod flendum meo nomine, quam quod illius gaudendum est — § 15: ut non exstinxerit, debilitavit tamen — ib: ut perferre nobis difficile est, ita facile contemnere — (ib: infelicem quidem, sed certissimam securitatem). Ausserdem z. B. VIII, 2, 24: cum id ipsum optime fiat, quod nos aliquando non optime fecisse simulamus — IV, 5, 7: cum id ipsum quod dissimile rationi est coegerit ratio — X, 3, 10: cito scribendo non fit ut bene scribatur, bene scribendo fit ut cito — X, 7, 21: qui stultis videri eruditi volunt stulti eruditis judicantur. Von Sinnfiguren kommen Ausruf und rhetorische Frage wieder im prooemium von VI verschiedentlich vor; eben daselbst § 12 Apostrophe.

Sentenzen sind da und dort eingestreut, aber in mässiger Zahl und stets mit sehr gutem, passendem Sinn. Einige sind ihrer Form wegen schon unter den Antithesen erwähnt; weitere Beispiele sind: I pr. 4: ut operum fastigia spectantur, latent fundamenta — VI pr. 10: observatum fere est celerius occidere festinatam maturitatem et nescio esse quam quae spes tantas decerpat invidiam — § 13: frustra mala omnia ad crimen fortunae relegamus. Nemo nisi sua culpa diu dolet — oder XII, 9, 9: maledicus a malefico non distat nisi occasione.

§ 37.

Stellen wir nun die Vergleichung mit den Declamationen an.

Correctheit: Ein beträchtlicher Abstand ergibt sich bei Gegenüberstellung der Institutio und der Gruppe von II. Schon einige der früher ungewöhnlichen Worte, welche dort vorkommen, wären Qu. nicht wohl zuzutrauen. Wenn z. B. praecantatio (aus decl. XIV) auch nur eine Ableitungsform ist, so wäre sie doch auffällig in einer Zeit, welche auch verwandte Formen nicht kennt. Von dem archaischen fortassis lässt sich sagen, dass es wahrscheinlich auch Qu.'s Ohren schon „absurd" geklungen hätte; jedenfalls ist es aus sehr früher Zeit herübergeholt, im Gegensatz zu dem was Qu. (I, 6, 39) von einem alterthümlichen Worte verlangt. Unendlich oft hätte er in der Institutio Gelegenheit gehabt, es zu verwenden, aber es ist ihm nie in die Feder gekommen; er braucht fortasse und forsitan; auch forsan hat ihm gelegentlich das Streben nach Abwechslung empfohlen, aber nie dieses fortassis.

Dass Quintilian je hätte de in der Weise verwenden können, wie es in der Gruppe von II häufig vorkommt, ist nicht zu glauben. Ein Beispiel jedenfalls für ähnlichen Gebrauch ist in der Institutio nicht zu finden.

Die Worte und Wendungen, welche den 12 Stücken dieser Gruppe im Gegensatz zu den übrigen als eigen gelten können, (wie sie Seite 70 ff. und Tab. II u. IV zusammengestellt sind) sind zum grössten Theil, wie den übrigen decll. der Sammlung, so auch der Sprache der Institutio (cf. Lex. Bonnell.) ganz fremd. Allerdings colluctatio, ordinare, quandoque, quinimmo kennt diese auch, und finge, fingamus ist ihr ziemlich geläufig.

Auf das verhältnissmässig häufigere Vorkommen der kürzeren Perfectendungen auf —e (so findet diese sich beispielsweise viermal in decl. VIII, dreimal in decll. II u. IV und überhaupt so ziemlich in jedem dieser Stücke) wird wenig Nachdruck zu legen sein; aber die häufigen Ut-constructionen dieser Gruppe haben an dem einzigen nefas est ut bei Quintilian jedenfalls kein Äquivalent.

Andererseits sind in der Institutio viele Worte und Wendungen gebraucht, welche man hier vergebens sucht. Am merkwürdigsten ist, dass porro hier ganz fehlt, dann nisi forte, tandem zur Verstärkung eines fragenden Pronomens, quin, (ut) opinor; ferner ut — ita in der Bedeutung zwar — aber, ein logisch folgerndes continuo und protinus*), Steigerungsformeln, wie sie Bonnell pag. XXXI sq. seiner Prolegomena im sechsten Band der Spalding'schen Ausgabe als charakteristisch für Quintilian zusammenstellt; ferner dass at nie zur Einleitung eines Einwands gebraucht wird, während in der Institutio diese Conjunction, theils allein, theils in Verbindung mit enim, gerade vorzugsweise dazu dient. Schon dass at überhaupt viel seltener ist, als in der Institutio ist nicht unwichtig; auch bezüglich atque ist dasselbe zu bemerken.

Nur gering sind dagegen die Verschiedenheiten, welche zwischen der Institutio und den übrigen Stücken, I, III etc. und X, bestehen. Alles ist bei diesen ziemlich correct. Die ungewöhnlichen Worte, welche da und dort vorkommen, sind sämmtlich von der Beschaffenheit, dass man sie auch dem Quintilian zutrauen könnte. Freilich auch diese Stücke, speciell die der Gruppe von III zugehörigen, haben ihre Lieblingsphrasen, welche im Gegensatz zu der Gruppe von II als ihnen eigen erschienen. Die meisten derselben nun, wie sie S. 60 ff. u. Tab. II u. IV zusammengestellt worden sind, finden sich auch bei Quintilian. Doch fehlen folgende**): figurare (= sich einbilden) figuratio, lar, ita plane, nihil est quod (welches so wenig wie non est qu. oder est qu. in der Bedeutung: „es ist Grund vorhanden" hier vorkommt), hoc est, ... quaeritis? testor (= ich beschwöre), quis credat? oder crederet?; und endlich, was das gewichtigste ist, fehlt tantum non.***)

*) In decl. XVI p. 327 kommt dafür obiter vor.

**) Auch sagt Quintilian in der Institutio nicht quod ajunt, sondern ut ajunt. — Wenn man pag. 195 und 244 nicht mit Burmann die Lesart offulgeo wählt, sondern den codd. folgt, welche effulgeo geben, so hat man damit ein Wort gewonnen, welches auch die Institutio kennt.

***) Allerdings gibt es eine durch die Überlieferung verderbte Stelle in der Institutio, wo möglicherweise tantum non in derselben Bedeutung, wie

Ferner ist zu bemerken, dass jene kürzeren Perfectformen hier zum Theil sogar noch häufiger sind, als in der Gruppe von II (bei decl. I kommen 4 vor: p. 21 abiere — p. 23 cessere — p. 33 praebuere — p. 37 junxere: gegenüber einer einzigen Form auf — unt; decl. III zwei kürzere Formen: p. 72 und 73; ebensoviel decl. VI: p. 122 und 134; fünf in decl. IX: p. 202 doppelt, p. 196. 208. 211; dazu kommt p. 202 die passivische Form progrediare — decl. XII eine solche Form p. 263 — bei decl. XIII fünf: p. 272. 273. 277. 286. 287; endlich bei decl. X sechs: p. 219 doppelt, 220. 226 doppelt, 231).

Andererseits vermisst man auch hier manche in der Institutio gewöhnliche Worte und Wendungen: nemlich, wie in der Gruppe von II, fehlen ut — ita in der Bedeutung: zwar — aber; ein logisch folgerndes continuo oder protinus; Steigerungsformeln vor dem Superlativ, wie quam oder quantum potest. Ferner von dem, was oben als gemeinsam der Sprache der Institutio und der Gruppe von II aufgeführt worden ist und hier fehlt, vermisst man zum mindesten: finge, fingamus.

Wenn nun aber die Verschiedenheiten, welche zwischen II und der Institutio sich herausgestellt haben, erheblich genug erschienen, um darauf den Schluss zu gründen: die elocutio dieser Gruppe und der Institutio kann nicht die elocutio desselben Mannes sein, so muss man hier, bei Vergleichung der übrigen Stücke mit der Institutio, zugeben, dass alle Verschiedenheiten sich leicht erklären liessen, wenn derselbe Mann zu verschiedener Zeit die Institutio und die decll. I, III etc., X geschrieben hätte.

Auch bezüglich der *Deutlichkeit* besteht der grösste

es der Gruppe von III geläufig ist, ursprünglich zu lesen war; nämlich XII, 2, 31. Es ist, s. Halm p. 329, überliefert im Bernens. und Bambergens: tantum quod non cognatis ide rebus admoveri (die zweite Hand des Bgens. gibt: t. q. n. cognoti sideribus adveri). Bonnell hat in seiner Ausgabe geschrieben tantumque non cognitis ille rebus adquierit und zur Vergleichung beigezogen (im lexicon) decl. III, p. 62 tantumque non durum ac rusticum, sed [Bambgs. nach Enderlein: et] parum meretriciis artibus queritur educatum. Indess Halms Lesart: tantum quod non cognitis ille reb. adqu., wobei tantum quod zusammen zu nehmen ist und non zu adquierit gehört, ist gewiss richtiger.

Unterschied mit der Gruppe von II. Die Verschwommenheit und Unklarheit des Ausdrucks, welche dort häufig uns begegnet ist, stimmt gar nicht zu Qu.'s Art; ebenso wenig das vollkommene Fehlen einer anschaulichen Schilderung. Die Stellung weicht viel mehr vom Gewöhnlichen ab, als bei ihm. Jene Eigenthümlichkeit bei der Anapher ist bei ihm ganz ohne Beispiel. Auch decl. X ist durch das Fehlen jeder Anschaulichkeit und die sonderbare Stellung bei der Anapher hinlänglich von Quintilians Art in der Institutio verschieden. Dagegen lässt sich zwischen dieser und decll. I, III, VI u. s. w. ein Unterschied bezüglich der Deutlichkeit nicht angeben.

Schmuck: Fast alle Fehler, welche Qu. an einer durch falschen Schmuck entstellten elocutio hervorzuheben weiss, sind mit einander bei der Gruppe von II vereinigt. Bei der Einzelbetrachtung dieser Stücke hat sich uns gezeigt, dass der Schmuck dort wirklich nur um des Schmuckes selbst willen, ohne Rücksicht auf den Gedanken und zu dessen Schaden, gesucht ist. Durch das ewige hohle Pathos hat sich der Verfasser als einen „disertus" im Sinn von XII, 6, 5 gekennzeichnet. Lobenswerthes und Natürliches haben wir an seinem Schmuck gar nichts gefunden. Nicht nur praecipitia und periculosa, Ausdrücke, die am äussersten Abhang dessen sich halten, was noch angeht, hat er gegen Qu.'s Warnungen (XII, 10, 73; II, 11, 3) verwendet, sondern auch solche, die sozusagen schon über den Abhang hinuntergestürzt und überhaupt nicht mehr vernünftig sind. Von Rücksicht auf Person und Verhältnisse war sehr wenig zu bemerken; der ganze Ton der einzelnen Stücke ist desshalb fast immer verfehlt. Am deutlichsten ist die Abweichung von Qu. in den Sentenzen: Ganz im Gegensatz zu seinen Vorschriften sind diese masslos vergeudet, und jedem beliebigen Menschen in jeder Situation gleich reichlich in den Mund gelegt; dann sind sie zum grossen Theil albern und lächerlich. Stellenweise ist thatsächlich fast jeder Satzschluss ein lumen; und wirklich sind auch Beweise und Eintheilungen gegen VIII, 5, 31 in sentenziöse Form gekleidet, ja merkwürdiger Weise zum Theil in ganz dieselben Worte, wie die an jener Stelle von Qu. getadelten Beispiele.

Auch decl. X und I sind durch ihre übertriebenen Sentenzen von Qu.'s Art genugsam unterschieden, wenn solche in ihnen auch nicht so gar häufig sind. Bei erstgenanntem Stück kommt dazu die Wortklingelei der häufigen Palillogieen.*) Die Gruppe von III zeigt sich auch hier im allgemeinen der Art Qu.'s entsprechend. Der Schmuck ist in ihr wirklich meist Mittel, den Gedanken herauszuheben und diesem Licht zu verleihen. Zum Theil ist er dazu mit wirklicher Meisterschaft benützt; wenn er oft auch gesucht und störend erscheint, wie in den häufigen Antithesen des VI. Stückes, welche in den Mund des unglücklichen Vaters nicht passen wollen, so weist dies nicht nothwendig auf Verschiedenheit der allgemeinen Ansicht des Verfassers über die Verwendung der Schmuckmittel gegenüber Quintilian: vereinzelt hätte ein solcher Fehler am Ende auch diesem selbst begegnen können. Allein entschieden nicht im Einklang mit dessen Vorschriften steht die frostige Verwendung des Wortwitzes, welche ganz deutlich beabsichtigt ist in decl. VI, wahrscheinlich aber auch anzunehmen in decll. III u. XII. Wenn diese Spielereien nicht vorkämen, so könnte eine bestimmte Verschiedenheit der Art dieser Gruppe von Quintilians elocutio nicht aufgestellt werden.

§ 38.

Abgesehen von der allgemeinen Ähnlichkeit und den schon oben (S. 193) als gemeinsam bezeichneten Einzelheiten lassen sich noch weiter zu folgenden Stellen der Institutio entsprechende aus der Gruppe von III anführen:

a.) Das häufig zur Einleitung antithetischer Sätze in der Institutio verwendete An vero..? erinnert an das ebenso p. 294 gebrauchte An vero? — Das I, 2, 13 verwendete Taceo de... an p. 281 T. d; — ferner II, 1, 8 An ignoramus? an p. 73 A. i? — (II, 1, 12 neque hanc, ut aliqui putabunt, festinationem .. an p. 63 ut, quemadmodum aliqui putant, posset... —) II,

*) Man kann es sich gar nicht anders vorstellen, als dass der Verfasser eines solchen Textes beim Vortrag in den widerlichen Fehler verfiel, den Qu. als häufig in den Schulen eingebürgert tadelt, zu singen anstatt zu reden (XI, 1, 56; XI, 3, 57.)

4, 30 cum eo quod.. an p. 290 c. e. q. (vgl. Spalding a. a. O.) — Das II, 5, 5 und sonst verwendete validius an p. 202 v. — II, 10, 5 saeviores tragicis novercae an die ähnliche Steigerung p. 207 compositis quoque fabulis ulteriores inimicitiae — V, 12, 20 gravis et sancti viri an p. 189 plerosque sanctos et graves homines — VI pr. 10 per illos manes, numina mei doloris an p. 151 (per communes casus,) per calamitatem meam, humanae calamitatis exemplar, — VII, 1, 49 verbis an voluntate sit standum und § 100 quare si verbis legis stari non potest, vol. st. est und 6, 12 scripto an voluntate st. sit an p. 139 utrum verborum ambiguitate, an voluntatis fide standum sit — VIII, 3, 89 das rühmend angeführte Wort des Crassus: ego te consulem putem, cum tu me non putes senatorem? an p. 69 ille te tribunum putet, cum tu illum non putes militem? — IX, 3, 87 olim in der Bedeutung „schon längst" an p. 74 olim (vgl. Spalding a. a. O.) — X, 1, 81 nimium amator ingenii sui und XII, 1, 41 minime sui contemptor an p. 291 ambitiosi nostri aestimatores — XI, 1, 53 argumenta diducet in digitos an p. 253 nec impetus irae meae in digitos descendit — XII, 1, 26 sacramento rogati an p. 61 s. r. —

Besonders bedeutungsvoll ist freilich in diesen Einzelheiten nichts, und auch ihre Zahl ist nicht gross.

b.) Immerhin ist es noch weniger, was abgesehen von den oben angegebenen Berührungen mit dem Sprachgebrauch der Gruppe von II an Stellen anderer Stücke erinnern kann:

I, 2, 4 da mentem... und ähnliche Stellen mit da (cf. lex.) erinnern an das S. 66 zu p. 337 Angeführte — Dann II, 8, 6 receptae persuasiones od. III, 7, 23 publice recepta persuasio an p. 323 receptae nominum persuasiones. — Zu XI, 2, 18 non haerere in occursu vergleicht Spalding decl. VIII indifferentiam mirantur occursus und decl. XVIII laudandus occursibus.

Als Berührung mit decl. I endlich liesse sich anführen das häufige ponere = fingere, entsprechend p. 31 pone... — Dann atque adeo wie p. 30 a. a. — Dann V, 14, 27 peregisse mihi videor sacra tradentium artes, entsprechend p. 32 tibi penatium sacra peragenda sunt.

Die Vergleichung hat gezeigt, dass in der elocutio die Gruppe von III Quintilian nahe steht; bedeutend weniger decl. I und X; ganz verschieden ist hier die Gruppe von II.

§ 39.

Bezüglich B. der inventio und dispositio

hat sich schon durch die absolute Beurtheilung vermöge des dazu gewählten Princips (s. S. 73.) ergeben, dass von den theoretischen Vorschriften Quintilians alle andern Stücke mit Ausnahme der Gruppe von III sehr weit entfernt sind.

Dass nun Quintilian selbst seinen theoretischen Vorschriften auch praktisch nachzukommen wusste, das sehen wir aus seiner Institutio deutlich genug: die concreten Fälle, welche er beispielsweise an verschiedenen Stellen, besonders im VII., und auch im IX., Buch behandelt, erfüllen jene allgemeinen Lehren so vollkommen, dass sie wirklich denselben zur besten Beleuchtung dienen; alles ist erschöpft, alles aufs beste geordnet, besonders aber ist überall die grösste Angemessenheit zu bewundern. Sie ist bedingt durch eine lebhafte, kräftige Phantasie, wie sie Quintilian selbst VI, 2, 36 an sich rühmt, und wie sie auch aus VIII, 3, 65 an ihm zu erkennen ist, und durch ein gesundes praktisches Urtheil und einen feinen Blick, welche beiden Vorzüge ausserdem besonders in den pädagogischen Vorschriften der Institutio sich zeigen, oder in ihrer Besprechung der Vorzüge fremder Reden (so VII, 1, 34 ff. der milonischen oder VIII, 3, 64 der fünften verrinischen Ciceros, oder in ihrer Behandlung des Affects und des ridiculum.

Dass ein Mann, der je in seinem Leben diese Vorzüge besass, Stücke aus der Gruppe von II nicht könne verfasst haben, ist schon bei Vergleichung dieser Gruppe mit der Gruppe von III (s. S. 182/3.) gesagt worden. Zum Überfluss ist noch auf die anerkannte Kunst Quintilians in der Erzählung aufmerksam zu machen, von welcher er IV, 2, 86 spricht, im Gegensatz gegen die stets mangelhafte Erzählung jener Gruppe, und auf sein gutes Gedächtniss (XI, 2, 39), das ihn vor dem „schimpflichen“ (IV, 5, 28. 3) Fehler, eine propositio

zu vergessen, bewahren musste, der ebenfalls in jener Gruppe verschiedentlich zu treffen ist.

Von decl. X wollen wir gar nicht sprechen.

Wenn decl. I von Quintilian sein sollte, so müsste er sich jedenfalls sehr erheblich verändert haben und eine Menge der später so entschieden von ihm verdammten Fehler selbst in früherer Zeit an sich gehabt haben.

Was aber die Gruppe von III betrifft, so ergibt sich auch aus der Betrachtung der praktisch in der Institutio gezeigten inventio und dispositio Quintilians kein Gegengrund gegen die Annahme, dass er der Verfasser der ihr zugehörenden Stücke sei.

§ 40.

Auch verschiedene Einzelheiten lassen sich anführen, die darauf hinweisen:

In decl. III wäre einmal der Ton für Quintilian ganz angemessen; speciell ist mit der Ankündigung des proömium pag. 61: defendatur enim tam fortiter miles tuus, quam vindicatus est zu vergleichen VI, 1, 34: quaedam (enim) tam fortiter tuenda quam facta sunt. Auch die Klage über die Verderbniss der Zeit, wie sie ausgesprochen wird pag. 60: in exemplum, in quod facillime vitia proficiunt, nova culpa pernotuit oder pag. 63: dum nos in bello quoque vitia pacis secuntur et delicati sumus etiam miseri oder pag. 68: saeculi in tantum vitia regnare, ut obscenis cupiditatibus natura cesserit oder pag. 73: nihil tale novere Germani et sanctius vivitur ad Oceanum würde nicht nur einem Plinius oder Tacitus in den Mund passen, sondern stimmt auch ganz gut zu Quintilians ähnlichen Betrachtungen, cf. I, 8, 9; II, 5, 10 ff. Auffallend ähnlich ist die Art, wie das schamlose Beginnen des Tribunen angedeutet wird pag. 64: quid exsequar ultra? imperator, pudet me, quod intellegis... non audeo dicere, imperator, concipe animo temporis illius habitum, reforma cogitationes tuas etc. — de injuria nostra latine queri non possumus mit inst. I, 3, 17, wo Quitilian von ähnlichen Dingen spricht: pudet dicere in quae probra nefandi homines isto caedendi jure abutantur... non morabor in parte hac; nimium

est quod intellegitur. Dann ist schliesslich noch zu vergleichen pag. 72: oblitus mediocritatis meae und pag. 74: ut mediocritas ingenii mei tulit mit I, pr. 22: quantum nostra valebit infirmitas und XII, 11, 8: quantum mediocritate valui.

Auch in decl. VI ist die Art der Klage des Vaters gar nicht weit verschieden von der, welche Quintilian im prooemium des VI. Buches über den wirklichen Tod des Sohnes anstimmt. Selbst der weichste, etwas weichliche, hier angeschlagene Ton auf pag. 150: numquid indulgeo mihi, quod te puto exspirasse in carcere meo würde zu dem Tone Quintilians keinen Missklang bilden; manches aber ist sehr nahe verwandt, so dass man ganz gut Sätze, welche hier sich finden, auch dorthin setzen könnte und umgekehrt. Zu vergleichen ist besonders pag. 150: o quam grave est mori! quanto gravius quod ego vivo superstes filii mei! Vivo omnibus diis hominibusque sed ante omnia mihi et invisus et infestus und pag. 151: supersum, ut, si felicissime cesserit, rogum meum videam et edaces circa corpus filii mei flammas, auch pag. 130: ille est filius noster, cujus spes ipsas amavimus, quem apud omnia templa et surdos votis deos superstitem precati sumus, a quo sepeliri optavimus mit VI, pr. 3: quem ultra esse usum mei deis repugnantibus credam? und 4: (quam) ut incusem deos superstes omnium meorum? und... si non meo casu, cui tamen nihil obici nisi quod vivo potest, und 3: optimum fuit, infaustum opus super immaturum funus consumpturis viscera mea flammis inicere. Niemand wird bestreiten, dass Quintilian in dieser Weise in einer Declamation hätte klagen können, wenn er selbst versichert (VI, 2, 36), dass er oft die Farbe gewechselt und Thränen vergossen habe, und so von der Einbildung des Erfundenen dahingenommen gewesen sei, dass er empfunden habe wie in einer wirklichen, ihn selbst betreffenden Sache. Auch was zur Bekämpfung des Wortlauts des Gesetzes angeführt wird, pag. 140: neque enim puto, si aetas impediet infantem, valetudo aegrum, res publica legatum, dux militem, nihilominus obstricta crudelitas non accipiet rationem necessitatis enthält so ziemlich dieselben Beispiele wie VII, 1, 50:... et

infans? et qui aberat, et qui militabat, et qui in legatione erat? oder V, 10, 97: si miles, si infans sit, si rei publicae causa absit?

Mit decl. IX lässt sich keine so entschiedene Berührung nachweisen. Doch erinnert pag. 189: in hac quoque omnia excogitantis in me fortunae violentia an VI pr. 8: illud vero insidiantis quo me validius cruciaret fortunae fuit; dann die Motivirung pag. 200: ut reum, quem premere atrocitas criminum non potest, turba confundat an Stellen wie IV, 2, 82; IV, 5, 7.

Bei decl. XII kann hervorgehoben werden, dass von den muta animalia im Gegensatz zu den Menschen vergleichend die Rede ist, wie oft bei Quintilian, s. Lexikon. Meist sind es Bienen in den Beispielen der Inst., welche Quintilian mit den muta animalia meint, und so ist nicht zu verwundern, wenn in diesem Punct mit decl. XIII entschiedenere Ähnlichkeiten sich finden. Man vergleiche pag. 290: hoc humana excogitari non potuit sollertia; etiam ratio nostra... hoc tamen efficere, consequi, imitari non potuit, und pag. 292: in publicum vivitur et communes opes congeruntur in medium mit I, 10, 7: muta animalia mellis illum inimitabilem humanae rationi saporem... conficiunt, und II, 10, 16: opera quaedam nobis inimitabilia, qualia sunt cerarum et mellis, und V, 11, 24: apes etiam (formicasque), non modo muta sed etiam parva animalia, in commune laborare. Dass die Betonung der eigenen mediocritas Quintilians Art entspricht, ist schon bei decl. III gezeigt worden. Ganz besonders aber ist in der Disposition unseres Stückes manches, das wirklich merkwürdig an die Inst. erinnert. Das prooemium beginnt ganz in derselben Weise, wie Ciceros divinatio in Caecilium, deren Anfang Quitilian IV, 1, 49 eben als Beispiel für ein solches aufstellt: „non inutilis etiam est ratio occupandi quae videntur obstare, ut Cicero dicit, ‘scire se mirari quosdam quod is qui per tot annos defenderit multos, laeserit neminem, ad accusandum Verrem descenderit.’“ Entschieden findet sich diese ratio pag. 270: credo ego, judices, plerosque mirari, quod homo tenuis et, jam antequam quod habebam perdidi, pauper ausus sim judicio lacessere divitem etc. Noch gewisser ist, dass der propositio vor der Beweisführung pag. 280: in duas enim, quantum animad-

vertere potui, quaestiones dividit causam das von Quintilian IV, 1, 36 gelobte principium der Rede für Cluentius vorschwebt: animadverti, judices, omnem accusatoris orationem in duas divisam esse partes oder die IV, 5, 12 aus pro Murena V citirte propositio: intellego, judices, tres totius accusationis fuisse partes etc. Jedenfalls sind auch die inst. IV, 1, 34 über das prooemium gegebenen Vorschriften befolgt.

Auch die gute Verwendung historischer Beispiele und die genaue Kenntniss verschiedener Schriftsteller, welche der Verfasser dieser Stücke besitzt, mindestens des Cicero, Livius, Virgil, Horaz, Ovid,*) erinnert an Quintilian, der nicht nur an den verschiedensten Stellen die Lectüre der Schriftsteller empfiehlt, gerade auch zu dem Zweck, Beispiele und Sprüche daraus zu nehmen (X, 1, 34; XII, 4, 1), sondern auch in seiner Inst. eine erstaunliche Belesenheit und Kenntniss derselben an den Tag legt, was man am Augenfälligsten sieht, wenn man das Register seiner Citate bei Bonnell überblickt.

Nimmt man alles zusammen, so wird man einen Zusammenhang dieser Stücke mit Quintilian nicht läugnen können.

Die allgemeinen Ähnlichkeiten würden zum Beweis nicht genügen. Vernünftige Declamatoren gab es doch auch unabhängig von Quintilian und schon vor diesem. Man denke an Porcius Latro. Lesen wir die Proben, welche uns bei Seneca aus Declamationen desselben erhalten sind, so ersehen wir daraus eine Art dieses Mannes, welche ebenfalls von der

*) Einen Stellennachweis über historische und literarische Anspielungen gibt Tabelle II. Speciell über den Werth der historischen Beispiele in decl. III s. S. 153. — Bedenklich scheint übrigens die Stelle p. 268 in decl. XII: si quis mentitus est Cyclopas, Laestrygonas, Sphingas, aut inguinibus virginis latratum Siciliae litus. Der Plural: Sphingas liesse sich als generell gebraucht auffassen; aber auffällig ist, dass die Sphinx hier überhaupt genannt wird: mit allem andern nimmt der Declamator auf Homer Bezug. Man muss sich fragen, ob er nicht die Sphinx mit den Sirenen verwechselt habe. Cyclopen, Lästrygonen, Sirenen, Scylla: in dieser Ordnung folgen sich bei Homer die Abenteuer des Odysseus. Dass der Verfasser im Homer nicht recht zu Hause war, darauf scheint noch etwas hinzuweisen. In decl. IX p. 210, wo er auf Odyssee und Ilias anspielt (poetae ... si dixerint etc. — inauspicata bella gessisse), geschieht dies in einer etwas schiefen Weise.

Quintilians nicht zu weit verschieden ist.*) Von den angeführten Einzelheiten bestehen einige in Gemeinplätzen, und solche haben wir in ähnlicher Ausführung auch bei dem Verfasser der Gruppe von II gefunden; ausserdem liessen sich Berührungen in solchen mit Quintilian auch bei sehr vielen der bei Seneca citirten Redner auffinden, (so z. B. bei Varius Geminus in VII, 4, § 5, p. 330 f. K.) oder zwischen dem Verfasser der Gruppe von III und andern Rednern (cf. Sen. ib. § 2 p. 329 mit decl. VI p. 148 timens ne, si tibi paruisset, nemo non vos putasset colludere). Aber manches ist doch zu auffallend.

Suchen wir nun auch noch nach einzelnen Berührungen zwischen Quintilian und den übrigen Stücken. Wir finden nur sehr wenig: Die Art der Beweisführung gegen den Wortlaut des Gesetzes auf pag. 327, welche schon auf Seite 162 mit der aus decl. VI verglichen worden ist, erinnert wie diese (s. S. 200) an inst. VII, 1,50 und V, 10, 97. Dann ist der locus communis über den rumor pag. 354 in der Weise behandelt, wie Quintilian es V, 3 ungefähr angibt, nemlich: rumor res sine teste, sine indice, res ex incertis improbissima, maligna, fallax entsprechend: rumorem altera pars dicet sermonem sine ullo certo auctore dispersum; aber gerade in so einem locus communis hat die Ähnlichkeit gar nichts zu bedeuten. Ohne Gewicht ist aber auch, wenn Stellen wie pag. 96 deus fabricator operis universi und pag. 109 mortalitatis artifex deus anlauten an inst. II. 16 12: deus ille princeps, parens rerum fabricatorque mundi.

So ergibt sich aus der ganzen Vergleichung nach ihren verschiedenen Puncten: decll. II, IV, V, VII, VIII, XI, XIV — XIX sind jedenfalls nicht von Quintilian; decl. X ist jedenfalls nicht von Quintilian; decl. I kann kaum von Quintilian sein; decll. III, VI, IX, XII, XIII stehen in entschiedenem Zusammenhange mit Quintilian, und ein innerlicher Grund gegen Quintilians Autorschaft für diese Stücke liegt nicht vor.

*) Wie Quintilian desselben auch in der Institutio rühmend Erwähnung thut und (s. S. 244 zu p. 738) augenscheinlich auch ein lumen desselben nachgeahmt hat.

(II.) Verwendung unkünstlicher Kriterien:

§ 41.

Nun müssen wir nach den äusseren Zeugnissen sehen. Das nächstliegende ist das der Handschriften. Diese schreiben, mindestens zum grössten Theil (s. S. 212), die ganze Sammlung dem Quintilian zu*).

*) Freilich erhält Quintilian dabei oft falsche Vornamen und eigenthümliche Epitheta. Auch die Bezeichnung der Sammlung ist oft recht sonderbar. cf. codd. Par. 1618: M. Fabii Quintiliani causae plurimae (in eodem); Par. 7244: Marcii Fabii Quintiliani de legalibus statibus liber; Par. 7801: Marcii Fabii Quintiliani Cartaginensis oratoris et rectoris excelentissimi institutionum oratoriarum sive teclamationum seu te civilibus causis liber; Par. 7804: Marii Fabii Quintiliani Carthaginensis oratoris et rhetoris excellentissimi institutionum oratoriarum seu declamationum seu de civilibus causis liber... Hic Quintilianus fuit tempore Domicii Porcii. —" Auch später wird in dieser Handschrift der Vorname oft wiederholt in der Form Marius; Vatican. 1769 Marci Fabii Quintiliani Cartaginensis oratoris et rethoris etc. wie in Par. 7801, nur dass declam. geschrieben ist; Par. 15103: Quintilianus de causis; Montepess. 226: Quintiliani de causis t. XX. — Aber Angabe eines andern Verfassers neben Quintilian ist jedenfalls in den Katalogen nicht zu finden; auch weiss ich, theils (bezüglich der Parisini und des Montepessulanus nemlich) aus eigener Anschauung, theils in Folge freundlicher Mittheilungen, von folgenden Codices bestimmt, dass sie keine Andeutung auf einen anderen Verfasser enthalten: Parr. 1618, saec. XII; 7244 saec. XIV; 7800 saec. XII; 7801 saec. XIV; 7802 saec. XIV; 7803 saec. XV; 7804 saec. XV.; 7838 saec. XV; 7839 saec. XV; 14115 anno 1510; 15103 saec. XIII; 16230 saec. XV.; endlich 4709 welcher die von Burmann p. 379—409 edirten Excerpte enthält. (Was den Verfasser dieser Excerpte betrifft, so schloss, nach Burmann praef., schon der, welcher den Katalog der Bibliothek von Leyden zusammenstellte, auf Adelardus Bathoniensis „quia his excerptis subicitur colloquii inter Adelardum et nepotem de causis rerum fragmentum quod inscribitur Ricardo Bajocensi episcopo". Über Zeit und Verhältnisse der genannten Personen, welche Burmann nicht bekannt waren, s. Jöcher Gelehrtenlex. „Adelardus oder Athelardus Bathoniensis oder, wie er auch in einigen Handschriften heisst, Adelardus Gothus, ein Benedictiner aus Bath in England um 1120" u. s. w) — ferner Montepess. 226, saec. XIII, ferner „Voss. latin. in quarto 111 saec. X—XI = Voss. sec. bei Burmann; Leidens. bibl. publ. lat. 9 Fol, geschrieben nach der Unterschrift 1469 = Leid. prior bei Burm.; Leidens bibl. publ lat. 132. saec. XIV (?) wahrscheinlich = Leid. sec. Burm.; Voss. latin. in quarto 84, saec. XII—XIII, wie Par. 4709 die Excerpta enthaltend, welche eben daraus Burmann herausgegeben hat;" [E. R.] ferner Remensis 730, geschrieben nach der Unterschrift im dritten Jahr des Constanzer Concils = 1416 (nicht wie Hänel in seinen catalogi libror. mss. angibt, saec. XI); ferner Bambergens. M. IV,

Die ältesten dieser Handschriften führen uns unmittelbar nur bis ins zehnte Jahrhundert zurück. Aber noch für weit frühere Zeit gewinnen wir ein vermitteltes Zeugniss aus einer Subscription, welche im Bambergensis M. IV, 13 und noch vollständiger im Parisinus 16230 erhalten ist. In ersterem nämlich, wo die einzelnen Stücke in folgender Ordnung geschrieben sind: II, III, IV etc. — XIX, I*), steht zwischen decl. XVIII und decl. XIX**): „Descripsi et emendavi Domitius Dracontius de codice fratris Hieri mihi et usibus meis et dis omnibus.“ Mit ganz geringer Abweichung Par. 16230 F. 72a:

„Descripsi (?) et emendavi Domitius Dracontiuus de codice fratris Hieri feliciter mihi et usibus meis et dus omnibus. (M. Fabii Quintiliani bene infamis in matrem explicit. Incipit ejusdem pars altera. pater ait causam.)“ Und dann in demselben Codex F. 35b nach decl. X:

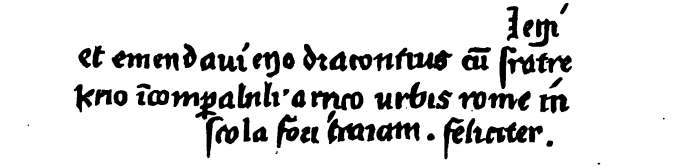

„Legi et emendavi ego Dracontius cum fratre ierio (Krio?) incomparabili · arrico (arrito?) urbis Rome in scola fori Traiani. feliciter.“

Erklärt wird diese merkwürdige Subscripition durch folgende Ausführungen: „Die Subscription, welche der Schrei-

13 saec. X (vergl. Enderlein Schweinfurter Gymnasialprogramm 1870); Vaticani 1769, saec. XIV; 1770 saec. XV; 1771 saec. XV; 1772 saec. XV; 1773 saec. XIV; 1774 saec. XV; 3877; Ottob. 1207, saec. XIII, Ottob. 2047 saec. XIV.

*) Die Zahlen sollen hier, wie überall, die Stücke bezeichnen, mit welchen sie bei Burmann verbunden sind; natürlich verändert sich in den Handschriften die Numerirung zugleich mit der Stellung.

**) s. Enderlein a. a. O. p. 22 und Fr. Haase, de latin. codd. mss. subscript. im ind. schol. Vratisl. hib. 1860 p. 6., wo diese Subscription im Facsimile gegeben ist.

ber der Handschrift hinter dem 'Sepulcrum incantatum' eingeschaltet hat, lässt sich schwerlich mit voller Sicherheit auf ihren ursprünglichen Wortlaut zurückführen: unser Schreiber wird nicht der erste gewesen sein, der die Worte gedankenlos wie die Worte einer Zauberformel, die man nicht zu verstehen braucht, abgeschrieben und verstümmelt hat. Unter 'Krio' kann allerdings kaum etwas anderes sich verbergen, als der in der zweiten subscriptio besser erhaltene Name des „frater": Hierius. Das K statt H ist aus der Urschrift getreu copirt: bekannt ist ja, dass in der Uncialschrift des vierten und fünften Jahrhunderts das H stets die Form des K hat: so im Bembinus des Terenz, im Ambrosianus des Plautus u. s. w. Seltsam ist die Stellung des „incomparabili" hinter dem Eigennamen; es gehört doch gewiss zu „fratre": wie man ja auf Inschriften häufig liest: uxori incomparabili etc. Man könnte sich denken, das Adjectivum gehöre zu dem folgenden Substantiv, und unter dem monströsen „arrico" einfach „amico" versteckt glauben. Ich will nicht ausführen, was gegen eine solche Annahme spricht; auch der Punct hinter „incomparabili" scheint anzudeuten, dass dieses Wort von dem nächsten getrennt werden solle. Auf jeden Fall müssen wir ein Substantiv gewinnen, welches zu: „urbis Romae" gehört; steckt ein solches nicht in „arrico", so müsste es dahinter ausgefallen sein. Was kann man nun zu urbis Romae anders ergänzen, als entweder: oratore, rhetore, oder: grammatico, oder allenfalls magistro (Servius, magister Urbis: Acro zu Hor. Sat. I, 9, 16)? Denn an: vicario wird man doch hier nicht denken wollen. Am glaublichsten scheint mir, dass grammatico allmählich zu dem wunderlichen arrico zusammengeschrumpft sei.

„Die Zeit der Recension des Dracontius wird man von vorne herein nicht unter die Mitte des sechsten Jahrhunderts herunterrücken wollen: in spätere Zeit hat die Thätigkeit der Textrevisoren sich nicht leicht erstreckt (vergl. O. Jahn, Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1851 p. 364. Ich finde keinen Grund, den Calliopius in karolingische Zeit zu setzen)*). Die Person des

*) Eine Subscription aus dem J. 674: Usenr, Rhein. Mus. 23, 497—503.

Domitius Dracontius ist nicht sicher zu identificiren. Mir ist nur Ein Domitius (resp. Dometius) Dracontius bekannt, magister rei privatae Africae unter Constantin d. Gr.: s. Gothofredus Prosopographia cod. Theod. s. v. An diesen Mann hier zu denken würde zwar das von ihm bekleidete hohe Amt nicht hindern; die meisten der uns bekannten Textrevisoren gehören ja den höchsten Ständen an. Aber wenn Haase das „dis omnibus" der Subsription des Bambergensis richtig zu „discipulis omnibus" ergänzt hat, so müsste man sich freilich den Dracontius als einen Schulmeister, nicht als einen hohen Staatsbeamten vorstellen. (Ob aber nicht das dis eine Abkürzung von „doctis" sein soll?) Vielleicht führt der frater (das heisst wohl: Freund; vergl. de Rossi, annali dell' inst. archeol. 1849 [XXI] p. 327) Hierius auf eine sicherere Fährte. Augustin hat, um das Jahr 379, seine Schrift: de pulcro et apto gewidmet einem Hierius, der, in Syrien geboren, ursprünglich griechischer Rhetor gewesen, dann auch in Latina facundia dictor mirabilis exstiterat und damals Romanae urbis orator war. S. Aug. Confess. IV, 14. Nun ist Hierius ein selten vorkommender Name (zu den bei Pape-Benseler genannten Hierii wüsste ich nur hinzuzufügen die zwei von Gothofredus Prosopogr. cod. Theod. s. v. Hierius besprochenen hohen Würdenträger dieses Namens): wenn uns nun bei Augustin ein Hierius als orator urbis Romae begegnet, in unserer Subscription ein Hierius † arricus urbis Romae, hat es da nicht die grösste Wahrscheinlichkeit, dass beide Personen in Wahrheit nur Eine sind? Zumal da unser Hierius in der Subscription eines Werkes rhetorischen Inhalts genannt wird. Sollte unter dem † arrico wirklich „grammatico" sich verbergen, so brauchte man nur anzunehmen, dass Hierius, bevor er Rhetor im Solde der Stadt Rom wurde, grammaticus u. R. gewesen sei. Seit Langem war ja der Unterricht des grammaticus mit dem des Rhetors so eng verbunden, dass der grammaticus bereits gewisse Elemente der Rhetorik zu lehren hatte; es kam daher auch vor, dass derselbe Mann von der niedrigeren (auch, nach dem Decret des Valens, Gratian und Valentinian vom Jahre 376, geringer besoldeten) Stellung

eines grammaticus zu der höheren Stellung des rhetor aufrückte: wie dies Ausonius von sich selbst erzählt, epigramm. praefat. II (Syagrio) 26. 27. So ist desselben Ausonius commem. prof. Burdigal. n. XV gewidmet dem Andenken des Nepotianus, „grammatici ejusdemque rhetoris.“ Im Speciellen dem hier angenommenen Fall ähnlich ist es, wenn Aelius Donatus in den Handschriften seiner Ars genannt wird: grammaticus urbis Romae, in den Handschriften seines Terenzcommentars: orator urbis Romae (s. Keil, Gramm. lat. IV p. XXXI f. XL). Wenn also etwa die Subscription, indem sie den Hierius „grammaticus u. R.“ nennt, auf eine frühere Zeit hinweist, als die ist, in welcher Augustin demselben als „orator u. R.“ jenes Buch widmete, so wird es dennoch schwer möglich sein, des Hierius „frater“ Domitius Dracontius mit dem vorhin erwähnten, unter Constantin lebenden magister rei privatae Dom. Dr. zu identificiren. Der Zeit nach könnte man eher an einen andern Dracontius denken, der unter Valentinian und Valens vicarius Africae war (s. Gothofr. Prosop. cod. Theod.). Nur weiss man nicht, ob dieser auch Domitius hiess: auf einer Inschrift dieses Dracontius, bei Renier, Inscr. rom. de l'Alg. n. 1851 hätte in der Lücke vor DRACONTIVS allerdings DOMITIVS sehr gut Raum.

„Sehr merkwürdig ist endlich die Angabe: in scola fori Trajani. Dass das forum Trajani und insbesondere die „bibliotheca fori Trajani“ ein Sammelplatz gelehrter Leute war, ist schon aus Gellius (XI, 17, 1) bekannt; im vierten Jahrhundert scheint dieses Forum vollends der Mittelpunct des städtischen Treibens geworden zu sein (vgl. Gothofr. zu cod. Theod. XIV, 14 [V p. 251 b. ed. Ritter]). Eine „scola“, die sich dort befunden hätte, wird sonst wohl nirgends erwähnt; man wird sich darunter einen öffentlichen Raum zu Versammlungen und Arbeiten (nach antiker Art halb auf der Strasse) denken müssen, einen Raum, wie er sich an die bibliotheca Ulpia anlehnen mochte, ähnlich wie mit der porticus Octaviae und deren Bibliothek scholae verbunden waren (Plin. n. h. 35 § 114; 36 § 22. S. Becker Topogr. p. 611 f.). Man liest bei Martial von einer schola poetarum; auf Inschriften

wird eine schola medicorum erwähnt, u. s. w. Vergl. O. Jahn, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1856 p. 297 A. 42. Ob jene scola fori Traiani speciell den Rhetoren als Zusammenkunftsort diente? Dort also hat Domitius Dracontius, mit Hilfe des Hierius (cum fratre H.), oder nach dessen Exemplar (de codice fratris H.), das heisst wohl so, dass Hierius dem Dracontius seinen Text vorlas und dieser in seinem Exemplare die besseren Lesarten eintrug (s. Jahn Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1851 p. 369) den Text der (grossen) quintilianischen Declamationen „gelesen und gesäubert." Er gibt den Ort seiner Thätigkeit genau an, wie z. B. auch Salustius den Apulejus „in foro Martis", Felix den Martianus Capella „Romae apud portam Capenam" emendirt zu haben bezeugen (s. Jahn Ber. 1851 p. 331. 351.)" [E. R.]

Wir sind so etwa bis in das letzte Drittel oder die Mitte des vierten Jahrhunderts zurückgekommen. Bei den meisten einzelnen Stücken ist M. Fabius Quintilianus ausdrücklich als Verfasser genannt*), und man darf gewiss nicht annehmen, dass die betreffenden Über- und Unterschriften erst in späterer Zeit zu jener Subscription hinzugekommen seien. So ist zu schliessen, dass um jene Zeit Domitius Dracontius, oder, worauf es uns jetzt mehr ankommt, als auf den Namen: ein Gelehrter, mindestens die Mehrzahl der 19 Stücke, wahrscheinlich die ganze Sammlung, für echt quintilianisch hielt.

§ 42.

Weitere bestimmte Zeugnisse, welche sich auf einzelne Stücke unserer Sammlung beziehen, finden sich folgende:

Bei Hieronymus, am Ende des vierten Jahrhunderts, wird zweimal decl. XIII citirt, zuerst ihrem Inhalt nach, ad Praesidium de cereo paschali XI, II p. 210 B Vall.: „puto te Quintiliani controversiae recordari, in qua pauper causatur dolens ob interitum apum, flores ab impotentissimo divite venenatos",

*) Wenn bei den letzten Stücken im Bambergs. der Name fehlt, so kommt dies daher, dass bei denselben überhaupt der Anfang weggelassen ist, offenbar weil er nachher gemalt werden sollte.

dann eine einzelne Stelle aus derselben (p. 272) praef. in libr. Quaest. Hebr. in Genes. III, I, p. 302 Vall.: „me vero procul ab urbibus, foro, litibus, turbis remotum sic quoque, ut Quintilianus ait, latentem invenit invidia."

Bei Ennodius, am Anfang des sechsten Jahrhunderts, decl. V. In seiner controversia VIII (= dictio XXI, Patrol. curs. compl. accur. P. Migne, tom. LXIII, p. 297 C ff.) gibt dieser das Thema ähnlich, wie es über jener Declamation steht*), und fügt hinzu „actio contra Quintilianum**) suscepta. Ille enim patrem tuetur, nos filium. (Rogo ne arrogantiam putes, qui legeris.)"

Dann wird in einem Lucanscholion der Commenta Bernensia zu Phars. IV, 478 „Vita brevis nulli superest, qui tempus in illa quaerendae sibi mortis habet" als Parallelstelle angeführt decl. IV, p. 93 „unde Quintilianus: faciamus de fine remedium [corr. Weber aus funere medium], de necessitate virtutem. Solus vixit quoad voluit, qui mori maluit." — Usener Schol. in Luc. p. 137/8. — Die Handschrift der Commenta Bern. ist aus saec. X. Ob dieses Citat vom Compilator der Commenta herrührt oder aus einem früheren Scholion herstammt, ist nicht zu sagen.

Dazu kommt ein unbestimmtes Citat bei Pompejus in seinem comment. Artis Don. (Keil V p. 186) aus dem Ende des fünften Jahrhunderts: „Quintilianus in controversia sua o populе dixit." Es kann damit Bezug genommen sein auf decl. XI p. 240, wo der Vocativ populе steht. Das „o" kann der Grammatiker als Vocativzeichen beigesetzt haben.

---

*) „Thema. Lex : Liberi parentes alant aut vinciantur. cuidam duo filii, frugi et luxuriosus : piratas utrique incidere: scripserunt patri de redemptione. Pater vero venditis facultatibus piratas expetiit: cui optio data est, quem vellet redimeret, quia parum pretii detulisset. Ille elegit luxuriosum, quia aeger erat, redimere: qui cum reverteret, in via mortuus est: frugi piratas evasit: pater petit ut alat: ille contra dicit."

**) Auch in der praefatio, welche Ennodius nach den oben angeführten Worten seiner eigenen Ausführung vorausschickt, und worin er sich ausführlich darüber entschuldigt, dass er es wage, die pars altera von decl. V zu übernehmen, wird der Name Quintilians noch einmal genannt: „Num quid fas est, adversus Quintilianum nisi pro veritate dicere? etc."

Ausserdem kommen noch mehrere Citate aus quintilianischen Declamationen vor, welche im Original sich nicht mehr nachweisen lassen.

Zunächst noch bei Hieronymus*) ein nicht wörtliches Quaest. Hebr. in Genes. III, I p. 353 Vall.: „Nec mirum hanc in conceptu feminarum esse naturam, ut quales perspexerint sive mente conceperint in extremo voluptatis aestu quae concipiunt, talem sobolem procreent, cum hoc ipsum etiam in equarum gregibus apud Hispanos dicatur fieri, et Quintilianus in ea controversia, in qua accusabatur matrona quod Aethiopem pepererit, pro defensione illius argumentetur, hanc conceptuum esse naturam quam supra diximus."

Dann schon aus früherer Zeit, dem Anfang des vierten Jahrhunderts, bei Lactantius folgende:

div. inst. I, 21 vol. I p. 52 Fritzsche „Optime igitur Quintilianus in Fanatico: Istud, inquit, si deus cogit iratus est."

V, 7 ib. p. 241 „(Quod quidem ipsum) Quintilianus egregie ac breviter (ostendit) in Capite obvoluto: Nam quae, inquit, virtus esset innocentia, nisi laudem raritas dedisset?"

VI, 23 ib. vol. II p. 54: „(Quod) optime Quintilianus (expressit): Homo, inquit, neque alieni matrimonii abstinens neque sui custos."

Endlich gehören vielleicht noch hierher Citate unter dem Namen „Fabius". Schon Pithoeus hat die Stelle des Hieronymus ad Pammach. de obitu Paulinae, I, I, 400 B. Vall: „Felices, inquit Fabius, artes essent, si de illis soli artifices judicarent" hieher bezogen; und A. v. Gutschmid hält es für möglich, dass bei Jordanes, de orig. Get. c. XXIX, p. 111 Closs „Qui nunc (nämlich Padus, portum praebens), ut Fabius ait, quod aliquando portus fuerat, spatiosissimos hortos ostendit, arboribus plenos, verum de quibus non pendeant vela, sed poma," auf

*) Nur ganz allgemein spricht Hieronymus von Declamationen Quintilians Comment. ad Galat. III, VII, I p. 486 Vall.: „Si quis eloquentiam quaerit vel declamationibus delectatur, habet in utraque lingua Demosthenem et Tullium, Polemonem et Quintilianum; in Isaiam VIII praef., IV, I. p. 328/9 Vall. „Qui si flumen eloquentiae et concinnas declamationes desiderant, legant Tullium, Quintilianum, Gallionem, Gabinianum etc."

eine quintilianische Declamation Bezug genommen sei. Bedenkt man, dass Jordanes auf einen Tacitus unter dem Titel „Cornelius, annalium scriptor“ (ib. cap. II, p. 11) Bezug nimmt, so dürfte bei ihm ein leicht misszuverstehendes „Fabius“ anstatt „Quintilianus“ kein Bedenken erregen. Aber fraglich ist es doch, ob Hieronymus denselben Autor, welchen er verschiedenemal als „Quintilianus“ anführt, plötzlich einmal „Fabius“ nennen konnte.

Die früheste, aber ganz allgemein gehaltene Erwähnung von Declamationen Quintilians ist die bei Trebellius Pollio XXX tyr. IV, 2, also ums Jahr 300. Die Stelle lautet: „Fuit (nämlich Postumus junior) ita in declamationibus disertus, ut ejus controversiae Quintiliano dicantur insertae, quem declamatorem Romani generis acutissimum vel unius capitis lectio prima statim fronte demonstrat.“

Man ersieht aus ihr zugleich, was sehr interessant ist, dass es schon um diese frühe Zeit Stücke gab, welche dem Quintilian untergeschoben waren, und erfährt auch den Namen eines Mannes, von welchem solche herrühren.

§ 43.

Dass eben bezüglich unserer Sammlung Zweifel über die Autorschaft Quintilians sich geltend machten, zeigt der als Über- und Unterschrift in den codd. Parr. 7802 und 15103 und Montepess. 226 verwendete Vers:

„Invidia quondam suppressus (Par. 15103 depr.) rhetoricorum
In lucem redeo Quintilianus ego.“

Angeblich sollen nun auch einige Handschriften nicht den Quintilian als Verfasser nennen, sondern einen M. Florus. Die Behauptung des Jacobus Durantius, genannt Casellius, in seinen variae lectiones (edirt anno 1582) II, 17, auf welche alle andern Angaben zurückgehen, ist zwar sehr unbestimmt: „Sed accepi quosdam manuscriptos praeferre titulum Marci Flori, itaque nihil statuam“, aber aus den Fingern gesogen kann sie doch nicht sein. Freilich könnte man annehmen, es sei mit dem „quosdam manuscriptos“ nur Eine bestimmte Handschrift gemeint, und in dieser könnte am Ende Florus

aus Fabius verschrieben oder von dem Berichterstatter des Casellius falsch gelesen worden sein.

§ 44.

Wenn wir den zwei Namen Postumus und Florus vertrauten und dabei Rücksicht nähmen auf das Ergebniss unserer bisherigen Untersuchung, so könnten wir hoffen, fast für ein jedes Stück die bestimmte Überschrift des Verfassers zu finden.

Bei decll. III, VI, IX, XII, XIII müsste sie lauten: Quintiliani controversiae, die decll. II, IV, V, VII, VIII, XI, XIV—XIX wären dem M. Florus zuzuweisen: denn wenn dieser zum Theil als Verfasser aller Stücke angegeben wird, so kann nicht bloss decll. I und X oder eine derselben von ihm sein. Für Postumus bliebe zunächst noch I und X übrig. Doch haben wir oben (S. 184) gesehen, dass schwerlich diese beiden Declamationen als Werke desselben Mannes anzusehen seien. Hier bliebe also immerhin noch einige Unsicherheit. Wir könnten nur sagen: Wahrscheinlich sind I und X von verschiedenen Verfassern, und der Name des einen derselben ist Postumus.

§ 45.

Wie steht es aber, wenn der Name Florus nur auf einem Missverständniss beruhte?

Dann könnten wir nur den Verfasser der Gruppe von III benennen. Jedoch auch der Schluss, welchen wir auf seinen Namen gemacht haben, muss noch einmal nachgeprüft werden. Wir haben ihn gemacht, nachdem wir gesehen, dass innerlich demselben nichts im Wege stehe und äusserlich einige Anhaltspuncte für ihn gegeben seien. Aber wir haben noch nicht gefragt, ob nicht auch äussere Gründe gegen seine Vollziehung vorhanden seien, vielleicht noch schwerer wiegend als diejenigen, welche für ihn sprechen?

Einen solchen äusseren Gegengrund hat man aber schon gefunden bei Quintilian selbst. Da dieser in der Institutio nie und nirgends Declamationen von sich erwähne, während er doch mehrfach auf seine frühere Schriftstellerei zu sprechen

komme, so sei es unwahrscheinlich, dass er vor seiner Institutio Declamationen veröffentlicht habe. Da er aber ferner bald nach deren Herausgabe gestorben zu sein scheine, so sei auch eine spätere Veröffentlichung von Declamationen durch ihn nicht leicht anzunehmen. (vgl. Teuffel, Röm. Literaturgesch. § 325, 12.)

Wir müssen sehen, wie es mit diesem Einwand steht.

Dabei fragen wir erstens: ist es nothwendig, dass Quintilian in seiner Institutio der fraglichen 5 Declamationen gedenken müsste, wenn sie von ihm selbst herrührten, und früher schon herausgegeben worden wären?

Veranlassung dazu hätte er gewiss an sehr verschiedenen Stellen gehabt. Sehr häufig spricht er von Declamationen; er widmet ihnen einen besondern Abschnitt im zweiten Buch (cap. 10), um im allgemeinen sich über ihren Zweck und Werth zu äussern; sehr oft tadelt er diesen oder jenen einzelnen verbreiteten Fehler anderer Declamatoren, ohne je von eigenen Stücken zu sprechen, welche davon frei seien; im siebenten und neunten Buch bespricht er eine grössere Anzahl einzelner Declamationsthemen, um an ihnen seine allgemeinen Lehren zu veranschaulichen, und gibt genaue Vorschriften über die inventio und dispositio der einzelnen. Warum verweist er dabei nie auf eines dieser Stücke, wenn es von ihm selbst als ein Musterstück aufgestellt und behandelt war? Der allgemeinen Anlässe wären es unendlich viel gewesen, dazu kommt ein ganz specieller: III, 11, 14 benutzt er das Thema von decl. III, um seine Erklärung von quaestio, ratio und judicatio daran zu exemplificiren. Aber mit keinem Worte deutet er dabei eine eigene Behandlung dieses Themas an.

Ganz gewiss aber ist es zu erwarten von Quintilian, dass er einen dieser Anlässe benutzt hätte: wenn er VII, 2, 24 sich für die Herausgabe einer von ihm selbst gehaltenen Gerichtsrede entschuldigen zu müssen glaubt, so wäre es sehr auffallend, wenn er über die Herausgabe von Declamationen still hinweggegangen wäre.

Aber weiter: Nicht blos Anlass genug war geboten, sondern dringende Aufforderung. Wenn diese Stücke tadellos

wären, so konnte er aus Bescheidenheit schweigen, und konnte es den Lesern seines Buches selbst überlassen, dieselben nach seinen Vorschriften zu prüfen. Wenn aber, wie es thatsächlich der Fall ist, diese Stücke sich in manchen Puncten gegen die Lehren der Institutio verfehlen, wenn Quintilian entgegen seiner Vorschrift, dass nur vernünftige Themen zu wählen seien, in decl. VI ein entschieden unsinniges behandelt hatte, wenn er ebenda entgegen der Vorschrift von XI, 1, 52 den Vater in witzelnden Antithesen hätte klagen lassen, so war es eine Unehrlichkeit, sich nicht zu entschuldigen, wie sie bei Quintilian nicht als möglich anzunehmen ist. So weit wir ihn beurtheilen können, zeigt er sich durchaus offen und ehrlich; er scheut sich nicht, VII, 2, 24 über eine frühere Veröffentlichung einen kleinen Tadel auszusprechen, und III 6, 63 ff. theilt er mit grösster Offenheit auch eine Änderung seiner Meinung in einem kleinen unbedeutenden Puncte mit, die er sehr gut hätte verschweigen können. Die Stelle lautet: „Ich selbst bekenne, jetzt ein wenig anderer Ansicht zu sein, als vorher. Freilich: wollte ich nur auf meinen Ruf sehen, so wäre es wohl das Sicherste, an dem nichts zu ändern, was ich viele Jahre lang nicht bloss geglaubt, sondern auch gelehrt habe. Allein, zumal in diesem Werke, das ich zu einigem Nutzen wackerer Jünglinge verfasse, kann ich es nicht übers Herz bringen, in irgend einem Puncte mir einer Zurückhaltung meiner Ansicht bewusst zu sein. Auch der berühmte Heilkünstler Hippokrates hat offenbar darin sehr ehrenhaft gehandelt, dass er mehrere Irrthümer zugestanden hat, damit die Nachkommen nicht fehlgehen, und M. Tullius trug kein Bedenken, einige von ihm schon herausgegebene Bücher in später verfassten selbst zu verdammen, wie den Catulus und Lucullus und die Lehrbücher der Rhetorik. Wäre doch längere Beschäftigung mit den Wissenschaften überflüssig, wenn man nie etwas Besseres als das Frühere finden düfte u. s. w.“ Die Differenz der früheren Ansicht Quintilians von seiner neu erworbenen, die er dann im Folgenden ausspricht, ist jedenfalls viel unbedeutender und unwesentlicher, als die Abweichungen der fraglichen Stücke von den

Lehren der Institutio; ausserdem war dieselbe aus keinem von Quintilian selbst veröffentlichten Werke nachzuweisen: sie hätte viel eher dürfen unerwähnt bleiben, als der Widerspruch zwischen decl. VI und der Institutio. Ausserdem aber hätte ja Quintilian, wie er selbst sagt, es sehr wohl unterlassen können, durch Aussprechen seiner neuen Ansicht, deren grösserer Werth gegenüber der früheren zudem sehr zweifelhaft ist, jene kleine Differenz überhaupt äusserlich hervortreten zu lassen. Demgegenüber hätte er durch sein Schweigen über diese Declamationen, wenn sie von ihm wären, gegen die lernende Jugend, welche er mit seinem Werke fördern will, (vgl. die angeführte Stelle und VII, 3, 30) sich wirklich bedeutend verfehlt: wenn er die selbst begangenen Fehler nicht ausdrücklich verdammte, so wusste diese gar nicht, woran sie sich zu halten hatte. Auch in der Achtung und Liebe seiner Schüler, welche ihm (nach I, pr. 3. 7) so sehr ergeben waren, hätte er bedeutend verlieren müssen, viel mehr als durch jegliche Entschuldigung. Und eine solche war so sehr einfach: wie III, 6, 64 konnte er sich auf Cicero berufen, oder wie VII, 2, 24 einen Beisatz wie juvenili cupiditate gloriae ductus gebrauchen.

Es ist ganz gewiss: wenn diese Stücke von Quintilian herrühren und vor der Herausgabe der Institutio bekannt waren, so mussten sie in derselben Erwähnung finden.

Aber es fragt sich noch, was gewöhnlich nicht genauer untersucht wird, ob dies nicht auch wirklich der Fall ist?

Es ist wahr, Declamationen von sich nennt Quintilian nirgends, aber vielleicht könnten diese sich unter einem anderen Titel verbergen. Wir gehen alle von ihm erwähnten Titel durch: Mit der actio Naevii Arpiniani haben jedenfalls unsere Stücke absolut nichts zu thun. Weiter erwähnt Quintilian eine Schrift über die Ursachen des Verfalls der Beredsamkeit; aus verschiedenen Stellen sehen wir, dass er in dieser viel von den Declamatoren und ihrer Unkenntniss und Ungeschicklichkeit sprach, wie er diese II, 10, 3 als einen Hauptgrund des Verfalls der Beredsamkeit bezeichnet: Ist es nun etwa denkbar, dass er einigen Werken derselben in jener

Schrift diese 5 Stücke, vielleicht gleiche Themen behandelnd, gegenüberstellte? Dies ist sehr unwahrscheinlich, und der Vorwurf der Unehrlichkeit wäre damit nicht beseitigt, denn nirgends spricht Quintilian gegen jene Schrift den leisesten Tadel aus. Er ist also noch verantwortlich für alles, was darin stand. Endlich handelt es sich noch um 2 libri artis rhetoricae (I, pr. 7), welche zwar nicht von Quintilian selbst herausgegeben wurden, aber doch von ihm herrühren. Diese erkennt er nicht recht an: I, pr. 7. sagt er zwar nur: neque editi a me neque in hoc comparati; III, 6, 68 aber heisst er sie: me nolente vulgati. Wenn unsere Stücke in diesen Werken enthalten sein konnten, so müssten wir hier jeden Vorwurf aufgeben.

Dass sie in dem kleineren derselben, dessen Inhalt den Knaben in der Schule Quintilians*) mitgetheilt wurde, nicht enthalten sein konnten, ist schon desshalb gewiss, weil zu jener Mittheilung nur eine zweitägige Schulzeit erforderlich war.

Für den andern längeren, von Jünglingen aus Nachschreibheften herausgegebenen Vortrag fällt dieser äusserliche Gegengrund weg. Im Übrigen würden wir uns diesen als liber artis rhetoricae bezeichneten sermo nicht wohl so vorstellen, dass diese Stücke in den Rahmen desselben hineingehen würden; sondern am nächsten läge es, darunter sich eine fortgehende theoretische Auseinandersetzung über die Redekunst zu denken, in ähnlicher, nur kürzerer und unvollkommenerer Art, als wir sie in der Institutio oratoria selbst besitzen, etwa als Einleitung in den praktischen Unterricht der Schule.

Diese Vorstellung ist vielleicht unrichtig. Die Anlage dieses sermo mag so gewesen sein, dass auch unsere Stücke in ihm konnten Platz finden. Bei den griechischen Redelehrern war es, wie die Stellen bei Spengel *συναγ. τεχν.* p. 117 und Bake schol. hypomn. III p. 75 ff. zeigen, nicht selten, dass sie durch praktische Beispiele theoretische Schriften

*) Denn als „Knaben" und nicht als „Sclaven", wie Baur übersetzt, ist pueri zu fassen, cf. II, 2, 3; ib. 9 u. 14.

belebten, welche dessen ungeachtet den Namen τέχναι behielten. Ja dieser Name wurde sogar einfach gleichbedeutend mit μελέται gebraucht, so dass er eine Sammlung ausgearbeiteter Musterstücke bezeichnete. So konnte wohl bei Lateinern der Name liber artis rhetoricae auch für ein Werk mit Beispielen gebraucht werden, und am Ende auch für eine Sammlung blosser declamationes; „vergl. C. Reinhardt, in den Commentat. in honorem Bücheleri et Useneri 1873 p. 27, welcher unter den „artes" des Isocrates bei Cic. Brut. § 48 unzweifelhaft richtig die als Muster zur Nachahmung aufgestellten Reden desIsocrates versteht." [E. R.]

Es scheint demnach, dass wir unsern oben (S. 213) versuchten Schluss nicht zurückzunehmen haben und dass die fünf besseren unter den grossen Declamationen wirklich von Quintilian sind; und der erste Theil unserer Untersuchung, welcher die grossen Declamationen betrifft, scheint vollständig erledigt.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung der kleineren Declamationen.

(I.) Durch Verwendung künstlischer Kriterien.

I. Vergleichung der einzelnen Stücke unter einander.

§ 1.

Wenn wir die kleineren Declamationen durchlesen, um sie unter einander zu vergleichen, so finden wir, dass die allgemeine Art bei allen dieselbe ist. Auch in Einzelheiten bietet sich lediglich kein Anhaltspunct dar, welcher darauf hindeuten könnte, dass nicht alle diese Stücke von demselben Verfasser wären. Es ist wahr: nicht alle sind gleich gut. (Zu den geringeren gehört z. B. decl. 256, zu den besten decl. 301.) Aber das ist bei so vielen Stücken auch wahrlich nicht zu verlangen.

II. Vergleichung mit Quintilians Art.

Ohne Weiteres können wir alle zusammen mit Quintilians Art vergleichen. Und auch diese Vergleichung ist sehr einfach abzumachen.

§ 2.

Wir beginnen wieder mit

A. Der elocutio.

Correctheit: Bemerkenswerthe Worte finden wir nur sehr wenige, nämlich:
decl. 252 petitrix, wie bei Paul. Dig.
decl. 274 fulminatus = vom Blitz erschlagen, wie bei Plin.

decl. 277 conscriptor wie bei Arnob. und Aug.
decl. 299 im Sermo: probativus, was sonst nicht nachgewiesen ist.
decl. 312, ebenso 314 mortalitas = Menschheit. (s. Tab.)
decl. 318 praedivinare wie bei Plaut. Var. Plin.
decl. 333 gulosus wie bei Sen.
decl. 341 improfessus in passivem Sinn, während es sonst nur activisch nachweisbar ist bei Suet. und Mart. Dig.
decl. 373 und 381 superduco wie bei Capitol.
decl. 385 figuratio (s. S. 35.)
decl. 388 venaliciarius, wie bei Afric. und Paul. und Ulp. dig.

6 mal kommt servuli vor, während in der Instit. Quintilian immer servi sagt; doch zum mindesten an einer dieser Stellen, p. 582 „servuli tui sumus" ist die Deminutivform mit gutem Grund gewählt.*)

In der Construction sind einige Nachlässigkeiten zu bemerken. Dahin gehört schon der sehr häufige Gebrauch eines brachylogischen ut. (z. B. p. 568 quid colligis aliud, quam ut te abdicet indulgens pater — p. 510 superest, ut deponendae pecuniae habuerim causam. Ähnlich p. 549. Ferner p. 719 in hoc laborandum, ut circumscriptus sit. Dann der Gebrauch des Indicativs für den Conjunctiv**): p. 747 se autem tutelae rationes, ut debebat, reddidisse — p. 749 abdicare filium qui emendari non potest anstatt possit.

*) Zudem kommen noch in den Überschriften einige seltene Verbalsubstantiva vor, nämlich: decll. 265, 358, 362, 372 pulsator, was absolut stehend und mit dieser Bedeutung sonst nicht vorkommt. (Val. Flacc. nennt den Apollo 'citharae pulsator', Cassiod. gebraucht das Wort = litigator.) — decl. 272 proditrix wie bei Lact. Serv. ad Verg. — decll. 278 u. 338 expositor wie bei Firm. math. Indess diese Überschriften sind entschieden nicht vom Verfasser, wie das Unzweckmässige und Nichtssagende der Worte bei einigen derselben beweist, besonders bei decll. 296, 314, 322, 369. — Über auffällige Worte des Burmannschen Textes innerhalb der Declamationen selbst s. S. 9, Anm.

**) pag. 570 qui sibi oculos eruit ist wahrscheinlich zu corrigiren in: eruerit. Auch pag. 497: potuisse legum latorem, ut perveniret wird ein prospicere oder etwas ähnliches ausgefallen sein. Ferner auch pag. 501: etiamsi in aliis publicis causis bis de eadem re agere ne liceat wird die Nachlässigkeit, welche im Gebrauch von ne liegt, durch Ausfallen einiger Worte nach causis entstanden sein, etwa eines: illud valeat ut, und pag. 683

Über das p. 541 vorkommende: conspicere sufficerent s. S. 28 zu p. 101. Endlich ist zu erwähnen p. 570: fas esse ut = fieri posse ut s. S. 14 zu p. 59.

Deutlichkeit: Deutlich und klar ist der Ausdruck stets, so dass auch die sehr zahlreichen Stellen, wo der Text nicht ganz in Ordnung ist, fast immer den Sinn noch vollkommen erkennen lassen.

Die Stellung ist immer natürlich.

Schmuck: Von Schmuck kann, der skizzenhaften Gestalt der Stücke zu Folge, nicht viel die Rede sein, und hierin besteht gegenüber der Institutio ein Unterschied. Nur Anaphern sind häufig, aber offenbar selten des Schmuckes halber, angewendet. Als Beispiele von Antithesen seien angeführt: p. 780 Putat se ut occideret vicisse, quae vicit quia non occiderat — p. 785: Mulier, modo cadaver tanquam filium complexa, nunc filium tanquam cadaver fugit. — Auffallend ist ein mehrfaches Vorkommen eines sentenziösen vis oder vultis scire? mit Antwort, als Einkleidung eines Beweises (s. S. 190 und 195).*)

---

im Thema von decl. 333 wird mit Gronow anzunehmen sein, dass zwischen in und Athenas ein Wort ausgefallen sei, das von in abhieng; indess gar zu anstössig ist auch die Verbindung der Präposition mit Athenas nicht. (Dräger, hist. Synt. § 176, 5) — Dass auch die Themen selbst, wie die Überschriften, erst später hinzugefügt seien, darf man wohl nicht annehmen. Man könnte darauf argumentiren aus decl. 268. Dem Thema zu Folge könnte man hier meinen, die drei Söhne streiten sich um das ganze väterliche Erbtheil, während aus p. 506: „hanc quam in contentione reliquisse videtur partem" hervorgeht, dass alle drei ihren Antheil am Erbe bekommen haben, und nur ein vierter, übriger Theil strittig ist. Noch auffälliger ist es, wenn in einer der grossen Decll., XII p. 257 zu lesen ist: „si innocentes essemus, populum septem diebus perdidisses", während im Thema keine Andeutung davon gegeben ist, dass 14 (oder 7?) Tage der äusserste Termin für die Rückkehr des Gesandten gewesen sei. Vergleicht man nun noch die aus cod. Parisin. 7900 A (nicht „6900 A") im Hermes XI S. 118 von Wilamowitz-Möllendorff mitgetheilte Überschrift von decl. I mit der Form, welche dieses Thema gewöhnlich hat, so könnte man auch daraus auf spätere Formulirung der Themen schliessen wollen. Indess für diese Sonderbarkeiten lassen sich auch andere Erklärungen finden, und wahrscheinlich sind bei den kleinen, wie bei den grossen Decll. (vergl. auch S. 93. 159 und 166) die Themen in ihrem jetzigen Wortlaut ursprünglich.

*) Doch allerdings unangenehm wird diese Form hier nie.

B. inventio und dispositio.

Inventio: Die Themen sind vernünftig ohne jede Ausnahme; zwar von „Pestkrankheit und Orakelsprüchen" finden sich zwei Beispiele in decl. 326 und decl. 384; doch dass solches unter 145 Fällen Quintilian nicht zweimal könne zugelassen haben, wird niemand behaupten. Jedenfalls ist die Sache besser, als bei decl. X oder VI: es sind doch noch Menschen, welche auftreten gegenüber dem Geist in ersterem, oder dem scheusslichen Monstrum von einer Mutter im zweiten Stück; die Verwicklungen, welche sich aus den Verhältnissen ergeben, führen auch hier auf Fragen, wie sie einigermassen ähnlich praktisch werden können, und sind derart, dass von jeder Seite vernünftiger Weise die Vertheidigung unternommen werden kann. (Im Übrigen ist in dieser Hinsicht besonders interessant der Schluss-Sermo von decl. 254 oder decl. 374). Zum grossen Theil sind die Themen solchen ähnlich, welche beispielsweise in der Institutio besprochen werden, oder geradezu mit solchen identisch. Vgl. die Anmerkungen des Aerodius auf p. 490. 505. 44. 50. 52. 62. 88; 614. 74. 84. 87. 96; 736. 67. 70; ausserdem ist Thema 249 und 267 zu vergleichen mit inst. IX, 2, 67.

Die Behandlung ist so ganz dieselbe, die wir von Quintilian gewohnt sind, dass man sich immer fragen muss: Habe ich nicht dasselbe schon in der Institutio gelesen? Schon Aerodius hat p. 656 zu decl. 325 darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die feine Behandlung dieses Stücks an die Führung des schwierigen IX, 2, 73 angeführten Rechtsfalls erinnere, oder wie der Sermo zu decl. 374 p. 767 Quintilians Art so ganz entspreche. Aber es ist nicht nur dieselbe Art, sondern auch ganz dieselbe Kunst der Behandlung; der Verfasser zeigt sich nicht weniger begabt, als Quintilian in seiner Institutio. Wieder ist auf des Aerodius Anmerkungen zu verweisen, welcher p. 606 und 736 auf die Überlegenheit des Verfassers in der Behandlung eines Themas über alle von Seneca erwähnten Bearbeiter desselben hinweist. Ausserdem lese man beispielsweise Sermo zu 316, 325, 328, 333, 342, 346, 349 oder alle die längeren Sermones der decll. 351—364: alle sind gut,

einige aber wirklich ausgezeichnet. Wem der von 362 nicht gefällt, der wird doch zugeben müssen, dass er zur Führung der Sache eine vortheilhafte Vorschrift gibt. Wer diese Stücke im allgemeinen „mittelmässig" nennen (Teuffel, a. a. O. 325, p. 737) und sagen kann, dass sie für Quintilian zu unbedeutend seien, (ibid. Anm. 12 p. 743) von dem möchte ich wirklich einen Vorschlag zu besserer Behandlung des Themas von 351 sehen. Wenn wir Quintilians Institutio nicht hätten: seine Begabung und seinen Geschmack würden wir ebenso gut aus diesen Sermones erkennen. Wir begreifen aus ihrer Behandlung vollkommen, warum er zur Zeit seines praktischen Auftretens als derjenige galt, welcher am vortheilhaftesten die Erzählung der Sache zu geben wisse. Man versuche auch nur irgend etwas an dem bezeichneten Sermo zu tadeln, oder auch an dem von 352, von 355, 356. Wenn man gegen 353 aus Quintilians Sinn einwenden zu dürfen glaubt, mit den Worten: itaque ab adversario natum cum lis esset 'dispensatores torqueamus' sei ein ausserhalb der Themas liegendes Färbemittel benützt, so ist dies mindestens entschuldigt durch inst. IV, 2, 99: ponentur tamen etiam communia; deinde ex personarum comparatione et indicii ordine... argumenta ducentur.

Noch einmal kann man fragen, ob Quintilian nicht anders verfahren wäre, nämlich bei decl. 330: hier kann der Sohn, dessen Sache geführt wird, gelobt werden, und doch redet er selbst. Aber die wenigen Worte, mit denen er das Rühmliche an seiner That hervorhebt (p. 671: quod sic matrem alui — blandior mihi adhuc pater, — erat, quod in me laudari posset, si aliquid obiceres. Itaque defensionem hujus partis praeteribo, ne quam quaesisse videar occasionem, qua de meis laudibus loquerer) zeigen jedenfalls dasselbe Gefühl, welches den Quintilian zur Aufstellung seiner Regel über die Anwendung eines Sachwalters bestimmt, dass ohne den Vorwurf der Anmassung der Redende sich nicht selbst loben dürfe.

Bei der *dispositio* lässt sich überhaupt gar keine Ausstellung machen: gewöhnlich ein strenger logischer Fortgang, vom Allgemeinsten ausgehend und stufenweise herabsteigend

(vgl. beispielsweise Sermo zu 249) und desshalb mit logischer Nothwendigkeit dem Ziel entgegenführend (vgl. decl. 263). Aber ganz entsprechend Quintilians Meinung, dass das Regelmässige nicht pedantisch als allein gültig anzusehen sei und mit Rücksicht auf einzelne bestimmte Verhältnisse oft eine Ausnahme erleiden müsse (s. S. 74/5), werden absichtlich Themen gewählt, welche einen Zweifel über die Ordnung der einzelnen Puncte zulassen (vgl. Sermo zu decl. 272) oder eine Abweichung vom geraden Weg erfordern (vgl. Sermo zu 254). Wo aber auch eine solche Abweichung vorkommt, müssen wir anerkennen, dass wirklich, wie inst. IV, 5, 7 verlangt wird, die ratio es gewesen ist, welche zu dem geführt hat, was dissimile rationi ist; dass also die Ähnlichkeit mit Quintilians Art, welche hierin liegt, nicht nur eine äusserliche ist.

Nimmt man auf alles zusammen Rücksicht, so kann man keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass diese Stücke wirklich von Quintilian sind. In jeder Hinsicht stimmen sie durchaus mit seiner Art überein. Man muss sich nur wundern, wie jemand, der sie wirklich gelesen und in nicht zu grossem Zeitabstand auch Quintilians Institutio gelesen, daran überhaupt zweifeln konnte. Insbesondere begreift man nicht, wie Herausgeber dieser Stücke, nachdem Aerodius in seiner Ausgabe auf den evidenten Zusammenhang hingewiesen, denselben noch verleugnen konnten und sogar, wenn sie zugaben, dass die Art derselben ganz verschieden sei von der durchschnittlichen der 19 grösseren, fragen konnten, ob diese oder jene Sammlung eher von Quintilian herrühre.

§ 3.

Absichtlich haben wir bisher auf Einzelheiten noch keine Rücksicht genommen. Lässt man sich nun noch auf eine Vergleichung der Puncte ein, wo hier und dort von demselben Gegenstande gesprochen wird, so ist die Gleichheit so frappant, dass sie bei einer Zusammenstellung des Entsprechenden, wie sie schon Aerodius zum Theil veranstaltet hat, jedem sofort in die Augen fällt, der sich nicht dieselben geradezu verschliesst. Es ist gar nicht möglich, nach in-

ventio, dispositio und elocutio zu scheiden: sondern Gedanken und Ordnung und Form zugleich sind auf beiden Seiten, so weit es nur möglich ist, dieselben. Einige Capitel des siebenten Buches, welche am meisten auf Einzelnes sich einlassen, können fast von Anfang bis zu Ende mit Parallelstellen aus diesen Declamationen versehen werden, nämlich:

VII, 3 De Finitione	cf:
§. 19: Ejus certus ordo est: quid sit? an hoc sit? . . .	p. 461 an rogationem ferre oporteat contra legem? an haec rogatio contra legem sit? und sehr viele andere ähnliche Beispiele.
In eo: quid sit? duplex opus est. Nam et nostra confirmanda est et adversae partis destruenda finitio. 20 Ideoque in schola, ubi nobis ipsi fingimus contradictionem, duos ponere debemus fines quales utrimque esse optimi poterunt. At in foro providendum, num forte supervacua et nihil ad causam pertinens, an ambigua, an contraria, an communis sit finitio... 21: Ut recte autem finiamus ita fiet, si prius in animo constituerimus, quid velimus efficere... Atque ut a notissimo exemplo non recedamus: ambigitur an..? Actor ergo ita finiet ..Reus ita finiet... 23. Uterque finitionem alterius impugnat. Ea duobus generibus evertitur, si aut falsa est aut parum plena.. 24.. Hic reus falsam	p. 440 nec tam in subvertenda ea (sc. adversarii finitione) morari debemus, quantum in confirmanda nostra — p. 716 Refellenda (mit Gron.) est nobis finitio partis adversae, deinde nostra confirmanda. — p. 439 Videte quid utraque pars velit et illud quam fieri potest brevissime et significantissime comprehendite. p. 437 quotiens finiendum erit, primum intueri debebitis quid utraque pars velit, deinde id quod vult quam brevissime complecti. 439 Pars diversa dicit... Illa quid dicit? 440 Finitio interim dicitur falsa, interim parum plena . . 440 Nos neque falsam possu-

dicet esse finitionem accusatoris, accusator autem non potest dicere falsam rei; nam ...

mus dicere partis adversae finitionem neque parum plenam. Non possumus enim dicere: —

p. 585 f. Quaerendum est ergo an hic gladiator sit aut fuerit.

25 Etymologia maxime rara est:

Non sumus magni legum interpretes: non ludum, nec arenam, nec armorum conscientiam complexa est, sed gladium: Cui dubium est id exigendum esse in eo, ex quo nomen gladiatoris ductum est; p. 639 Damnum existimo ... Hic poenam appellat. Possum non negare, cum et ipsa poena damni genus sit. Nam mihi ex hoc, quod plerisque criminibus pecuniae poena imponebatur, appellata etiam ipsa damnatio videtur; p. 957 et inde exsul quoque dictus est quasi ex solo patrio expulsus; p. 499 id est injuria quod manifestum est non esse jure factum; p. 632 ipsum praeterea nomen imperatoris satis significat non exigi manum ipsius. Imperare enim debet et praecipere.

Quid enim est aliud tumultus nisi perturbatio tanta, ut major timorori atur? Unde etiam nomen ductum est tumultus.

26 Circa propria ac differentia magna subtilitas: ut cum quaeritur an addictus, quem lex servire donec solverit jubet, servus sit? Altera pars finit ita: servus est qui est jure in servitute; altera: qui in servitute est eo jure quo servus aut, ut

p. 614 Quid enim lex dicit? 'Addictus donec solverit serviat;' ut opinor, non: 'servus sit'. Plurimum autem refert an servire merito dicamus et eos, qui in piratas inciderint et eos, qui ab hoste sint capti. Id quod ingenuis natura dedit, nulla for-

antiqui dixerunt, qui servitutem servit. Quae finitio etiamsi distat aliquo, nisi tamen propriis et differentibus adjuvatur, inanis est. 27 Dicet enim adversarius, servire eum servitutem aut eo jure quo servum. Videamus ergo propria et differentia: Servus cum manumittitur fit libertinus, addictus recepta libertate ingenuus; servus invito domino libertatem non consequetur; ad servum nulla lex pertinet, addictus legem habet; propria liberi, quae nemo habet nisi liber: praenomen, nomen, cognomen, tribum: habet haec addictus.

Dazu V, 10,00 Aliud est servum esse, aliud servire, qualis esse in addictis quaestio solet. Qui servus est si manumittatur fit libertinus; non itidem addictus.

28 Excusso: quid sit? prope peracta est quaestio: an hoc sit? Potentissima est autem in ea qualitas... 30 fictae controversiae utar exemplo: ... 32 Dicuntur hi causa mortis fuisse. Hic finitio est accusatoris: Per quem factum est ut quis perierit, causa mortis est, qui fecit quid sciens, per quod perire homini necesse est. Remota finitione accusatori tunae injuria eripi potest. Id quamvis nulli non vestrum existimo esse manifestum, quibusdam tamen confessis argumentis ostendere volo.

Ante omnia hic habet nomen, est in censu, aut in tribu. Quorum nihil, ut opinor, deprehendi in servo potest. At intervenit ea condicio, ut servire debeat donec solverit. Hoc ipsum servi non est habere in sua potestate, quando desinat servire. Fingite enim, judices, aut oblatam esse ab illo pecuniam, aut ex hoc testamento pronuntiatione vestra liberum fieri: num inter libertinos futurus est? Non, ut opinor. Atqui si illud in confesso est, eum qui a servitute in libertatem veniat non esse alio quam libertini loco, hic solutus hac necessitate tam ingenuus futurus sit quam fuit: manifesto ne hodie quidem servus est.

cf. p. 562 Sermo zu 292; ausserdem besonders: p. 514 Nam si ad finitionem partis adversae accedimus, ut causa mortis sit, qui attulerit alicui causam moriendi, per quem factum sit ut aliquis moreretur: nullo modo defendere nos possumus. Neque enim dubitabitur quin per hunc factum sit, ut ille moreretur ... Nos ergo causam id

sat est dicere: causa mortis fuistis; per vos enim factum est ut homo periret, quia nisi vos illud fecissetis viveret.

Contra: non statim per quem factum est ut quis periret, is damnari debet, ut accusator, testis, judex rei capitalis. Nec undecunque causa fluxit, ibi culpa est: ut si quis profectionem suaserit, aut amicum arcessierit trans mare et is naufragio perierit, ad cenam invitarit et is cruditate illic contracta decesserit. Nec fuerit in causa mortis solum adolescentium factum, sed cruditas senis . . . Nec mala mente fecerunt.

VII, 4 Qualitas

§ 21 De praemiis autem quaeruntur duo: An ullo sit dignus qui petit, an tanto; ex duobus: uter dignior. Et intuebimur non rem tantum, . . . sed personam quoque; nam et multum interest, tyrannum juvenis occiderit an senex, vir an femina, alienus esse mortis dicemus: Quod nullis extra accidentibus causis mortem homini adferat, quod solum mortem homini intulerit. Deinde dicemus: si accedendum sit finitioni partis adversae, frequenter etiam honestissima in hanc calumniam cadere posse — p. 515 Alioqui ista ratione et ille qui nocentem accusavit causa mortis fuit; et ille qui testimonium in reum dixit, etiam si verum hoc fuit, causa tamen mortis haberi potest; et ille qui sceleratum produxit in publicum — p. 516 vel accusator, vel testis, vel judex, vel index. — p. 558 Accusator dicit: Per quem factum est ut aliquis moreretur, si quis quod natura mortiferum sit adversus aliquem fecerit. Quae si sequenda finitio est, accusabitur et ille qui alicui suaserit peregrinationem, deinde is aut naufragio perierit aut latrocinio; ipsi convictus infamabuntur, ex quibus cruditas et interitus.

cf:

decl. 302, besonders aber p. 587 An reis dandum praemium, an proditionis reis, an his quos non civitas armavit, an contra legem dandum sit et hanc legem et hoc tempore?

p. 625 Peto praemium fortis, qui senex fortiter feci, qui in

an conjunctus; 22 et locum multipliciter...

24 Huic parti subjungit Verginius causas abdicationis, dementiae, malae tractationis, orbarum nuptias indicentium. Sed...

et quid sit dementia finitur. Quod tamen facto defendi non poterit, jure nitetur: et quot et quibus causis abdicare non liceat. Dazu VIII, 1, 21 Non abdicabis adoptatum; ut hunc quoque: non virum fortem; ut et fortem: non quicunque voluntati tuae non paruerit; ut in alia omnia subjectus sit: non propter optionem; ut propter optionem: non propter talem optionem...

VII, 4, 27: Abdicationum formae sunt duae: altera criminis perfecti, ut si abdicetur raptor, adulter; altera velut pendentis et adhuc in condicione positi, quales sunt in quibus ea acie fortiter feci, in qua filius meus fugit.

Beispiele für die abdicatio sind S. 248 angeführt; dementiae decll. 316, 349, 367; malae tr. decll. 363, 383; orb. n. ind. cf. decl. 376.

p. 629 quid sit dementia?... ut quaeratur utrum dementia ea demum accipi debeat, quae habeat aequalem mentis errorem, an etiam ex singulis vel paucis intellegi possit. Haec saepe tractata sunt. Ähnlich Sermo p. 737.

p. 519 f. Illis argumentis adjuvari solet haec quaestio: Si imperes filio ut sententiam dicat contra quam existimat etc.... Haec sunt quae fieri non oporteat; und allgemeiner p. 553 An omnia quae adversus voluntatem patrum admissa sunt debeant abdicatione puniri etc., p. 519 Prima illa — quidquid pater jusserit., dann besonders p. 555 An quidquid pater voluit filio facere necesse sit, an viro forti? an abdicari propter praemium possit? Dazu p. 763 f. decl. 371.

p. 475 In omnibus quidem abdicationum controversiis, quatenus pro liberis dicimus, summissa debebit esse actio et satisfactioni similis., p. 519 Duo enim genera scitis esse abdi-

abdicatur filius quia non pareat patri. Illa semper asperam abdicantis actionem habet: immutabile est enim quod factum est; haec ex parte blandam et suadenti similem: mavult enim pater corrigere quam abdicare; at pro filiis in utroque genere summissam et ad satisfaciendum compositam. 29. Dementiae quoque judicia aut propter id quod factum est, aut propter id quod adhuc fieri vel non fieri potest, instituuntur: Et actor in eo quod factum est liberum habet impetum, sic tamen ut factum accuset, ipsius patris tanquam valetudine lapsi misereatur etc. und dazu XI, 1, 58 f. propriam moderationem quaedam causae desiderant. Quapropter et qui curationem bonorum patris postulabit — sacra quaedam patris ejus memoria.

VII, 4, 36 Praeter haec finguntur in scholis et inscripti maleficii, in quibus aut hoc quaeritur: an inscriptum sit? aut hoc: an maleficium sit? raro utrumque.

cationum; aut obicitur quare fecerit filius aliquid; aut obicitur quare non faciat. Asperius est illud genus abdicationum, in quo jam praeteriit crimen nec emendationem recipit. In hoc lenius versantur patres et filii paulo liberius, in quo est emendationis locus.

cf. p. 566 Filius optabit ut pater sanus sit.

cf. p. 730 Sermo zu decl. 346 oder p. 746 f. zu decl. 355.

p. 453 Pleraeque controversiae sub hac lege positae duas quaestiones habent, ex ipsis earum verbis tractas: an inscriptum sit quod obicitur et an maleficium sit, quod frequenter dixi; non semper utramque, quoniam fere ubi de inscripto constat, quaeri solet de maleficio; si de maleficio convenit, in controversiam venit an inscriptum sit... non enim

(cf. II, 17, 32 hoc quoque in rerum naturam cadit; ähnlich III, 11, 25 capere id rerum naturam).

quaeri potest an sit maleficium. Neque enim in rerum naturam cadit (cf. p. 634 hoc non cadit in rerum naturam), ut quisquam mortalium id maleficium neget, cujus poenam solutam esse contendat. — Dazu cf. p. 722 ff., p. 763.

Male gestae legationis, ubi juris loco quaeri solet... quousque sit legatus? —

p. 758 Atqui si fuit legatus non potuit, ante quam renuntiat legationem, desinere. —

Rei publicae laesae. Hinc moventur illae quidem juris cavillationes: quid sit rem publicam laedere?

p. 660: Quaestiones... primae communes sunt fere omnibus controversiis, quae hac lege continentur. Quaerendum est enim: quid sit laedere rem publicam? cf. auch decl. 260.

37. Ingrati quoque. In quo genere quaeritur: An is cum quo agitur acceperit beneficium? quod raro negandum est; ingratus est enim qui negat. Quantum acceperit? an reddiderit? an protinus qui non reddidit ingratus sit? an potuerit reddere? an id quod exi-

p. 683 f. Intellegitis huic adolescenti cum summo respectu divitis agendum; ita demum enim videbitur id quod fecit necessitate fecisse, si de illa queretur. Et in totum hoc servare in omnibus controversiis, quae ingrati lege continentur, debebimus, ut hi qui rei sunt in ipsa actione ingrati non sint. Raro valde intervenient controversiae, in quibus hoc quaeratur: an is qui ingrati reus est acceperit beneficium? Pleraeque (sicut haec) devertunt eo, ut quaestiones habeant: An quisquis acceperit beneficium et non reddiderit ingratus sit? an omnia quaecunque exigebantur praestare

gebatur debuerit? Quo animo sit?

39. Cum quis rationem mortis in senatu reddit, ubi una quaestio est juris: an is demum prohibendus sit, qui mori vult, ut se legum actionibus subtrahat; cetera qualitatis. Dazu IX, 2, 79 ff. und besonders 85: non enim, inquiunt, mori vult, sed invidiam filio facere. Equidem rideo .. 87 neque tam stultum quemquam puto, qui si vivere vult mortem potius male petat, quam omnino non petat.

41. Modus aliquando constat jure ... 42 Stuprator decem milia dare debeat, quae poena huic crimini constituta est; an, quia stupratus se suspendit, capite puniri tanquam causa mortis? und dazu IV, 2, 69 Ingenuum stupravit — dabit.

VII, 5 De judiciali qualitate.

§ 3. Cum ex praescriptione debuerit? an potuerit? ... Ergo, quod ad meum consilium pertinet, hic invitus egit. (cf. auch p. 587 qua mente petant?)

Ausserdem cf. decl. 368 p. 760 f.

p. 696 prima quaestio illa est: an causae mortis ideo tantum sint approbandae, ne turpes pateant. cf. ausser decl. 337 auch decl. 335 p. 689 ff., welche ausser diesen Vorschriften auch der XI, 1, 56 gegebenen gut entspricht.

p. 696 Saepe dixi me nullam voluntatem cujusquam contra themata intellegere. Fortasse erunt aliqui qui existiment a paupere id solum quaeri, ut invidiam diviti faciat: quod illi contingere etiam citra mortis propositum potest. Hic ergo pauper apud me mori vult: agere debet ut moriatur. Quid ergo est? Non aliter invidiam diviti faciet maximam.

cf. decl. 292, besonders Sermo p. 562: Duplex quaestio est, juris et facti: nam etiamsi vis illata est, quaeritur, an causa mortis sit? Sequens potior: an propter vim perierit? Circa jus illud est ut finitione tractetur. Is enim causa mortis argui debet qui mortem intulit. etc.

cf:

p. 500. Initia communia habet

lis pendet, de ipsa re quaeri non est necesse. Quotiens tamen poterimus efficiendum est, ut de re quoque judex bene sentiat. Sic enim juri nostro libentius indulgebit ... 4 Sed frequentius etiam quaeritur de intentione. Vir fortis optet quod volet. Nego illi dandum quidquid optaverit; non habeo praescriptionem, sed tamen voluntate contra verba praescriptionis modo utor.

controversia: Praemium peto lege concessum sine exceptione (entsprechend non habeo praescr.). Secuntur et illa, ut justum quoque sit, virum fortem optare quod velit.

Vergleiche auch decll. 250, 326, 346.

Cap. 6 Scriptum et voluntas.

cf:

§ 12 Sub hoc statu generales sunt quaestiones: Scripto an voluntate standum sit? quae fuerit scribentis voluntas? Tractatus omnes qualitatis aut conjecturae, de quibus satis dictum arbitror. Dazu auch III, 6, 98: an ex voluntate patris capiat und vorher: an ullo modo capere possit?

p. 535 hoc jus ille conditor conscriptorque hujus legis voluit esse privatum., p. 768 Sed pater, inquit, voluit me esse heredem und ib. Lex enim quae abdicatis paterna bona negat per omnia illos amovet.

Cap. 7 Leges contrariae

§ 2 Colliduntur autem aut pares inter se, ut si optio tyrannicidae et viri fortis comparentur: hic meritorum, temporis, praemii collatio est; aut secum ipsae, ut duorum fortium, duorum tyrannicidarum, duarum raptarum: in quibus non potest esse alia quaestio nisi temporis: utra prior sit? aut qualitatis: utra justior sit petitio?

cf. decll. 266, 284, 303, 304 und andere.

cf. decll. 258, 345, 360, 382.

p. 552 Praeterea lex adulterii prior est quam sacerdotis.

4 Diversae quoque leges confligunt aut similes. Diversae, quibus etiam citra adversam legem contradici possit ... 5 Similes, contra quas nihil opponi potest nisi lex altera ... 6 Impares sunt cum alteri multa opponi possunt, alteri nihil nisi quod in lite est: ut cum vir fortis impunitatem desertoris petit. Nam contra legem viri fortis ... multa dicuntur; adversus desertores scripta non potest optione subverti.

7 Item confessum ex utraque parte jus est aut dubium. Si confessum est, haec fere quaeruntur: Utra lex potentior? ad deos pertineat an ad homines? ad rem publicam an ad privatos? de honore an de poena? de magnis rebus

p. 500 Secunda illa quaestio est, an contra legem optare liceat? In qua illud dicere solemus, nullum praemium posse inveniri, quod non contra legem aliquam sit et ideo magnam esse virorum fortium potestatem, quia supra jura omnia sit. Deinde comparabimus etiam legem et dispiciemus, utram servare magis e re publica sit, si utique altera tollenda sit? — p. 528 In legum comparatione multa quaeri possunt, sed varie in quaque controversia: Interim quaeri solet, an privata altera, altera publica sit; et utrum militaris altera, altera pertinens ad civilia officia. Hic omnia fere cetera paria sunt: utra utilior et magis necessaria civitati sit quaerendum est.

p. 530 Ut sepeliatur superstitione sola effici potest, ut in comparatione legum illud potentissime dicamus, eam legem magis esse servandam, quae deorum gratia scripta sit, quam quae hominum; adversus tyranni ultionem hominibus tantum esse scriptam, et scriptam levissimam partem ultionis: hoc vero, quod constitutum est, ut quo quisque loco fulmine ictus esset eodem sepeliretur, religionis esse., p. 533

an de parvis? permittat an vetet an imperet? Solet tractari et: utra sit antiquior? et velut potentissimum: utra minus perdat? ut in desertore et viro forti; quod illo non occiso lex tota tollatur, occiso sit reliqua viro forti alia optio. Plurimum tamen est in hoc: utrum fieri sit melius atque aequius?

Dazu gehört noch II, 4, 37 Maxime commune est quaerere: an sit utilis?

und II, 4, 35 de jure rogationis dubitari potest... si dicitur alicui manentium legum repugnare und 37 an lex ferri debeat in singulos homines? Et illud ante omnia intueri vos oportet, si quid ex lege inclinandum sit, spectare, ut quam minimum ex eadem pereat. Adversarius etiam queritur aliquam verbi interpretationem perire, nos totam legem, totum jus etc.

p. 587 An tollatur summa legis, etiamsi vis extenuetur?... quid utilius?

p. 625 utram tamen magis servari legem placet? utrum eam, quae honorem dat bene meritis, an eam, quae constituit poenam peccantibus? Deinde specialiter: utrum eam, quae honorem viro forti dat, an eam, quae poenam desertori constituit? und dazu die Ausführung der dazu gehörigen Declamation, No. 315.

p. 768 Nec ulla lex reducit quem aliqua exclusit; et semper potentior lex est quae vetat quam quae permittit etc. Deinde haec lex publica est, ad omnes pertinet; testamentum privatum est.

p. 461 an haec rogatio contra legem feratur?... an videatur hic etiam alia lege remanere potuisse? an rogationem ferre oporteat ad singulos pertinentem, an contra legem? p. 625 Illa communia: Omne privilegium contra reli-

VII, 8 Collectio.

§ 1. Ei nonnulla etiam cum finitione conjunctio. Nam saepe si finitio infirma est, in syllogismum delabitur. 2 Sit enim lex: Venefica capite puniatur. Saepe secubanti amatorium dedit... Fortissima est actio dicentis amatorium venenum esse. Id erit finitio; quae si parum valebit fiet syllogismus, ad quem velut remissa priore contentione veniemus: an proinde puniri debeat, ac si virum veneno necasset.

[3 In has autem fere species venit: An quod ante et postea? Raptor profugit, rapta nupsit, reverso illo petit optionem.] 6 Majoris pugnae est ex scripto ducere quod scriptum non est. 7 quaeruntur: An quotiens propria lex non est, qua jura esse; viris fortibus non posse praemia persolvi nisi cum alia inclinatione legis alicujus.

cf:

decl. 350, welche in ihrer ganzen Ausführung genau diesen Vorschriften entspricht, besonders aber cf. p. 740: Interim putemus nullam legem huic sceleri esse constitutam: nonne proxima utendum est? Atque hoc etiamsi non proprie conscriptum, consuetudine judiciorum consequens est, quotiens aliqua propria actio in rem non detur, uti proxima et simili. Nulla tanta esse potuit prudentia majorum, quamquam fuit maxima, ut ad omne genus nequitiae occurrat. Ideoque per universum et per genera singula conscripta sunt jura... Lex de aqua frigida scripta non erat: redeamus tamen necesse est ad eam, quae venena

[decl. 280 Quidam rapuit et profugit etc. Sermo: .. quaestiones illae erunt: an educi rapta nisi protinus possit; an etiam si tempore interposito potest, possit tamen post nuptias; an quia ante educi non potuit raptor, nunc educi debeat.] coerceat, cum aqua frigida id effecerit quod venenum. Haec ut remittam, non fuisse hoc veneficium: (cf. § 1 u. 2) nunc vero

simili sit utendum? an id de quo agitur ei de quo scriptum est simile sit? Simile autem et majus est et par et minus. In illo priore: an satis lege cautum sit? an etsi parum cautum est, hac lege utendum sit? In utroque de voluntate legum latoris. Sed de aequo tractatus potentissimi.

venenum quomodo interpretari et intellegere possumus? Ut opinor, potionem mortis causa datam etc.

Ganz ähnlich decl. 331 p. 674 f. Primum igitur hoc intueri vos oportet, si quid damnatione dignum non habet, justum debet judex sequi, debet sequi proximum*). Nulla tanta providentia potuit esse eorum, qui leges componebant etc. Dann besonders wieder: Sane enim concedam in praesentia tibi, non fuisse illud judicium capitis: si tamen eandem vim habuit quam judicium capitis, eandem poenam habere debet etc.

Auch zu allen denjenigen Sätzen der hier mit den Declamationen im Einzelnen verglichenen Capitel, welche wir übergangen haben, wie überhaupt zu allen Vorschriften und Anweisungen der Institutio, liesse sich Entsprechendes genug aus diesen kleinen Declamationen auffinden; nur ist in den angeführten Stellen die Ähnlichkeit in Gedanken und Ausdrucksweise zugleich besonders deutlich.

Indess es gibt auch ausserhalb des VIIten Buchs noch einige Stellen, bei denen dies nicht weniger zutrifft; und diese wollen wir auch noch aufsuchen.

Zunächst solche, die einige allgemeine Vorschriften enthalten.

Über die Frage, ob ein Sachwalter am Platze sei:

IV, 1, 45 ff., besonders § 45 In his quae negari non potuerint... (Ideoque) agere advocat. p. 450 Patronum necessarie dabimus. Nam etiam ut agere illi liceat, est tamen ignominiosus.

*) Der Sinn ist in diesen verdorbenen Worten deutlich zu erkennen.

cato quam litigatori facilius, quia et laudat sine arrogantiae crimine et aliquando etiam utiliter reprehendere potest. 46... Ideoque hoc primum intuemur, litigatoris an advocati persona sit utendum, quotiens utrumque fieri potest; (nam in schola liberum est, in foro rarum, ut sit idoneus suae rei quisque defensor.) Dazu IV, 1, 13 Nonnumquam contingit relatio meritorum, de quibus verecundius dicendum erit sua quam aliena laudanti und IV, 5, 19 f. Frequenter autem accidit, ut causa parum verecunda jure tuta sit. . . Quaedam interim nos invitis litigatoribus simulandum est dicere und XI, 1, 84 Illic major aestus ubi quis pudenda queritur, ut stuprum. . . Non dico si loquetur ipse: nam quid aliud ei, quam gemitus et fletus . . conveniet? sed patrono quoque per simile affectus eundum erit, quia hoc injuriae genus verecundius est passis quam ausis.

Über die Behandlung der Sache vergleiche man

II, 11, 6 Qui plurimum videntur habere rationis, non in causas tamen laborem suum, mit p. 480 In plerisque controversiis plerumque hoc quaerere solemus: utrum ipsorum persona utamur ad dicendum an advocati; vel propter sexum sicut feminis, vel propter aliquam alioqui vitae vel ipsius, de quo agitur, facti deformitatem... Existimo dandum esse advocatum. Primum quod, etiam si quid remissius atque liberalius fecit, aetate excusari potest. . . Alterum illud est, quod si defensionem ultra accusationis terminum proferimus, laudandus est adolescens. Arroganter autem faciet et tumide, si coeperit se ipse laudare.

p. 617: Fecit rem . . poenitentia dignam et fortius defendebitur ab alio, et majore cum reverentia patronus confitebitur si quid confitendum est. Et quotiens causa plus juris habet quam pudoris, ad eum transferenda est qui non erubescit. p. 673: demus patronum: nam etiamsi proxime absolutus est, bis tamen damnatus est.

p. 630 Nolo quisquam me reprehendat tanquam vobis locos non dem; si ampliare decla-

sed in locos intendunt. Dazu II, 4, 32; VII, 1, 41 plerique eloquentiae famam affectantes contenti sunt locis speciosis modo vel nihil ad probationem conferentibus; X, 5, 22 praeceptor inanem loquacitatem recidet — dicantur; ferner cf. XII, 8, 2; 9, 1; III, 11, 25;

mationem voletis et ingenium exercere, dicetis quod ad causam hujus nullo modo, ad delectationem aurium fortasse pertineat.

ferner, die Beachtung der Peristasen betreffend, Stellen wie

IV, 1, 52 dicturus intueatur, quid apud quem pro quo .. dicendum sit? oder IV, 2, 89 ut quod fingamus et personae et loco et tempori congruat. ..ne color extra themata quaeratur.

mit p. 629 Sicut paulo ante praecipiebam vobis ut personam intueremini ejus apud quem dicenda esset sententia, sic nunc quoque admoneam necesse est, ut intueamur personam quam nobis induimus etc. .. Quidquid contra colorem talis animi dixerimus, quodam modo contra thema dicemus.

Über die Betonung der aequitas vergleiche man Stellen wie

VII, 1, 62 f; VII, 3, 25; XII, 1, 8

mit p. 435. 447. 501.

Über den status

cf:

III, 6, 5 ff., besonders aber § 6: crediderunt statum ex prima semper quaestione ducendum, quod est vitiosissimum.... 21. Nostra opinio semper haec fuit: in eo credere statum causae, quod esset in ea potentissimum et in quo maxime res verteretur.

den ganzen Sermo zu decl. 320, besonders aber: Neque hoc dico: quid primum dicat petitor, quid ille respondeat; non enim ex prima quaestione ducendus est status, sed ex potentissima.

Über die Stellung der Aufgaben:

II, 6 Fuit autem in hoc

Dem entspricht erstens durch-

diversum praecipientium propositum — (§ 2) .. neutrum ab altero separo. und (§ 4) utraque autem ratio miscenda est — (§ 6) quaerere sciant. Dazu cf. I pr. 24 nudae illae artes ossa detegunt, quae ut esse et astringi nervis suis debent, sic corpore operienda sunt und dazu VIII pr. 18 ommissa rerum, qui nervi sunt in causis, diligentia

ferner cf. V, 12, 17

ferner V, 8 2 Atqui cetera nervis illis, quibus causa continetur (sc. probationibus) adiciunt inducti super corporis speciem.

aus die Art der vorliegenden divisiones, dann aber auch die Äusserung über den Zweck der divisio und ihr Verhältniss zur declamatio: p. 513 Divisio paene hoc proprium habet, ostendere ossa et nervos controversiae, et secundum meum quidem judicium idem praestare declamatio debet. Nam sine his de quibus locutus sum caro ipsa per se quid sit intellegitis. Sed in declamatione vestienda sunt haec, ut ex illis interiores vires habeant.

Über das prooemium und sein Verhältniss zum Epilog: vergleiche man die merkwürdigen, p. 699 ff. von Aerodius angeführten Parallelstellen zwischen dem IV. und VI. Buch der Institutio einerseits und dem Sermo von decl. 338 andererseits; ausserdem aber bietet dieser Sermo noch weitere Berührungspuncte:

cf. V, 13, 45 f. Rursus aliud in scholis permittendum semper, in foro rarum. Nam loco a petitore primo contradictione uti qui possumus ubi vera res agitur, cum adversarius adhuc nihil dixerit? Incidunt tamen plerique in hoc vitium vel consuetudine declamatoria vel etiam cupiditate dicendi und V, 13, 49 Nonnumquam tamen aliquid simile contradictioni poni potest, si quid ab adver-

mit p. 701: Quid ergo? jure facimus istud, quo illud etiam, ut narremus in iisdem declamationibus [nicht ganz in Ordnung] et contradictiones ponamus etiam a petitore? Quod jam in foro non secundum meum consilium fiet: is qui primo loco dicet et ponet causam, contradictionem ipse non sumet, nisi si quae testationes praecesserint partis adversae ut exceptae fuerint.

sario testationibus comprehensum in advocationibus jactatum sit, aut si id genus erit causae, ut proponere prossimus certa, extra quae nihil dici possit.

In summa numquam erit contradictionis loco sumendum quod adversarius dicturus fuerit, sed quod dixerit.

Über legum laus:

II, 4, 33 Legum laus ac vituperatio . . quae quidem suasoriis an controversiis magis accommodata sit exercitatio, consuetudine . . differt. 37 Maxime vero commune est quaerere, an sit honesta? an utilis?

cf.

p. 466 Proxime ad suasorias accedit hoc genus: nam et suasoriarum et legis suasio et dissuasio est. Ergo dicet is qui legem feret, non esse honestum recipere transfugas, nihil prodesse: (forsitan ad finem belli). Summum: illud propter quod lex fertur periculosum esse.

Ausserdem sind noch Berührungen in einzelnen kleineren Puncten zu erwähnen; dabei schicken wir die betreffenden Stellen der Declamationen voraus und folgen der Ordnung, welche diese in der Sammlung haben.

p. 461 Species eo ducit, ut . . . Sed ratio diversum mihi suadere videtur erinnert an VIII, 2, 17 ducti specie nitoris und an die Betonung der ratio in IV, 2, 85; IV, 5, 7 und sonst.

p. 500 Praemium peto lege concessum sine exceptione, wie ausserdem der Anfang manches Stücks erinnert an den VII, 1, 46 als natürlich bezeichneten Anfang.

p. 507 Socratis, quo velut fonte omnis philosophia manasse creditur an I, 10, 13 . . de philosophis, quorum fons ipse Socrates.

p. 507 Quidam nihil agi sine providentia credunt. Alii curam deorum intra sidera continent etc. Hi nos ad administrationem rei publicae hortantur: illi nihil periculosius civilibus officiis credunt an III, 5, 6; VII, 2, 2; XII, 2, 28, besonders aber an V, 7, 35 . . inter Stoicos et Epicuri sectam secutos pugna perpetua est, regaturne providentia mundus und

V, 10, 14: Sic enim fiet argumentum: Cum providentia mundus regatur, administranda est res publica etc. und XII, 2, 21 Nam si regitur providentia mundus, administranda certe bonis viris erit res publica.

p. 509 Et sane si justitia valeat, quid est eloquentia? etc. an II, 16, 2 ff.

p. 511 dum tamen constet, nihil aliud esse famam quam sensum civitatis an V, 3 famam atque rumores pars altera consensum civitatis vocet.

p. 544 Actionem oportet esse summissam et blandam... Etiam sollicitudo quodammodo temperanda est, ut neque desperare neque securus esse videatur an IV, 1, 55 f. Odit judex fere litigantis securitatem... Nec minus diligenter, ne suspecti simus ulla parte, vitandum.

p. 550 Ceteros enim, quos abdicant patres, sine narratione culpae abdicare non possunt; in hoc filio satis est ad odium habitum ostendere an IV, 2, 30 Sed in scholasticis quoque nonnumquam evenit, ut pro narratione sit propositio. Nam quid exponet . . . qui Cynicum apud censores reum de moribus facit; cum totum crimen uno verbo in qualibet actionis parte posito satis indicetur?

p. 552 Quid? quod ille pro duobus petebat? Nam adultera sine adultero non poterat occidi: et tunc utique caedem commisissem und ib. Scriptum est, ut qui civem servaverit honoretur; numquid potest praemium accipere qui se servavit? aut injuriarum damnari qui se pulsavit? [vergl. dazu p. 667 sub fin.] an V, 10, 104 (Hoc genus argumentorum sane dicamus ex circumstantia, vel ex iis quae cujusque causae propria sunt, ut in illo adultero sacerdote, qui lege, qua unius servandi potestatem habebat, se ipse servare voluit; proprium est huic controversiae:) Non unum nocentem servabis, quia te adultero dimisso adulteram occidere non licebit etc. und an VII, 3, 7 an qui se interficit homicida sit?

p. 557 decl. 289 und ebenso decl. 388 post tempus erinnert an das ebenso IX, 2, 17 gebrauchte p. t. = p. aliquod tempus.

p. 575 Habent hoc quoque deliciae divitum: malunt quaerere omnia contra naturam. Gratus est ille debilitate, ille ipsa infelicitate distorti corporis placet, alter emitur quia coloris alieni est an XII, 11, 13 certe facilius esse oportebat secundum naturam quam contra naturam vivere zusammen mit II, 5, 11 non aliter, quam distortis et quocunque modo prodigiosis corporibus apud quosdam majus est pretium.

p. 577 In hoc probativae duae, altera *παθητική*, altera *πραγματική*, id est affectus et juris quaestiones an V, 12, 9 His quidam probationes adciunt quas *παθητικάς* vocant, ductas ex affectibus, und III, 6, 57 qualitatem negotialem quam *πραγματικήν* vocat, in qua de rebus ipsis quaeritur.

p. 667 non tam illi opus est opera advocati quam fide testis an IV, 1, 7 Sic continget ut non studium advocati videatur afferre, sed paene testis fidem und die ähnliche Stelle in X, 1, 111.

p. 676 (Poterat mihi satis esse quod tertio absolutus est.) Sed animadvertitis quales inimicitias sortitus sit: scitis illum jam innocentem accusari solere an VII, 2, 30 hanc fiduciam fuisse accusatoribus falsa obiciendi, quod laesum ac vulneratum reum speravere hac invidia opprimi posse.

p. 701 quod jam in foro non secundum meum judicium fiet zeigt dass der Verfasser ein Lehrer ist, der wie Quintilian stets auf die praktische Übung bei den Declamationen Rücksicht nimmt (im Gegensatz zu Leuten wie einem Montanus Votienus, Sen. IX, praef. 1) und erinnert an sehr viele Stellen der Institutio, wo das forum im Gegensatz zur schola genannt ist.

p. 704 quam multa fecerit hic affectus, quam multos transversos velut tempestate quadam egerit an X, 1, 110 cum transversum vi sua judicem ferat.

p. 720 probat omnia facta hujus voluntate; alioqui nisi hoc obtinuerimus, frustra plorabimus apud judices und p. 513 (Facilis ratio est huic seni quod pertinet ad affectum poenitentiae.) Nisi tamen etiam jure defenditur, verendum erit, ne illum flentem judices damnent erinnert an V, 12, 12

Altera ex affirmatione probatio est... quae non debent quidem deesse actioni et si desunt multum nocent, non tamen habenda sunt inter magna praesidia.

p. 723 der Anfang von decl. 344 oder p. 768 der Anfang von 374 sowie der mancher andern Stücke entspricht dem IV, 4, 4 Gesagten.

p. 736 u. 739 vgl. die von Aerodius beigefügte Parallelstelle aus IX, 2, 90.

p. 738 Quid ergo? inquit. Occides? Debeo si quid in me fuerit fortis animi etc. erinnert an IX, 2, 91 Latro igitur optime: Occides ergo? Si potero.

p. 746 Fuisse quosdam utriusque inimicos hic tutor dicet, qui ab initio moleste tulerint etc. erinnert an XI, 1, 58 und XI, 1, 65.

p. 775 Pace majestatis tuae dictum sit an I, 6, 9 pace dicere hominis eruditissimi liceat.

p. 790 In matrem et illa Cicero dixit mit folgendem Citat aus or. pro Cluentio cap. 5, wie überhaupt die ganze decl. 388, erinnert an XI, 1, 61 f. Die ganze Art, wie Cicero citirt wird zur Rechtfertigung der an sich misslichen Verdächtigung der Mutter, ist nicht ohne Bedeutung: auch in der Institutio wird ja stets auf Cicero verwiesen. Besonders interessant aber ist, dass das einzige hier in diesen Declamationen vorkommende Citat gerade aus Ciceros Rede pro Cluentio ist: etwa 350 mal wird in der Institutio Cicero citirt; es sind 22 Reden, auf welche dabei Rücksicht genommen wird; aber nur pro Caecina, pro Caelio, in Catilinam, pro Cluentio, pro Ligario, pro Milone, pro Murena und die Philippicae werden öfter erwähnt: unter diesen aber gerade die Rede pro Cluentio am häufigsten, nämlich 50 mal, während selbst pro Milone nur 44 mal, die 5te verrinische Rede nur 31 mal citirt wird. Es folgt daraus, dass Quintilian diese Rede, wie er auch VI, 5, 9 selber ausspricht, für besonders geeignet hielt, als Muster nach den verschiedensten Seiten zu dienen. Wenn er nun II, 5, 1 als sehr wichtige Aufgabe des Rhetors bezeichnet, mit seinen Schülern Geschichtswerke,

und noch lieber Reden durchzunehmen, und selbst von sich erzählt, dass er dies hie und da gethan habe, so darf man gewiss annehmen, dass die Rede pro Cluentio in solchen Fällen von ihm nicht bei Seite gelassen wurde: und ganz angemessen wäre es desshalb für Quintilian, auch in seinem Vortrag auf diese Rücksicht zu nehmen.

Angesichts so vieler und so enger Berührungen zwischen diesen kleinen Declamationen und der Institutio oratoria ist es rein nicht möglich anzunehmen, dass nur eine nahe Verwandtschaft zwischen dem Verfasser dieser Stücke und dem bekannten Quintilian bestehe. Ein Beispiel so vollkommener Ähnlichkeit zwischen zwei verschiedenen Personen ist unerhört.

Ein Unsinn ist es, an einen Grossvater Quintilian zu denken. Jedenfalls wäre es niemand, der die vollkommene Ähnlichkeit dieser Stücke mit der Institutio eingesehen hätte, eingefallen, den Verfasser um zwei Generationen weiter rückwärts zu suchen. Auch schon äusserlich war dies sehr ungeschickt, indem gewiss dieser in Spanien lebende Grossvater Quintilian, selbst wenn er Declamator war, keine solchen Stücke veröffentlichte, wenn dies zu Senecas Zeit in Rom selbst noch selten zu geschehen pflegte (cf. Sen. contr. I. praef. 11. p. 61 K). Auch von einem Vater Quintilian kann keine Rede sein: Die wenigen Fragmente, welche wir von diesem haben bei Sen. contr. X, 4 § 19 p. 499 K und inst. or. IX, 3, 73, lassen ihn ganz anders erscheinen; das geringschätzige Urtheil Senecas (X. pr. 2 p. 459 K.) von ihm wäre nicht zu erklären, noch weniger aber dass sein Sohn so sehr wenig von ihm spricht (cf. lex. Bonnell.): Wenn schon der Vater den Kampf gegen den verderbten Stil und gegen die Art des Seneca unternommen hatte, so musste Quintilian nothwendig davon sprechen.

Aber auch um einen Schüler Quintilians kann es sich nicht handeln; selbst der treueste Schüler hätte die Art des Meisters nicht in dieser Weise wiedergeben können. Man denke sich einen Schüler Quintilians, der sich bestrebt hätte, in seinen Declamationen ganz und gar an dessen Vorschriften sich zu halten, der auch die Begabung besessen hätte, welche

ihm dies vollkommen ermöglichte; dass ein solcher auch im Ausserlichsten, selbst in der Wahl der einzelnen Worte, jede Selbständigkeit geopfert hätte, ist nicht möglich. Ebenso wenig ist es glaublich, dass wir von demselben gar nichts wissen sollten, dass Zeitgenossen und Spätere vollkommen über ihn geschwiegen hätten. Und endlich kann man nicht glauben, dass der Betreffende selbst nie mit einem Worte des Lehrers gedacht hätte; dass er, anstatt oft fast wörtlich eine Vorschrift der Institutio zu wiederholen, diese nicht einfach selbst angeführt hätte, besonders wenn man bedenkt, dass bei kleinen Differenzen, wie sie hier und dort zu bemerken sind, die Ausführungen der Institutio vor denen im Sermo der Declamationen den Vorzug verdienen, vgl. die angeführten Parallelstellen über die finitio von causa mortis S. 227 f.

Also diese Stücke rühren von Quintilian selbst her.

III. Weitere Untersuchung der kleinen Declamationen für sich betrachtet.

Fassen wir sie nun noch schärfer ins Auge, so kommen wir zu weiteren Resultaten:

§ 4.

Herausgegeben sind dieselben nicht von Quintilian.

Eine Menge kleiner Ungeschicklichkeiten in den einzelnen Stücken könnte zwar durch Schuld späterer Abschreiber entstanden sein: So ist es gewiss bei den meisten der sehr zahlreichen Fehler in einzelnen Worten. Auch der Zusammenhang könnte oft später gestört worden sein: die letzten Stücke nemlich scheinen zum Theil von irgend einem Excerptor eine Kürzung erfahren zu haben, so besonders decll. 386 und 387, noch bestimmter aber 384: der Eine Satz dieses Stückes enthält gar kein zur Vertheidigung] wesentliches Moment, sondern nur einen schönen Spruch, der einem christlichen Leser besonders gefallen mochte, und aus diesem Grunde wahrscheinlich aus

dem Zusammenhang herausgenommen wurde.*) Unklarheiten wie in decll. 280, 286, 310, 311, 312 oder wie im Sermo von decl. 325 pag. 656 liessen sich damit entschuldigen.**) Doch manche Unebenheit sieht aus, als wäre sie ursprünglicher Art. Der Sermo von 270 z. B. pag. 513 scheint nicht gestört zu sein. Aber geordnet ist er auch nicht: zuerst wird über die Behandlung des vorliegenden Themas eine allgemeine Vorschrift gegeben, dann wird die viel allgemeinere Ansicht des Verfassers über den Zweck der divisio und ihren Unterschied von der declamatio entwickelt, darauf führt ein ergo zur vorliegenden Sache zurück, und es wird nun auf die specielleren Puncte eingegangen. Besonders aber sind hier zu berücksichtigen einige lästige Wiederholungen, welche doch nicht einfach in einer Verdoppelung bestehen, die man auch auf Rechnung Späterer schreiben dürfte. Es sind folgende Stellen: pag. 439 f. in dem Sermo: haec (das Vorhergehende nemlich) certe comprehendenda sunt finitionibus. Dicit pars diversa . . . Hoc (nemlich eben, was die Gegenpartei sagt) finitione comprehendendum est. Es folgt die finitio der Gegenpartei. Dann: illa quid dicit? Es folgt die eigene finitio und wird abgeschlossen pag. 440 durch: pars diversa hoc dicit. Durch Annahme einfacher Corruption wird sich dabei jedenfalls nicht die ganze Verwirrung erklären lassen. Weiter pag. 640: hanc tuam finitionem ut damnum credamus esse fortuitam rerum amissionem, putemus esse fortuitam rerum amissionem damnum — oder pag. 674, wo allerdings ziemlich gewiss zugleich Textverderbniss im Spiel ist: si quid damnatione, si quid ultione dignum non habet, justum debet judex sequi, debet sequi proximum: diese Stellen machen einen ganz conceptartigen, unfertigen Eindruck. Doch auch von ihnen abgesehen: jedenfalls bleibt in der Aufeinander-

*) Um so glaublicher erscheint eine solche Kürzung, wenn man bedenkt, dass diese Stücke (s. S. 252) in den Handschriften zusammen sind mit Excerpten aus Sen. contr. und Excerpten aus Calpurn. Flacc.

**) Im letzten Fall, wo Aerodius zu dem Satz: Matrimonium inter hos non esse bemerkt: immo erat: scheint ein matrimonium cum manu gemeint zu sein, und diese Worte könnten ja ausgefallen sein.

folge der Stücke die grösste, jedes leitenden Princips entbehrende Willkürlichkeit; die Scheidung in coloratae und tractatae, welche in den Handschriften angegeben ist, ist jedenfalls sehr unwesentlich, indem sie sachlich so ziemlich keine Bedeutung hat; zudem aber ist auch sie nicht in natürlicher Weise durchgeführt, so dass zuerst alle tractatae, dann alle coloratae erschöpft wären, sondern zuerst kommt ein Haufe tractatae*), dann ein Haufe coloratae, dann wieder tractatae**) und schliesslich noch einige wenige (nemlich fünf) coloratae. Dass Stücke, welche ähnliche Behandlung verlangen, auch zusammengestellt wären, davon ist sehr wenig zu bemerken; zufällig einmal kommt es vor, oft aber sind entsprechende Stücke sehr weit von einander getrennt. So handelt es sich z. B. um ein inscriptum maleficium decll. 252, 344 und 370, um abdicatio decll. 256, 257, 258, 259, 271, 279, 283, 285, 286, 287, 290, 291, 295, 298, 300, 330, 356, 357, 371, 373, 375, 376, 378, 387. Besonders auffallend ist, dass die allgemeinen Regeln, welche oft bei Gelegenheit eines Themas für die ganze Classe ähnlicher Themen aufgestellt werden, nicht etwa immer da zu finden sind, wo zum erstenmal Gelegenheit dazu sich bietet, oder dass sie nicht etwa zweimal in ähnlicher Weise wiederholt werden. Man vergleiche z. B. die Fälle der abdicatio: bei decll. 259 und 277 werden die allgemeinen Regeln über den color, der bei solchen Stücken anzuwenden sei, gegeben, und bei decl. 286 die allgemeinen Fragen aufgestellt, um welche es sich dabei immer handelt.

Wenn auch hier zum Theil eine Verschiebung der Ordnung denkbar ist***), jedenfalls kann eine solche Unordnung in einem vorher geordneten Werke nicht später erst entstanden sein, sondern sie bestand von Anfang an.

---

*) Unter welchen übrigens auch coloratae zu sein scheinen, cf. decl. 285.

**) In den Handschriften steht freilich zwischen decl. 350 und 351: M. Fabii Quintiliani finiunt coloratae, incipiunt ejusdem coloratae.

***) Wie bei decl. 340 und 342 Schulting Recht haben mag mit seiner Vermuthung, dass diese ursprünglich nicht getrennt gewesen seien, (denn die ersten Worte des Sermo des zweiten Stücks pag. 716: „similes quaestiones sunt prioris divisionis, eadem finitio“ machen dies nicht unwahrscheinlich

Bei einem von dem Verfasser abgeschlossenen und herausgebenen Werke wäre das überhaupt nicht zu erklären; jedenfalls nicht bei einem fertigen Werke Quintilians, der in seiner Institutio so gute Ordnung hält und es nicht im Brauch hatte, wie die Vorrede an seinen Verleger Trypho zeigt, eine Arbeit, ehe sie vollkommen abgeschlossen war, zu veröffentlichen.

§ 5.

Ja, es ist nicht einmal möglich, dass das Werk zur Herausgabe bestimmt war.

Das Conceptartige daran liesse sich erklären; aber nicht die vollkommene Dispositionslosigkeit in der Aufeinanderfolge der Stücke und die Eigenthümlichkeit, dass die allgemeinen Vorschriften nicht bei erster Gelegenheit immer gegeben werden. Wer ein Werk, das zur Herausgabe bestimmt ist, auch nur beginnt, und nur den Stoff dazu sammelt, kann ihn in so zufälliger Ordnung nicht zusammenstellen. Dieselbe ist allein erklärlich durch das praktische Bedürfniss, wie es unter zufälligen Umständen in der Schule hervortritt: hier kann nicht zuerst diese, dann jene Kategorie von Fällen behandelt werden und kann nicht von einer Kategorie stets auf die nächstverwandte übergegangen werden: die Schüler müssten ja alle möglichen Einseitigkeiten sich angewöhnen und Regeln, welche für die Behandlung der früheren Kategorieen gut waren, in andere mit herüber bringen, in der Meinung, sie seien allgemein giltig: sie müssten dieselben mühsam wieder verlernen, und würden dabei auch, was für jene Fälle gut war, wieder vergessen: hier muss gerade möglichste Abwechslung geboten werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung einer Classe von Fällen wird allerdings der Lehrer stets vorausschicken und nicht erst geben, nachdem er verschiedene Stücke aus dieser Classe behandeln liess: aber wohl kann es vorkommen, dass er sich genöthigt sieht, dieselben bei gegebenem Anlass zwei- oder dreimal früher oder später zu wiederholen. Alles, was bei einem zu allgemeiner Belehrung bestimmten Buche an der Ordnung dieser Stücke auffallend

und unerklärlich wäre, ist vollkommen natürlich für die besondern Verhältnisse, welche in einer Schule dem Lehrer gegeben sind. Auch manche einzelnen Bemerkungen sind so ganz natürlich, bei jeder andern Annahme aber unbegreiflich; so p. 439: demonstranda vobis est via. So sagt der Lehrer zu seinen Schülern, aber er schreibt es doch nicht leicht in ein Buch. Oder ebenso pag. 453: quod frequenter dixi; oder pag. 677: hoc est illud commune, ut dicebam vobis. Besonders merkwürdig ist pag. 621: si qua erunt, quae a me in divisionibus controversiarum dicuntur eadem frequentius, intellegite fieri (primum) propter interventum novorum.

Ganz gewiss sind die divisiones, welche unsere Sammlung enthält, in der Schule in dieser Weise und auch in dieser Ordnung vorgenommen worden.

Dem Verfasser derselben hätte immerhin der Gedanke kommen können, dieselben später herauszugeben, aber er hat noch nicht den ersten Anfang gemacht, durch Ordnung der verschiedenen Stücke die Herausgabe vorzubereiten.

Also es sind Schulvorträge Quintilians, welche wir vor uns haben, weder herausgegeben von ihm, noch zur Herausgabe bestimmt.

§ 6.

Aber noch mehr: sie sind nicht einmal von ihm aufgezeichnet.

Sollte Quintilian in Commentarien zur Präparation auf die Schule daheim sich vorher aufgezeichnet haben, was er dort vornehmen wollte, so ist nicht zu glauben, dass er solche Wiederholungen oder Correcturen, wie wir sie oben erwähnt haben, anbrachte: einmal weil er sich gewiss schon besann, ehe er seinen Ausdruck hinschrieb, dann aber weil es auf denselben in einer so wenig ausgeführten Skizze gar nicht ankommen konnte, und er nicht gewohnt war (X, 6, 5 ff.), wenn er sich zur Vorbereitung Notizen machte, im Vortrag sich genau an deren Worte zu halten. Will man vollends annehmen, erst nach der Schule habe Quintilian diese Auf-

zeichnungen gemacht, so ist die Sache noch viel weniger zu begreifen.

Dazu kommen die kurz vorher erwähnten Zwischenbemerkungen: selbst eine so allgemeine, wie die im Sermo von 270 (s. S. 247) gegebene, konnte Quintilian gewiss nicht sich zu Hause aufschreiben. Offenbar ist hier auch wieder ein neuer Schüler eingetreten, und es wird desshalb etwas wiederholt, was den andern längst bekannt sein musste. Wie Qu. bereits begonnen hat, die Vorschriften zur Behandlung des Themas zu geben, fällt ihm ein, dass er diesem Neuling geschwind den Zweck seiner Anweisungen auseinandersetzen müsse. Er thut dies und kommt dann zum Thema zurück. Wenn bei einer Vorbereitung zu Haus es Qu. in den Sinn gekommen wäre, dass er heute diese Erklärung wiederholen müsse, und er hätte bereits die allgemeinen Vorschriften über das Thema hingeschrieben gehabt, so hätte er das Allerallgemeinste, gar nicht zur Sache Gehörige, vollends auf den Schluss verschoben. Beim Schreiben kann man sich auf den nächsten Gedanken besinnen, ehe man zur Feder greift: im mündlichen Vortrag ist diese Einschiebung ganz natürlich.

Aber abgesehen davon hätte Qu. diese Zwischenbemerkung sich gar nicht aufgeschrieben. Noch viel weniger hätte er in seine Präparation so unwesentliche Bemerkungen aufgenommen, wie die andern oben angeführten sind. Der schwächste Schulmeister, der fast mit keinem Wort von seinem Präparationszettel sich entfernt, hätte dies nicht gethan; dagegen durchaus natürlich ist es wieder, dass im mündlichen Vortrag so etwas gesagt wird.

Also nicht aus commentarii Qu.'s über seine Schulvorträge, sondern aus Nachschreibheften von Schülern ist die Sammlung herausgegeben.

§ 7.

Über die Zeit wird sich wenigstens ein Wahrscheinlichkeitsschluss machen lassen: Die Veröffentlichung wird früher sein, als die Herausgabe der Institutio.

Im andern Falle wäre es wahrscheinlich, dass sie erst nach Quintilians Tod erfolgte. Denn wenn Qu. im Proömium seines Werks einen Tadel über die voreilige Herausgabe ausgesprochen hatte, welche einem von ihm herrührenden Werk durch seine Schüler widerfahren war, so konnte darin für keinen derselben die Aufforderung liegen, nun noch einmal ein solches Werk herauszugeben. Anders wenn Qu. gestorben war: das Bedürfniss, von dem erprobten Lehrer noch mehr zu erfahren und, nachdem er selbst in seiner Inst. alle seine Lehren zusammengefasst hatte, und vorher schon in zwei Werken über Redekunst derselbe Inhalt nur in kürzerem Auszug und weniger geordnet mitgetheilt worden war, noch an einer Reihe einzelner Beispiele, deren er doch in der Inst. nur wenige gegeben, Vorbilder zur Behandlung zu erhalten, konnte sich nach seinem Tode wohl fühlbar machen. Dann aber waren die ehemaligen Schüler Qu.'s bereits zu Männern herangereift (cf. Dodwell annal. Qu. und Teuffel 325, 4). Doch auch schon zur Zeit der Herausgabe der Inst. waren sie jedenfalls mehrere Jahre der Schule entwachsen. Dass sie nun noch so wenig Selbständigkeitsgefühl besessen hätten, um bei der Herausgabe der Vorträge ihres Lehrers alle die unwesentlichen Zufälligkeiten bestehen zu lassen und selbst die Unebenheiten, welche durch ihr eigenes mangelhaftes Nachschreiben entstanden waren, nicht zu corrigiren: ist nicht anzunehmen. Also wahrscheinlich fällt die Herausgabe in frühere Zeit.

(II.) Verwendung unkünstlicher Kriterien.

§ 8.

Fragen wir nun auch hier nach äusseren Zeugnissen.

Ein bestimmtes äusseres Zeugniss ist hier allein das handschriftliche. Die älteste erhaltene Handschrift scheint der Montepessulanus No. 126, saec. X zu sein. (Er beginnt mitten in decl. 244 und enthält ausser diesen kleinen Decll. noch die Excerpte aus den Controversien Senecas und einen Theil der Excerpte des Calpurnius Flaccus).

Eine sichere handschriftliche Bezeugung der Autorschaft Quintilians, aus so früher Zeit wie wir eine solche für die Sammlung der grossen Decll. in der Subscription des Dracontius besitzen, lässt sich also nicht gewinnen.

§ 9.

Ein Citat bei andern Schriftstellern, welches auf diese Sammlung bestimmt Rücksicht nähme, ist nicht vorhanden.

Allerdings das unbestimmte Zeugniss des Trebellius (s. S. 212), welches ganz allgemein von Declamationen Quintilians spricht, kann mindestens ebenso gut auf diese Sammlung bezogen werden, als auf die früher besprochene. Man denke an die Worte: „Quintiliano, quem declamatorem Romani generis acutissimum vel unius capitis lectio prima statim fronte demonstrat.“ Wenn Trebellius auch kein Mann von besonders gutem Geschmack und Urtheil ist, so ist es doch nicht ohne Bedeutung, ob auf diese oder jene Sammlung seine Worte besser passen: das Prädicat acutissimus ist wirklich treffend für die kleinen Stücke; unter den grösseren kann es allerdings der Gruppe von III ebenfalls gegeben werden. Unius capitis lectio kann man viel besser sagen von einem einzelnen kleinen Stücke unter diesen 145, als von einem Theil eines der grossen Stücke: was will man bei diesen mit caput bezeichnen? prima statim fronte: sehr gut stimmt dies bei den kleinen: der vorangehende Sermo ist es in der That, der das acumen des Verfassers sofort verräth. Dagegen in den grösseren Stücken? hier müsste man an die abgeschmackten Witzeleien und Antithesen der prooemia denken und annehmen, diese werden hier von Trebellius so sehr gelobt. Gerade in den besten Stücken, wie decl. III, ist die Schärfe des Verstands im prooemium weniger hervortretend.

Auch das Zeugniss des Pompejus, welcher „o populе“ aus einer controversia Qu.'s citirt, kann ebenso gut die Stelle p. 587 in decl. 302, als decl. XI im Sinne haben.*)

*) Man kann darauf hinweisen, dass im Montepessulanus an ersterer Stelle: popule auf dem Rand noch besonders beigeschrieben ist, offenbar weil

Ferner kann man bei allen den Seite 211 angeführten Citaten aus quintilianischen Decll., welche weder unter den grossen Decll., noch hier unter den kleinen sich wiederfinden lassen, darüber streiten, ob sie dorthin oder hierher gehören. Bei den nicht nachgewiesenen Stellen aus Hieronymus spricht allerdings die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie aus den grossen Decll. genommen sind. Denn nachweisbar waren diese dem Hieronymus bekannt. Mit dieser Annahme wäre gesagt, dass auch die Sammlung der grossen Decll., wie die der kleinen, nicht vollständig auf uns gekommen ist.

Auch die Stelle bei Jordanes scheint eher aus einer declamatio, als aus einer divisio (s. S. 2/3) zu sein.

Dagegen die Citate bei Lactantius betreffend mag Aerodius Recht haben, wenn er (in seiner Vorrede) sie auf verlorene Stücke aus den kleinen Decll. bezieht.

Dass kein einziges dieser vielleicht hierhergehörigen Citate in dem erhaltenen Rest der Sammlung sich findet, kann nicht sehr auffallen. Es ist eine bekannte und natürliche Thatsache, dass von allen Büchern der erste Theil besonders benützt wird. Und die 243 ersten Stücke der Sammlung sind uns ja vollkommen verloren gegangen. Mindestens überflüssig und jeder Wahrscheinlichkeit entbehrend ist die Annahme eines christlichen Schriftstellers Quintilian, welchem Teuffel (323, 13) die Citate bei Lactantius zuweisen will. Nirgends ist von der Existenz eines solchen die leiseste Andeutung gegeben. Quintilians Institutio war auch den Christen sehr bekannt und wird viel von ihnen benützt und citirt (cf. die unvollständige Stellenangabe vor Burmann's Ausgabe). Die grösseren Declamationen waren dem Hieronymus und Ennodius bekannt und werden von ihnen bewundert und für Werke des Verfassers der Inst. gehalten: Warum soll nun gerade der so gut in der heidnischen Literatur bewanderte Lactantius mit dem bekannten Namen „Quintilian“ einen „christlichen Schriftsteller“ meinen?

---

es dem Leser, der auch sonst auf dem Rand manches Seltenere sich notirt hat, bemerkenswerth schien. Es spricht dies für Durcharbeitung der kleinen Decll. durch einen Grammatiker, wie sie allerdings den grossen (vgl. die Subscription des Dracontius) auch nicht gefehlt haben wird.

„Aus einem der in Frage stehenden Citate geht sogar mit Sicherheit hervor, dass dieser Quintilian des Lactantius ein Rhetor ist. Unzweifelhaft nemlich bezeichnet ‘caput obvolutum’ das bekannte Declamatorenthema, welches andeutet Hermog. π. εὑρέσεως 5 Speng. Rhet. II, 261, 27 ff. Fortunatian ars rhet. p. 85, 24—27 Halm.“ [E. R.] Ein Grund für Teuffels Annahme wäre selbst dann nicht vorhanden, wenn irgendwo noch ein Citat sich fände, das christlich gefärbt schiene, cf. decl. 384.

§ 10.

Endlich wollen wir wieder Quintilian selbst fragen, ob er uns keine Auskunft gibt.

Wenn die Sammlung vor der Inst. veröffentlicht ist, so ist auch hier ganz bestimmt zu erwarten, dass ihrer Erwähnung geschieht. Zwar eine Nothwendigkeit ist hier nicht vorhanden, aber der Anlässe sind es um so mehr. Auch hier kann es sich nur um die Frage handeln, ob mit dem grösseren, in I. pr. 7 erwähnten, liber artis rhetoricae diese Sammlung etwas zu thun habe.

Nun ist es wirklich auffällig, wie Schritt für Schritt das, was wir über diese Sammlung herausbringen konnten, entsprechend ist dem, was über das fragliche Werk Qu. an jener Stelle sagt: „libri neque editi a me neque in hoc comparati . . . Namque alterum . . . pluribus sane diebus, quantum notando consequi potuerant, interceptum boni juvenes sed nimium amantes mei temerario editionis honore vulgaverant“: Alles bis aufs Kleinste, wie wir es hier gefunden haben. Weiter heisst es § 8: „quare in his quoque libris erunt eadem aliqua, multa mutata, plurima adjecta, omnia vero compositiora et quam nos poterimus, elaborata“: Ist nicht wirklich dieses das Verhältniss, in dem beide Werke zu einander stehen? Ganz gewiss. Die Bezeichnung liber artis rhetoricae wäre für diese Sammlung noch viel weniger auffällig, als für die grossen Decll. Die Themen der einzelnen Stücke werden ja häufig nicht blos ausgeführt, sondern es wird auch Anleitung zu ihrer Behandlung gegeben, welche auch manche allgemeinen Leh-

ren enthält. Zudem ist ganz natürlich, dass der uns verlorene erste Theil derselben noch viel mehr allgemeine Lehren gab, welche später nur zum Theil, besonders wegen des Eintritts neuer Schüler, wiederholt wurden. Höchst wahrscheinlich wurde auch eine allgemeine Einleitung über Wesen und Zweck der Rhetorik und eine Übersicht über ihre Theile und Hilfsfächer vorausgeschickt, wie wir sie bei dem Titel liber artis rhetoricae zunächst erwarten könnten.

Wir haben noch eine Stelle zu vergleichen, denn noch einmal kommt Qu. auf dieses Werk zu sprechen, nemlich III, 6, 68 bei Behandlung der translatio criminis. Hier sagt er: „ex iis etiam, quos speciales vocabam, removi translationem; ... in ipsis etiam illis sermonibus me nolente vulgatis hoc tamen complexus, vix in ulla controversia translationis statum posse reperiri, ut non et alius in eadem recte dici videretur, ideoque a quibusdam eum exclusum etc.: wieder müssen wir die unangenehme Ausflucht ergreifen auf Verlorenes zu verweisen, denn eine Stelle, wo davon ausdrücklich gehandelt würde, ist in unserer Sammlung nicht zu finden. Es sind 3 Stücke, bei welchen dies möglich wäre, indem es sich dabei um eine praescriptio handelt, decl. 250 pag. 450, decl. 266 p. 500 und decl. 346 p. 730. Von einem status wird dabei überhaupt nie geredet, obgleich zu jedem Stück ein einleitender Sermo vorhanden ist. Jedenfalls aber entspricht wenigstens die Behandlung dem, was Qu. hier sagt: der Nachdruck ist nirgends allein auf die formale Richtigkeit der Klage gelegt, sondern stets wird dabei die materiale Seite untersucht. Ein kleiner Beweisgrund ist noch aus dem Ausdruck dieser Stelle zu gewinnen: das fragliche Werk erhält hier eine andere Bezeichnung, entweder „Sermo“ oder vielleicht auch „Sermones“. Nun sind aber die wichtigsten Theile unserer Sammlung, die Anleitungen zur Behandlung der Themen, eben auch mit „Sermo“ bezeichnet.

Es ist ziemlich sicher: die uns erhaltenen 145 kleinen Declamationen sind der Rest jenes auf Quintilian zurückgehenden und von seinen Schülern herausgegebenen grösseren liber artis rhetoricae.

Dritter Abschnitt.

Neue Untersuchung der grossen Declamationen.

Vorbemerkung.

Damit haben wir eine neue Handhabe gewonnen, um die Frage noch einmal in Angriff zu nehmen, welche uns bei Untersuchung der grossen Declamationen schliesslich beschäftigt hat, die Frage nemlich, ob es möglich sei, dass die Stücke der Gruppe von III in diesem liber artis rhetoricae enthalten gewesen seien.

Von der Beantwortung dieser Frage hieng die Entscheidung darüber ab, ob diese fünf Stücke überhaupt von Quintilian herrühren und vor seiner Institutio publicirt sein können. In dem Namen jenes Werks haben wir keinen genügenden Grund zur Verneinung jener Frage gefunden. Nun aber haben wir nicht mehr nur die blosse Bezeichnung „liber artis rhetoricae", sondern ein beträchtliches Stück dieses Werkes selbst. Wir müssen jene Frage noch einmal vornehmen. Sie gestaltet sich jetzt für uns folgendermassen:

Ist es möglich, dass die fünf Decll. der Gruppe von III und die kleinen Decll. mit einander in demselben Werke Raum katten?

Wenn dies der Fall ist, so gehören sie unter sich enger zusammen, als mit der Institutio: sie sind dann nicht nur von demselben Verfasser, sondern auch aus der gleichen Periode desselben Mannes.

Bei Vergleichung der Gruppe von III und der Institutio waren, wie wir gesehen haben (s. S. 193f.), immerhin einige kleine Unterschiede bezüglich der elocutio festzustellen. Auch war in der inventio jener Stücke manches zu tadeln,

während an der inventio der Institutio niemand etwas mit Grund aussetzen kann. Diese Verschiedenheiten liessen sich durch die Annahme erklären, dass Quintilian mit der Zeit seine Art in Einzelheiten etwas verändert habe.

Wenn wir nun glauben sollen, dass die Gruppe von III und die kleinen Decll. Stücke desselben Werkes seien, so dürfen jene Unterschiede, welche zwischen Institutio und decll. III etc. festzustellen waren, hier sich nicht ebenso wiederfinden.

§ 1.

Vergleichen wir nun

A. Die elocutio der kleinen Decll. und jener fünf grossen Decll. Wir sehen:

Wenigstens Einmal kommt in den kleinen Decll. auch das in der Instit. besonders vermisste (s. S. 193) tantum non vor, nämlich p. 774. Dann in verschiedenen Beispielen hoc est (p. 501; 604. 08. 37.) —... quaeritis? (p. 689; 703. 06. 65. 85.) — testor = „ich beschwöre“ (p. 567. 702).

Dass die übrigen Lieblingsworte der Gruppe von III, welche auch in der Institutio gebräuchlich sind, uns hier wieder begegnen, ist natürlich. Die folgende Übersicht, welche man mit Tabelle II und IV zusammenhalten mag, soll dazu dienen, die Häufigkeit ihres Vorkommens in ein bequemes Verhältniss zu setzen zu ihrem Vorkommen in den decll. III. u. s. w.

at enim*) als Einwandsformel: 442. 53. 62. 96; 520. 58. (d). 72. 80; 622. 51. 53. 55. 75; 730. 64. 71. 77.

facinus indignum! 773. 784.

fortiter dicere: 517. 35. 45. (f. contendere 464).

ut opinor, (opinor): 448. (48.) 49. 55. (72). 92. 93. 97. 98; 507. 15. 16. 26 (d). 37. (49). 55. 92; 603, 04. 10. 14 (3). 43.

*) Einen Stellennachweis über das Vorkommen von at allein, von nisi forte und porro kann ich nicht geben Es genüge zu sagen, dass ein solcher sehr viele Ziffern enthalten würde. — Auf das Vorkommen von Worten wie cavillatio und strangulo habe ich hier nicht geachtet.

51 (3). 67. 71. (75.) (77.) 78. 82. 93. 94 (d.) (98); 708. (38) (d). 40.

quin: 489. 98; 695. 741. 74.

quodammodo: 486. 506. 600. 53. 82; 764.

tandem beim pronom. interr: 479. 646 (d.) 47; 709. 60.

historische und literarische Anspielungen: in decll. 347. 377. 379. 388.

lares: 487. 644.

age: 456. 68. 73; 518. 39. 83. 98 (d); 601. 69; 706. 59. 80. 88. 89.

alioqui: 442. 43. 49 (d). 51. 65. 70. 74. 82. 85. 87. 88; 511. 12. 15. 16. 18. 22. 27. 29. 31. 34. 39. 41. 47. 56. 65. 83. 97; 602. 12. 19 (3.) 34. 35. 53. 54. 61. 67. 77. 78. 85. 86. 91. 95; 713 (d). 20. 27. 30. 37. 50. 56. 58. 62. 68. 70. 71 (d). 86.

atqui: 442. 49. 96. 98; 507. 612. 14. 22. 31. 82; 708. 11. 30. 57. 73. 79 (d). 81. 82.

forsitan: 442. 57. 60. 61. 65. 66. 85; 506. 22. 24. 41. 54. 60. 63. 71. 73; 623. 34. 42. 73 (d). 85; 706. 71. 73. (forsan 761.)

id est: 449. 68; 527 (d). 45. 52. 82; 604. 94; 711. 35. 58. 74.

quantulum est: 448. 565. 73; 672 (d). 761.

respectu: 459 (d). 521. 57; 649. 83. 88.

sanctus, abgesehen von sanctissimi judices: 541. 669.

testor deos: 567. 702.

non dico: 442. 70. 73. 86; 502. 21. 29. 49. 79 (d); 653. 705 (d). 21 (d). 27 (d). 34. 38 (d). 41. 58.

(nec dico 479. — nondum d. 524. 36. 92; 651. 709. 17. 21. — necdum d. 554.)

Man sieht: so ziemlich alles, was als charakteristisch für die Gruppe von III erscheinen kann, findet sich auch bei Quintilian, theils in der Institutio, theils in diesen kleinen Declamationen.

Auch in einzelnen Stellen sind, wie zwischen Institutio und der Gruppe von III, so zwischen den kleinen Declamationen und der Gruppe von III manche Berührungen aufzuzeigen.

p. 443. 65. 71. 84. 91. 99. 541. 632. 33. 55. 64. 66; 717. 59. 87 An vero...? erinnert an p. 294 An vero...?

p. 456 nemo est tam arrogans sui aestimator erinnert an das S. 197 zu X, 1, 81 aus p. 291 Angeführte.

p. 457 Latius possidebitis et numerosiores familias vestras ignorabitis an p. 288 ad excolendos agros procedet ignota etiam villicis familia.

p. 469 Quod unum possum praestare... praestabo an die S. 47 zu p. 211 angeführten Stellen.

p. 469 Der Anfang von decl. 257 erinnert an decl. IX p. 198 fin. und 199 fin.

p. 471 non oportet immortales esse inimicitias an p. 202 simultates, quas maxime omnium mortales esse voluere sapientes.

p. 472 si piratae hoc mihi pollicerentur, ut vicarias pro patre manus acciperem, non recusarem catenas an p. 131 Si potuisset redimere oculos matris, vicarios suos dedisset.

p. 478 fulmen istud patrum an das S. 45 zu p. 190 Angeführte.

p. 479 tu ignosce qui soles und 560 succurre qui soles an p. 136 mei miserere cujus soles.

p. 484. 537. 575 muta animalia an das S. 201 Angeführte.

p. 487 und 529 parum est..? an das S. 59 zu p. 284 Angeführte.

p. 529 quonam fato laborasse crediderim an p. 129 quo fato parentes miser sortitus est.

p. 550 excusatius und p. 637 excusate an p. 137 und 148 excusatius.

p. 637 Verum confitendum est an das S. 56 zu p. 248 Angeführte.

p. 642 non sceleribus manus suas objecit quaecunque est illa quae certe creditur esse Pietas erinnert an p. 149 ipsamque si qua sit corpore uno Facundiam.

p. 642 nunc mihi, frater, in quacunque parte naturae es, agenda causa et tua est an p. 211 accipe satisfactionem, in quacunque parte rerum naturae es, amice carissime.

p. 672 quantulum erat enim, cotidianam stipem etc. praestare filii tui matri? Et si hoc in animo fuit, tu voluisti, tu dedisti an p. 190 quotidiana stipe und p. 205/6 Quidquid est

illud, quod senex inops ex nostra domo accipit, si non irasceris, tu praestitisti, tibi hoc pulchrum atque magnificum est.

p. 686 paria non fecit an das S. 56 zu p. 265 Angeführte.

p. 698 (d) Adeo...? s. S. 59 zu p. 288 und S. 69 zu p. 374.

p. 720 hoc quibus colligo? und p. 665 qui hoc colligis? oder p. 694 id sic colligo: erinnert an p. 263 hoc qui colligo?

p. 721 navigavi ad piratas, in quos incidere miserum est an p. 132 qui optaret alligari a piratis, quos vitare quoque miserum est.

p. 739 jamque in eam venturus eram hominum suspicionem, tanquam me permittente fecisses an p. 74 qui apud malignos poterit videri te permittente fecisse.

p. 765 Quid tu exspectas, donec. . .? an das S. 59 zu p. 275 Angeführte.

p. 786 Ulli metus filii memoriam tibi excutiunt? matrem non agnosco an p. 135 filium agnosco, uxorem non agnosco.

Ein kleiner Unterschied bleibt aber doch hier noch bestehen. Zu den Wendungen wenigstens, von denen wir oben (S. 194) bemerkt haben, dass sie in der Institutio gebräuchlich, in der Gruppe von III aber unbekannt seien, lassen sich ausnahmslos Belegstellen auch aus den kleinen Declamationen anführen. Es sind folgende:

ut — ita = zwar — aber 440. 59.

logisch folgerndes continuo 444. 98. 99; 515. 664. 75. 85. 86; 775.

„ „ protinus 664.

quam potest maxima religione implendus 649. — quanta maxima dari poterat 653. — quantum maximum dare possunt 685.

Auch das dürfte nicht ganz zufällig sein, dass verschiedene Wendungen, welche durch ihren häufigen Gebrauch innerhalb der kleinen Declamationen sich bemerklich machen, wie: ante actus,*) Ante omnia:... ‚Quid ergo? Quid est igitur?,

*) ante actus kommt auch in decl. XVII, p. 339 vor; in den kleinen Decll. an folgenden Stellen: 578. 621. 29. 44; 777. 78. — Ante omnia findet sich z. B. 664. 703. 13. 33. 41. — Quid est igitur? 464. 65. 85; 584. — Videamus oder Viderimus 444. 45. 74. 92; 515. 17. 33. 58. 86; 600. 22. 24. 38. 51. 97; 705. 26.

in summam, Videamus oder Viderimus, wohl in der Institutio auch zu finden sind, nicht aber in der Gruppe von III.

Dazu kommt dann, dass Berührungen mit der Gruppe von II in Formeln, welche der Verfasser von III etc. (wie es scheint, zum Theil mit Absicht) ganz vermieden hat, hier nicht etwa seltener sind, als in der Institutio, sondern im Gegentheil viel häufiger. Es sind folgende:*)

mortalitas = homines 616. 23.
quandoque 483. 536. 91; 623. 66. 88.
quinimmo 704.
sanctissimi judices 502.
salvus mit übertrag. Bed. im ablat. modi 489. 537. 658. 59.
ut breviter dicam 538.
dissimules licet 539.
dii deaeque! 438. 575.
sufficere mit abh. infin. 541.
fingamus 440 (d). 44. 45. 46. 47. 48 (d). 52. 66; 516. 17. 26. 27. 43; 604. 31 (3). 32. 45 (d). 47. 75. 77. 82. 88. 94.
finge oder fingite 515. 26; 614. 22. 26 (d). 94 (d); 773. 76 (d).
bene quod 602. 90 (bene hercule fortuna, q. 642. — bene facis q. 739).
actum de me erat, si... 607.
non invenio, quid... 759.
nihil interest, si... 564. — quid enim interest...? 527. — nihil refert 768.
si me interroges 438. s. m. interrogas 770.
miratur aliquis...? 468. 504. 736. — miraris...? 762. 66. 67 und sonst.
... vos aestimabitis. 436. 67.
(Intellexit et ipsa, quam saevum sit 609.)
allego 712. 773.
dii immortales! 438. 644.
homo qui oder mit partic. 438. 72; 512. 51. 69 (d); 603. 12. 84. (mulier quae 593.)

---

*) Die Übersicht ist gegeben mit Rücksicht auf Tab. I u. III. Die Anordnung ist desshalb, so weit als thunlich, dieselbe wie dort.

penates 484. 588. 642. 97 (d).
vos ponite ante oculos... 598.
quid ais? 455. 639. 786.
rogo:... 446. 705.
servuli 563. 82; 606. 17; 732. 71.
si creditis 488.
non (oder neque) est quod: (457). (32); 720. 25. 72. 90.
nihil est quod 503. 06. 64 (d). 65. 68; 602. 28. 91.
non ferrem te querentem 561.
per fidem 599.
putatis? 483. 504. 653. 91. (existimatis? 530).
putas? 609. 55; 780. 81 (d). 87. (credis? 490.)
quid agis? 578. 601. 706. 66.
quid? quod 522. 760. 61. 89.
quid? si 435. 56. 97; 536. 46. 88; 604. 40. 59. 63; 717. 18. 33. 34. 35. 52 (3). 56 (d). 60 (d). 65. 70. 72 (3). 88 (3)
sacer 596. 650. 712. (sacrum esse 505. 09; 721.)
vis scire...? 526. 38. 39. 96; 601. 75. 92; 710. 37.
vultis scire...? 502. 29. (vultis aestimare...? 741.)

Von weiteren Berührungen in Einzelheiten zwischen den kleinen Declamationen und Stücken der Gruppe von II sind folgende hervorzuheben:

p. 455. 67. 78; 742 Adeone s. S. 69 zu p. 374.
p. 611 elige quod voles s. S. 68 zu p. 355.
p. 627 velis nolis s. S. 68 zu p. 363.
p. 645 nulli facilius..., quam qui erinnert an viele ähnliche Sentenzeinkleidungen der Gruppe von II.
p. 668 sic est hercule, judices, sic est an p. 223 und 334 ita est enim, judices, ita est.
p. 739 longe ab intellectu sanguinis sui positum an p. 114 longe te ab intellectu naturae seposuit prava persuasio.
p. 768 falleris an p. 114 falleris.

B. Vergleichung der inventio und dispositio.

Was die Erwartung betrifft, dass in diesen kleinen Declamationen manche Puncte werden zu finden sein, welche ähnlichen Tadel verdienen, wie Einzelnes in jenen fünf Stücken

(insbesondere der von Seneca verdammte Gedanke aus decl. VI und die Wahl des unsinnigen Themas für dieses Stück) so findet diese thatsächlich keine Bestätigung.

Noch etwas kommt für die Entscheidung unserer oben aufgestellten Frage in Betracht: Ist es bei der verschiedenen Anlage jener fünf declamationes und der uns erhaltenen 145 divisiones annehmbar, dass dieselben in einem und demselben Buch bei einander standen?

Diese Frage ist zunächst zu bejahen. Wenn Quintilian im späteren Theile der Sammlung nur kürzere Anleitungen gibt und zum Theil eine Reihe von Stücken, wie 351—64 auf einander folgen lässt, ohne auf irgend einen Punct derselben näher einzugehen, so wäre es nicht entgegen seinen II, 6 entwickelten Ansichten, wenn er am Anfang des Cursus, dessen Vorträge in dem liber artis rhetoricae nachgeschrieben worden sind, eine Zeit lang ganz ausgeführte Stücke seinen Schülern zum Muster gegeben hätte.

Wenn die späteren Stücke ganz unvermischt zu sein scheinen, dagegen zwischen jene fünf grösseren Stücke ein Wust fremdartiger hineingeschoben ist, so liegt darin allein noch kein bedeutender Grund gegen die Annahme, dass alle ursprünglich in derselben Sammlung sich befanden. Natürlich, dass die „diserti“ welche ihre Erzeugnisse einschoben, nicht solche divisiones, sondern vollkommene Ausführungen herbeibrachten und desshalb dort einschoben, wo für solche der beste Platz war.

Dennoch erhebt sich sofort noch ein Einwand. Wenn Quintilian auch am Anfang seines Cursus eine Reihe von Declamationen für seine Schüler ganz ausführte, so ist es doch undenkbar, dass er nicht daran auch allgemeine praktische Bemerkungen sollte geknüpft haben, wie er es in den „Sermones“ der kleineren Declamationen thut. Und man müsste annehmen, dass nicht nur eine Übermasse fremden Stoffes gerade am Anfang des Werkes, und hier allein, sich eingedrängt hätte, sondern dass zugleich auch viel Echtes eben auch am Anfang allein ausgefallen wäre.

Mit Berücksichtigung aller dieser Schwierigkeiten zu-

sammen ist, wie mir scheint, die Antwort gewonnen, dass eben jene fünf Decll. in dem bezeichneten liber artis rhetoricae nicht enthalten sein konnten.

Dann aber sind dieselben in der Institutio auch nicht erwähnt und sind nicht Stücke Quintilians, die vor der Inst. publicirt worden wären.

§ 2.

Es bleibt eine zweite Frage: Kann Qu. dieselben später herausgegeben haben?

Dies ist noch weniger glaublich, als dass es ihm möglich gewesen wäre, sie zu derselben Zeit zu verfassen, aus der die kleineren Declamationen herrühren.

So wäre nur Eines noch möglich, wenn die 5 Stücke von Qu. sein sollten: sie müssten aus seiner früheren Zeit sein, aber nicht von ihm selbst und nicht vor seiner Inst. veröffentlicht, sondern sei es aus seinen Papieren oder auch aus Nachschreibheften von Schülern später herausgegeben.

Ein bestimmter innerer Grund lässt sich dagegen nicht vorbringen; aber wahrscheinlich wird es niemand vorkommen. Weit natürlicher ist es, die Berührungen, welche zwischen Qu.'s Art und diesen Stücken bestehen, sich zu erklären durch Beziehungen zwischen zwei verschiedenen Personen. An einen Grossvater oder Vater Quintilian ist auch hier nicht zu denken, wenn auch für letzteren die Witzeleien passen würden, welche in den Stücken vorkommen. Die Überschrift der Handschriften dieser grösseren Stücke und die Richtigkeit der Seite 209 f. aus ihnen mitgetheilten Citate unter Qu.'s Namen wäre also nicht zu vertheidigen. Zweifel sind uns ja schon aus früher Zeit überliefert, und wie schnell eine Fälschung in solchen Dingen vor sich gieng, zeigt Senecas Angabe (contr. I. praef. 11), dass von den Rhetoren, die er besprechen wolle, vielfach untergeschobene Commentarien existiren; „ebenso gab es von vielen griechischen Rhetoren untergeschobene Werke bald nach deren Tod, wie Philostratus v. Sophist. öfters erwähnt“ [E. R.].

Wir werden in dem Verfasser einen Schüler Quintilians zu sehen haben.

§ 3.

Welcher Name ist nun demselben zu geben, und wie sind die übrigen drei Verfasser der grossen Decll. zu benennen?

Dies wird sich nun nicht mehr entscheiden lassen. Unser früherer Benennungsversuch ist an den zuletzt gewonnenen Resultaten vollkommen gescheitert. Wir haben nun nur noch zwei Namen und zunächst gar keinen Anhaltspunct dafür, wie wir diese austheilen sollen.

Allerdings wenn uns die Handschriften näher bekannt wären, welche angeblich (s. S. 212) den M. Florus als Verfasser der Sammlung nennen, so liesse sich möglicherweise, wenn auch höchst schwerlich, noch etwas herausfinden. Die Ordnung der Stücke ist in den verschiedenen Handschriften sehr verschieden*); auch gibt es (s. S. 175 Anm.) Handschriften, welche weniger als 19 Stücke enthalten.

---

*) Freilich stehen trotzdem die einzelnen Stücke nie so bei einander, wie sie zu einer Gruppe zusammengehören. Dieselbe Reihenfolge wie bei Burmann hat Paris. 14115 (und der die Excerpte enthaltende Par. 4709, so weit als möglich); ebenso, nur mit Umstellung von I und II: Montepess. 226 (so weit er erhalten ist; er hat zwei Lücken: decll. IX—XII und später decl. XVI sind ausgefallen. Die Inhaltsangabe am Anfang führt alle Stücke, und zwar in der Ordnung II, I, III, IIIb, IV etc. — XIX, auf) — Par. 15103 — Par. 7801: (welche letzteren drei MSS offenbar, s. S. 212, in näherem Verhältniss zu einander stehen) — Par. 7802; Bambg. IV, 13 — Par. 7244 — Par. 7839 vertauschen I und XIX, halten aber sonst auch die gewöhnliche Ordnung ein.

Im Par. 7803 ist die Aufeinanderfolge:				II, I, XIII, X, III, XI, XII, IX, IV, VI, VII, XVIII, XIX, XIV, XV, VIII, XVI, XVII, V —
„ „ 7804	„	„	„	II, I, III, IV, VIII, IX, X, XI, XIII—XIX, V, VI —
„ „ 7838	„	„	„	III, XII, XIII, IX, II, VI, I, V, VII, VIII, X, XI, XIV—XIX —
„ „ 16230	„	„	„	II, I, XIII, VIII, V, XVI, XVII, X, III, XI, XII, IX, IV, VI, VII, XVIII, XIX, XIV, XV —
„Remens. 730	„	„	„	II, I, VIII, XII, XIII, VI, VII, Anfang von X, Schluss von III, XVI—XIX, XIV, XV, V, IV —

Bei Par. 7800 folgen sich: II, I, Anfang von III, Stücke von V, von

Sollte nun gerade in einer Handschrift, welche den Namen M. Florus gibt, eine Anzahl von den Stücken der Gruppe von II fehlen und zugleich III, VI etc. am Anfang stehen, so dürfte man wohl daraus schliessen, dass die Gruppe von III dem Florus gehöre.

Wenn im Gegentheil von dieser manche Stücke fehlten und die Reste dieser Gruppe etwa noch hinten stünden, so hätte man zwar für jenen Schüler Quintilians keinen Namen; aber man könnte doch den Verfasser der Gruppe von II mit ziemlicher Sicherheit M. Florus benennen. Allein decl. I oder decl. X diesem zuzuschreiben geht ja doch wohl nicht an (s. S. 213).

Der Gewinn übrigens, welchen wir davon hätten, wenn wir bestimmte Stücke dem M. Florus zuweisen könnten, wäre ziemlich gering. Mit einem der sonst bekannten Flori können wir diesen doch nicht identificiren. *)

Was den Postumus betrifft, so ist so viel bestimmt zu sagen, dass er Verfasser der Gruppe von III nicht sein kann.

Nicht nur scheint die Latinität dieser Stücke zu rein, als dass man sie in so späte Zeit herunterrücken möchte. Sondern decl. III enthält auch eine historische Anspielung, welche zeigt, dass dieses Stück vor der Zeit des Septimius Severus verfasst ist. Denn p. 69: ideo meretrices ab exercitu sum-

---

VI, von XIII, dann XIV—XVII, Anfang von XVIII, Stücke von IX, von XII, von XIX, von XVIII, von IX, von XII, von XIX. (Die Angabe im Katalog, dass diese Handschrift 18 Stücke enthalte, kommt wohl daher, dass bei der jetzigen Unordnung der Blätter 17 male von einer Declamation zu einer andern oder dem Stück einer andern übergesprungen wird.)

*) Identität mit dem Verfassser der epitomae de Tito Livio und dem Verfasser des Dialogfragments Vergilius orator an poëta ist schon durch die Verschiedenheit des Vornamens ausgeschlossen. Ausserdem ist eine Verwandtschaft der Art jener Werke mit einer unserer Decll. in keinem Puncte nachzuweisen. — Allenfalls könnte man denken an den Quint. inst. IX, 3, 13 genannten Oheim des Julius Secundus „Julius Florus, in eloquentia Galliarum (quoniam ibi demum exercuit eam) princeps, alioqui inter paucos disertus“ und (vergl. dabei Kiessling, index s. v. Florus) an den Schüler des Porcius Latro bei Sen. contr. IX, 2, 23 f. p. 409 K: „audivi Florum quendam, auditorem Latronis, dicentem non apud Latronem ... (dixit in Flaminino:) refulsit inter privata pocula publicae securis acies; inter temulentas ebriorum reliquias humanum everritur caput.“

moventur, intrare castra feminis non licet konnte der Verfasser nicht sagen, nachdem jenes Verbot (cf. Herodn. III, 8, 5) von Severus aufgehoben worden war. Schwächer ist der Anhalt, welcher in decl. VI liegt, p. 141: tribunos deducimus, candidatos ferimus, jus nobis vitae necisque concessum est: Historisch streng richtig war diese Behauptung nur etwa bis zu Hadrians Zeit (vergl. Danz Gesch. d. röm. Rechts, 2. Aufl. I. p. 175). Indess, wenn man bedenkt, wie unendlich oft in der Schule die Declamatoren Gelegenheit hatten, von diesem jus vitae necisque zu reden, und wie wenig sie um wirklich bestehende Rechte sich kümmerten, so muss man zugeben, dass auch noch in viel späterer Zeit leicht dasselbe zu einem Argument in der Schule konnte verwendet werden.

Dürfte man die Erwähnung jenes Rechts in einer Declamation zu einem Schluss auf die Abfassungszeit benützen, so wäre ein solcher auch für die grosse Gruppe von II gewonnen: Auch hier spielt, in decl. XIX, das jus vitae necisque eine Rolle, und auch diese Gruppe müsste desshalb vor der Zeit des Postumus verfasst sein.

Dass diesem nur Ein Stück der Sammlung, nämlich decl. I. oder decl. X, gehöre, könnte man wohl annehmen. Sollte letztere Declamation ihm ihren Ursprung verdanken, so darf er sich Glück wünschen, dass wir heute dies nicht mehr sicher feststellen können. Indess viel Gutes bleibt für ihn in keinem Fall übrig, wenn er überhaupt an diesen 19 Stücken Antheil hat.

§ 4.

Wenn wir die Namen der Verfasser nicht mehr feststellen können, so lassen sich doch für die Abfassungszeit gewisse Grenzen angeben.

Die Gruppe von III gehört in die Zeit zwischen Quintilian*) und Septimius Severus. Und zwar wird man bei der

*) Zu genauerer Zeitbestimmung könnte man auch den Umstand benutzen wollen, dass eine gewisse Berührung statt zu haben scheint zwischen decl. III und dem dritten Excerpt aus Calpurnius Flaccus. Sucht man aus beiden alle einander entsprechenden Stellen zusammen, so zeigt sich einmal manche allgemeine Ähnlichkeit in der Behandlung; besonders aber scheint

engen Berührung mit Quintilian und ihrem guten Latein sie ziemlich sicher einem unmittelbaren Schüler Quintilians zuschreiben können.

---

der Anklang in den Sätzen: Tibi nondum vir est, qui Mario miles est? Non longe ab eo est miles ut promittat stuprum, qui rogatus tantummodo negat einerseits und: Ut ille te tribunum putet, cum tu illum non putes militem?... Mea sententia non satis pudicus est miles, qui armatus tantum negat andererseits nicht ganz zufällig zu sein. Indess abgesehen davon, dass Zeit und Verhältnisse des Calpurnius Flaccus selbst noch nicht sicher festgestellt sind, ist ein Schluss auf die Zeit des Verfassers von III und den übrigen Stücken dieser Gruppe aus jenen Anklängen desshalb nie zu gewinnen, weil diese auf verschiedene Weise sich erklären liessen. Entweder könnte nämlich Calpurnius unsere decl. III gekannt und (wie ähnliche Entlehnungen öfters vorkommen s. S. 244 zu p. 738 oder S. 201 zu p. 270 und p. 280) einige lumina derselben nachgebildet haben, oder könnte umgekehrt der Verfasser von decl. III das entsprechende Stück des Calpurnius in dieser Weise benutzt haben. Auch ein Drittes wäre möglich, dass beide zwei sonst bekannte lumina nachbildeten. Verwandt jenem antithetischen ist jedenfalls das von Quintilian (VIII, 3, 89) bei Crassus gelobte: Ego te consulem putem, cum tu me non putes senatorem? — Jene Berührung zwischen decl. III und dem dritten calpurnischen Excerpt in der Weise zu erklären, dass man annähme, dieses Excerpt sei eben aus decll III hergestellt und der Verfasser der Gruppe von III heisse somit Calpurnius Flaccus, geht entschieden nicht an. Einen scheinbaren Unterstützungsgrund für diesen Erklärungsversuch könnte man aus dem Seite 211 mitgetheilten, nicht wörtlich von Hieronymus angeführten Citat aus Quintilians ea controversia, in qua accusabatur matrona, quod Aethiopem peperierit hernehmen, verglichen mit dem zweiten calpurnischen Excerpt: Die Citate des Hieronymus unter Quintilians Namen gehen, so weit sie nachweisbar sind, auf den Verfasser der Gruppe von III. Es liegt nahe, anzunehmen, dass auch das obige Citat mit „Quintilianus" denselben Verfasser meine. Nun könnte man vermuthen, das calpurnische Excerpt No. II sei aus der Declamation hergestellt, welche Hieronymus hier im Auge hat. Indess die Gleichheit der Themen rechtfertigt diese Annahme nicht, zumal da die Vorstellung, welche der Geschichte zu Grunde liegt, und die Geschichte selbst, so wie hier oder ähnlich, noch bei verschiedenen andern Autoren auftaucht (vergl. E. Rhode Griechischer Roman p. 448 Anm. und Juven. Sat. VI, 599) und in der Behandlung selbst ist für dieselbe kein Anhaltspunct gegeben. Und wenn das dritte calpurnische Excerpt wirklich aus decl. III sollte hergestellt sein, so müssten viel mehr wörtliche Anklänge vorkommen. Dass nämlich solche rhetorische Excerpte wörtlich oder mit mindestens ebensoviel Rücksicht auf die Form als auf den Gedankengang ihren Originalen sich anschlossen, dies zeigen die Excerpte aus Seneca. — Die Erklärung der Überschrift der calpurnischen Sammlung „Ex Calpurnio

Für decll. II etc. ist ein später Ansatz begründet durch den Wortvorrath, die ausgedehnten Ut-constructionen und den sonderbaren Gebrauch von de. Das erwähnte jus vitae necisque der Väter spricht dafür, dass die Stücke noch vor Hadrians Zeit verfasst seien, und möglich ist dies wohl. Aber leicht könnten sie auch noch weiter herabzurücken sein, bis zum Schluss des dritten Jahrhunderts. Hier wird durch die äusseren Zeugnisse der Willkürlichkeit des Ansatzes eine Grenzlinie gezogen.

Auch für decl. X weiss ich nur jenen äusserlich zu gewinnenden terminus post quem non anzugeben; decl. I scheint, s. S. 93 ff., wenigstens früher als decl. II verfasst zu sein.

Wir haben nun nach allen Seiten das Gebiet unserer Untersuchung durchforscht, und wer uns gefolgt ist, wird sich überzeugt haben, dass dasselbe dieser Durchforschung

---

Flacco excerptae X rhetorum minorum" dahin, dass es Excerpte seien, nicht von Calpurnius Flaccus aus Stücken anderer, sondern von einem anderen aus Stücken des Calpurnius gemacht, ist genügend begründet schon durch das, was Pithöus in seiner Ausgabe (zugleich mit den kleinen Decll., Paris 1580) ausführt. In seiner Vorrede an Thuanus sagt er: „Adjeci et Calpurnii Flacci nomine excerptas quasdam, ut praeferebat titulus vetustioris exemplaris, quod partem earum habuit, decem rhetorum minorum: credo ad Senecae controversiarum comparationem, quae et ipsae in eodem codice X rhetorum inscribebantur, majorum videlicet. Und in seinen Notae fügt er hinzu: Sequebantur in eodem exemplari (dem heutigen Montepess. 126) declamationum Annaei Senecae libri decem . . cum hac inscriptione 'Incipit Seneca decem rhetorum': quem etiam in aliis exemplaribus titulum fuisse vel illa Jo. Salisberiensis ex lib. VIII Polycr. arguunt. 'Legantur, inquit, et libri illi, quos Seneca decem oratorum sententiis (mit demselben Missverständniss, wie es M. Hertz bezüglich der calpurnischen Excerpte begegnet ist, wenn er meint, die Überschrift zeige, dass noch von neun weiteren Rednern Excerpte ursprünglich in der Sammlung enthalten waren) sub imagine declamationum scholarium illustravit'... Post has incipiebant 'Ex Calpurnio Flacco excerptae X rhetorum minorum', quo ordine superior nostra conjectura de hac inscriptione nonnihil confirmatur. — Mit dem Titel: X (sc. libri) rhetores darf man wohl den Titel der Schrift des Plinius: Studiosi III (sc. libri) cf. Plin. ep. III, 5, 5 und Gell. IX, 16, 1 vergleichen. —

wohl werth war. Manches mag in Bezug auf diese Declamationen zu thun noch übrig sein: wir haben doch so viel erreicht, als wir am Anfang uns versprechen konnten. Auf die Frage nach Art und Werth der einzelnen Decll., nach ihrem Verhältniss zu einander und zu Quintilian haben wir ganz bestimmte Antworten gefunden, welche wohl nicht wieder werden umgestossen werden. Auch nebenbei hat sich uns manche Quelle des Gewinns dargeboten, aus der wir selbst geschöpft haben und die wir andern zeigen können. Wir haben das grammatisch und lexicalisch interessante Material möglichst sorgfältig zusammengetragen und für seine volle Verwerthung zugleich auch die erste sichere Grundlage geschaffen durch unsere Scheidung der Decll. in verschiedene, nicht zusammengehörige Gruppen. Unser secundäres, durch Seneca, Petronius u. s. w. vermitteltes Urtheil über die gewöhnliche römische Schulrhetorik haben wir durch unmittelbare Bemerkungen befestigen und ergänzen können. Wer für die von den genannten Schriftstellern an jener getadelten Fehler Belege sucht, darf nur die grossen Decll. mit Ausschluss der Gruppe von III lesen; für alle wird er genügende finden: und zwar für die Unnatürlichkeit im Ausdruck besonders in der Gruppe von II, für die Dispositionslosigkeit besonders in I und X, für die Erbärmlichkeit der Gedanken besonders in X. In diesem letzteren Stück kann er eine helle Illustration sehen von der „Unwissenheit und gesetzlosen Willkühr" der Declamatoren, über welche Quintilian (II, 10, 3) als einen Hauptgrund für den Verfall der Beredsamkeit klagt. Keine Schilderung brächte es zu Wege, dieselbe als so jämmerlich erkennen zu lassen. Für die Biographen Quintilians, welche bisher aus purer Bequemlichkeit diese Declamationen ganz ausser Acht zu lassen gepflegt haben, muss es wichtig sein, zu wissen, dass sie auch künftighin von den grösseren Decll. vollkommen absehen können, noch wichtiger, dass in den kleineren Decll. Quintilian unmittelbar vor ihren Augen steht, und zwar mitten in seiner Thätigkeit als Lehrer, in seiner Schule selbst. Der Nachweis, dass die kleineren Decll. dem Quintilian gehören, ist vielleicht auch für sachliche Einzel-

heiten nicht ohne Interesse. Die Gesetze, welche in diesen 145 Stücken citirt oder besprochen werden, sind zum grossen Theil nicht der rhetorischen Phantasie, sondern den wirklich geltenden Verhältnissen entnommen. Wenn manche Bemerkung sich dabei findet, die wenigstens zu des Ärodius Zeit (vergl. dessen Anmerkungen p. 495 oder p. 713 und 715) anderswoher nicht bekannt war, so muss es von Interesse sein, zu wissen, dass ein wirklich guter Kenner des Rechts, wie Quintilian es ist, diese gemacht hat.

Nachtrag:

S. 28. Zu der Umschreibung des Comparativs durch einen mit plus gesteigerten Positiv, wie sie p. 84 in plus triste est vorkommt, bemerkt Morawski S. 4, es sei dies ein Gebrauch, welcher wahrscheinlich erst zu Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christus, und zwar bei Tert. de spect. 17, auftauche, und verweist auf Wölfflin, lat. und roman. Comparation, S. 29.

S. 169 vor „Declamatio XII." ist §. 33. vergessen.

S. 175 Anm. Auch der cod. Remensis 730 ist entweder selbst verstümmelt oder aus einem verstümmelten (nicht etwa einem ganz erhaltenen, aber weniger inhaltreichen) Original abgeschrieben, wie ich jetzt nach genauerer Nachforschung weiss; vergl. deren Ergebniss S. 266 Anm.

S. 212 Zeile 21 und 23 schreibe man: das ... Distichon anstatt: der ... Vers. Die oben gegebene Auffassung des angeführten Distichon scheint mir jetzt zweifelhaft und ich halte es, mit Herrn Professor E. Rohde, für wahrscheinlich, dass darin nur der Sinn zu finden ist, dass lange Zeit kein Exemplar der grossen quintilianischen Decll. verbreitet war.

S. 221 Anm. Zu dem von Wilamowitz-Möllendorff a. a. O. über das Pariser Palimpsest 7900 A. publicirten Artikel bin ich in der Lage, ausser der oben gegebenen Zahlencorrectur noch einige weitere Zusätze geben zu können. Was zunächst die von Niese nicht entzifferten Buchstaben betrifft, so habe ich derselben noch einige wenige nach langer Bemühung herausgebracht: in v. 9 und 10 konnte ich alles vollständig lesen, genau so wie es W.-M. ergänzt hat; in v. 15 deutlich den Anfang verca; v. 20 in der Mitte eadem; nachher habe ich deutlich gelesen si | milis cecus in limine cubiculi | sui stans und am Schluss der Seite accusant se .... | m noverca et cecus. Die neue Seite, 66^b, (nicht, wie man nach Hermes XI, 119 meinen sollte, die erste Zeile von 66^a „cecus in limine") zeigt sehr erkenntlich Spuren von Menning, womit der Anfang der Declamation verziert war. Lesbar ist aber von demselben kein einziger Buchstabe. Überhaupt wird ein künftiger Herausgeber der grossen Decll. nur sehr wenig aus diesem Palimpseste gewinnen können. Ausser den zwei etwas zusammenhängenden Bruchstücken, welche Niese entziffert hat, lassen sich

nur da und dort noch einzelne Silben oder Wörter mit Bestimmtheit lesen. Diese sind etwa folgende: fol. 20a fuerit oder fuerat; einige Zeilen später sequi (— weiter unten fert?); fol. 25b Z. 19; (rene oder ente?) alter; fol. 26a: causa; fol. 47a Z. 1 scheinbar deutlich: pronpuissi; Z. 5: salebros (?); Z. 20: arm — Von „Pompejus" oder „Africa" habe ich so wenig wie Niese auf fol. 99 und 100 auch nur die geringste Spur zu entdecken vermocht. Beiläufig kann ich bemerken, dass diese Worte nicht nur in den Registern zu den quintil. Declam. fehlen, sondern dass sie auch in den erhaltenen Stücken selbst nirgends vorkommen. — fol. 109b: TF (ELICI?) TER. Die Angabe, dass je drei Columnen auf der Seite gestanden seien, ist nicht richtig; wie z. B. aus fol. 25b und 53b sehr klar zu ersehen ist, waren es nur zwei. Die Zahl der Linien war 28, wie Niese angibt (vergl. fol. 26a und 53b). Über das kleine Blättchen (etwa 9 centim. breit und 19—20 ctm. lang), welches zwischen fol. 110 und 111 eingefügt ist, ist zu bemerken, dass es offenbar mitten aus einem ursprünglichen Blatt herausgeschnitten ist, indem es Ende und Anfang der zwei Columnen und in der Mitte einen breiten Falz enthält. Einzelne Buchstaben darauf kann man deutlich lesen, so am Ausgang von Zeile 13 links: septi. Auf der linken Columne war Zeile 2 nur halb beschrieben, Zeile 10 und 16 ganz frei. Sonst ist das Blättchen ganz beschrieben.

Was die Conjectur betrifft, welche Wilamovitz-Möllendorff an die Notizen von Niese angeknüpft hat, so brauche ich für diejenigen, welche meine Ausführungen gelesen haben, gar nicht weiter zu zeigen, dass sie absolut unhaltbar ist. Wie es sich mit der Anordnung dieser Declamation in den verschiedenen Handschriften verhält, habe ich genauer S. 266 A. mitgetheilt.

S. 254, Zeile 13/4 schreibe man Pithoeus anstatt Aerodius.

Erklärung der Tabellen:

Tabelle I:
enthält Worte und Wendungen, welche überhaupt nur in der Gruppe von II vorkommen.

Der Übersichtlichkeit halber ist versucht worden, die Einzelheiten in Rubriken einzutheilen: Unter N. 1.) sind einzelne hierhergehörige Worte, unter 2.) Wortverbindungen, unter 3.) Constructionen, unter 4.) Satzanfänge, unter 5.) Einkleidungsformeln eines antithetischen lumen gegeben. N. 6.) enthält die zwei in der Disposition dieser Stücke zu bemerkenden Eigenheiten.

Tabelle II:
gibt eine Übersicht über Einzelheiten, die nur in der Gruppe von III zu finden sind.

Tabelle III:
N. 1.) und 2.) gibt Einzelheiten, die zwar charakteristisch sind für den Verfasser der Gruppe von II, aber doch auch ausserhalb dieser sich finden; nemlich die unter 1.) aufgeführten auch in decll. I. und X, die unter 2.) aufgeführten selbst in der Gruppe von III. N. 3.) enthält einige an sich gar nicht auffällige, aber doch durch ihre Häufigkeit in der Gruppe von II besonders bemerkliche Einzelheiten.

Tabelle IV:
gibt unter N. 1.) den Stellennachweiss über Einiges, was nur in III etc. und I oder X vorkommt, d. h. der Gruppe von II fehlt; unter N. 2.) über Solches, das in der Gruppe von III entschieden häufiger als sonst sich findet.

Anm. 1) Manche Einzelbeobachtung liesse sich wohl noch nachtragen. So könnte man unter I, 2.) noch aufnehmen: nefas est, welches vorkommt 40. 47; 59 ut — (116 quam nefas sit) — 174. (170 im Relativsatz) — 353; unter III, 1.): necesse est sq. conj. in allgemeinen Sätzen, aus 21. — 42. 52. 53. 54 (3). 55 (d). 57. — 93; 98 ut. 99. 101. — 156. — 234. — 304. 305. — 326. — 354. 359. 361; unter III, 2.) fas est aus 103. — 173; 180 ut. 184 f. putatis ut. — 314. — 342. — 351. 355 (d). 358. 361. — 364. 376 (d). — 269. — 292; unter IV, 2.) confitendum est aus (240 Sed verum fatend. e.) — 190 c. e. tamen; 211 verum fat. c. — 248 sed. c. e.; 250 c. e. enim; 251 und 262. confiteor. Auch die Stellen, in welchen ein Wortspiel beabsichtigt scheint, könnte man unter IV, 2.) zusammenstellen. Es sind folgende: 52 prospexit, ut alius posset esse suspectus — 221 pellicis dolore compellitur — 134 corpus matri maria retulerunt, mater mari — 244 famem ipsam infamavimus — (291 venena invenimus —) 67 si non potest ferire, feret.

Anm. 2) Die Zahlen beziehen sich auch hier auf die Seiten der Burmannschen Ausgabe. Wo nach einer Zahl ein (d), (3), (4) beigesetzt ist, will dies besagen, dass auf der betreffenden Seite das betreffende Wort doppelt, zwei-, drei-, viermal vorkommt.

	XIII. 270—295.	III. 60—75.
at beim Einwand	— At enim 284.	73.
cavillatio		
(o) facinus indignum!		o. f. i. 64.
fortiter		dixerim 75.
ita plane	286. 289.	
lar oder lares	272. 275.	
nisi forte		71.
non infitior		
porro	280. 282. 292.	70.
quin	276. 290.	
quis credat oder crederet..?		
quod ajunt		
quodammodo		
semel..	dicendum est 278.	
strangulo		
tandem zur Verstärkung der Fr	283. 288.	69.
Amplificirende*) mytholog. Be	294.	
Historische Beispiele und literar spielungen.		62. 68. 70. 73.

*) Mythologische 88. 317. 369. 220. 299: aber nirgends wie in diesen Stücken zum Zweck einer ampl d enthalten p. 138. 202. 207. 268. 290. 221. 269/70.

V. 28.	IX. 189—211.	XII. 241—270.	XIII. 270—295.	III. 60—75.
		257. 262. (257. nondum tibi obicio).	280.	
				62. 65.
		267.	(taceo de 281.)	64.
	189. [202. 211.]	[244. 251. 261.]		65. [72.]
	206.	253.	282. 283 (d.)	70. 72.
30	196. 211.	257. 267.	289.	
29	198. 199 (d.) 201. 202. 207 (d.)	242 (d.) 255. 258 (d.) 260 (d.)	285. 286.	62.
	201. 203. 208.	256.	283.	
29		252.	285. 289.	64. 68. 74.
	205.	243.	282.	71.
	203.	253. 262.	279.	69.
	195. 196.		273.	
	194.	248.		
lumque 97.)	190. 198. 209.	249. 260 (d.)— (quantulumcunque 257.)	271. 279. 287.	
	194. 203.	244. 246.		
	189. 201.	268.		66. 71.
	t. deos 193. 196.	t. conscientiam vestram 244. quos t. deos? 248.		
?	193. [207].		284. [290].	68.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

M. J. Lucciarini
8/10/49

BOOK DUE-SS

AUG 1977

AUG 15 1977

797